Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5603**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/4635 Nr. 2.2 –

EU-Jahresbericht 2006 zur Menschenrechtslage
Ratsdok. 5779/07

A. Problem

Der EU-Jahresbericht 2006 erstreckt sich über den Zeitraum von Juli 2005 bis Juni 2006. Die EU weist in ihrem Bericht darauf hin, dass sich während dieses Zeitraums die internationalen Strukturen im Bereich der Menschenrechte erheblich gewandelt hätten. So hätten im September 2005 die Staats- und Regierungschefs auf dem VN-Gipfeltreffen den Entschluss gefasst, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte durch alle Menschen zu gewährleisten. In der Folge sei der Beschluss zur Einrichtung des Menschenrechtsrates, der den Auftrag hat, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, erfolgt. Die EU habe in diesem Zusammenhang betont, dass die eingegangenen Verpflichtungen einen Neubeginn und eine echte Anstrengung zur Förderung der Umsetzung der Menschenrechte vor Ort bedeuten müssten. Menschenrechte seien universell und nicht interne Angelegenheiten eines Staates. Kein Land sei jedoch im Bereich der Menschenrechte völlig unbelastet und auch die EU selbst müsse bereit sein, einen kritischen Blick auf ihren Beitrag im Bereich der Menschenrechte zu werfen und für eine kritische Prüfung von außen offen sein.

Der Bericht geht zunächst auf die Entwicklungen innerhalb der EU ein und informiert über die Aufgaben der Agentur für Grundrechte, die Rolle des persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte und die Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte. Daran anschließend werden die verschiedenen Instrumente und Initiativen der EU in Drittländern dargestellt, so u. a. die Menschenrechtsdialoge mit Ländern wie China, Iran und Russland. Zu den Instrumenten gehören darüber hinaus Troika-Konsultationen zu Menschenrechtsfragen, Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern, gemeinsame Strategien, die EU-Leitlinien zu den Menschenrechten sowie die Demarchen und Erklärungen. Im Anschluss daran werden die verschiedenen menschenrechtlichen Themenbereiche aufgelistet, so u. a. Todesstrafe, Folter, Rechte des Kindes, Menschenrechtsverteidiger, Menschenrecht der Frau, Menschenhandel, der Internationale Strafgerichtshof, Asyl und Migration und indigene Bevölkerungsgruppen. Des Weiteren wird das Vorgehen der EU in internationalen Gremien, wie z. B. bei der VN-Generalversammlung, bei der Einrichtung eines Menschenrechtsrates,

im Europarat und in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) dargestellt. Der Bericht schließt mit Ausführungen zu länderspezifischen Themen, die untergliedert sind in Europa und seine Nachbarländer, Afrika, Amerika, Asien und den Nahen und Mittleren Osten. In der Analyse der länderspezifischen Maßnahmen kommt die EU zu dem Schluss, dass die Tätigkeiten der EU im Bereich der Menschenrechte in verschiedenen Teilen der Welt einen recht beträchtlichen Umfang angenommen hätten. Zudem werde der sehr enge Zusammenhang zwischen der Menschenrechtsarbeit und der Förderung von Demokratie ersichtlich. Dabei müsse auch die enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit Menschenrechtsverteidigern hervorgehoben werden. In ihrem Fazit legt die EU dar, dass dieser achte Jahresbericht zur Menschenrechtslage verdeutliche, in welchem Maß Menschenrechte, Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung nun die Außen- wie die Innenpolitik der EU entscheidend mitbestimmen. Durch die Zunahme der Zahl der Mitgliedstaaten sei die Notwendigkeit, internen Fällen von Menschenrechtsverletzungen in der EU nachzugehen und sie abzustellen, noch stärker ins Bewusstsein getreten. Die EU müsse unter Beweis stellen, dass sie die Menschenrechte innerhalb ihrer Grenzen in vollem Umfang achte und effizient auf eventuelle Verstöße reagiere.

B. Lösung

Annahme der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Kenntnis des EU-Jahresberichtes 2006 zur Menschenrechtslage mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/4635 Nr. 2.2 folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag hält den achten Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte für eine wichtige Dokumentation der internen und externen Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und ihrer Arbeit in multilateralen Gremien. Er begrüßt die im Bericht bekräftigte Entschlossenheit der EU, Menschenrechte und Demokratisierung durchgehend in ihren Strategien und Entscheidungen zu berücksichtigen, um eine glaubwürdigere, kohärentere und wirksamere EU-Menschenrechtspolitik zu erreichen. Das neu geschaffene Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte schafft dafür die geeignete Grundlage.

Der EU steht ein breites Instrumentarium zur Durchsetzung der Menschenrechte zur Verfügung. Grundlegende außenpolitische Instrumente sind die Leitlinien zu den Themen Todesstrafe, Folter, Menschenrechtsdialoge, Menschenrechtsverteidiger sowie Kinder und bewaffnete Konflikte. Der Deutsche Bundestag ist sich mit dem Europäischen Parlament darin einig, dass mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Leitlinien in den Botschaften der EU-Staaten und den auswärtigen EU-Vertretungen besser bekannt zu machen. Nur dann besteht die Chance, dass die Leitlinien befolgt werden und einen Wandel in Drittländern bewirken. Der Deutsche Bundestag begrüßt das nachdrückliche Eintreten der EU gegen die Todesstrafe und unterstützt die Bundesregierung bei ihrem Engagement für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe. Ein ganz besonderes Anliegen ist dem Bundestag die Umsetzung der Leitlinie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

Der Deutsche Bundestag anerkennt die Bemühungen der EU für ein weltweites Folterverbot. Er fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den EU-Partnern weiterhin für eine weltweite Ratifizierung des VN-Übereinkommens gegen Folter bzw. des Zusatzprotokolls sowie für Maßnahmen der Verhütung von Folter und der Rehabilitierung von Folteropfern einzutreten. Mit Sorge hat der Deutsche Bundestag eine aktuelle Studie von amnesty international zur Kenntnis genommen, in der Defizite der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 für den Handel mit zur Folter geeigneten Elektroschockgeräten festgestellt wurden. Der Deutsche Bundestag empfiehlt der EU, die Verordnung auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen der EU können dazu beitragen, mittelfristig die Lage der Menschenrechte in einem Land zu verbessern. Der Deutsche Bundestag hält eine ergebnisorientierte Fortführung der institutionalisierten Gespräche mit China und mit Russland für äußerst wichtig. Gegenwärtig beunruhigend ist insbesondere die politische Entwicklung in Russland. Der Bundestag befürwortet, wenn auch mit Ländern wie Usbekistan ein Menschenrechtsdialog eingeleitet wird, dass er mit klaren Zielvorgaben verbunden ist. Er bedauert zutiefst, dass der Dialog mit Iran unterbrochen ist.

Bilaterale Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Drittländern enthalten eine Demokratie- und Menschenrechtsklausel. Der Deutsche Bundestag tritt für eine konsequente Anwendung dieser Klausel ein, deren Verletzung eine Reihe von Sanktionsmechanismen bis hin zur Aufkündigung des Abkommens zur Folge haben kann. Der Deutsche Bundestag sieht in der Resolution des Europäischen Parlaments (P6_TA(2006)0056) zur Demokratie- und Menschenrechtsklausel hilfreiche Anregungen für deren künftige Anwendung. Er be-

grüßt, dass für ein sorgfältiges Monitoring der Einhaltung der Klausel bereits einige Weichen gestellt worden sind wie z. B. die schrittweise Ausweitung der Menschenrechtskommissionen auf mehr Drittländer.

Der Deutsche Bundestag würdigt die konstruktive Rolle der EU im Vorfeld der Einrichtung des neuen UN-Menschenrechtsrats sowie bei den ersten Tagungen des Rats. Er bittet die Bundesregierung, während ihrer laufenden EU-Ratspräsidentschaft weiterhin an der strikt an den Menschenrechten orientierten institutionellen Ausgestaltung des Menschenrechtsrats mitzuwirken. Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit dieses wichtigsten internationalen Menschenrechtsgremiums müssen sichergestellt werden.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Gestaltung der europäischen Menschenrechtspolitik und bittet die Bundesregierung, sich weiterhin für einen intensiven Dialog zwischen EU und Zivilgesellschaft einzusetzen.

Berlin, den 23. Mai 2007

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Holger Haibach
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Burkhardt Müller-Sönksen
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Holger Haibach, Christoph Strässer, Burkhardt Müller-Sönksen, Michael Leutert und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung und Mitberatung

Der vom Europäischen Rat vorgelegte EU-Jahresbericht 2006 zur Menschenrechtslage (Ratsdok. 5779/07) wurde als Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 16/4635 Nr. 2.2** am 9. März 2007 dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben dem federführenden Ausschuss jeweils die Kenntnisnahme empfohlen. Der **Auswärtige Ausschuss** tat dies am 23. Mai 2007, der **Innenausschuss** am 9. Mai 2007, der **Rechtsausschuss** am 23. Mai 2007, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** am 23. Mai 2007, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** am 23. Mai 2007, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** am 28. März 2007 und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** am 28. März 2007.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten.

Als Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss den EU-Jahresbericht 2006 zur Menschenrechtslage (Ratsdok. 5779/07) in Form der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 16/4635 Nr. 2.2 zur Kenntnis genommen.

Die Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem EU-Jahresbericht 2006 ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

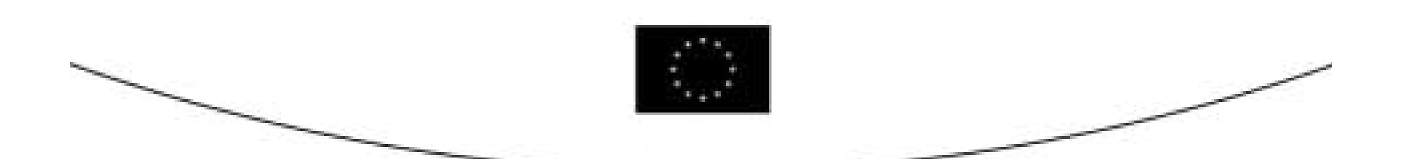
Ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden. Der Text des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterscheidet sich nur an zwei Stellen von dem Text der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte vorgeschlagen, den zweiten Absatz des Textes der Entschließung mit folgendem Text zu ergänzen: „Der Deutsche Bundestag begrüßt die Initiative der Bundesregierung, in ihrer EU-Ratspräsidentschaft eine neue Leitlinie zum Schutz von Kinderrechten zu entwickeln. Er fordert die Bundesregierung jedoch auf, zuvor die noch bestehenden Vorbehalte gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zurückzunehmen“. Eine weitere Ergänzung sollte am Schluss des dritten Absatzes erfolgen. Hier hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, hinter dem Satz „Der Bundestag befürwortet, wenn auch mit Ländern wie Usbekistan ein Menschenrechtsdialog eingeleitet wird, dass er mit klaren Zielvorgaben verbunden ist“ Folgendes anzufügen „; er kritisiert in diesem Zusammenhang die beschlossene Lockerung der EU-Sanktionen gegenüber Usbekistan als falsches Signal.“

Im Ausschuss ebenfalls abgelehnt wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktion der FDP wollte den Schlusssatz des dritten Absatzes „Der Deutsche Bundestag empfiehlt der EU, die Verordnung auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen“ folgendermaßen ergänzen: „ und ggf. die Kontrollen zu verschärfen oder ein Handelsverbot für Elektroschockgeräte nach dem Vorbild Großbritanniens in der EU in Erwägung zu ziehen“.

Berlin, den 23. Mai 2007

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Holger Haibach Berichterstatter	**Christoph Strässer** Berichterstatter	**Burkhardt Müller-Sönksen** Berichterstatter
Michael Leutert Berichterstatter	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter	



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. Januar 2007 (13.02)
(OR. en)

5779/07

COHOM 9

VERMERK

des	Generalsekretariats
Betr.:	EU-Jahresbericht 2006 zur Menschenrechtslage

Die Delegationen erhalten anbei eine konsolidierte Fassung des EU-Jahresberichts 2006 zur Menschenrechtslage, den der AStV am 12. Oktober 2006 und der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf seiner Tagung vom 16./17. Oktober 2006 gebilligt haben[1].

In dieser konsolidierten Fassung wurden einige kleinere Irrtümer (siehe Dokument 13522/1/06 COR 1) beseitigt; außerdem wurde der dritte Absatz auf Seite 17 betreffend die Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte, der einen sachlichen Fehler enthielt, durch eine korrigierte Fassung ersetzt.

---

1 Bezugsdok.: 13522/1/06 REV 1 + COR 1 + COR 2.

INHALT

[FOTO]

VORWORT

Es ist mir eine Freude, diesem achten EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage einige Bemerkungen vorausschicken zu dürfen. Der erste Jahresbericht wurde 1999 während des letzten finnischen EU-Vorsitzes veröffentlicht. Seit dieser Zeit hat sich der Hauptzweck des Berichts nicht geändert: Er ist eine einzigartige Informationsquelle über die EU-Menschenrechtspolitik und die Maßnahmen zu deren Umsetzung. Ferner zeigt dieser Bericht auf, was wir in der EU erreicht haben, ob wir kohärent und konsequent genug vorgegangen sind und in welchen Bereichen noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Dieser Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum von Juli 2005 bis Juni 2006. Während dieses Zeitraums haben sich die internationalen Strukturen im Bereich der Menschenrechte erheblich gewandelt. Im September 2005 haben die Staats- und Regierungschefs auf dem VN-Gipfeltreffen den Entschluss gefasst, das Instrumentarium der VN auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte durch alle Menschen zu gewährleisten.

Auf diesen Entschluss folgte im März 2006 der Beschluss zur Einrichtung des Menschenrechtsrats, der den Auftrag hat, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Im Bemühen um Aufnahme in den Menschenrechtsrat wurden von den VN-Mitgliedstaaten umfangreiche Verpflichtungen eingegangen. In der konstituierenden Sitzung des Menschenrechtsrates erklärte der VN-Generalsekretär Kofi Annan, die mangelnde Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde sei der Hauptgrund dafür, dass der Weltfrieden heute so gefährdet und der Wohlstand so ungleich verteilt sei. Der Menschenrechtsrat wurde aufgefordert, eine neue Ära der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen einzuleiten.

Zusammengefasst lässt sich daher sagen, dass in diesem Jahr ein erhebliches Engagement auf globaler Ebene für die Sache der Menschenrechte zu verzeichnen war. Was wird das konkrete Ergebnis dieses erklärten Engagements sein? Werden die Männer, Frauen und Kinder auf der ganzen Welt, die immer noch viel zu oft Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind, eine Veränderung wahrnehmen?

Die EU hat betont, dass die eingegangenen Verpflichtungen einen Neubeginn und eine echte Anstrengung zur Förderung der Umsetzung der Menschenrechte vor Ort bedeuten müssen. Die Menschenrechte sind universell und nicht interne Angelegenheiten eines Staates. Andererseits ist kein Land im Bereich der Menschenrechte völlig unbelastet, und auch die EU muss bereit sein, einen kritischen Blick auf ihren Beitrag im Bereich der Menschenrechte zu werfen, und muss offen für eine kritische Prüfung von außen sein.

Ich freue mich daher, dass mit dem vorliegenden Bericht ein recht umfassender Überblick geboten werden soll. Er erstreckt sich sowohl auf die externen Politikbereiche der EU als auch auf interne Aspekte. Er behandelt die bilateralen EU-Menschenrechtsstrategien mit Blick auf Drittländer ebenso wie das Tätigwerden in multilateralen Gremien. Er hat thematische Fragen und auf den interkulturellen Dialog gerichtete Bemühungen zum Gegenstand.

Ohne angemessene Transparenz kann es keine effiziente Menschenrechtspolitik geben. Die Menschenrechtspolitik muss auf der Interaktion zwischen allen relevanten Akteuren, öffentlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft basieren. Den Menschenrechtsverteidigern kommt eine besondere Rolle auf nationaler und auf internationaler Ebene zu. Ich hoffe, dass dieser Bericht zu einem konstruktiven Dialog zwischen allen Parteien beitragen kann, die daran interessiert sind, eine ergebnisorientierte EU-Menschenrechtspolitik zu fördern.

Mr. Erkki Tuomioja
Minister für auswärtige Angelegenheiten Finnlands
Präsident des Rates der Europäischen Union

1. EINLEITUNG

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union beruht die Europäische Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Dementsprechend achtet die EU die Menschenrechte bei all ihren Tätigkeiten, auch im Bereich der Außenbeziehungen. Die EU betrachtet die Menschenrechte und die Demokratie als Grundpfeiler für die Stärkung von Frieden und Sicherheit sowie für die Förderung von Entwicklungszielen.

Dieser achte EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage behandelt den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006. Mit diesem Bericht soll ein Überblick über die Arbeit gegeben werden, welche die Europäische Union über ihre Institutionen bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratie geleistet hat. Dabei wird versucht, im Rahmen des Möglichen auf die Menschenrechtstätigkeiten der EU in Bezug auf Drittländer, Maßnahmen auf multilateraler Ebene sowie auf andere wichtige thematische Fragen einzugehen, um ein ausgewogenes Bild der Instrumente zu vermitteln, die der Union zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie zur Verfügung stehen. Dennoch kann das Bild nicht in allen Bereichen vollständig sein, wenn der Text relativ kurz und lesbar gehalten werden soll. Nähere Informationen finden sich in gesonderten Textfeldern und auf den in der Anlage genannten einschlägigen Websites.

Die Gliederung dieses Berichts entspricht weitgehend der im letzten Jahr verwendeten Gliederung. Auch in diesem Jahr enthält der Bericht einen Abschnitt über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie. Das EP bringt Menschenrechtsfragen aktiv zur Sprache und stellt dadurch sicher, dass diesen Fragen eine angemessene Aufmerksamkeit – auch seitens der anderen EU-Institutionen – zuteil wird.

Wie in vorangegangenen Jahren stehen zwar die Außenbeziehungen wieder im Mittelpunkt des Berichts, jedoch werden auch verschiedene Menschenrechtsfragen hervorgehoben, die mit Entwicklungen innerhalb der EU-Grenzen zusammenhängen. Unter dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit ist es natürlich wichtig, dass die EU nicht nur gegenüber Drittländern für die Menschenrechte eintritt, sondern die Menschenrechtsstandards auch in ihren eigenen Politikbereichen kohärent und konsequent anwendet. Schließlich wird versucht, den Bericht als nützliches Instrument zur Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der EU-Menschenrechtspolitik und auch als Mittel zur Förderung der Transparenz und der Interaktion mit der Zivilgesellschaft zu betrachten.

Was besondere Schwerpunkte in der EU-Menschenrechtspolitik im behandelten Zeitraum anbelangt, so ist die Frage der Förderung der Kohärenz eine Priorität gewesen. Die EU ist in vielerlei Beziehung, nämlich in wirtschaftlicher Hinsicht, in Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit usw. ein wichtiger globaler Akteur. Sie verfügt über eine Reihe von Instrumenten zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie. Angesichts der institutionellen Strukturen der Union besteht die Herausforderung nun darin, wie die EU all diese einschlägigen Instrumente auf kohärente und konsequente Weise optimal nutzen und dadurch eine einheitliche und glaubwürdige Botschaft an Drittländer aussenden kann.

Zu diesem Zweck wurde während des Berichtszeitraums ein besonderer Schwerpunkt auf die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Politikbereichen gelegt. In der Praxis führte dies zu einer verstärkten Interaktion zwischen Menschenrechtsexperten und länderspezifischen Teams und zur Hervorhebung der Menschenrechtsaspekte von wichtigen thematischen Fragen wie den Tätigkeiten der EU im Bereich der Krisenbewältigung. Die EU hat Möglichkeiten entwickelt, um Fragen wie Frauen und Sicherheit oder Kinder und bewaffnete Konflikte anzugehen.

Im Kontext der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus behält die Förderung der Menschenrechte ihre Gültigkeit. Ferner standen Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs auf der Grundlage von universellen Standards und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft während des Jahres an vorderster Stelle.

Der politische Dialog ist bei der Förderung der Menschenrechte durchaus ein Schlüsselinstrument, und mit der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte wurde das Ziel verfolgt, bei den Kontakten, die auf verschiedenen Ebenen mit Drittländern stattgefunden haben, die kohärente Darstellung der Menschenrechtsaspekte durch die EU sicherzustellen. Dies ist auch mit Blick auf Länder von Bedeutung, mit denen die EU einen besonderen Menschenrechtsdialog unterhält.

Mit der Annahme besonderer Leitlinien zu bestimmten Fragen hat die EU vorrangige Bereiche für ihre Menschenrechtspolitik festgelegt. Was die Todesstrafe anbelangt, die von der EU in allen Fällen abgelehnt wird, so hat die EU weiterhin einzelne Fälle aufgegriffen, in denen die völkerrechtlichen Mindeststandards nicht eingehalten wurden, und hat sich im Laufe des Jahres insbesondere auch mit Ländern befasst, die sozusagen am Wendepunkt angelangt sind, d.h. deren Todesstrafenpolitik im Wandel begriffen ist. Hinsichtlich der Folter hat sich die EU während des Jahres an manche Länder gewandt und sie ermutigt, der einschlägigen internationalen Übereinkunft beizutreten und mit den relevanten Mechanismen zusammenzuarbeiten, um die internationalen Mechanismen zur Abschaffung der Folter zu stärken.

Was das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte anbelangt, so hat die EU bestimmte vorrangige Länder ausgewählt, in denen sie an Ort und Stelle eine Linderung des Leids von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind – und zwar Mädchen und Jungen in jeweils unterschiedlicher Weise – , erreichen möchte. Ferner war es wichtig, diese Frage in multilateralen Gremien zur Sprache zu bringen und die eigene Fähigkeit der EU, diese Frage im Kontext von Operationen im Rahmen der ESVP (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik) zu behandeln, zu stärken. Hinsichtlich der Menschenrechtsverteidiger, zu denen die EU das fünfte Leitlinienbündel angenommen hat, hat sie in dem Berichtsjahr globale Kampagnen für die Freiheit der Meinungsäußerung und Menschenrechtsverteidigerinnen eingeleitet. Da diejenigen, die für die Menschenrechte eintreten, oft selbst die Zielscheibe von Angriffen sind, bleiben die Rechte der Menschenrechtsverteidiger für die EU eine klare Priorität.

Im Kontext der VN haben die Verhandlungen zur Einrichtung eines neuen Menschenrechtsrats und in der Folge dessen erste Tagung einen wichtigen Rahmen für die multilateralen Bemühungen der EU zur Förderung der Menschenrechte gebildet. Die EU hatte stets auf einen Menschenrechtsrat hingewirkt, der den Menschenrechten die zentrale Rolle verschaffen würde, die ihnen in der VN-Charta zugedacht ist. Zwar wurden nicht alle Elemente, für die die EU sich eingesetzt hatte, in den im März 2006 verabschiedeten endgültigen Text aufgenommen, jedoch stellt die Einrichtung des VN-Menschenrechtsrats ein wesentliches Element für die weitere Stärkung der VN-Menschenrechtsmechanismen und einen wichtigen Schritt im VN-Reformprozess dar. Die Festlegung der Grundlagen für die künftige Arbeit führte auf der ersten Tagung des Menschenrechtsrats im Juni zu positiven, aber auch zu einigen weniger begrüßenswerten Ergebnissen. Der neue Rat soll sich auf die Umsetzung konzentrieren, wodurch auch die EU vor die Herausforderung gestellt wird, innovative Arbeitsmethoden zu entwickeln und die Kohärenz zwischen ihren Tätigkeiten im bilateralen Rahmen und ihrem Handeln in multilateralen Gremien zu fördern.

Menschenrechtsverteidiger und Opfer von Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Teilen der Welt setzen hohe Erwartungen in die EU. Und dies mit Recht, denn von der EU als einer Wertegemeinschaft kann erwartet werden, dass sie die Sache der Menschenrechte und der Demokratie mit großem Ehrgeiz voranbringt. Anhand dieses Berichts lässt sich prüfen, inwieweit die EU dieser Aufgabe gerecht geworden ist.

2. ENTWICKLUNGEN INNERHALB DER EU

2.1. Agentur für Grundrechte

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, der dem Rat am 5. Juli 2005 von der Kommission unterbreitet wurde, ist von den Ratsgremien ausführlich erörtert worden. Ferner haben Konsultationen mit dem Europäischen Parlament in Form eines Trilogs stattgefunden. Die meisten der noch offenen Fragen sind geregelt worden. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 15./16. Juni 2006 Kenntnis von den Fortschritten bei den Erörterungen über dieses Dossier genommen und dazu aufgerufen, so bald wie möglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Agentur ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2007 aufnehmen kann.

Die Agentur würde die bestehenden Mechanismen zur Überwachung der Grundrechtsnormen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ergänzen. Sie würde eng mit den relevanten Organisationen und Gremien, unter anderem dem Europarat, der OSZE und den relevanten Gemeinschaftseinrichtungen und Unionsgremien, insbesondere dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen, zusammenarbeiten. Falls die vorgeschlagene Verordnung angenommen wird, dürfte die Agentur im Januar 2007 ihre Tätigkeit aufnehmen.

2.2. Rolle des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte

Der Rat begrüßte im Dezember 2005 den wichtigen Beitrag, den der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs/ Hohen Vertreters für Menschenrechte im Laufe seines ersten Amtsjahres in Bezug auf die Kohärenz und Kontinuität der EU-Politik geleistet hat. Er nahm insbesondere die Tätigkeit des Persönlichen Beauftragten zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte in der GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und zur Sensibilisierung für die EU-Leitlinien zu den Menschenrechten zur Kenntnis. Der Rat forderte den Generalsekretär/Hohen Vertreter auf, hinsichtlich zusätzlicher Prioritäten für 2006 darüber nachzudenken, welche Rolle sein Persönlicher Beauftragter spielen kann, um das Vorgehen der EU im Rahmen der VN zu unterstützen, indem er sicherstellt, dass eine Lobbyarbeit auf hoher Ebene stattfindet, und dazu beiträgt, dass diese Lobbyarbeit wirksame Maßnahmen nach sich zieht.

In der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates wurde bestätigt, dass die Ernennung des Persönlichen Beauftragen des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte dazu beigetragen hat, dass das Ratssekretariat deutlicher in Erscheinung getreten ist und seine Tätigkeit auf folgenden Gebieten verstärkt hat: durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte, Leitlinien der EU zu den Menschenrechten, Beteiligung an Dialogen und Konsultationen mit Drittländern, Förderung der Menschenrechtspolitik der EU im Rahmen der VN, der OSZE und des Europarates, Dialog mit dem Europäischen Parlament, Kontakte zu den betroffenen Akteuren und Sichtbarkeit der Diplomatie und Sonderaufgaben. Der bemerkenswerte Beitrag des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters wurde begrüßt und es wurde vorgeschlagen, dass der Generalsekretär/Hohe Vertreter für das Jahr 2006 vier Tätigkeitsbereiche in Erwägung zieht. Hierzu

gehören die Fortsetzung der Arbeit zur durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte, auch mit geografisch und thematisch ausgerichteten Gruppen und Ausschüssen des Rates, Menschenrechtsaspekte des Krisenmanagements der EU, Gewährleistung der Lobbyarbeit auf hoher Ebene zur Unterstützung des Vorgehens der EU im Rahmen der VN, Follow-up von EU-Resolutionen/Maßnahmen im Rahmen der VN.

Überdies erklärte der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur zweijährlichen Überprüfung der Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten, dass die Ernennung des Persönlichen Beauftragten dazu beigetragen hat, die Sichtbarkeit der Menschenrechtsfragen im gesamten System zu erhöhen.

Während des Berichtszeitraums hat der Persönliche Beauftragte zur durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte im Bereich der GASP/ESVP beigetragen, indem er die Frage in siebzehn Sitzungen von geografisch und thematisch ausgerichteten Arbeitsgruppen/Ausschüssen des Rates darlegte. Ferner unterstützte er die EU-Standpunkte zu Fragen der Menschenrechte und des humanitären Rechts auf der 60. Tagung der VN-Generalversammlung im Herbst 2005 und auf der ersten Tagung des neuen VN-Menschenrechtsrats im Juni 2006. Überdies nahm er an zwei Konsultationen über Menschenrechtsfragen mit der Russischen Föderation sowie an zwei Runden des Dialogs über Menschenrechte mit China teil. Durch laufende regelmäßige Kontakte mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie den ihm zuarbeitenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen schärfte er das Bewusstsein insbesondere für geschlechterspezifische Fragen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte. Im Bereich der zivilen Krisenbewältigung unterbreitete der Persönliche Beauftragte eine schriftliche Stellungnahme zur Beobachtermission der Europäischen Union in Aceh (Indonesien). Er traf mit allen EU-Sonderbeauftragten zusammen, um sich für die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte im Allgemeinen und das Thema Kinder in bewaffneten Konflikten im Besonderen einzusetzen, und unterrichtete sie über die betreffenden Entwicklungen, soweit dies angebracht war. Er sprach sich für die Einbindung von Menschenrechtsberatern oder zumindest die Schaffung von Anlaufstellen bei den Teams der EU-Sonderbeauftragten sowie bei ESVP-Operationen aus.

Der Persönliche Beauftragte traf weiterhin mit einigen Menschenrechtsverteidigern und NROs von Nord- und Südamerika, Afrika, Russland und Asien zusammen. Im Rahmen seiner engen Kontakte mit dem Europäischen Parlament trug er im Unterausschuss für Menschenrechte und bei Menschenrechtsanhörungen Erläuterungen und Exposés vor. Er nimmt an regelmäßigen Kontakten und Sitzungen mit allen relevanten Akteuren der VN, des Europarats und der OSZE teil. Der Persönliche Beauftragte leistete einen ersten positiven Beitrag im Bereich der Lobbyarbeit auf hoher Ebene; er wandte sich an die Botschafter verschiedener Drittländer, um den Standpunkt der EU zur Einrichtung des VN-Menschenrechtsrats voranzubringen.

Einige Mitgliedstaaten haben Botschafter für Menschenrechtsfragen ernannt. 2006 haben diese Botschafter gemeinsame Ländermissionen in Kambodscha und auf den Philippinen durchgeführt.

2.3. Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte

Das EP setzt sich mit starker Stimme für Menschenrechte und Demokratie ein. Es trägt mit seinen Entschließungen, Berichten und Missionen in Drittländer, der Teilnahme an Menschenrechtsveranstaltungen, den interparlamentarischen Delegationen und den Tagungen der Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse mit Drittländern sowie mit mündlichen und schriftlichen Anfragen, speziellen Anhörungen zu Einzelfragen und dem von ihm jährlich verliehenen Sacharow-Preis zur Ausgestaltung und Durchführung der Menschenrechtspolitik der EU bei. Der Präsident des EP erörtert ferner regelmäßig Menschenrechtsfragen mit Vertretern von Drittländern.

Der Unterausschuss Menschenrechte des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, der zu Beginn der sechsten Wahlperiode unter dem Vorsitz von Hélène Flautre (Grüne/ALE) wieder eingesetzt wurde, hat sich als Plattform für die Erörterung von Menschenrechtsfragen im Parlament etabliert. Er ergreift in diesem Bereich parlamentarische Initiativen und bietet ein ständiges Forum für Erörterungen mit anderen EU-Organen, den VN, dem Europarat, Regierungsvertretern und Menschenrechtsverteidigern über die Lage der Menschenrechte und die Entwicklung der Demokratie in nicht der EU angehörenden Ländern.

Das Hauptziel des Unterausschusses besteht darin, einen menschenrechtspolitischen Ansatz in allen Aspekten der externen Beziehungen der EU zu verankern. Dies hat er getan, indem er u.a. Leitlinien für alle interparlamentarischen Delegationen des EP mit Drittländern herausgegeben hat. Der Unterausschuss bemüht sich, die Umsetzung der EU-Instrumente im Menschenrechtsbereich zu überwachen und zu bewerten. Hier ist dem Unterausschuss besonders daran gelegen, dass die EU-Leitlinien zu Menschenrechtsfragen, insbesondere die Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und die Leitlinien betreffend Folter, umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang hat der Unterausschuss eine Untersuchung über die Bewertung der EU-Tätigkeiten in diesem Bereich und die Umsetzung der Leitlinien zu den Menschenrechten in Auftrag gegeben. Ferner hatte er Kontakte mit dem Menschenrechtskommissar des Europarats, Herrn Thomas Hammarberg, und dem VN-Sonderberichterstatter über Folter, Herrn Manfred Nowak.

Im Juni 2006 wohnte eine Delegation von Mitgliedern des Unterausschusses der konstituierenden Sitzung des Menschenrechtsrates der VN bei und traf mit dem EU-Vorsitz und den Botschaftern der EU-Mitgliedstaaten, Sonderberichterstattern und auch mit Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Im Hinblick auf den Menschenrechtsrat nahm das Parlament eine Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission und den Rat zu dem von der EU in den Verhandlungen mit anderen Ländern einzunehmenden Standpunkt an. In der Entschließung vom 16. März 2006 begrüßte das EP das Festhalten an dem in der VN-Menschenrechtskommission angewendeten System unabhängiger „Sonderverfahren“. Ferner begrüßte es die Schaffung eines Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR) und die Beibehaltung der Praxis, sich für die Menschenrechte einsetzende NRO an den Debatten zu beteiligen. Das EP prüft derzeit die Frage, wie es mit dem neuen Menschenrechtsrat in Abhängigkeit von dessen weiterer Entwicklung in Interaktion treten soll.

Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, der vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis stattfand, war eine weitere wichtige Veranstaltung der VN, zu der das EP eine Delegation entsandte. Die einschneidenden Beschränkungen, die der Delegation und anderen Teilnehmern auferlegt wurden und die vor allem die Freiheit der Meinungsäußerung betrafen, führten zur Annahme einer Entschließung und einer Debatte im Plenum am 15. Dezember 2005.

Generell hat der Unterausschuss Menschenrechte im Berichtszeitraum verschiedene Anhörungen zu Menschenrechtsfragen durchgeführt. Dabei ging es um folgende Themen: Menschenrechtsfragen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit besonderem Schwerpunkt auf Israel und Ägypten, die Lage der Menschenrechte im Europa-Mittelmeer-Raum zehn Jahre nach der Erklärung von Barcelona, Südostasien, Nepal, Frauenmorde in Mexiko und Guatemala, die EU-Leitlinien betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Äthiopien - ein Jahr nach den Wahlen und verschiedene Menschenrechtsdialoge der EU mit Drittländern.

In einem Bericht, der vom EP-Mitglied Vittorio Agnoletto (GUE/NGL) erstellt wurde[2], hat das EP das Funktionieren der Menschenrechts- und Demokratieklauseln in Abkommen mit Drittländern untersucht, deren Schwächen analysiert und Vorschläge für die Verbesserung ihrer Wirksamkeit unterbreitet (siehe Kapitel 3.6 zu den Menschrechtsklauseln).

Außer dem Unterausschuss Menschenrechte befasst sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Entwicklungsausschusses in regelmäßigen Sitzungen mit Fragen der Menschenrechte in Entwicklungsländern oder spezifischen Themen wie Kindersoldaten oder Kindersklaven; an diesen Sitzungen nehmen im Bereich der Menschenrechte tätige Nichtregierungsorganisationen und Vertreter der betroffenen Regierungen teil. Das Parlament steht ferner in einem regelmäßigen Dialog mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem Europarat. In diesem Rahmen findet zudem ein ständiger Dialog mit dem Amt des Menschenrechtskommissars des Europarats statt. Außerdem erörtern die interparlamentarischen Delegationen des Parlaments regelmäßig Menschenrechtsfragen mit den verschiedensten Ländern.

---

[2] PE 362.667/v05-00

Das wichtigste Forum für den politischen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und Parlamentariern aus den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums ist die Paritätische Parlamentarische Versammlung (AKP-EU). Die Versammlung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft bietet Möglichkeiten für einen parlamentarischen Dialog mit den Mittelmeerländern über Fragen der Menschenrechte und der Demokratie.

Durch die Teilnahme an Wahlbeobachtungsmissionen leistet das EP einen weiteren Beitrag zur Stärkung von Menschenrechten und Demokratie in Drittländern (siehe Kapitel 4.10 Demokratie und Wahlen).

Das Europäische Parlament hat am 18. Januar 2006[3] einen nichtständigen Ausschuss zur Untersuchung der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die "Central Intelligence Agency" (CIA) der Vereinigten Staaten für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen eingesetzt. Dieser Ausschuss hat dem Parlament im Juni 2006 einen Zwischenbericht vorgelegt. Das Parlament hat nach diesem Zwischenbericht des nichtständigen Ausschusses am 6. Juli[4] eine Entschließung angenommen. Der Ausschuss soll seinen Schlussbericht im Januar 2007 und das Europäische Parlament seine Entschließung im Februar 2007 annehmen.

Fast zum gleichen Zeitpunkt, zu dem dieser EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage veröffentlicht wird, beginnt das EP mit der Ausarbeitung eines Jahresberichts zur Menschenrechtslage in der Welt und zur Menschenrechtspolitik der EU; im Jahr 2006 war Richard Howitt (PSE) mit der Abfassung dieses Berichts betraut. In der dazu gehörigen Entschließung[5] wird die Arbeit der Union in all ihren Formen in Bezug auf die Menschenrechte analysiert; zudem werden Vorschläge zur Steigerung ihrer Effizienz unterbreitet. Zu den erörterten Themen gehören die Tätigkeiten der EU in internationalen Organisationen, die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in anderen Politikbereichen einschließlich Handel sowie die EU-Menschenrechtsdialoge mit Drittländern.

---

[3] ABl. 287E vom 24. November 2006, S. 159. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2006/ce287/ce28720061124en01590160.pdf

[4] P6_TA(2006)0316 (http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-0316+0+DOC+XML+V0//EN&language=EN)

[5] PE 368.090/v02-00

Im Dezember 2005 hat das EP seinen jährlichen Menschenrechtspreis, den Sacharow-Preis für geistige Freiheit, an die *Damas de Blanco* (Damen in Weiß) in Würdigung ihres Eintretens für die politischen Gefangenen in Kuba, an *Hauwa Ibrahim* in Anerkennung ihrer Arbeit als Rechtsanwältin für in Nigeria nach den Gesetzen der *Sharia* angeklagte Frauen und Kinder sowie an die Organisation *Reporter ohne Grenzen* für deren Kampf für die Pressefreiheit in der Welt vergeben.

*Damas de Blanco (*Damen in Weiß) nennt sich eine Gruppe von kubanischen Frauen, die seit 2003 jeden Sonntag friedlich gegen die andauernde Inhaftierung ihrer in Kuba als politische Regimekritiker geltenden Ehemänner und Söhne protestiert. Als Symbol für den Frieden und die Unschuld der Inhaftierten tragen sie ausschließlich Weiß. Die wohlbekannte internationale Organisation Reporter ohne Grenzen kämpft weltweit für die Pressefreiheit. Sie setzt sich auch für den Schutz von Journalisten und anderen Medienfachleuten vor Zensur oder Schikanierung ein. Als Rechtsanwältin für Menschenrechte vertritt *Hauwa Ibrahim* Frauen, die gemäß dem *Scharia*-Recht wegen Ehebruchs gesteinigt werden sollen, oder Jugendliche, denen gemäß dem *Scharia*-Recht wegen Diebstahls Amputationen drohen.

Ein wichtiger Aspekt der Tätigkeit des Parlaments ist die Verabschiedung von Entschließungen zu besonderen Menschenrechtsverletzungen in spezifischen Ländern und insbesondere zu Einzelfällen, die im Rahmen der monatlichen Debatten über dringliche Themen behandelt werden. In diesen Entschließungen werden der Rat, die Kommission und die betroffenen Regierungen zum Handeln aufgefordert. Aus der Reaktion der betroffenen Regierungen lässt sich schließen, dass die Kritik aus dem EP sie berührt.

Einzelfälle, die vom Europäischen Parlament zur Sprache gebracht wurden, betrafen unter anderem politische Gefangene, aus Gesinnungsgründen inhaftierte Personen sowie inhaftierte und Schikanen oder Drohungen ausgesetzte Journalisten, Cyberdissidenten, Wissenschaftler, Gewerkschaftsmitglieder und Menschenrechtsverteidiger.

Während des Berichtszeitraums prangerte das Parlament in seinen Entschließungen unter anderem Folgendes an: die Situation des buddhistischen Lamas Tenzin Delek Rinpoche, der inhaftiert und wegen des Vorwurfs der Beteiligung an einigen Sprengstoffanschlägen in Tibet im Dezember 2002 zum Tode verurteilt wurde; mehrere Fälle von Inhaftierung und Gewalt gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Oppositionsmitglieder in Belarus, namentlich die Lage von Paval Mazeka, Mikola Markievic und Viktar Ivaskievic, die alle zu Haftstrafen zwischen sechs und neun Monaten verurteilt wurden, sowie die Lage von Mikhail Marinich, Oppositionsführer und ehemaligem Minister für auswärtige Wirtschaftsbeziehungen, der 2004 wegen politisch motivierter Vorwürfe inhaftiert und am 14. April 2006 aus der Haft entlassen wurde; die Lage von mehreren politischen Gefangenen in Birma (Myanmar), namentlich Hkun Htun Oo, dem Vorsitzenden der birmanischen Liga für Demokratie der Shan-Völker, der seit Februar 2005 inhaftiert ist und zu 90 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, und General Hso Tten, Präsident des Shan-Staats-Friedensrats, der seit Februar 2005 inhaftiert ist und zu 109 Jahren Gefängnis verurteilt wurde; die Situation von Mohamed Benchicou, Herausgeber der Zeitung *Le Matin*, der als Opfer einer Kampagne gegen die Pressefreiheit in Algerien zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde; den Fall des Dr. Ayman Nour, eines ehemaligen Journalisten und Rechtsanwalts, Führer der Al-Ghad-Partei und Mitglied des ägyptischen Parlaments, der am 24. Dezember 2005 zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde, weil ihm zur Last gelegt wurde, zum Zwecke der Registrierung seiner Partei für die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Ägypten Unterschriften gefälscht zu haben; den Fall von Altynbeck Sarsenbaev, einem prominenten Politiker und Kopräsident der Wahren Ak Zhol-Oppositionspartei, der am 13. Februar 2006 in Kasachstan ermordet wurde; die Situation von Stanislav Dmitriyevsky, dem Hauptgeschäftsführer der russisch-tschetschenischen Freundschaftsgesellschaft und Chefredakteur der Zeitung "*Pravo-zaschita*" (Menschenrechtsverteidigung) in Nischnij Nowgorod, der zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, die jedoch ausgesetzt worden ist; die Verhaftung von mehreren Bürgerrechtlern in Syrien, insbesondere des Rechtsanwalts Anwar al Bunni und des Schriftstellers Michel Kilo; die Situation von Maître Mohammed Abou, einem bekannten tunesischen Rechtsanwalt und Menschenrechtsverteidiger, der am 28. April 2005 zu einer dreieinhalbjährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Das EP hat seine Haushaltsbefugnisse dazu genutzt, die Mittel für Programme im Bereich Demokratie und Menschenrechte, die aus einem gesonderten, auf Initiative des Parlaments eingerichteten Haushaltskapitel finanziert werden, der "Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte" (EIDHR), erheblich aufzustocken (weitere Informationen zur EIDHR finden sich in Kapitel 3.7 dieses Berichts). Bei den Verhandlungen über die neuen Finanzierungsinstrumente für die Außenhilfe hat das Europäische Parlament das Erfordernis einer gesonderten Verordnung über Maßnahmen der EU zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten als eine der Hauptprioritäten im Hinblick auf die Wahrung von Sichtbarkeit und Flexibilität bezeichnet. Der Vorschlag für dieses Instrument ist am 26. Juni 2006 von der Kommission vorgelegt worden.

Menschenrechtsfragen in der EU fallen unter das Mandat des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, der sich mit dem Status der Achtung der Grundrechte in der EU befasst. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dessen Unterausschuss Menschenrechte arbeiten eng mit diesem Ausschuss zusammen, um zu beobachten, wie sich interne Maßnahmen, insbesondere im Bereich Asyl und Migration und bei den Menschenrechtsaspekten des illegalen Handels mit Menschen und Organen, nach außen auswirken.

Sehen Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sich in ihren Grundrechten verletzt, können sie sich in Bezug auf Missstände bei den EU-Organen an den Europäischen Bürgerbeauftragten oder im Falle von Verstößen gegen das EU-Recht an den Petitionsausschuss des EP wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EU-Organe, während sich die vom Petitionsausschuss geprüften Petitionen auf Fälle beziehen, in denen Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzen. Nicht selten muss ein Mitgliedstaat aufgrund eines anschließend gegen ihn eingeleiteten Verfahrens wegen Vertragsverletzung seine Rechtsvorschriften ändern, um sie mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Ein Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten des EPim Bereich der Menschenrechte im Rahmen der Außenbeziehungen findet sich unter folgender Internetadresse:
http://www.europarl.europa.eu/comparl/afet/droi/default.htm.

3. INSTRUMENTE UND INITIATIVEN DER EU IN DRITTLÄNDERN

Der EU stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Menschenrechte in Drittländern zu fördern. In diesem Kapitel wird für den Berichtszeitraum ein Überblick über weitere Rechtsakte und politische Instrumente gegeben.

3.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte

Dieser Abschnitt gibt einen aktualisierten Überblick über die gemeinsamen Strategien, gemeinsamen Aktionen, gemeinsamen Standpunkte und Krisenbewältigungsoperationen, die im Berichtszeitraum in Kraft waren.

Mit den **gemeinsamen Strategien** sollen Ziele gesteckt und die Effizienz des Handelns der Union durch Verbesserung der Gesamtkohärenz ihrer Politik gesteigert werden. Sie werden auf der Ebene des Europäischen Rates (Staats– und Regierungschefs) festgelegt und von der Union in Bereichen umgesetzt, in denen die Mitgliedstaaten wichtige gemeinsame Interessen verfolgen. Im Berichtszeitraum wurden keine neuen gemeinsamen Strategien festgelegt.

Gemeinsame Aktionen betreffen bestimmte Situationen, in denen Maßnahmen der Union als notwendig angesehen werden. Im Berichtszeitraum hat die EU eine beachtliche Zahl gemeinsamer Aktionen mit Menschenrechtsbezug beschlossen. Diese betrafen in erster Linie die Ernennung von EU-Sonderbeauftragten sowie zivile und militärische Krisenbewältigungsoperationen.

Der Rat hat am 12. Dezember 2005 den **Gemeinsamen Standpunkt** (2004/622/GASP zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/179/GAS, der restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik **Moldau** betrifft) über restriktive Maßnahmen gegen mehrere hochrangige transnistrische Beamte angenommen, die an der gewaltsamen Schließung von Schulen moldawischer Sprache beteiligt waren. Da die Lage sich verbessert hat und die meisten Schulen wieder öffnen konnten, verkürzte der Rat die Liste der Beamten, denen kein Visum erteilt werden darf. Die neue Liste ist im Gemeinsamen Standpunkt 2005/890/GASP enthalten. Am 14. Februar 2006 hat der Rat die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau bis zum 27. Februar 2007 verlängert (2006/95/GASP) und den Anhang mit der Liste der Personen, denen kein Visum erteilt werden darf, auf den neuesten Stand gebracht (2006/96/GASP).

Krisenbewältigungsoperationen: Menschenrechtsfragen und Konfliktverhütung

Im Bereich der **Konfliktverhütung** hat die EU ihre Instrumente für die lang- und kurzfristige Verhütung weiterentwickelt. Der Bericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat über die Maßnahmen der EU im Bereich der Konfliktverhütung, einschließlich der Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte, legt die Fortschritte in diesem Bereich dar.

Gemäß der Praxis unter den vorangegangenen Vorsitzen wurde am 3. Mai 2006 eine Konferenz zum Thema "Welche Zukunft für die EU-Konfliktverhütung? Fünf Jahre nach Göteborg und weiteres Vorgehen" gemeinsam vom Vorsitz, der Europäischen Kommission und dem europäischen Verbindungsamt für Friedenskonsolidierung (EPLO) veranstaltet. Diese Konferenz führte Fachleute und Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, des Generalsekretariats des Rates, von NRO, der Zivilgesellschaft, von Think Tanks und von akademischen Kreisen sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments zusammen, um bewährte Verfahren auszutauschen und Vorstellungen für die künftige Gestaltung des Ausbaus von Fähigkeiten der EU im Bereich der Konfliktverhütung zu entwickeln. Der Vorsitz unterrichtete anschließend das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieser Konferenz sowie über die laufenden Arbeiten im Bereich des zivilen Krisenmanagements.

Weitergeführt wurde auch die Arbeit zur durchgängigen Berücksichtigung der **Menschenrechte** in der GASP, einschließlich der ESVP, nicht zuletzt durch Sensibilisierungsmaßnahmen in den einschlägigen Gruppen und Ausschüssen des Rates. Die Vorsitze von zwei mit der Krisenbewältigung befassten Gruppen[6] sowie ein Berater des Vorsitzenden des EUMC (Militärausschuss der EU) sind mit der Gruppe "Menschenrechte" des Rates zusammengetroffen. Relevante Menschenrechtsfragen wurden zunehmend berücksichtigt und gegebenenfalls in alle Phasen der Operationen, insbesondere die Planungsphase, integriert. Dem Schutz der Menschenrechte wurde mit Maßnahmen Rechnung getragen, die sicherstellen, dass das erforderliche Expertenwissen im Bereich der Menschenrechte verfügbar ist. Diesbezüglich sollten die Erfahrungen aus Krisenmanagementoperationen mit besonderem Schwerpunkt auf den Menschenrechten, wie z.B. der Aceh-Beobachtermission, gebührend berücksichtigt werden. Dabei wurde auch vermerkt, dass die EU sich das Expertenwissen der Vereinten Nationen zunutze machen sollte. Der persönliche Beauftragte des Generalsekretärs/ Hohen Vertreters für Menschenrechte hat zu dieser Einbeziehung der Menschenrechtsfragen in das EU-Krisenmanagement beigetragen.

Es laufen Folgearbeiten zu dem Dokument zur **Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** zu Frauen, Frieden und Sicherheit im Kontext der ESVP und der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts. Es kam zu einem Austausch bewährter einzelstaatlicher Verfahren bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter und der Umsetzung der Resolution 1325 mit dem Ergebnis, dass die Entwicklung einer Checkliste zur Gewährleistung einer angemessenen Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte in allen Phasen der Planung und Durchführung von ESVP-Operationen gefordert wurde. Das Institut für Sicherheitsstudien führt derzeit eine Fallstudie über die Umsetzung der Resolution 1325 im Kontext der EU-Präsenz in Bosnien und Herzegowina durch.

---

[6] PMG: Gruppe "Politisch-militärische Angelegenheiten" und CIVCOM: Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung.

Die Arbeiten an der Problematik der **Kinder in bewaffneten Konflikten** und der **Resolution 1612 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** wurden als Folgemaßnahme zu den EU-Leitlinien über Kinder und bewaffnete Konflikte weitergeführt. Eine Durchführungsstrategie[7] wurde auf der Grundlage der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Leitlinien erarbeitet. Sie enthält eine Checkliste für die Integration des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten zur Berücksichtigung bei ESVP-Missionen. Die Berichterstattung über Kinder und bewaffnete Konflikte ist weiter systematisiert worden. Siehe Kapitel 3.2. und 4.3.

Es wurde mit der Arbeit zu der Frage begonnen, wie die **Übergangsjustiz** besser in das EU-Krisenmanagement integriert werden kann, im Hinblick darauf, wie wichtig es für nachhaltigen Frieden und Stabilität ist, dass in Übergangssituationen und in Situationen nach Konflikten die Frage früherer Menschenrechtsverletzungen angegangen wird. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee veranstaltete im März 2006 ein Seminar über die Übergangsjustiz, in dem erforscht wurde, wie Strategien zum Umgang mit früheren Menschenrechtsverletzungen im Kontext größerer politischer Umwälzungen in das EU-Krisenmanagement integriert werden können. An dieses Seminar schließen sich nun weitere Arbeiten an, die darauf abzielen, konkrete Empfehlungen für die Integration der Übergangsjustiz in die Planung von ESVP-Operationen zu entwickeln.

Krisenbewältigung: Operative Tätigkeiten

Während des Berichtszeitraums hat die operative Tätigkeit auf dem Gebiet der **Krisenbewältigung** weiter an Umfang zugenommen, sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich. Die EU unterhält ein breites Spektrum an zivilen und militärischen Missionen auf drei Kontinenten; die Aufgaben reichen dabei von Friedenssicherung und Überwachung der Umsetzung eines Friedensprozesses bis zu Beratung und Unterstützung im militärischen und polizeilichen Bereich, bei der Grenzüberwachung und auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit. Weitere Missionen sind in Vorbereitung.

---

[7] 9767/06

Die EU-Militäroperation in Bosnien und Herzegowina (BiH), **die Operation ALTHEA**, sorgt nach wie vor für ein sicheres und geschütztes Umfeld in diesem Land. In den vergangenen sechs Monaten lag der Schwerpunkt verstärkt auf der Verringerung und sicheren Lagerung der erheblichen Bestände an überzähligen Waffen und überzähliger Munition, die sich im Besitz der Streitkräfte sowie der Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina befinden. Die Zusammenarbeit mit der NATO bei der Operation ALTHEA in Brüssel sowie in Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Berlin-plus-Vereinbarungen verläuft weiterhin gut. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wurde eingeladen, sich als zwölfter beitragender Drittstaat an der Operation zu beteiligen.

Der Rat hat die Operation ALTHEA im Juni überprüft. Die Überprüfung erfolgte im Rahmen der einheitlichen Gesamtbewertung aller EU-Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina. Dabei bestätigte der Rat, dass es bei der derzeitigen Truppenstärke und Aufgabenstellung der EUFOR bleiben soll; für besonders wichtig hielt er eine enge Zusammenarbeit aller EU-Akteure in Bosnien und Herzegowina, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität; ferner unterstrich er die entscheidende Rolle des EU-Sonderbeauftragten bei der Gewährleistung eines kohärenten Handelns der EU.

Die EU hat weiterhin ihr Engagement für die Unterstützung des Übergangsprozesses in der **DR Kongo** durch politische Maßnahmen, Hilfeleistungen sowie durch ESVP-Operationen unter Beweis gestellt. Im Mai hat die EU im Vorfeld der Wahlen in der DR Kongo das außenpolitische Handeln der EU in der DR Kongo einer globalen Prüfung unterzogen.

Aufgrund eines Ersuchens der VN vom 27. Dezember 2005 um Entsendung **einer Militärtruppe in die DR Kongo zur Unterstützung der MONUC während der Wahlen (EUFOR RD Congo)** hat der Rat am 23. März beschlossen, dem Ersuchen der VN zu entsprechen. Die EUFOR RD Congo wird Teil des Gesamtansatzes der EU in der DR Kongo sein.

Der Rat hat mit der militärischen Planung für die Operation EUFOR RD Congo begonnen und am 27. April nach Verabschiedung der Resolution 1671 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Gemeinsame Aktion angenommen, mit der Generalleutnant Karlheinz Viereck zum Befehlshaber der EU-Operation und Generalmajor Christian Damay zum Befehlshaber des EU-Einsatzkontingents ernannt wurden sowie das Hauptquartier für Operationsführung der EU in Potsdam angesiedelt wurde. Der Beschluss zur Einleitung der Operation ist vom Rat angenommen worden; die Vorbereitungen sind angelaufen, um die volle Einsatzfähigkeit bis zum Datum der ersten Runde der Wahlen, d.h. 30. Juli 2006, zu erreichen.

Die Behörden der DR Kongo haben mitgeteilt, dass sie die Entsendung einer EU-Truppe zur Unterstützung der MONUC während der Wahlen befürworten, und diese Zustimmung in einem Schreiben an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bestätigt. Im Laufe dieses Prozesses erfolgte eine ständige enge Abstimmung mit den VN, und zwar sowohl mit der MONUC als auch mit dem DPKO (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze). Mit der EUFOR RD Congo wird die von der EU verfolgte Politik der Zusammenarbeit mit den VN auf dem Gebiet der Krisenbewältigung weiter ausgebaut. Die EUFOR RD Congo hat im Hauptquartier für Operationsführung einen Gleichstellungsberater eingesetzt.

Die EU hat ihre **zivil-militärische Unterstützungsaktion** für die Mission der Afrikanischen Union **(AMIS II)** in der Region Darfur in **Sudan** fortgeführt. Die EU-Unterstützung für AMIS II ist als Teil einer einheitlichen Gesamtbewertung in Bezug auf Sudan überprüft worden, die der Rat im Mai 2006 zur Kenntnis genommen hat. Die EU leistet fortlaufende Militärhilfe in Form von technischer sowie Planungs- und Managementunterstützung innerhalb der gesamten Kommandostruktur von AMIS II. Ferner ist finanzielle und logistische Unterstützung, einschließlich strategischen Lufttransports, geleistet worden. Die EU stellt weiterhin auch den stellvertretenden Vorsitzenden der Waffenruhekommission und eine Reihe von EU-Militärbeobachtern. EU-Polizeibeamte spielen nach wie vor durch Unterstützung, Beratung und Schulung der polizeilichen Befehlskette von AMIS II und der Polizeibeamten vor Ort eine Schlüsselrolle beim Aufbau einer zivilen Polizeikapazität von AMIS II. Die EU unterstützt auch weiter den Ausbau der Polizeikapazität der Afrikanischen Union und die Einrichtung einer Polizeieinheit im AU-Sekretariat in Addis Abeba.

Nachdem die Kommission für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union am 15. Mai 2006 den Beschluss gefasst hat, ihre Mission der VN zu übertragen, und das Darfur-Friedensabkommen am 5. Mai 2006 unterzeichnet wurde, hat die EU beschlossen, den Einsatz der zivilen wie auch der militärischen Elemente der Unterstützungsaktion für AMIS II bis zum 30. September 2006 zu verlängern. Die EU prüft, welcher rechtliche und operative Rahmen hierfür geeignet ist und ob zusätzliche Mittel und Fähigkeiten für diese verlängerte Unterstützungsaktion der EU erforderlich sind. Die EU hat sich bereit erklärt, auf jedes an sie gerichtete Ersuchen um Unterstützung der Umsetzung des Friedensabkommens rasch zu reagieren und gegebenenfalls die Planung für den Übergang zu einer VN-Mission zu unterstützen.

Die Mission der EU zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in **Georgien, EUJUST THEMIS**[8], die entsandt wurde, um die georgische Regierung bei der Ausarbeitung einer Strategie zu unterstützen, die als Richtschnur für die Reform der Strafrechtspflege dienen kann, endete am 15. Juli 2005. Eine derartige Mission fand zum ersten Mal statt und stellte eine neue Entwicklung bei den zivilen Aspekten der ESVP dar, da dies die erste Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit war.

Der Zeitraum unmittelbar nach Ablauf des Mandats der EUJUST THEMIS war entscheidend im Hinblick auf die bei den rechtsstaatlichen Reformen entstandene Dynamik. Das PSK vereinbarte am 9. Juni 2005 die Einzelheiten der Folgemaßnahmen zur Unterstützung seitens der EU bei der Umsetzung der Reformstrategie für das georgische Strafverfolgungssystem.

Das verstärkte Unterstützungsteam des EU-Sonderbeauftragen (EUSR), das eine Rechtsstaatlichkeitsmission als Folgemaßnahme zu EUJUST THEMIS und ein Unterstützungsteam für den Bereich Grenzschutz umfasst, nahm seine Tätigkeit am 1. September 2005 auf[9]. Die Rechtsstaatlichkeitskomponente des Amts des EU-Sonderbeauftragten in Tiflis war für die Anschlussmaßnahmen zur Rechtsstaatlichkeitsstrategie zuständig, bei deren Entwicklung EUJUST Themis Georgien unterstützt hat.

[8] Gemeinsame Aktion 2004/523/GASP, ABl. L 228 vom 29.6.2004, S. 21.
[9] Gemeinsame Aktion 2005/582/GASP, ABl. L 199 vom 29.7.2005, S. 92

Am 1. März 2006 trat ein verlängertes und geändertes Mandat des EUSR für den **Südkaukasus** in Kraft, wodurch auch der Einsatz des Unterstützungsteams für den Bereich Grenzschutz bis Ende Februar 2007 verlängert wurde. Die Folgemaßnahme zu EUJUST Themis endete tatsächlich zum gleichen Zeitpunkt als eine Operation der Art "Krisenbewältigung".

Am 20. September 2005 hat das PSK auf das gemeinsame Ersuchen des ukrainischen und des moldauischen Präsidenten hin der Einrichtung einer Grenzmission der Europäischen Union für **Moldau** und die **Ukraine (EUBAM),** unter anderem durch eine Verstärkung des Teams des EUSR für Moldau, zugestimmt. Die Mission selbst, die am 1. Dezember 2005 ihre Arbeit aufgenommen hat, ist von der Kommission im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus eingerichtet und danach als TACIS-Projekt geleitet worden. Sie umfasst ungefähr 60 Zoll- und Polizeibeamte aus den EU-Mitgliedstaaten. Im Juli 2006 wird die Mission auf eine Personalstärke von ungefähr 100 Beamten aus den Mitgliedstaaten erweitert. Der Leiter der Mission nimmt zugleich auch die Funktion eines leitenden politischen Beraters des EU-Sonderbeauftragten für Moldau wahr. Zudem wurde ein EUSR-Grenzschutzteam geschaffen, das aus drei Personen besteht und eine enge Verbindung mit dem EU-Sonderbeauftragten und dem Rat aufrechterhält (siehe Mandat des EUSR, Gemeinsame Aktion 2006/120/GASP).

Die Aceh-Beobachtermission (AMM), die von Herrn Pieter Feith von der EU geleitet wird, ist eingerichtet worden, um die Durchführung verschiedener Aspekte des Friedensabkommens gemäß der von der indonesischen Regierung und der Bewegung Freies Aceh (GAM) am 15. August 2005 in Helsinki (Finnland) unterzeichneten Vereinbarung zu überwachen. Die Europäische Union und fünf beitragende ASEAN-Staaten (Thailand, Malaysia, Brunei, Philippinen und Singapur) sowie Norwegen und die Schweiz stellen Beobachter für den Friedensprozess in Aceh (Indonesien) zur Verfügung.

Nach einer kurzen Interimspräsenz (IMP) nach Unterzeichnung der Vereinbarung wurde die AMM am 15. September 2005 zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten offiziell eingeleitet. Der EU-Ministerrat hat die Geltungsdauer der Mission am 27. Februar 2006 um weitere drei Monate bis zum 15. Juni 2006 verlängert. Die Präsenz der AMM geht auf eine offizielle Einladung der indonesischen Regierung zurück und wird von der Führung der Bewegung Freies Aceh (GAM) uneingeschränkt unterstützt.

Bei der Aceh-Beobachtermission wurde erstmals eine Menschenrechtskomponente, zu der auch die Beobachtung der Menschenrechtslage gehört, miteinbezogen; dies stellt einen willkommenen Schritt in Richtung auf die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte bei ESVP-Missionen dar. Mit dieser Mission trägt die AMM zu einer friedlichen, umfassenden und dauerhaften Lösung des Konflikts in Aceh bei. Durch die schreckliche Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004 und das große Leid, das sie der Bevölkerung von Aceh gebracht hat, hat dies eine umso größere Bedeutung erhalten. Die EU und der ASEAN achten uneingeschränkt die territoriale Unversehrtheit Indonesiens und sehen die Zukunft von Aceh innerhalb des Einheitsstaats der Republik Indonesien.

Ziel der AMM ist es, die Regierung von Indonesien und die Bewegung Freies Aceh (GAM) bei der Umsetzung der Vereinbarung zu unterstützen. Dabei hat die AMM unter anderem folgende Aufgaben: Beobachtung der Wiedereingliederung aktiver GAM-Mitglieder; Beobachtung der Menschenrechtslage und Unterstützung in diesem Bereich im Rahmen der oben genannten Aufgaben; Beobachtung des Prozesses der Änderung der Gesetzgebung; Entscheidung von strittigen Amnestiefällen; Befassung mit Beschwerden und angeblichen Verletzungen der Vereinbarung; Aufbau und Aufrechterhaltung von Verbindungen zu den Parteien sowie einer reibungslosen Zusammenarbeit mit ihnen.

Das Einsammeln der Waffen der GAM und die Beobachtung der Verlegung "nicht-organischer" Militär- und Polizeikräfte, die mit zu den Aufgaben der AMM gehörten, wurden am 5. Januar 2006 vollständig abgeschlossen. Gemäß der Vereinbarung händigte die GAM der AMM die Gesamtheit ihrer 840 Waffen aus und löste ihren militärischen Flügel (TNA) am 27. Dezember 2005 offiziell auf. Desgleichen hat die indonesische Regierung ihre Verpflichtungen erfüllt, indem sie ihre "nicht-organischen" Militär- und Polizeikräfte verlegte. Die Zahl der in Aceh verbleibenden Polizei- und Militärkräfte (TNI) bewegen sich unter der nach der Vereinbarung geltenden Personalstärke von 14 700 für die TNI und 9 100 für die Polizei.

Die AMM übernimmt keine Verhandlungsrolle. Sollte dies während der Durchführung der Vereinbarung notwendig sein, wird diese Rolle von den beiden Parteien und dem ursprünglichen Vermittler, d.h. der "Crisis Management Initiative" übernommen.

Die Mission, deren Hauptquartier sich in Banda Aceh befindet, hat zur Wahrnehmung ihrer Beobachtungsaufgaben elf geographisch über ganz Aceh verteilte Bezirksbüros aufgebaut: Sigli, Bireuen, Lhokseumawe, Langsa, Tapaktuan, Blang Pidie, Meulaboh, Calang, Banda Aceh, Kutacane und Takengon.

Für die AMM sind ungefähr 80 internationale unbewaffnete Mitarbeiter tätig, von denen fast zwei Drittel aus den EU-Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen und der Schweiz und etwas mehr als ein Drittel aus den fünf teilnehmenden ASEAN-Ländern stammen. Die AMM ist ihrem Wesen nach völlig unparteiisch; weder vertritt sie eine der Parteien noch nimmt sie die Interessen einer der Parteien wahr.

Sie umfasst Personal mit Expertenwissen aus der gesamten Bandbreite der Kompetenzen, die zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Mission notwendig sind. Die AMM ist keine militärische, sondern eine Zivilmission. Einige Beobachter haben militärischen Hintergrund, da dies zur Erfüllung bestimmter technischer Aufgaben im Rahmen der Mission erforderlich ist. Die Beobachter nehmen ihre Beobachtungsaufgaben mithilfe von Beobachtungsfahrten und Gesprächen mit beiden Parteien sowie der erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen wahr.

EU-Sonderbeauftragte (EUSR)

Der EU-Sonderbeauftragte für die **Republik Moldau,** Botschafter Adriaan Jacobovits de Szeged, der ursprünglich am 23. März 2005 ernannt wurde, hat seine Arbeit fortgeführt. Sein Mandat erstreckt sich hauptsächlich auf den Beitrag der EU zur Beilegung des Transnistrien-Konflikts. Es umfasst ferner die Bekämpfung des Menschenhandels sowie des illegalen Handels mit Waffen und anderen Gütern aus der und über die Republik Moldau. Außerdem verschafft sich der EUSR einen fortwährenden Überblick über alle EU-Aktivitäten, vor allem die einschlägigen Aspekte des ENP (Europäische Nachbarschaftspolitik)-Aktionsplans, der auf der Tagung des Kooperationsrates EU-Moldau am 22. Februar 2005 unterzeichnet wurde. Das Mandat des EUSR wurde am 20. Februar 2006 um ein Jahr bis zum 28. Februar 2007 verlängert.

Bis zum 28. Februar 2006 haben der EU-Sonderbeauftragte für den **Südkaukasus**, Botschafter Heikki Talvitie, und seit dem 1. März 2006[10] sein Nachfolger, Botschafter Peter Semneby weiterhin Armenien, Aserbaidschan und Georgien bei der Durchführung politischer und wirtschaftlicher Reformen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratisierung, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, Entwicklung und Armutsbekämpfung unterstützt.

---

[10] Gemeinsame Aktion 2006/121/GASP, ABl. L 49 vom 21.2.2006, S. 14.

Die EU hat am 18. Juli 2005 Herrn Pekka Haavisto zum neuen EU-Sonderbeauftragten für **Sudan** ernannt (Gemeinsame Aktion 2005/556/GASP)[11]. Die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten konzentrierte sich auf drei Schlüsselbereiche: die Umsetzung des umfassenden Friedensabkommens (Comprehensive Peace Agreement — CPA) in Sudan, die Friedensgespräche über Darfur in Abuja und die Aufsicht über eine zivil-militärische Unterstützungsaktion der Europäischen Union für die Mission der Afrikanischen Union (AU) in der Region Darfur in Sudan (AMIS). Die Menschenrechte bilden einen wichtigen Teil des Mandats des EU-Sonderbeauftragten, der die Situation in diesem Bereich beobachtet und regelmäßige Kontakte mit den sudanesischen Behörden, der AU und den VN, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, mit den in der Region tätigen Menschenrechtsbeobachtern und mit der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs unterhält. In diesem Zusammenhang wird im Mandat des EU-Sonderbeauftragten für Sudan insbesondere auf die Rechte der Kinder und Frauen sowie die Bekämpfung der Straffreiheit in Sudan hingewiesen.

Der EU-Sonderbeauftragte für **Zentralasien,** Botschafter Ján Kubis, hat seine Arbeit bis zum 5. Juli 2005 fortgeführt. Er hat zur Umsetzung der politischen Ziele der EU in der Region beigetragen, zu denen unter anderem die Förderung guter und enger Beziehungen zwischen den Ländern Zentralasiens und der EU, ein Beitrag zur Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Staatsführung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Zentralasien sowie die Verbesserung der Effizienz der EU in der Region, u.a. durch eine engere Abstimmung mit anderen einschlägigen Partnern und internationalen Organisationen, wie z.B. der OSZR gehören.

[11] Gemeinsame Aktion 2005/556/GASP des Rates vom 18. Juli 2005 zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Republik Sudan (ABl. L 188 vom 20.7.2005, S. 43-45).

3.2. EU-Leitlinien zu den Menschenrechten: Leitlinien betreffend Todesstrafe, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Kinder und bewaffnete Konflikte, Menschenrechtsverteidiger

Seit 1998 sind vom Rat EU-Leitlinien zu den Menschenrechten angenommen worden, in denen es um Fragen von besonderer Bedeutung für die EU-Mitgliedstaaten geht. Diese Leitlinien betreffen die Todesstrafe (1998 angenommen), Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (2001 angenommen), Dialoge im Bereich der Menschenrechte (2001 angenommen), Kinder und bewaffnete Konflikte (2003 angenommen) und Menschenrechtsverteidiger (2004 angenommen). Sie können in allen EU-Amtssprachen sowie auf Russisch, Chinesisch, Arabisch und Persisch (Farsi) auf der Webseite des Ratssekretariats (http://ue.eu.int/Human Rights) abgerufen werden. Im Mai 2005 hat der Rat diese Leitlinien auch in Form von Broschüren in englischer und französischer Sprache veröffentlicht[12].

Hinsichtlich der Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten hat die Gruppe "Menschenrechte" im Berichtszeitraum die zweijährliche Überprüfung der Leitlinien durchgeführt, einige Empfehlungen unterbreitet, die im Dezember 2005 vom Rat gebilligt wurden, und die Liste der vorrangigen Länder überarbeitet. Der Rat hat am 7. April 2006 eine Strategie zur Umsetzung der Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten ausgearbeitet.
Im Kontext der Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern hat die EU eine weltweite Kampagne für die Freiheit der Meinungsäußerung und den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen eingeleitet und außerdem die erste zweijährliche Überprüfung der Umsetzung der Leitlinien zu Menschenrechtsverteidigern durchgeführt.

---

[12] Nähere Informationen zu Verkauf und Abonnement dieser Veröffentlichungen sind unter http://publications.eu.int abrufbar.

Die Maßnahmen, die während des Berichtszeitraums zur Umsetzung der themenbezogenen Leitlinien ergriffen wurden, sind im Einzelnen in Kapitel 4 aufgeführt; nähere Angaben zu den Maßnahmen im Rahmen der Leitlinien für Menschenrechtsdialoge finden sich in Kapitel 3.4.

3.3. Demarchen und Erklärungen

Demarchen in Menschenrechtsfragen bei Regierungen von Drittländern sowie Presseerklärungen sind weitere wichtige außenpolitische Instrumente der EU, und auch in Schlussfolgerungen der Ratstagungen können in diesem Kontext Menschenrechtsfragen behandelt werden. Demarchen werden normalerweise in vertraulicher Form entweder in einer "Troika"-Zusammensetzung oder vom Vorsitz unternommen. Außerdem kann die EU öffentliche Erklärungen abgeben, in denen eine Regierung oder andere Adressaten zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen oder positive Entwicklungen begrüßt werden. Sie werden gleichzeitig in Brüssel und in der Hauptstadt des Landes, das den EU-Vorsitz innehat, veröffentlicht.

Demarchen und Erklärungen werden auf breiter Basis eingesetzt, um menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen. Am häufigsten betreffen sie den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, illegale Inhaftierung, gewaltsames Verschwinden von Personen, die Todesstrafe, Folter, den Schutz von Kindern, Flüchtlinge und Asylbewerber, außergerichtliche Hinrichtungen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf einen gerechten Prozess und die Abhaltung freier und fairer Wahlen. Demarchen und Erklärungen können aber auch im positiven Sinne eingesetzt werden. Im Berichtszeitraum hat die EU eine Reihe von positiven Entwicklungen in Erklärungen begrüßt, zum Beispiel die Wahlen in Afghanistan unter besonderer Hervorhebung der Beteiligung von Frauen (18. September 2005), die Annahme der Resolution über die Einrichtung des Menschenrechtsrates (16. März 2006), die Abschaffung der Todesstrafe in den Philippinen (26. Juni 2006) sowie die Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars der

Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kolumbien (26. Juni 2006). Erklärungen werden auch zur Übermittlung einer Botschaft zur Unterstützung der EU-Prioritäten herangezogen; z.B. gab die EU am Internationalen Tag der VN zur Unterstützung der Opfer der Folter eine Erklärung ab, in der sie hervorhob, dass sie der weltweiten Abschaffung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der vollständigen Rehabilitation von Folteropfern vorrangige Bedeutung beimisst. Im Rahmen der globalen Kampagne für die Freiheit der Meinungsäußerung sind in allen Regionen der Welt Demarchen unternommen worden.

Im Berichtszeitraum hat die EU weiter weltweit Demarchen unternommen, um für die Menschenrechtsaspekte der VN-Reform und für das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) um Unterstützung zu werben. Außerdem hat sie menschenrechtsbezogene Demarchen unternommen, deren Adressaten unter anderem Algerien, Angola, Burundi, China, die Demokratische Republik Kongo, Indonesien, Iran, Irak, Japan, Jemen, Kambodscha, Kuwait, Libyen, Nepal, Pakistan, die Philippinen, Russland, Saudi-Arabien, Sudan, Trinidad und Tobago, Uganda, Usbekistan, die Vereinigten Staaten von Amerika und Vietnam waren.

Die Union hat im selben Zeitraum Erklärungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen insbesondere zu folgenden Ländern abgegeben: Ägypten, Algerien, Belarus, Birma/Myanmar, China, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Iran, Irak, Jemen, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Malediven, Mexiko, Nepal, Russland, Simbabwe, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Vereinigte Staaten von Amerika.

3.4. Menschenrechtsdialoge (einschließlich Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschenrechte) und Ad-hoc-Konsultationen

3.4.1. Menschenrechtsdialog mit China

Die EU und China führen seit nahezu elf Jahren Menschenrechtsdialoge auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Kriterien. Die Menschenrechtslage und die Frage, wie sich der Dialog auf diese Lage auswirkt, waren im Oktober 2004 Gegenstand einer Bewertung durch den Rat; diese führte zu Schlussfolgerungen des Rates und mündlichen Berichten an das Europäische Parlament und die nichtstaatlichen Organisationen. Bei der Gesamtbewertung der Entwicklungen ergab sich ein gemischtes Bild: In einigen Bereichen waren Fortschritte zu verzeichnen, während in anderen weiterhin Anlass zu Besorgnis gegeben ist. Zum einen erkannte der Rat an, dass China im Laufe des letzten Jahrzehnts erhebliche Fortschritte in seiner sozioökonomischen Entwicklung gemacht hat, und er begrüßte die Schritte zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit; zugleich forderte er China nachdrücklich auf, für die wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen zu sorgen. Zum anderen äußerte sich der Rat trotz dieser Entwicklungen besorgt über die fortgesetzte Verletzung von Menschenrechten, wozu Beschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und mangelnde Fortschritte in Bezug auf die Achtung der Rechte von Minderheiten angehörenden Personen ebenso gehören wie die noch immer weit verbreitete Anwendung der Todesstrafe und die Tatsache, dass weiterhin Folter praktiziert wird. Insgesamt vertrat der Rat die Auffassung, dass der Dialog ein wertvolles Instrument und ein wichtiger Bestandteil der Beziehungen zwischen der EU und China ist; er billigte Vorschläge für eine Verbesserung des Dialogs und die den Dialog begleitenden Expertenseminare, die auf die Förderung von greifbaren Ergebnissen vor Ort abzielen.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Dialoge und zwei Seminare statt. Dem 20. Dialog, der am 24. Oktober 2005 in Peking stattfand, ging ein Besuch der Troika in Xinjiang voraus. Die 21. Runde fand am 25.-26. Mai 2006 in Wien statt. Die EU war durch die Troika der Gruppe "Menschenrechte" des Rates vertreten; diese wurde durch den Persönlichen Beauftragten des Hohen Vertreters für Menschenrechte unterstützt. China war durch Beamte des Außenministeriums, unter anderem den Sonderbeauftragten für Menschenrechte, sowie durch Beamte anderer Ministerien vertreten. Beiden Tagungen ging ein Treffen auf politischer Ebene voran, bei dem die EU mehrere wichtige Anliegen zur Sprache brachte, insbesondere die Freilassung der im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1989 auf dem Tienanmen-Platz inhaftierten Personen, die baldige Ratifizierung und Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die Reform des Systems der Umerziehung durch Arbeit und die Notwendigkeit einer größeren Meinungsfreiheit, einschließlich im Bereich des Internets.

Ein Hauptthema des Dialogs 2005 war die Religionsfreiheit. Im Mittelpunkt des Dialogs 2006 stand die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere im Internet. Wie sie es immer zu tun pflegt, übergab die EU eine Liste mit bedenklichen Einzelfällen, zu denen China schriftlich Stellung nahm. Gemäß den Kriterien wurden bei beiden Dialogen unter anderem folgende spezifische Anliegen zur Sprache gebracht: Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Durchführung der zu seiner Umsetzung erforderlichen Gesetzesreformen; Rechte ethnischer Minderheiten in Tibet und Xinjiang; Abschaffung und Anwendung der Todesstrafe und die Notwendigkeit, Statistiken über deren Einsatz zu erlangen; die Behauptung, dass bei hingerichteten Gefangenen Organe zu Transplantationszwecken entnommen werden (2006 erstmals zur Sprache gebracht); Reform des Systems der Umerziehung durch Arbeit und ähnlicher Institutionen, bei denen keine gerichtliche Überprüfung stattfindet und die im Falle von Fehlverhalten Anwendung finden; Verhinderung und Abschaffung von Folter und Rechte von Häftlingen; Unabhängigkeit der Richter, Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistands und auf ein faires und unparteiisches Verfahren;

Schutz der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung; Zusammenarbeit mit den VN, insbesondere mit dem neu geschaffenen Menschenrechtsrat und im Rahmen von Sonderverfahren, und mit dem Amt der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte (OHCHR), dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der VN (UNHCR), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und dem IStGH. Die EU forderte China ferner auf, gemäß seinen internationalen Verpflichtungen den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung auf nordkoreanische Flüchtlinge in China anzuwenden. Im Jahr 2005 wurde ferner dem Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Rechte und der Unabhängigkeit von NRO Aufmerksamkeit gewidmet.

Die chinesische Seite unterrichtete die EU über verschiedene abgeschlossene oder laufende Gesetzesreformen, unter anderem die Überprüfung aller Todesurteile durch den Obersten Gerichtshof, die Schaffung eines Sondergerichts für Minderjährige, die Einführung von Regelungen über Vernehmung und Inhaftierung und die Rechte von Häftlingen im Zusammenhang mit einer landesweiten Kampagne zur Verhinderung und Abschaffung von Folter, die geplante Reform des Systems der Umerziehung durch Arbeit und die am 1. Juli 2006 in Kraft tretende neue Regelung betreffend Organtransplantate. Ferner wurde über verschiedene neue Regelungen informiert, die unter anderem Folgendes betreffen: Prozesskostenhilfe für unterstützungsbedürftige soziale Gruppen, Maßnahmen zur Förderung demokratischer staatlicher Strukturen auf Dorfebene und neue Vorschriften auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts. China berichtete ferner über die Fortschritte auf dem Weg zur Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Die chinesische Seite unterrichtete die EU über die Umsetzung der im Bericht des VN-Sonderberichterstatters über Folter enthaltenen Empfehlungen im Anschluss an dessen Besuch in China im Jahre 2005 und über die Folgemaßnahmen nach dem Besuch der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte Louise Arbour. Auf Fragen zur Freiheit der Meinungsäußerung, zum Internet, zur Religions- und Glaubensfreiheit, unter anderem auch zu Falun Gong, zur Vereinigungsfreiheit und zur Rolle der NRO wurden die üblichen Antworten gegeben. China äußerte sich besorgt über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der EU. Bei den Erörterungen über die Rechte von Minderheiten angehörenden Personen zeigte sich wenig Übereinstimmung. Bei ihrem Besuch in Xinjiang traf die Troika mit Vertretern aus den unterschiedlichsten Bereichen, einschließlich Vertretern der muslimischen Minderheit, zusammen, jedoch sah sich die EU dabei in ihren Besorgnissen weitgehend bestätigt. Die unterschiedlichen Ansichten wurden im Wege des Dialogs offen erörtert.

Die EU und die chinesischen Behörden haben zwei Menschenrechtsseminare im Rahmen des Dialogs veranstaltet, das eine am 12./13. Dezember 2005 in London und das andere am 22./23. Mai 2006 in Wien. Im Mittelpunkt des Seminars in London standen die Themen "Ratifizierung und Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte - Artikel 14 und 9", und insbesondere die Schritte, die China im Hinblick auf die Anpassung seiner Rechtsvorschriften an diese Artikel empfohlen werden. Auf dem Seminar in Wien erörterten Wissenschaftler, Beamte des EP, Vertreter des Nationalen Volkskongresses, Vertreter der Außenministerien der Mitgliedstaaten und verschiedener chinesischer Ministerien sowie Vertreter von NRO die "Umsetzung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsmechanismen (Empfehlungen von Vertragsorganen und besondere Verfahren) sowie Menschenrechtserziehung".

Über die Treffen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs hinaus drängten die EU und ihre Mitgliedstaaten auf anderen Treffen mit China im Rahmen des politischen Dialogs, unter anderem auf höchster Ebene, sowie im Rahmen der bilateralen technischen Zusammenarbeit und von Austauschprogrammen weiterhin auf konkrete Schritte zur Förderung der tatsächlichen Wahrnehmung der Menschenrechte in China. Zwischen den Tagungen im Rahmen des Dialogs wurden Demarchen in besonderen Fällen, die Anlass zur Besorgnis geben, unternommen. Allerdings kam es dadurch, dass die chinesische Regierung nur in begrenztem Maße tätig wurde, bedauerlicherweise nur sehr selten zu einer baldigen Freilassung und die Liste der bedenklichen Einzelfälle wurde im Laufe des Jahres um weitere Namen ergänzt.

Im Rahmen des "Bern-Prozesses" steht die EU in regelmäßigem Kontakt mit anderen Ländern, die einen Menschenrechtsdialog mit China führen.

Die 22. Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China soll im Oktober 2006 in Peking stattfinden. Weitere Einzelheiten zu China sind Kapitel 6.4 zu entnehmen.

3.4.2. Menschenrechtsdialog mit Iran

Menschenrechte sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtbeziehungen der EU zu Iran, wie dies auch bei allen anderen Ländern der Fall ist. Der Menschenrechtsdialog, bei dem es sich um den ersten handelte, der gemäß den EU-Leitlinien für Menschenrechtsdialoge aus dem Jahr 2001 aufgenommen wurde, ist eines der Instrumente der EU zur Förderung der Menschenrechte in diesem Land. Obwohl in Iran im Menschenrechtsbereich noch viel zu tun bleibt, können durch die Pflege von Kontakten zu Iran nach Ansicht der EU die Reformkräfte im Land unterstützt werden.

Seit 2002 hat die EU vier Tagungen mit Iran im Rahmen des Menschenrechtsdialogs abgehalten; die letzte Tagung fand im Juni 2004 statt. Im Jahr 2004 wurde eine Bewertung des Dialogs durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass seit seinem Beginn wenige bis gar keine Fortschritte in Bezug auf die Zielvorstellungen der EU zu verzeichnen sind. Trotz des mangelnden iranischen Engagements ist die EU weiterhin bereit, die Menschenrechte zu erörtern, auch im Rahmen des Dialogprozesses. Die EU hält es für notwendig, dass von iranischer Seite eine erneute Zusage eingeholt wird, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit im Land zu fördern, und dass die Modalitäten des Dialogs mit Blick auf eine gesteigerte Wirksamkeit angepasst werden. Hinsichtlich des zuletzt genannten Punkts sind Verhandlungen im Gange.

Der Dialog basiert auf einer Reihe von gemeinsam vereinbarten Grundsätzen und auf konkreten Kriterien; letztere beziehen sich auf jedes Gebiet, das der EU ein Anliegen ist, so auf die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung internationaler Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte durch Iran, auf die Zusammenarbeit mit internationalen Verfahren, auf Offenheit, Zugang und Transparenz sowie auf Verbesserungen in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte, die Justiz, die Verhinderung und Abschaffung der Folter, das Strafrecht, Diskriminierungen und das Strafvollzugswesen.

Der weite Teilnehmerkreis dieser Dialoge umfasste unter anderem Vertreter der Regierung, der Justiz, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Der Menschenrechtsdialog bietet der EU vor allem die Möglichkeit, dem Iran gegenüber ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen, wobei auch der Iran Gelegenheit hat, seine Anliegen vorzutragen. So hat die EU den Dialog in der Vergangenheit dazu genutzt, Einzelfälle zur Sprache zu bringen, beispielsweise die Fälle von Gefangenen aus Gewissensgründen; sie will dies auch bei der nächsten Dialogrunde wieder tun. Ein wesentlicher Aspekt des Dialogs besteht darin, dass er Gelegenheit zur gegenseitigen Bewertung und Überprüfung bietet.
Weitere Einzelheiten zu Iran siehe Kapitel 6.5.

3.4.3. Menschenrechtskonsultationen mit Russland

Auf dem Gipfeltreffen EU-Russland vom 25. November 2004 in Den Haag wurde dem Vorschlag der EU folgend vereinbart, Konsultationen zu Menschenrechtsfragen abzuhalten. Die erste Runde der Konsultationen hat am 1. März 2005 in Luxemburg, die zweite Runde am 8. September 2005 in Brüssel und die dritte Runde am 3. März 2006 in Wien stattgefunden.

Bei diesen Konsultationen, die auf Ebene hoher Beamter geführt werden, sollen die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der EU und in Russland sowie internationale Menschenrechtsfragen auf offene und konstruktive Weise erörtert werden.

Die Erörterungen hatten die internationalen Verpflichtungen Russlands und die Zusammenarbeit in VN-Menschenrechtsgremien, insbesondere die VN-Reform und die Zusammenarbeit mit VN-Sondermechanismen, zum Gegenstand. In der Runde von März 2006 wurden die Maßnahmen im Anschluss an den Besuch der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte, Louise Arbour, in Russland (Februar 2006) erörtert. Die Zusammenarbeit im Europarat, einschließlich der Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen des Europarats (unter anderem des Gil-Robles-Berichts, der Urteile des EGMR, von Protokollen), und in der OSZE wurden ebenfalls behandelt.

Die EU brachte besondere Bedenken angesichts der Menschenrechtssituation in Russland vor und sprach dabei insbesondere die Lage in Tschetschenien, die Situation von Menschenrechtsverteidigern einschließlich spezifischer Fälle, die Unabhängigkeit der Medien und die Freiheit der Meinungsäußerung, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte in den Streitkräften sowie andere Fragen an. Bei den Konsultationen im März 2006 wurde ein besonderer Schwerpunkt auf das Phänomen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gelegt; hierbei kam auch die Situation der NRO nach Inkrafttreten des Gesetzes über NRO zur Sprache.

Die EU bezog die NRO eng in die Vorbereitungen für die Konsultationen ein und unterrichtete sie über die Ergebnisse. Im Vorfeld der Konsultationen vom 3. März 2006 besuchten die Delegationen der EU und Russlands die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, deren Sitz sich in Wien befindet. Nähere Einzelheiten zu Russland siehe Kapitel 6.1.3.

3.4.4. Sonstige Menschenrechtsdialoge (Artikel 8 des Cotonou-Abkommens)

Eine der wesentlichen Änderungen, die durch das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (2000) eingeführt worden sind, besteht in der Stärkung der politischen Dimension durch einen intensivierten Dialog. Die wachsende Bedeutung der politischen Fragen in den Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten kommt darin zum Ausdruck, dass dieser Dialog zu einem Hauptpfeiler der Partnerschaft gemacht wurde. In Artikel 8 sind die wichtigsten, bei normaler Sachlage geltenden Bestimmungen niedergelegt, jedoch sind in Artikel 96, 97 und 98 (ernste Verletzungen) weitere Bestimmungen über den politischen Dialog vorgesehen. Das Abkommen trat am 1. April 2003 in Kraft und der AKP-EG-Ministerrat billigte die Leitlinien für diesen Dialog im Mai 2003.

Eines der Ziele des Dialogs ist die Förderung eines stabilen demokratischen Umfelds und zu den zu erörternden Themen gehören die so genannten wesentlichen und grundlegenden Elemente des Cotonou-Abkommens: Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Frieden und Sicherheit, geschlechtsspezifische Fragen, ethnische oder rassische Diskriminierung, kulturelle Fragen. Die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Akteure und die Opposition sollten soweit möglich in die Gespräche einbezogen werden, und der Prozess sollte transparent und kontinuierlich sein.

Beispiele für Länder, in denen die Parteien einen Dialog auf der Grundlage von Artikel 8 eingeleitet haben, sind Angola, Botsuana, Burkina Faso, Gabun, Ghana, Kenia, Kongo (Brazzaville), Mauretanien, Mosambik, Nigeria, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Swasiland und Uganda. Auch mit regionalen Organisationen, wie beispielsweise der AU, der SADC und der ECOWAS, ist ein Dialog zu führen.

3.5. Troika-Konsultationen zu Menschenrechtsfragen mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Neuseeland und den Bewerberländern

Troika-Konsultationen mit den Vereinigten Staaten

Die EU und die Vereinigten Staaten führten vor der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der VN am 16. Oktober 2005 in Washington und am 16. Februar 2006 in Brüssel Konsultationen zu Menschenrechtsfragen. Die Treffen wurden dazu genutzt, einander über thematische und länderbezogene Prioritäten zu unterrichten und um Unterstützung für diese Prioritäten zu werben sowie gemeinsame Ziele und Initiativen zu beschließen. Mit diesen Konsultationen wurde die Grundlage für eine konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit im Rahmen der VN-Generalversammlung geschaffen.

Die EU und die Vereinigten Staaten erörterten die Menschenrechtslage in verschiedenen Ländern, insbesondere jenen, die möglicherweise Gegenstand einer Resolution bilden, sowie ihre jeweilige Politik gegenüber diesen Ländern. Sie unterrichteten einander über den Stand der Menschenrechtsdialoge und -konsultationen mit Drittländern. Beide Seiten zeigten sich interessiert daran, beim Eintreten für Menschenrechtsverteidiger zusammenzuarbeiten. Sie hatten ferner einen gründlichen Meinungsaustausch über die Verhandlungen im Hinblick auf die Einrichtung des Menschenrechtsrats.

Die Konsultationen boten eine gute Gelegenheit, um Unterschiede beim Ansatz zu erörtern. Die EU brachte ihre Bedenken hinsichtlich der Todesstrafe zum Ausdruck; dabei bezog sie sich hauptsächlich auf die Hinrichtung jugendlicher Straftäter und auf Fälle von geisteskranken Menschen. Bei beiden Gelegenheiten wurde offen erörtert, wie sich die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf die internationalen Bemühungen um einen besseren Menschenrechtsschutz auswirken; dabei kamen unter anderem auch die rechtliche Situation der Gefangenen in Guantánamo Bay sowie das Thema Übergabe zur Sprache. Die EU ersuchte die Vereinigten Staaten, dem Wunsch der VN-Sonderberichterstatter nach einem Besuch von Guantánamo Bay und anderer Orte, an denen mutmaßliche Terroristen in Haft gehalten werden, zu entsprechen. Die Vereinigten Staaten informierten über Guantánamo betreffende Verfahren, die vor Gerichten der Vereinigten Staaten anhängig sind, und bekräftigten ihre Absicht, eine Antwort auf den Bericht des VN-Sonderberichterstatters für Guantánamo zu formulieren. Sie brachten ihre Besorgnis angesichts des Antisemitismus in Europa zum Ausdruck. Ferner baten sie die EU, die Community of Democracies zu unterstützen.

Troika-Konsultationen mit Kanada

Die Menschenrechtskonsultationen mit Kanada haben vor der Tagung des Dritten Ausschusses am 17. Oktober 2005 in Washington und am 20. Februar 2006 in Brüssel stattgefunden. Im Mittelpunkt stand dabei die Zusammenarbeit auf der Tagung des Dritten Ausschusses sowie die Einrichtung des VN-Menschenrechtsrats.

Die EU und Kanada führten des Weiteren einen Gedankenaustausch über die Notwendigkeit, die Koordinierung zwischen gleich gesinnten Ländern zu verbessern. Bei der Erörterung des Themas Reform der VN hob Kanada hervor, dass die Menschenrechtsdimension im gesamten VN-System durchgängig berücksichtigt werden müsse.

Troika-Konsultationen mit Japan

Die Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Japan fanden im Oktober 2005 in New York und im Juni 2006 in Genf statt. Japan hob hervor, dass es die Abstimmung mit der EU für sehr wichtig erachte, und zeigte sich interessiert an Informationen über den Dialog der EU mit China und die Konsultationen zwischen der EU und Russland.

Japan wies die EU darauf hin, dass sich einer Umfrage von 2004 zufolge mehr als 80 % seiner Bevölkerung für die Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen; angesichts dieses Umfrageergebnisses zweifelte Japan am Erfolg einer Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe.

Troika-Konsultationen mit Neuseeland

Bei den Menschenrechtskonsultationen im März 2006 in Brüssel unterstrich Neuseeland seinen Wunsch nach einem Ausbau der Zusammenarbeit mit der EU. Neuseeland hob hervor, dass sich eine seiner Hauptinitiativen auf die Rechte des Kindes konzentriert.

Troika-Konsultationen mit den Bewerberländern

Der jährliche Gedankenaustausch hat am 8. März 2006 in Brüssel stattgefunden. Dabei unterrichtete die EU die Bewerberländer Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei über ihre tatkräftige Unterstützung für die Einrichtung des Menschenrechtsrats und über sonstige vorrangige Fragen im Menschenrechtsbereich und ersuchte sie um Unterstützung der EU-Initiativen. Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei informierten die EU über ihre allgemeine Menschenrechtspolitik.

3.6. Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern

Seit der Mitteilung der Kommission von 1995 *über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern* wurde in alle Abkommen mit Drittländern mit Ausnahme sektorspezifischer Abkommen und Abkommen mit Industrieländern eine Bestimmung als Standardklausel aufgenommen, wonach die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie ein Schlüsselelement der Abkommen bildet. Nach dieser Klausel können als Reaktion auf schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte oder die Grundsätze der Demokratie Sanktionen verhängt werden. Die wichtigste Funktion der Klausel besteht jedoch darin, der EU eine Grundlage für ein positives Engagement bei Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und den Grundsätzen der Demokratie zu verleihen. Zu diesem Zweck hat die Kommission Unterausschüsse für Menschenrechte und Arbeitsgruppen mit einer Reihe von Ländern eingerichtet. Mit der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Minderheiten mit Israel im Juni 2006 wurde die Einsetzung von Unterausschüssen für Menschenrechte für alle Länder, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, fortgesetzt.

Im Februar 2006 nahm das EP eine Entschließung zu der Menschenrechts- und Demokratieklausel in Abkommen der EU an, die sich auf einen Bericht des EP-Mitglieds Vittorio Agnoletto stützte. In dieser Entschließung wurde unter anderem die Ausarbeitung eines neuen Wortlauts der Menschenrechtsklausel gefordert, damit sie auf sämtliche neue Abkommen Anwendung finden und das EP eine größere Rolle bei der Anwendung der Klausel spielen kann. Die Europäische Kommission hat in ihrer Stellungnahme mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der Klausel umrissen; so könnten beispielsweise nach und nach Unterausschüsse für Menschenrechte für mehr Drittländer eingerichtet werden und in den Mandaten der Leiter der Delegationen der Kommission in Drittländern könnten die Menschenrechte mehr Bedeutung erhalten.

3.7. Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte finanzierte Maßnahmen

Die EIDHR ist ein Programm, das eigens zur Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit konzipiert wurde; dies soll vor allem durch die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, jedoch auch mit einigen der wichtigsten internationalen Organisationen erreicht werden. Es wird von der Europäischen Kommission verwaltet. In den Jahren 2005 und 2006 beliefen sich die Programmmittel auf insgesamt über 251 Mio. EUR, was die Finanzierung eines breiten Spektrums von Projekten in 68 Ländern ermöglichte, wobei mit vier "Kampagnen" die vorrangigen Bereiche abgedeckt wurden: 1. Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, 2. Förderung einer Kultur der Menschenrechte, 3. Förderung des demokratischen Prozesses und 4. Förderung von Gleichheit, Toleranz und Frieden.

Ende Juni 2006 wurden im Rahmen der EIDHR mehr als 1000 Projekte in der ganzen Welt unterstützt, die das gesamte Spektrum der in den Grundverordnungen und in dem Programmsplanungsdokument festgelegten Prioritäten umfassen. Die Tätigkeiten waren auf Länderebene, auf regionaler Ebene oder auf weltweiter Ebene angesiedelt. Die Verwaltung der EIDHR-Projekte auf Länderebene erfolgt nicht mehr zentral in Brüssel, sondern dezentral in den EG-Delegationen.

Ermittlung, Auswahl und Finanzierung von Projekten
Wie in früheren Jahren wurden neue Projekte weiterhin auf drei verschiedene Arten ausgewählt:

i) Durch internationale Ausschreibungen ermittelte Projekte

Zwecks größerer Klarheit und Transparenz der Programme wurden vier themenbezogene "Kampagnen" festgelegt. Dementsprechend wurden im Dezember 2005 und im Januar 2006 vier internationale Ausschreibungen durchgeführt. Dafür ist ein Betrag in Höhe von ca. 74,8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt worden. Die vier Ausschreibungen (oder "Kampagnen") zielten auf die folgenden Prioritäten ab:

1. Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit:

Los 1: Das wirksame Funktionieren des IStGH und anderer internationaler Strafgerichtshöfe einschließlich ihrer Interaktion mit nationalen Justizsystemen

Los 2: Die zunehmend restriktive Anwendung der Todesstrafe und ihre letztendliche weltweite Abschaffung

Los 3: Unterstützung der Arbeit der internationalen Menschenrechtsmechanismen

2. Förderung einer Kultur der Menschenrechte

Los 1: Förderung der Rechte von ausgegrenzten oder besonders schutzbedürftigen Gruppen

Los 2: Verhütung von Folter[13]

Los 3: Rehabilitation von Folteropfern

3. Förderung des demokratischen Prozesses

Los 1: Unterstützung und Weiterentwicklung der demokratischen Wahlprozesse

Los 2: Stärkung der Grundlage des Dialogs mit der Zivilgesellschaft und des demokratischen Denkens durch die Vereinigungsfreiheit

Los 3: Stärkung der Grundlage des Dialogs mit der Zivilgesellschaft und des demokratischen Denkens durch die Freiheit der Meinungsäußerung

4. Förderung von Gleichheit, Toleranz und Frieden

Los 1: Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten[14]

Los 2: Förderung der Rechte der indigenen Völker[15]

---

[13] Siehe auch Kapitel 4.2
[14] Siehe Kapitel 4.15 und 4.17
[15] Siehe Kapitel 4.18

Die Kommission wird im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2006 Zuschüsse für die meisten der erfolgreichen Vorschläge gewähren.

ii) Durch länderspezifische Ausschreibungen ausgewählte Projekte

Für 2005/2006 wurde für Ausschreibungen der EG-Delegationen in 54 Ländern ein Betrag von 66 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Durch länderspezifische Ausschreibungen werden Projekte ermittelt, für die eine geringere Bezuschussung – die sich auf Beträge zwischen 10 000 und 100 000 EUR beläuft – vorgesehen ist ("Mikroprojekte") und an denen sich in der Regel nur Organisationen mit Sitz in dem betreffenden Land beteiligen dürfen. Auf diese Weise ist es möglich, im Rahmen der EIDHR die lokale Zivilgesellschaft zu unterstützen und Prioritäten für die einzelnen Länder, in denen Mikroprojekte durchgeführt werden, jeweils genau festzulegen. Im Jahr 2005 gewährten die EG-Delegationen 229 neue Projektzuschüsse für EIDHR-Mikroprojekte.

iii) Ohne Ausschreibung ausgewählte Projekte

Im Jahr 2005 wurden 17 Projekte ohne Ausschreibungsverfahren ausgewählt; hierfür stand ein Betrag der EU in Höhe von 15, 59 Mio. EUR zur Verfügung. Bedeutende Zuschüsse erhielten das Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte, der Europarat, die OSZE und die internationalen Strafgerichtshöfe. Ein zusätzlicher Sonderbetrag von 10 Mio. EUR wurde drei Menschenrechtsprojekten im Irak zugewiesen. Ein weiterer Betrag von 26 Mio. EUR wurde Wahlbeobachtungsmissionen zugeteilt. Weitere Informationen zu den Wahlbeobachtungsmissionen finden sich in Kapitel 4.10.

In Anlage I ist eine Liste der Projekte enthalten, die im Berichtzeitraum aus dem EIDHR-Budget finanziert wurden.

Evaluierungen

In den Jahren 2005 und 2006 wurden zur EIDHR sechs Evaluierungen durchgeführt. Drei davon – eine themenbezogene, eine regionale und eine methodologische Evaluierung – sind im Kontext dieses Berichts von besonderer Relevanz.

Im Mittelpunkt dieser **themenbezogenen** Evaluierung standen die Relevanz und die Wirksamkeit von EIDHR-Projekten zur **Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie zur Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten** (mit Ausnahme der indigenen Völker). Die Prüfer berichteten, dass bei den meisten der 17 ausgewählten Projekte substanzielle Ergebnisse vorzuweisen seien, durch die sich das Leben der Opfer von Rassismus und Diskriminierung zweifellos verbessert habe. Ferner seien mit dem EIDHR-Programm einige der am stärksten benachteiligten Mitglieder von diskriminierten Gemeinschaften, die unter schwierigsten Bedingungen leben, erreicht worden (nähere Einzelheiten siehe Kapitel 4.15. "Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt").

Die **regionale Programm**evaluierung in Südamerika **(Programa Andino de derechos humanos y democracia)** bezog sich auf fünf länderbezogene Projekte und zwei regionale Projekte. Ziel war es, den regionalen Ansatz des Programms insgesamt zu evaluieren und die Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Auswirkung und Nachhaltigkeit der Projekte zu prüfen. Die Ziele des Programms waren für die Menschenrechtssituation in den Andenstaaten relevant. Die Evaluierung ergab, dass der regionale Ansatz des Programms teilweise verwirklicht wurde. Ferner wurde festgestellt, dass es einer stärkeren lokalen Eigenverantwortung vom Zeitpunkt der Konzeption bis hin zur Umsetzung und eines regionalen Koordinierungsgremiums für die Entwicklung des regionalen Charakters eines Programms bedarf. Es wurde empfohlen, in dem jeweiligen Programm die Probleme der ganzen Region zu behandeln, damit der regionale Ansatz des Programms seinen vollen Nutzen entfalten kann. Nur dann können sich nennenswerte Möglichkeiten für produktive Synergien auf der Grundlage gemeinsamer Themen und Fragen ergeben.

Ein Ziel der **methodologischen** Evaluierung **Generating Impact Indicators - EIDHR** bestand darin, für die EIDHR Indikatoren auf Länderebene für jede ihrer vier wichtigsten "Kampagnen" aufzustellen. Für jede "Kampagne" wurden Indikatoren zur Verbesserung der Beobachtung und Messung der Projekt- und Programmergebnisse entwickelt. Dies hat dazu geführt, dass in die EIDHR-Ausschreibungen (2005/2006) eine Auswahl von Indikatoren aufgenommen wurde; mit diesen Indikatoren wird angegeben, welche Art von Ergebnissen die Kommission von den im Rahmen der EIDHR finanzierten Projekten erwartet. Ein Leitfaden für Indikatoren für Entwicklungsprojekte ist nun auch auf der EIDHR-Website zugänglich.[16]

Das neue Instrument für Demokratie und Menschenrechte

Die Kommission hat Ende Juni 2006 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines neuen gesonderten Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte) vorgelegt. Dieses neue Instrument soll die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) ablösen, die sich auf zwei Verordnungen stützt, deren Geltungsdauer Ende 2006 abläuft. Der Vorschlag ist Teil des Bündels von neuen Finanzierungsinstrumenten für den Zeitraum 2007-2013; er soll gegen Ende 2006 erörtert und angenommen werden.

---

16 http://ec.europa.eu/comm/europeaid/projects/eidhr/index_en.htm

3.8. Analyse der Wirksamkeit der Instrumente und Initiativen der EU

Die EU arbeitet entschlossen auf **die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte und der Demokratisierung** in den Strategien und Entscheidungen der EU hin, um eine besser fundierte, glaubwürdigere, kohärentere, stimmigere und wirksamere EU-Menschenrechtspolitik zu erreichen. Die EU beabsichtigt, das breite Spektrum der verfügbaren Informationsquellen besser zu nutzen und **die Folgemaßnahmen** zu den eingeleiteten Maßnahmen, wie zum Beispiel Demarchen, **zu verbessern**. Ein verbessertes Vorgehen im Anschluss an Menschenrechtsmaßnahmen wird der EU dabei helfen, die Herausforderung zu bewältigen, Menschenrechtsfragen in verschiedenen Foren auf kohärente Weise zu behandeln.

Die EU hat in dem Jahr eine bewusste Anstrengung zur **Steigerung der Kohärenz** unternommen, indem sie ihr Instrumentarium für die Förderung der Menschenrechte besser organisiert hat. Die EU hat sich die verschiedenen Mittel, die sie einsetzen kann (wie zum Beispiel Demarchen, Leitlinien, Dialoge, Entwicklungszusammenarbeit usw.), stärker bewusst gemacht und hat versucht, auf einen kohärenten und konsequenten Einsatz dieser Instrumente hinzuwirken. Die Einrichtung des Amts des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte ist ein konkreter Beitrag zu diesen Bemühungen, der sich unter dem Blickwinkel der Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte und der Kontinuität als nützlich erwiesen hat.

Die Herausforderung der Kohärenz bleibt jedoch bestehen. Es sind immer noch Verbesserungen möglich, damit Kohärenz und die durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte zu einem umfassenden Instrument bei der Durchführung der Politik werden. Die EU ist eine komplizierte Struktur und Fragen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten und Funktionen der verschiedenen Akteure müssen berücksichtigt werden. Dennoch ist die Übermittlung einer kohärenten Botschaft von ausschlaggebender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und die Erzielung von Ergebnissen bei der Förderung der Menschenrechte vor Ort. Die Arbeit zur Förderung der Kohärenz muss kontinuierlich fortgesetzt werden.

Angesichts besserer Möglichkeiten zur Einbeziehung der Menschenrechte in die Politik der Union ist der Ruf nach Förderung verschiedener praktischer Instrumente (wie Handbücher, Checklisten, Indikatoren usw.) für die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte und für die politische Kohärenz lauter geworden.

Bei den Bemühungen um einen optimalen Einsatz der verschiedenen Instrumente wurde unter anderem versucht, ein **Gleichgewicht zwischen Überzeugungsarbeit und entschiedenem Vorgehen** anzustreben sowie Instrumente auszuwählen, die Anreize und restriktive Maßnahmen beinhalten, ein Umfeld zu schaffen, in dem Vertrauen herrscht, einen offenen Meinungsaustausch zu führen und Unterstützung anzubieten, dabei aber auch unmissverständlich zu verstehen zu geben, wenn eine rote Linie überschritten worden ist. Auch hier ist es wichtig für die EU, dass sichtbar wird, dass sie bei ihren Maßnahmen gegenüber verschiedenen Ländern und Regionen jeweils dieselben Normen anwendet.

Die während des Berichtszeitraums unternommenen Demarchen, zu denen Folgemaßnahmen ergriffen wurden, haben, was die kurzfristige Wirkung angeht, zum Teil Erfolg und zum Teil geringere oder keine Wirkung gezeigt. In vielen Fällen haben die EU-Maßnahmen direkten Einfluss gehabt, da Regimekritiker freigelassen und Strafen gemildert wurden. Generell ist es nicht einfach, die Effizienz des Handelns der EU im Bereich der Menschenrechte zu evaluieren, und es bedarf auch einer langfristigeren Betrachtung. Zum Beispiel soll mit Demarchen zugunsten von zum Tode verurteilten Personen selbstverständlich eine Änderung des Urteils im jeweiligen Einzelfall erreicht werden, zugleich soll mit ihnen aber auch die Botschaft übermittelt werden, dass die EU generell für die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern eintritt, und so können sie auch auf längere Sicht zu Ergebnissen führen.

Da es auf der Hand liegt, dass die EU nicht allein auf sich gestellt arbeiten kann, hat sie versucht, die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der EU auf bilateraler und multilateraler Ebene sowie auch **die Zusammenarbeit** mit NRO und anderen Akteuren **zu verbessern** und gleichzeitig **für mehr Transparenz und Offenheit zu sorgen**. Die ständige Interaktion mit Vertretern der Zivilgesellschaft ist bereits zu einem wichtigen Merkmal der EU-Menschenrechtspolitik geworden. Zum Beispiel war die jährliche Forumsveranstaltung der EU und nichtstaatlicher Organisationen über Menschenrechte, die am 8./9. Dezember 2005 in London stattgefunden hat, eine erfolgreiche Veranstaltung, auf der Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen, Wissenschaftler, einzelne Menschenrechtsverteidiger und Regierungsbeamte zusammenkamen.

4. THEMENBEREICHE

4.1. Todesstrafe

Die EU hat ihre Politik gegen die Todesstrafe im Berichtszeitraum weiter aktiv verfolgt. Sie lehnt die Todesstrafe in allen Fällen ab und hält in ihren Beziehungen zu Drittländern systematisch an diesem Standpunkt fest. Ihres Erachtens trägt die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte bei.

Die (1998 angenommenen) Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittländern betreffend die Todesstrafe stellen die Grundlage für das Vorgehen der Union dar [17]. Diese Leitlinien enthalten Kriterien für Demarchen und legen Mindestnormen fest, die in Ländern, die an der Todesstrafe festhalten, angewendet werden sollen. Die EU drängt ggf. auf Moratorien als ersten Schritt hin zur Abschaffung der Todesstrafe.

17 http://ec.europa.eu/comm/external_relations/human_rights/adp/guide_en.htm

Generelle Demarchen bestehen darin, dass die EU die Frage der Todesstrafe im Rahmen ihres Dialogs mit Drittländern zur Sprache bringt. Derartige Demarchen werden insbesondere dann unternommen, wenn die Politik eines Landes hinsichtlich der Todesstrafe im Fluss ist, d.h. wenn ein offizielles oder De-facto-Moratorium zur Todesstrafe voraussichtlich aufgehoben wird oder die Todesstrafe per Gesetz wieder eingeführt werden soll. Eine Demarche oder die Abgabe einer öffentlichen Erklärung kann auch dann erfolgen, wenn Länder Maßnahmen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe ergreifen. Einzeldemarchen kommen in konkreten Fällen zum Tragen, wenn die EU von individuellen Todesurteilen Kenntnis erhält, die gegen die Mindestnormen verstoßen. Diesen Normen zufolge darf die Todesstrafe u.a. nicht verhängt werden gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat noch keine 18 Jahre alt waren, gegen schwangere Frauen, Mütter von Neugeborenen oder Menschen mit geistiger Behinderung sowie gegen Personen, denen ein faires Gerichtsverfahren verwehrt geblieben ist.

Im Berichtszeitraum hat die EU die Frage der Todesstrafe im Allgemeinen gegenüber den Regierungen der folgenden Länder zur Sprache gebracht: Belarus, China, Indonesien, Iran, Japan, Jordanien, Kenia, Kirgisistan, Malawi, Papua Neu Guinea, Philippinen, Russland, Sierra Leone, Südkorea, Taiwan, Tadschikistan, Tansania und Uganda. Einzeldemarchen hat die EU in folgenden Ländern unternommen: Afghanistan, Ägypten, Indonesien, Irak, Iran, Kuwait, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Behörde, Philippinen, Sudan, USA, Usbekistan, Saudi-Arabien und Jemen.

Darüber hinaus hat die EU eine Reihe öffentlicher Erklärungen zur Todesstrafe auf weltweiter Ebene abgegeben, darunter eine Erklärung vom 5. September 2005, in der sie die Vollstreckung der Todesstrafe in Irak beklagt, eine Erklärung vom 10. Oktober 2005 anlässlich des internationalen Tages gegen die Todesstrafe, eine Erklärung vom 2. Dezember 2005, in der sie ihr tiefes Bedauern über die 1000. Vollstreckung seit Wiedereinführung der Todesstrafe in den USA im Jahr 1976 zum Ausdruck bringt, sowie Erklärungen vom 17. Januar und 26. Juni 2006, in denen sie die vollständige Abschaffung der Todesstrafe in Mexiko bzw. den Philippinen begrüßt.

Nach dem Jahresbericht 2005 von Amnesty International wurden im Jahr 2005 weltweit mehr als *2.000* Menschen hingerichtet, und 5.186 Menschen in 53 Ländern wurden zum Tode verurteilt. Mit Abstand die meisten dieser Hinrichtungen (mindestens 1.770) wurden in China vollzogen. An zweiter Stelle stand Iran mit mindestens 94 Hinrichtungen, gefolgt von Saudi-Arabien mit mindestens 86 und den USA mit 60 Hinrichtungen.

Die EU ist erfreut, dass 45 von 46 Mitgliedstaaten des Europarates das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert haben. Mehr als zehn Jahre nach dem Beitritt der Russischen Föderation zum Europarat steht deren Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 noch aus. Das Protokoll Nr. 13, welches die Todesstrafe unter allen Umständen, auch in Kriegszeiten, verbietet, ist nunmehr von 36 Mitgliedstaaten, darunter 20 EU-Mitgliedern, ratifiziert worden. Weitere 7 Staaten haben das Protokoll unterzeichnet. Lediglich Armenien, Aserbaidschan und Russland haben noch nicht unterzeichnet.

Unter den positiven Entwicklungen sei vermerkt, dass die folgenden Länder im Berichtszeitraum die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft haben: Liberia, Mexiko und die Philippinen. Usbekistans Präsident Karimov hat am 1. August 2005 eine Gesetzesverordnung unterzeichnet, der zufolge die Todesstrafe mit Wirkung vom 1. Januar 2008 abgeschafft wird. In Kirgisistan wurde das seit 1998 geltende Moratorium für Vollstreckungen am 29. Dezember 2005 um ein weiteres Jahr verlängert.

DIE EUROPÄISCHE UNION BEGRÜSST DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE IN DEN PHILIPPINEN

Abschaffung der Todesstrafe in den Philippinen

Im Jahr 1987 haben die Philippinen als erstes asiatisches Land die Todesstrafe für alle Straftaten abgeschafft. 1993 hat der Kongress die Todesstrafe allerdings für 46 Straftatbestände wieder eingeführt, und es wurden Todesurteile vollstreckt, bis im Jahr 2001 ein De-facto-Moratorium für Hinrichtungen eingeführt wurde. Im April 2006 wandelte Präsidentin Arroyo alle Todesurteile in lebenslange Haftstrafen um, und am 6. Juni verabschiedete der Kongress ein Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe, das am 24. Juni 2006 von Präsidentin Arroyo unterzeichnet wurde.

Die Rolle der Europäischen Union

Entsprechend den EU-Leitlinien zur Todesstrafe hat die Europäische Union die Bemühungen der Gesetzgeber, Behörden und Aktivisten der Zivilgesellschaft um die Abschaffung der Todesstrafe auf den Philippinen aktiv unterstützt, unter anderem durch generelle Demarchen und Einzeldemarchen, Sensibilisierungsmaßnahmen und die Unterstützung der Gegner der Todesstrafe. Im Dezember 2005 hat die Europäische Union gemeinsam mit der Menschenrechtskommission in Cebu, Davao und Manila eine Reihe von "Menschenrechtsdialogen zur Todesstrafe und opferorientierten Justiz" veranstaltet. Dabei wurde versucht, den Ansatz der opferorientierten Justiz stärker in den Mittelpunkt zu rücken und für die bedingungslose und sofortige Abschaffung der Todesstrafe auf den Philippinen einzutreten. Ferner hat die Europäische Kommission finanzielle Unterstützung für Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen und Hochschulen geleistet, die auf die Förderung einer Sensibilisierungskampagne sowie spezifischer Projekte abzielen (z.B. eines Programms für kriminaltechnische DNS-Analysen an der Universität der Philippinen, einer Kampagne einer philippinischen NRO gegen die Todesstrafe, der Free Legal Assistance Group (FLAG). Die Europäische Union hat ferner zahlreiche förmliche Demarchen in Troika-Zusammensetzung sowie informelle Demarchen gegenüber dem Außenministerium der Philippinien unternommen.

Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe in den Philippinen

"Die Europäische Union begrüßt die Unterzeichnung des Rechtsakts zur Abschaffung der Todesstrafe in den Philippinen am 24. Juni 2006 durch Präsidentin Arroyo. Die Europäische Union hofft sehr, dass diese Entscheidung andere Länder in der Region darin bestärken wird, diesem Beispiel zu folgen.

Die Europäische Union ist der Ansicht, dass die Menschenwürde durch die Abschaffung der Todesstrafe einen höheren Stellenwert erhält und den Menschenrechten zunehmend mehr Geltung verschafft wird. Sie bekräftigt noch einmal ihr Ziel, auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe hinzuarbeiten.

Die Europäische Union hofft auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Philippinen zur Förderung unseres gemeinsamen Ziels, der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe.

Die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien, die Bewerberländer Türkei und Kroatien* und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, die Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländer Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien und die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen sowie die Ukraine und die Republik Moldau schließen sich dieser Erklärung an."

* *Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.*

4.2. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Im Einklang mit den vom Rat im April 2001 angenommenen EU-Leitlinien betreffend Folter [18] hat die EU ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Folter mit Initiativen in internationalen Gremien, mit bilateralen Demarchen in Drittländern und mit umfangreicher Unterstützung von Einzelprojekten fortgesetzt.

Auf der 60. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Dänemark Resolutionsentwürfe gegen Folter eingebracht, die einvernehmlich verabschiedet und von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragen wurden [19]. In Erklärungen auf der VN-Generalversammlung hat die EU erneut auf das absolute Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Völkerrecht hingewiesen und insbesondere ihre Besorgnis angesichts der Anwendung von Folter in verschiedenen Ländern und Regionen zum Ausdruck gebracht. Vertreter der EU haben auf der 35. und der 36. Tagung des VN-Ausschusses gegen Folter (7.-25. November 2005; 1.-19. Mai 2006) in Kommentaren und Berichten zur Prüfung von Berichten über Drittländer Stellung genommen [20]. In ihrer Jahreserklärung anlässlich des Internationalen Tages der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Folteropfern (26. Juni 2006) hat die EU insbesondere begrüßt, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT), mit dem ein ergänzendes System für nationale und internationale Inspektionsbesuche in Hafteinrichtungen geschaffen werden soll, am 22. Juni 2006 in Kraft getreten ist. Dies ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einem wirksamen und innovativen Präventionsmechanismus auf weltweiter Ebene. Bislang wurde das Protokoll von 51 Staaten unterzeichnet und von 21 Staaten ratifiziert; davon erfolgten 17 Unterzeichnungen und 7 Ratifizierungen durch EU-Mitgliedstaaten [21].

[18] http://www.europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/torture/guideline_de.pdf

[19] Resolution 60/148 der VN-Generalversammlung; Erklärung zum Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, VN-Menschenrechtsrat, Juni 2006.

[20] Siehe http://www.ohchr.org/english/bodies/cat/cats35.htm und http://www.ohchr.org/english/bodies/cat/cats36.htm

[21] Siehe http://www.ohchr.org/english/law/cat-one.htm

Im Einklang mit den EU-Leitlinien betreffend Folter hat die EU ferner weiterhin im Wege des politischen Dialogs und mittels Demarchen aktiv ihre Besorgnis gegenüber Drittländern hinsichtlich der Folter zum Ausdruck gebracht. Bei derartigen Kontakten wurden sowohl Einzelfälle als auch generelle Fragen angesprochen. Im Berichtszeitraum hat die EU ihre Einzelfallpolitik weiterverfolgt.

Auf der Grundlage einer Ende 2004 vorgenommenen gründlichen Prüfung der Umsetzung der Leitlinien verfolgt die EU ein Programm, bei dem sie das Thema Folter allen Ländern gegenüber systematisch zur Sprache bringt, unter anderem im Rahmen von vier Serien von Demarchen gegenüber rund 60 Ländern weltweit (siehe nachstehende Liste). Im Mittelpunkt standen dabei bislang Länder, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter [22] noch nicht ratifiziert haben, Länder, deren erste Berichte an den Ausschuss des Übereinkommens noch ausstehen, sowie Länder, die den Ersuchen des VN-Sonderberichterstatters für Folter um Besuchserlaubnis nicht nachgekommen sind. Der Hauptzweck der Demarchen besteht jedoch darin, länderspezifische Probleme und Einzelfälle im Zusammenhang mit Folter aufzuzeigen und zu erörtern. Im laufenden Berichtszeitraum sind bei der Umsetzung der EU-Leitlinien betreffend Folter echte Fortschritte erzielt worden.

Wo hat die EU Demarchen betreffend Folter und Misshandlung unternommen?

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, Burma, Burundi, Cookinseln, Dominikanische Republik, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Jamaika, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Laos, Libanon, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Ruanda, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Seychelles, Singapur, Somalia, Sudan, Suriname, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Usbekistan und Vanuatu.

[22] Unterzeichner des Übereinkommens: 74, Parteien: 141. Siehe http://www.ohchr.org/english/law/cat.htm

Um den fundierten Dialog zu erleichtern, hat die EU ein System zur regelmäßigen vertraulichen Berichterstattung über Menschenrechte einschließlich Folter über ihre Missionsleiter in Drittländern eingeführt und den Missionsleitern eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die eine solide Grundlage dafür bietet, diese Frage im Rahmen des politischen Dialogs anzusprechen.

Welchen Inhalts sind die EU-Demarchen betreffend Folter?

Gemeinsame Elemente aller EU-Demarchen:

– In den auf der 60. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und auf der 61. Tagung der VN-Menschenrechtskommission im Jahr 2005 angenommenen Resolutionen zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe [beigefügt; auszuhändigen] hat die internationale Gemeinschaft erneut alle Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe scharf verurteilt; von derartigen Vorgehensweisen ist unter allen Umständen abzusehen. Die EU teilt diese Auffassung uneingeschränkt. Die Resolutionen wurden einvernehmlich angenommen.

– Die Verhinderung und Abschaffung aller Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist eine der Prioritäten der EU. Die Haltung der EU ist in ihren Leitlinien betreffend Folter dargelegt *[beigefügt; auszuhändigen]*.

  Ggf. im Fall der Staaten, die auf die Ersuchen des Sonderberichterstatters um Besuchserlaubnis nicht eingegangen sind: Die EU unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen des für das Thema Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuständigen VN-Sonderberichterstatters um die Verhinderung und Abschaffung der Folter. In diesem Sinne haben alle EU-Staaten im Rahmen aller VN-Sonderverfahren ständige Einladungen ausgesprochen, so auch gegenüber dem Sonderberichterstatter für Folter. Die EU stellt fest, dass der Sonderberichterstatter um Gelegenheit zu einem Informationsbesuch in Staat x ersucht hat. In Anbetracht der Bedeutung derartiger Besuche für die Verhinderung der Folter unterstützt die EU dieses Ersuchen nachdrücklich und legt *Staat x* nahe, darauf einzugehen.

- Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die internationalen und regionalen Instrumente zum Schutz gegen Folter, einschließlich des VN-Übereinkommens gegen Folter, und sind diesen beigetreten. Das Übereinkommen sieht *im Fall der Länder, die nicht Parteien des VN-Übereinkommens sind,* globale Maßnahmen vor, mit denen die Freiheit verteidigt werden soll, und in den Resolutionen werden alle Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dringend aufgefordert, dies als prioritäre Maßnahme nachzuholen. Die EU ist daher besorgt darüber, dass *Staat x* das Übereinkommen noch nicht ratifiziert hat/dem Übereinkommen noch nicht beigetreten ist. Sie ersucht die zuständigen Behörden von *Staat x* dringend, dies ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen nur auf Vorkommnisse Anwendung findet, die nach der Ratifizierung/dem Beitritt eintreten. Kein Vertragsstaat hat sich im Rahmen des Übereinkommens für vergangene Vorkommnisse zu rechtfertigen.

- *Ggf.:* Die EU begrüßt, dass *Staat x* das VN-Übereinkommen gegen Folter ratifiziert hat, und misst dessen Umsetzung große Bedeutung bei. Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens legen alle Staaten, die dieses ratifiziert haben, dem VN-Ausschuss gegen Folter innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Ferner sind die Vertragsstaaten gehalten, danach alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen vorzulegen. Die EU ist besorgt darüber, dass der erste Bericht von x lange überfällig ist. Nach Auffassung der EU ist die Erfüllung dieser Berichtspflicht eine zentrale Verpflichtung im Rahmen des Übereinkommens, und sie ersucht x, dem VN-Ausschuss gegen Folter als prioritäre Maßnahme seinen/ihren Bericht vorzulegen.
- *Ggf.:* Diesbezüglich möchte die EU auch darauf hinweisen, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Resolution der VN-Generalversammlung gegen Folter aufgefordert wird, auf Ersuchen der Regierungen weiterhin Beratungsdienste zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bereitzustellen, unter anderem im Hinblick auf die Ausarbeitung der nationalen Berichte für den Ausschuss gegen Folter.
- *Ggf. im Fall der Staaten, die dem VN-Übereinkommen beigetreten sind*: Die EU ersucht *Staat x* ferner, die in den Artikeln 21 und 22 des VN-Übereinkommens betreffend Mitteilungen über andere Vertragsstaaten und Einzelpersonen vorgesehenen Erklärungen abzugeben.

– *Ggf. im Fall der Staaten, die dem VN-Übereinkommen beigetreten sind*: Die EU ersucht *Staat x* ferner, sich um eine rasche Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu bemühen, das darauf abzielt, Folter durch die Überwachung von Hafteinrichtungen zu verhindern, anstatt erst im Nachhinein auf Vorfälle zu reagieren.
– Die EU bekämpft Folter weltweit. Dabei nehmen keine einzelnen Länder oder Ländergruppen eine Sonderstellung ein.

Die Rolle des Handels mit bestimmten, zu Folterzwecken verwendeten Gütern wird von der EU mit besonderer Sorge betrachtet und ist Gegenstand eines Berichts des VN-Sonderberichterstatters für Folter [23]. Aufgrund der EU-Leitlinien ist die EU verpflichtet, die Herstellung und die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind, sowie den Handel mit solchen Gegenständen zu verhindern. Nunmehr wurden erhebliche Fortschritte zur Einhaltung dieser Verpflichtung erzielt. Die EU hat am 27. Juni 2005 eine Verordnung betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zu Folter verwendet werden könnten [24] (im Folgenden "die Verordnung") angenommen, die die Aus- und Einfuhr von Gütern verbietet, deren einziger Verwendungszweck die Vollstreckung der Todesstrafe oder der Vollzug von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist. Die Ausfuhr von Gütern, die für solche Zwecke verwendet werden könnten, unterliegt im Übrigen der Genehmigung durch die Behörden der EU-Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Jahresberichte über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung zu veröffentlichen. Nach ihrem Inkrafttreten am 30. Juli 2006 wird diese Verordnung einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen der EU um die Verhinderung und Abschaffung von Folter und Misshandlung in Drittländern darstellen und auch dazu beitragen, den weltweiten Kampf gegen die Folter zu stärken. Die EU hofft, dass andere Staaten ähnliche Rechtsvorschriften einführen werden.

---

23 Einzusehen unter: http://www.ohchr.org/english/issues/torture/rapporteur/index.htm

24 ABl. L 200 vom 30. Juli 2005: Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Die Verhinderung der Folter und die Rehabilitierung der Folteropfer ist eine Hauptpriorität für die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der EIDHR. Im Rahmen der EIDHR-Kampagne "Förderung einer Kultur der Menschenrechte" wurden 2005/2006 22,6 Mio. EUR zur Unterstützung von Projekten der Zivilgesellschaft in diesem Bereich zugesagt, womit die EIDHR zu einer der weltweit wichtigsten Quellen für die Finanzierung einschlägiger Maßnahmen geworden ist. Die Themenbereiche, für die Unterstützung gewährt werden soll, sollen die EU-Politik verstärken: z.B. Sensibilisierung für das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, Nachforschungen über die Lieferung von Foltertechnologie und Unterstützung für die Rehabilitierung der Opfer. Das langfristige Engagement der EU für die Bekämpfung von Folter und Misshandlung bleibt auch im Rahmen des künftigen europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (2007-2013) bestehen. Weitere Einzelheiten zur EIDHR finden sich in Kapitel 3.7.
Siehe auch Kapitel 4.8 "Menschenrechte und Terrorismus".

4.3. Rechte des Kindes (einschließlich Kinder und bewaffnete Konflikte)

Die Rechte des Kindes gehören zu den Menschenrechten, zu deren Einhaltung sich die EU und die Mitgliedstaaten durch europäische und internationale Verträge, insbesondere das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle, sowie die Millennium-Entwicklungsziele und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) verpflichtet haben. Die EU hat die Kinderrechte in der Europäischen Charta der Grundrechte, namentlich in Artikel 24, ausdrücklich anerkannt.

Entwicklungen bei den internen Maßnahmen

In ihrer Mitteilung "Strategische Ziele 2005–2009" bezeichnet die Kommission die Rechte des Kindes als ein vorrangiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Gruppe der für Grundrechte, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zuständigen Kommissionsmitglieder im April 2005 eine besondere Initiative mit Blick auf die weitere Förderung, den Schutz und die Berücksichtigung der Rechte des Kindes bei den internen und externen Maßnahmen der EU. Auf den Weg gebracht wurde diese Initiative durch die Vorlage einer Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Die Ausarbeitung dieser Mitteilung, in deren Rahmen mehrere Konsultationsrunden mit externen Partnern wie der UNICEF, dem Europarat und auf dem Gebiet der Kinderrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen stattfanden, war im Juni 2006 abgeschlossen, und die Mitteilung wurde am 4. Juli 2006 veröffentlicht.

Mit dieser Mitteilung leitet die Kommission die Vorbereitungen zu einer Langzeitstrategie ein, mit der sichergestellt werden soll, dass die Maßnahmen der EU auf die aktive Förderung und den aktiven Schutz der Kinderrechte ausgerichtet werden; gleichzeitig sollten die einschlägigen Anstrengungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden. In der Mitteilung entwickelt die Kommission erstmals einen breit angelegten Ansatz in Bezug auf die Rechte des Kindes, indem sie ein Maßnahmenspektrum abdeckt, das von Entwicklungszusammenarbeit und Beschäftigung bis hin zu Gesundheit und Bildung reicht.

Die EU-Strategie umfasst sieben spezifische Zielsetzungen: Ausschöpfung der laufenden Maßnahmen, durchgängige Berücksichtigung der Kinderrechte in den Maßnahmen und Programmen der Kommission, Ermittlung künftiger Prioritäten und Einleitung eines breit angelegten Konsultationsprozesses im Hinblick auf die Konzipierung einer langfristigen Strategie auf dem Gebiet der Kinderrechte, Förderung der Kinderrechte in den Außenbeziehungen (z.B. im Rahmen der Vereinten Nationen), Schaffung von Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Kommunikation über Kinderrechte, Ausbau der Kapazitäten auf dem Gebiet der Kinderrechte und Einrichtung wirksamer

Koordinierungs- und Konsultationsverfahren. Im Zusammenhang mit letzterem Ziel wird die Kommission ein Europäisches Forum für die Rechte des Kindes als Plattform für den Austausch einrichten, eine formelle dienststellenübergreifende Gruppe einsetzen (die an die Stelle der bisherigen informellen Gruppe tritt) und einen Koordinator für Kinderrechte benennen, um die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen zu erleichtern und die Kommunikation über Kinderrechte zu verbessern.

Das Thema Kinderarmut, die sich von Generation zu Generation fortsetzt, ist im Rahmen des Prozesses der Union für soziale Eingliederung und der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung immer stärker in den Vordergrund gerückt. Das Ziel dieses Prozesses besteht darin, die soziale Ausgrenzung unter Kindern zu beseitigen und Kindern die größtmöglichen Chancen für soziale Eingliederung einzuräumen. Die meisten Mitgliedstaaten haben somit der Bekämpfung der Kinderarmut in ihren nationalen Aktionsplänen und Umsetzungsberichten Priorität eingeräumt.

In der im Dezember 2005 vorgelegten Mitteilung über den neuen Rahmen für Maßnahmen in den Bereichen soziale Eingliederung und Sozialschutz innerhalb der EU wird die Kinderarmut als eine der obersten Prioritäten herausgestellt, auf die die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen konzentrieren sollten. Auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates ersuchten die Staats- und Regierungschefs die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinderarmut rasch in erheblichem Maße zu verringern und damit allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die gleichen Chancen zu bieten.

Zu den weiteren Entwicklungen bei den internen Maßnahmen im Berichtszeitraum gehört die Vorlage der Mitteilung der Kommission "Eine gemeinsame Integrationsagenda" [25] über Drittstaatsangehörige in der EU, in der die Notwendigkeit hervorgehoben wird, jungen Migranten und Kindern aus Migrantenfamilien besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang vom Bildungssystem profitieren können. Ferner hatten die Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum zwei wichtige Richtlinien umzusetzen: die Richtlinie über die Familienzusammenführung [26], in der die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung für Ehegatten und minderjährige Kinder festgelegt werden, und die Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige [27], der zufolge nach Gewährung des Rechts auf langfristigen Aufenthalt durch einen Mitgliedstaat die Kinder des Aufenthaltsberechtigten insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Genuss der gleichen Behandlung wie Inländer kommen müssen.

Die Kommission hat eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [28] vorgeschlagen, die zahlreiche Bestimmungen für den Schutz von Kindern enthält. So haben die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rückführungsprogrammen grundsätzlich insbesondere "das Wohl des Kindes" im Auge zu behalten.

Nach dem Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [29] ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen. Im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS) sind Ausschreibungen von Vermissten vorgesehen, wobei besonderes Augenmerk auf Minderjährige gelegt wird.

---

[25] KOM(2005) 389 endg. vom 1.9.2005.
[26] Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003.
[27] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003.
[28] KOM(2005) 391 endg. vom 1.9.2005.
[29] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15.3.2006.

Die Kommission befasst sich mit den potentiellen Gefahren, die von neuen Technologien wie Mobilfunkdiensten für Kinder ausgehen. Im Juni hat sie ein Konsultationsdokument zum Thema Sicherheit von Kindern und Mobilfunkdienste [30] vorgelegt, um Reaktionen zu diesem Thema zu sammeln und zu ermitteln, ob auf EU-Ebene neue Maßnahmen in diesem Bereich getroffen werden müssen. Die Kommission hat ein mit 45 Mio. EUR ausgestattetes Programm ("Mehr Sicherheit im Internet - 2005-2008" [31]) ausgearbeitet, das auf einem früheren Programm "Sicheres Internet" [32] (1999-2004) aufbaut. Eines der Programmziele besteht darin, Kinder vor sexueller Ausbeutung im Internet zu schützen.

Am 18. Oktober 2005 hat die Kommission die Mitteilung "Bekämpfung des Menschenhandels – ein integriertes Vorgehen und Vorschläge für einen Aktionsplan" [33] angenommen. In dieser Mitteilung wird besonderes Augenmerk auf den Kinderhandel gelegt. Als Folgemaßnahme zu dieser Mitteilung hat der Rat am 1. Dezember 2005 einen EU-Aktionsplan gegen den Menschenhandel [34] angenommen. (Weitere Einzelheiten zum Thema Menschenhandel finden sich in Kapitel 4.6.)

---

[30] Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen "Sicherheit von Kindern und Mobilfunkdienste", http://europa.eu.int/information_society/activities/sip/si_forum/mobile_2005/index_en.htm

[31] Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

[32] Über das ursprüngliche, mit 38,3 Mio. EUR ausgestattete Programm "Sicheres Internet" wurden über 80 Projekte mit folgenden Zielen finanziert: Schaffung eines sichereren Umfelds über ein europäisches Meldestellennetz für die Meldung illegaler Inhalte. Förderung von Selbstregulierung und Verhaltenskodizes; Entwicklung von Filter- und Kennzeichnungssystemen und Förderung von Sensibilisierungskampagnen.

[33] KOM(2005) 514 endg.

[34] EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels (ABl. C 311 vom 9.12.2005).

Im Bereich des Familienrechts war die Kommission über die EU-Grenzen hinaus tätig, insbesondere im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP). Im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer wurde das Thema Sorgerecht mit besonderem Augenmerk auf die Kindesentführung aufgegriffen, und das auf fünf Jahre angelegte *Arbeitsprogramm*, das auf der Euromed-Ministertagung im November 2005 eingeleitet wurde, hat unter anderem zum Ziel, praktische Lösungen für Familienkonflikte anzubieten. Dieses Ziel wird über ein Regionalprogramm (2007-2010) umgesetzt. Im Rahmen der ENP setzt sich die Kommission aktiv für die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des Familienrechts ein, indem sie insbesondere versucht, zu Lösungen für Familienstreitigkeiten in Sorgerechtsfragen beizutragen.

Kinderrechte und Erweiterung

Eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EU ist, dass das Bewerberland institutionelle Stabilität erreicht hat, die der Garant für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten ist. Die Rechte des Kindes gehören zu den Menschenrechten, die ein Bewerberland als integralen Bestandteil der gemeinsamen europäischen Werte nach Artikel 6 des EU-Vertrags wahren muss.

Die Kommission hat in ihren regelmäßigen Berichten über die Fortschritte der Bewerberländer auf dem Weg zum Beitritt, die sich auf alle verfügbaren Informationsquellen wie z.B. die von den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie von Nichtregierungsorganisationen vorgelegten Berichte stützen, Anliegen zur Sprache gebracht wie Armut, Ausgrenzung, soziale Stigmatisierung und Diskriminierung von Roma-Kindern und -Jugendlichen, Kinder in Betreuungseinrichtungen, Kinderhandel, Missbrauch des internationalen Adoptionssystems und Kinderarbeit.

Was ferner die Finanzhilfe betrifft, so hat die Kommission stets Projekten einen hohen Stellenwert eingeräumt, die auf eine Verbesserung der Lage und der Rechte von Kindern in den Bewerberländern abzielen, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung oder besondere Unterstützung benachteiligter Gruppen wie der Roma. In den vergangenen Jahren wurde über ein Drittel des Gesamtbetrags der PHARE-Mittel für die Roma-Gemeinschaften (nahezu 100 Mio. EUR) für die Verbesserung der Bildungssituation bereitgestellt. Ende 2000 wurde in Rumänien ein mit insgesamt 59,5 Mio. EUR ausgestattetes mehrjähriges PHARE-Programm eingeleitet, um die Bemühungen der rumänischen Regierung um eine Reform des Kinderschutzes zu unterstützen und die Schließung veralteter Großanstalten für die Kinderbetreuung und deren Ersetzung durch alternative Kinderschutzdienste zu finanzieren. Seither wurden beträchtliche Fortschritte erzielt: Rund 90 Großanstalten wurden geschlossen und durch mehr als 300 alternative Kinderschutzeinrichtungen ersetzt. Flankierend zu diesem Programm wurde eine groß angelegte Sensibilisierungskampagne durchgeführt. Auch der Türkei wurde Heranführungshilfe für die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gewährt.

Entwicklungen bei den externen Maßnahmen

Die EU hat sich verstärkt um die Umsetzung der **EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten** vom Dezember 2003 bemüht. Aus den Leitlinien ergibt sich für die EU die Verpflichtung, den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder unter anderem durch Beobachtung und Berichterstattung durch Missionsleiter, militärische Befehlshaber und Sonderbeauftragte der EU sowie durch Demarchen, politischen Dialog, multilaterale Zusammenarbeit und Krisenbewältigungsoperationen Rechnung zu tragen.

Die EU hat in verschiedenen Foren ihre Besorgnis angesichts der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zum Ausdruck gebracht und das Thema in mehreren Erklärungen behandelt. Die Troika hat Demarchen gegenüber Burundi, Uganda, Kolumbien, Côte d'Ivoire, der DRK, Liberia, Nepal und Sudan unternommen. Das Thema wurde auch in Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ESVP und der Krisenbewältigung einbezogen. Die Belange der Kinder sind seit mehreren Jahren eine Priorität im Rahmen der EU-Politik für humanitäre Hilfe. Wie jedoch in der im November 2005 vorgelegten Überprüfung deutlich gemacht wird, müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um das Potential der Leitlinien voll auszuschöpfen. Infolgedessen billigte der Rat im Dezember 2005 eine Reihe von Empfehlungen, und die Liste der vorrangigen Länder wurde überarbeitet. Auf dieser Liste stehen nun auch Afghanistan, Birma, Burundi, Kolumbien, Côte d'Ivoire, die DRK, Liberia, Nepal, die Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan und Uganda.

Am 7. April 2006 legte der Rat eine auf die Resolution 1612 des VN-Sicherheitsrates gestützte Strategie für die Umsetzung der Leitlinien vor [35]. Es wurde eine Taskforce gebildet, die sich aus Vertretern des Vorsitzes, der Kommission und des Ratssekretariats zusammensetzt und mit der Überwachung der Umsetzung beauftragt ist. Den Kommissionsdelegationen in den betreffenden Ländern sowie den Missionsleitern der EU-Mitgliedstaaten wurde ein Orientierungsvermerk zugeleitet. Die EU-Sonderbeauftragen erhielten besondere Instruktionen zu dem Thema, und am 2. Juni 2006 wurde eine Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in die ESVP-Operationen herausgegeben [36]. Die Missionschefs der EU-Mitgliedstaaten wurden gebeten, gegebenenfalls über das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte Bericht zu erstatten.

Im Rahmen der EIDHR veröffentlichte die Kommission Anfang 2006 eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Finanzierung von Projekten, die auf die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels abzielen und das Anliegen verfolgen, die Rechte schutzbedürftiger Gruppen in bewaffneten Konflikten und insbesondere die Kinderrechte zu schützen. (Weitere Einzelheiten zur EIDHR finden sich in Kapitel 3.6.)

---

[35] Dok. 8285/1/06 REV 1.
[36] Dok. 9767/06.

Die EIDHR und die Rechte des Kindes

Im Rahmen der EIDHR wird der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In den vergangenen Jahren wurden Mittel bereitgestellt für die soziale Wiedereingliederung ehemaliger Kindersoldaten in Angola, Äthiopien und Sierra Leone, die Bekämpfung des Kinderhandels in Westafrika und die Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern im Fremdenverkehr sowie die Beseitigung des Phänomens der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen.

Im Rahmen der EIDHR werden derzeit mehrere einschlägige Aktionen finanziert:

- *"Durchgängige Berücksichtigung der Kinderrechte und Förderung der Gewaltlosigkeit – ein subregionales Projekt für palästinensische Kinder", Projekt in den besetzten palästinensischen Gebieten, Syrien, Libanon und Jordanien, das in Zusammenarbeit mit UNICEF durchgeführt wird (970.000 EUR);*
- *"Geburtenregistrierung", Projekt in Bangladesch, das in Zusammenarbeit mit UNICEF durchgeführt wird (990.000 EUR);*
- *"Reform des Kinderschutzes", Projekt in Aserbaidschan, das in Zusammenarbeit mit UNICEF durchgeführt wird (350.000 EUR);*
- *"Einsetzung eines Beauftragten für Kinderrechte in Kasachstan", Projekt, das in Zusammenarbeit mit UNICEF durchgeführt wird (399.700 EUR);*
- *"Integration und Beteiligung Minderjähriger und junger Erwachsener in Serbien und Albanien", Projekt, das in Zusammenarbeit mit CCFK durchgeführt wird (389.260 EUR);*
- *"Innovative Instrumente für die Abschaffung der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen", Projekt, das in Kenia in Zusammenarbeit mit AIDOS durchgeführt wird (304.986 EUR);*
- *"Zentrum für die Förderung der Rechte des Kindes", Projekt, das in Sudan in Zusammenarbeit mit "Enfants du Monde-Droits de l'Homme" durchgeführt wird (480.000 EUR).*

Die EU setzt sich im Rahmen der Vereinten Nationen aktiv für die Förderung der Rechte des Kindes ein. Auf der 60. Tagung der VN-Generalversammlung legte sie eine Resolution zu den Kinderrechten (60/231) als Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und einigen Ländern Lateinamerikas und der Karibik vor. In dieser Resolution wird unter anderem auf die besondere Schutzlosigkeit HIV-infizierter Kinder hingewiesen. Auf der 60. Tagung der Generalversammlung hat die EU ferner eine gesonderte Resolution zu Mädchen unterstützt.

Am 25. Januar 2006 hat die Kommission sieben Mitteilungen zu thematischen Programmen im Rahmen der künftigen Finanziellen Vorausschau (2007-2013) angenommen, darunter das thematische Programm für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte. Die Rechte des Kindes werden in dieses Programm als ein Thema aufgenommen, das bei allen Interventionen durchgängig zu berücksichtigen ist.

Die Kommission hat im Juli 2004 eine strategische Partnerschaft mit der IAO unterzeichnet, bei der die Verhinderung der Kinderarbeit eine der Prioritäten ist. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission 2005 mit AKP-Partnern auf ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Kinderarbeit im Rahmen des Internationalen Programms zur Abschaffung der Kinderarbeit (IAO-IPEC-Programm) verständigt. Im Mittelpunkt dieses mit insgesamt 15 Mio. EUR ausgestatteten Aktionsprogramms stehen der Aufbau von Kapazitäten, gezielte Interventionen und der Rechtsrahmen für die Befreiung von Kindern von Kinderarbeit zugunsten der schulischen Grundausbildung.

Die Bildungspolitik der EU ist fester Bestandteil der von der Völkergemeinschaft eingegangenen Bildungsverpflichtungen, wie sie in den Millennium-Entwicklungszielen und den Zielen gemäß der Weltdeklaration "Bildung für alle" (EFA) definiert sind, und hat die allgemeine Grundbildung und die Gleichstellung der Geschlechter zum Schwerpunkt. Insgesamt wurden im Zeitraum 2002 bis 2005 im Jahresdurchschnitt schätzungsweise 260 Mio. EUR für Bildung bereitgestellt. Der weitaus größte Teil dieser Mittel dient der allgemeinen Grundbildung für Kinder. Die Kommission berät derzeit ferner mit den EU-Mitgliedstaaten und den AKP-Partnerländern über eine Unterstützung (63 Mio. EUR) für die Initiative zur beschleunigten Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Grundbildung in verschiedenen AKP-Staaten.

Im März 2002 hat die Kommission eine Mitteilung über "Gesundheit und Armutsbekämpfung" vorgelegt, in der ein Rahmen für EG-Maßnahmen zugunsten von Investitionen in die Bereiche Gesundheit und AIDS-Vorbeugung abgesteckt wird; eines der darin genannten vier Ziele betrifft den Schutz der Bedürftigsten – darunter der in Armut lebenden Kinder. Der überwiegende Teil der EG-Unterstützung für den Gesundheitssektor hat sich zu einem sektorumfassenden Konzept gewandelt, bei dem die Gesundheit von Kindern eine Priorität darstellt.

Durch HIV/AIDS infizierte Waisen und bedürftige Kinder sind einem erhöhten Risiko einer Verletzung der Menschenrechte ausgesetzt. Die Kommission hat durchschnittlich über 150 Mio. EUR (für den Zeitraum 2003 bis 2006) jährlich eingeplant, um das HIV/AIDS-Problem in den Entwicklungsländern durch Unterstützung für Länderprogramme, globale Initiativen, nichtstaatliche Organisationen und Forschung anzugehen.

Die EU tritt mit konkreten Maßnahmen über unterschiedliche Instrumente für die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte junger Menschen ein. So leistet die Kommission beispielsweise in einer Reihe von Ländern finanzielle Hilfe im Zusammenhang mit Indikatoren für die Verhütungsrate, Fälle von HIV in der Altersgruppe der 15- bis 24-jährigen oder auch qualifizierte Geburtshilfe. Auf weltweiter Ebene ist im Rahmen einer gesonderten Haushaltslinie für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte der Schwerpunkt auf Jugendliche gelegt worden, so z.B. bei Projekten in Malawi und Simbabwe.

Die EU arbeitet auch mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen mit dem Ziel zusammen, die nationalen Kapazitäten in 23 AKP-Ländern zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, der Nutzung und der Qualität von Diensten und Einrichtungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu steigern. Die Unterstützung der Kommission (20 Mio. EUR) ist in erster Linie für junge Menschen bestimmt und zielt darauf ab, das Bewusstsein für Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Risiken zu schärfen, die Nutzung der diesbezüglichen Dienste zu steigern und die Qualität und geografische Streuung dieser Dienste zu verbessern. Die Kommission plant, einen weiteren Beitrag in Höhe von 15 Mio. EUR zum Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen mit dem Ziel zu leisten, die Krise im Bereich der Bereitstellung von und des Zugangs zu Einrichtungen für die reproduktive Gesundheit abzumildern. Darunter fällt die Unterstützung für AKP-Länder innerhalb des Zeitrahmens des 9. EEF (2003 bis 2007). Für ALAMED-Länder (Asien, Lateinamerika, Europa-Mittelmeer-Partnerschaft) schwanken die Planungszeiträume zwischen 2002-2004 und 2002-2006.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission ein breites Spektrum an Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rechten und Bedürfnissen der Kinder in Entwicklungsländern eingeleitet. So hat die Kommission zusätzliche Programme auf Länderebene aufgestellt, z.B. zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs (u.a. in Südafrika), zur Verbesserung der Jugendgerichtsbarkeit (u.a. in Kamerun), zur Verbesserung der Geburtenregistrierung (u.a. in Bangladesch) und zur Förderung des Sozialschutzes von HIV-Infizierten (u.a. in Lesotho und Swasiland). Die Umsetzung der vor dem Berichtszeitraum eingeleiteten Projekte wurde fortgesetzt, so z.B. in Ägypten, Moldau, Pakistan und Brasilien.

Nach der Annahme des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik im Dezember 2005, bei dem der Schwerpunkt auf die Lage arbeitender Kinder (einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) gelegt wurde, hat die Kommission spezifische Folgestrategien für Afrika, Lateinamerika und die Karibik ausgearbeitet, in denen sich ihr Eintreten für den Schutz von Kindern vor Armut, Marginalisierung und Missbrauch widerspiegelt.

4.4. Menschenrechtsverteidiger

Im Berichtszeitraum hat die EU ihre globalen Bemühungen mit dem Ziel, Menschenrechtsverteidigern Schutz und Beistand zu gewähren, fortgesetzt und intensiviert. Im Einklang mit den im Juni 2004 angenommenen EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern wurden Fragen im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Menschenrechtsverteidigern in die einschlägigen Politiken und Maßnahmen der EU behandelt, und es sind mehrere proaktive Schritte unternommen worden, um die konkrete Umsetzung der Leitlinien voranzubringen und die Kenntnis der Leitlinien zu verbessern. Eine Bilanz der bisherigen Fortschritte bei der Umsetzung der Leitlinien diente als Grundlage für die Formulierung von Empfehlungen für weitere Schritte in Richtung auf die vollständige und wirksame Umsetzung der Leitlinien.

Die EU unterstrich die Bedeutung des Mandats der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger sowie deren zentrale Rolle bei der Umsetzung der VN-Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern und der Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern weltweit. Die EU hat die Sonderbeauftragte umfassend unterstützt und die enge Zusammenarbeit mit dieser so wichtigen Instanz fortgesetzt. Die von der Sonderbeauftragten in ihrem sechsten und abschließenden Bericht im Januar 2006 ausgesprochenen Empfehlungen wurden bei der Überprüfung der Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem neuen Menschenrechtsrat, der im März 2006 an die Stelle der VN-Menschenrechtskommission getreten ist, hat die EU betont, wie wichtig es ist, dass Menschenrechtsverteidiger und Nichtregierungsorganisationen von Beginn an Zugang zu diesem Rat haben und sich aktiv an seinen Arbeiten beteiligen können.

Im zweiten Halbjahr 2005 wurde eine Lobbyingkampagne der EU-Missionsleiter zugunsten von Menschenrechtsverteidigern in allen Teilen der Welt durchgeführt, die aufgrund der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung leiden. Die Kampagne zugunsten der Meinungsfreiheit hat erneut gezeigt, wie entschlossen die EU für dieses Grundrecht eintritt, das eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung vieler Menschenrechte ist und dazu beiträgt, dass effektive demokratische Systeme entstehen können und Bestand haben. Aus der Durchführung der Kampagne konnte eine Reihe nützlicher Lehren gezogen werden, so z.B. in Bezug auf die Sensibilisierung für die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die Außenwirkung und Art der getroffenen Maßnahmen und die Nutzung der Erfahrung von Experten vor Ort sowie des Fachwissens der betroffenen Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger.

Spezifische Zielländer
Kampagne für die Meinungsfreiheit

Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, China, Cuba, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Georgien, Guatemala, Indien, Indonesien, Kolumbien, Liberia, Libyen, Nepal, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vietnam

Im Rahmen des siebten jährlichen EU/NRO-Forums zu Menschenrechtsfragen, das vom EU-Vorsitz am 8. und 9. Dezember 2005 in London veranstaltet wurde, stand im Mittelpunkt eines der vier Seminare die Frage der bisherigen Umsetzung der EU-Leitlinien; Grundlage für die Beratungen bildete eine von Amnesty International durchgeführte Bewertung der EU-Aktion in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Guatemala, der Russischen Föderation und Simbabwe. Als

Ergebnis der Beratungen wurden Empfehlungen formuliert, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen der EU zugunsten von Menschenrechtsverteidigern verbessert werden kann. Es wurde insbesondere die Notwendigkeit herausgestellt, die Bediensteten der EU-Organe, der zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten und der diplomatischen Vertretungen stärker zu sensibilisieren, Menschenrechtsverteidiger stärker in den von der EU und ihren Mitgliedstaaten geführten politischen und Menschenrechtsdialog mit Drittländern einzubinden und die Überwachung und Bewertung sowohl der Lage der Menschenrechtsverteidiger als auch der Umsetzung der EU-Leitlinien zu verbessern. Ferner wurde die EU ersucht, größeres Augenmerk auf die Wirksamkeit des öffentlichen Vorgehens zu legen und Systeme und Verfahren zu entwickeln, mit denen die Leitlinien durch Maßnahmen zugunsten von Menschenrechtsverteidigern auf kohärentere und konsequentere Weise umgesetzt werden können.

Im Nachgang zur Kampagne für die Meinungsfreiheit stellt die EU nun das gesamte Jahr 2006 über die Lage von Frauen als Menschenrechtsverteidigern in den Vordergrund. Mit einer entsprechenden globalen Kampagne soll das Eintreten der diplomatischen Vertretungen der EU für diese Frauen ausgeweitet und gestärkt werden, wobei deren spezifische Schutzbedürfnisse herausgestellt und entsprechende Maßnahmen der EU eingeleitet werden. Die Missionsleiter arbeiten mit einer repräsentativen Auswahl Menschenrechtsverteidigerinnen in Fragen der Menschenrechte der Frau sowie der Menschenrechte im Allgemeinen zusammen. Behandelt werden dabei die Förderung und der Schutz bürgerlicher und politischer Rechte sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und die Rechte von Angehörigen bestimmter Gruppen wie der indigenen Gemeinschaften. Die Missionsleiter sind angehalten, Empfehlungen für Maßnahmen zugunsten einzelner Menschenrechtsverteidiger – Frauen wie Männer – auszusprechen, wo und wann immer dies erforderlich ist.

Ziele der Kampagne 2006 für Menschenrechtsverteidigerinnen

- Gewährleistung, dass Frauen gleichermaßen das Recht zur Verteidigung der Menschenrechte sowie alle anderen Rechte ausüben können, die ihnen durch die VN-Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern sowie alle weiteren internationalen Menschenrechtsinstrumente übertragen werden;
- Auseinandersetzung mit den spezifischen Risiken, denen Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Menschenrechtsarbeit ausgesetzt sind;
- Sensibilisierung für die spezifischen Schutzbedürfnisse von Menschenrechtsverteidigerinnen;
- Unterstützung beim Aufbau und bei der Stärkung von Netzen von Menschenrechtsverteidigerinnen;
- dem Beitrag der Frauen zum Aufbau und zur Stärkung einer Menschenrechtskultur zu Anerkennung, öffentlicher Aufmerksamkeit und Unterstützung verhelfen.

Bei der Kampagne für Menschenrechtsverteidigerinnen stehen die Länder im Vordergrund, in denen nach Auffassung der EU prioritär gehandelt werden muss. Dazu gehören Drittländer, in denen die VN-Sonderbeauftragte für Menschenrechtsverteidiger im Jahr 2005 Fälle von Menschenrechtsverteidigerinnen dokumentiert hat, Länder, die trotz wiederholter Aufforderungen keine Einladung an die Sonderbeauftragte ausgesprochen haben, Länder, die auf einschlägige Mitteilungen nicht geantwortet haben, Länder, in denen im Rahmen der Kampagne für die Meinungsfreiheit (2005) Fälle von Menschenrechtsverteidigerinnen aufgegriffen wurden, sowie Länder in und nach Konfliktsituationen.

Länder für prioritäre Maßnahmen der EU
Kampagne für Menschenrechtsverteidigerinnen

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Israel/besetzte palästinensische Gebiete, Kolumbien, Jamaika, Libanon, Liberia, Libyen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Malediven, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Marokko, Mosambik, Birma/Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Serbien, Simbabwe, Singapur, Sierra Leone, Sri Lanka, Thailand, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela, Vietnam

In der ersten Jahrshälfte 2006 wurde die Umsetzung der EU-Leitlinien zu Menschenrechtsverteidigern einer gründlichen Prüfung unterzogen. Als Grundlage für die zusammenfassende Untersuchung und die Empfehlungen, die der Rat im Juni 2006 gebilligt hat, dienten Beiträge der Mitgliedstaaten und der Kommission und die Antworten der EU-Missionsleiter in 79 Ländern sowie ein Gedankenaustausch mit internationalen NRO, insbesondere mit Amnesty International, Peace Brigades International und der Beobachtungsstelle zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern. Im Mittelpunkt der Empfehlungen stehen die folgenden Anliegen: Sensibilisierung und Schulung der EU-Akteure, die verstärkte Informationsarbeit nach außen, um die Leitlinien und die Maßnahmen der EU zu deren Umsetzung besser bekannt zu machen, verstärkte Koordinierung und Informationsaustausch unter den EU-Missionen und wirksame Unterstützung und Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

In den Empfehlungen wird hervorgehoben, dass die EU anstrebt, die Menschenrechtsverteidiger bestmöglich zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund werden die EU-Missionen angehalten, ihr Vorgehen an das örtliche Umfeld und die spezifischen Herausforderungen anzupassen, die dieses Umfeld für die Menschenrechtsverteidiger mit sich bringen kann. Grundsätzlich sollten die Menschenrechtsverteidiger dazu gehört werden, auf welcher Ebene sie Kontakte unterhalten möchten und ob es ratsam ist, die einschlägigen Tätigkeiten bzw. die Zusammenarbeit mit den EU-Missionen publik zu machen. Jedwede Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern sollte deren spezifischen Bedürfnissen in Bezug auf Finanzierung und Schutz sowie der Dringlichkeit dieser Bedürfnisse Rechnung tragen.

In den Empfehlungen wird ferner betont, dass die Lage der Menschenrechtsverteidiger und das Umfeld, in dem sie arbeiten, beim politischen Dialog der EU mit Drittländern und auch beim bilateralen Dialog der EU-Mitgliedstaaten mit Drittländern systematisch berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren wird hervorgehoben, dass die Zusammenarbeit mit der VN-Sonderbeauftragten für Menschenrechtsverteidiger und den regionalen Menschenrechtsmechanismen in Bezug auf alle Aspekte der Umsetzung der Leitlinien weiter ausgebaut werden sollte. Die Umsetzung der Leitlinien wird auch weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Ferner wird die EU Überlegungen darüber anstellen, wie die EU-Maßnahmen zugunsten von Menschenrechtsverteidigern – vorbehaltlich der Sicherheit der Betroffenen – in verstärktem Maße öffentlich gemacht und transparenter gestaltet werden können.

Als Teil der Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern in Drittländern wurden auch im Rahmen der EIDHR Tätigkeiten finanziert. So haben im Programmplanungszeitraum 2005/2006 rund 54 Delegationen der Europäischen Kommission insgesamt 65,5 Mio. EUR für die Finanzierung von Mikroprojekten lokaler nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang sind Menschenrechtsverteidiger eine der Zielgruppen für die Projektfinanzierung.

Länder, für die im Rahmen der EIDHR Unterstützung für Mikroprojekte geleistet werden kann

Westliche Balkanstaaten und Bewerberstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Türkei; **Osteuropa und Südkaukasus**: Armenien, Belarus, Georgien, Ukraine, Russische Föderation; **Mittelmeerraum und Naher und Mittlerer Osten**: Ägypten, Algerien, besetzte palästinensische Gebiete, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien; **Mittelasien**: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan; **Asien**: Afghanistan, Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Kambodscha, Laos, Nepal, Pakistan, Sri Lanka, Vietnam; **Afrikanische Länder südlich der Sahara**: Angola, Äthiopien, Burundi, Côte d'Ivoire Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Mosambik, Nigeria, Ruanda, Simbabwe, Sudan, Uganda; **Lateinamerika, Karibik**: Bolivien, Brasilien, Ecuador, Guatemala, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Peru, Venezuela, Haiti.

Der Sacharow-Preis für geistige Freiheit, der alljährlich vom Europäischen Parlament an außergewöhnliche Menschen und Organisationen für ihren Kampf gegen Intoleranz, Fanatismus und Unterdrückung vergeben wird, stellt ein wichtiges Element im Engagement der EU für die Unterstützung und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern dar. 2005 ging der Preis an zwei Organisationen, nämlich an Damas de Blanco (Damen in Weiß) und Rapporteurs sans Frontières (Reporter ohne Grenzen), sowie an Hauwa Ibrahim, eine führende nigerianische Menschenrechtsanwältin (siehe Kapitel 2.3).

4.5. Menschenrechte der Frau

Das Engagement der EU für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern hat eine lange Tradition, und die EU hat in diesem Zusammenhang eine aktive Rolle auf der Weltbühne gespielt. Auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking im Jahr 1995 war die EU an der Ausarbeitung der Aktionsplattform maßgeblich beteiligt. Seitdem ist die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem wichtigen strategischen Instrument zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern geworden. Die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts ist ein Prozess, bei dem die vorrangigen Belange und Bedürfnisse von Frauen und Männern in alle grundlegenden politischen Konzepte integriert werden. Dieser Prozess wird durch eine Reihe spezifischer Maßnahmen, Programme und Projekte gestützt, um die Stellung der Frau zu stärken.

Die Kommission hat am 8. März 2006 eine Mitteilung mit dem Titel **"Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern"** herausgegeben. Dieser Fahrplan baut auf den Erfahrungen der Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum 2001-2005 auf. Er ist eine Kombination aus neuen Initiativen und der Stärkung bestehender erfolgreicher Tätigkeiten. Er bekräftigt den dualen Gleichstellungsansatz, der auf dem Rezept der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf spezifischen Maßnahmen beruht. In dem Fahrplan wurden sechs Schwerpunkte für EU-Maßnahmen zur Gleichstellung für den Zeitraum 2006-2010 gesetzt: gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, ausgewogene Repräsentanz in Entscheidungsprozessen, Beseitigung aller Formen geschlechterbezogener Gewalt, Beseitigung von Geschlechterstereotypen und Förderung der Gleichstellung in der Außen- und der Entwicklungspolitik. Für jeden Bereich werden in dem Fahrplan vorrangige Ziele festgelegt. Jedes dieser Ziele geht mit spezifischen Schlüsselaktionen einher, mit denen die Gleichstellung näher rücken soll. Zu den Aktionen zählen eine stärkere Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen in den Schulen, die Förderung unternehmerischer Initiativen von Frauen, der Aufbau eines EU-Netzwerks von Frauen in wirtschaftlichen und politischen Entscheidungspositionen im Jahr 2007, die Herausgabe einer Mitteilung über das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen und eine besondere Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen im Jahr 2007 als dem Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle.

Im Mai 2006 hat die Europäische Kommission, Generaldirektion Entwicklung - Menschliche und soziale Entwicklung -, ein Expertentreffen zu Gleichstellungsfragen organisiert, auf dem der Entwurf einer Mitteilung über die Gleichstellung von Frauen und Männern und Entwicklung vorgestellt wurde. Dieses Treffen bot den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Rückmeldungen zu dem Entwurf zu geben. Die Mitteilung stützt sich auf bestehende Instrumente und steckt eine EU-Strategie ab, die darauf abstellt, durch Verwendung der Hilfe der EU für die Entwicklungsländer die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Stellung der Frau rascher zu erreichen.

Wie anlässlich des Internationalen Frauentages im vergangenen Jahr vereinbart, dürfte das neue Europäische Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2007 funktionsfähig sein (siehe Kasten). Aus dem mit 650 Millionen EUR ausgestatteten neuen PROGRESS-Programm sollen das neue Gleichstellungsinstitut, aber auch bestimmte der in dem Fahrplan aufgeführten Maßnahmen finanziert werden. Ein neues Netzwerk nationaler Gleichstellungsstellen soll im Rahmen der Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eingerichtet werden.

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

Die Kommission hat am 8. März 2005 einen Vorschlag für ein **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen**[37] angenommen, der derzeit vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft wird. Die Verordnung zur Errichtung des Instituts dürfte Anfang 2007 angenommen werden und das Institut seine Arbeit im Jahr 2007 aufnehmen. Die Finanzierung soll durch die Kommission erfolgen, wobei für den Zeitraum 2007–2013 Haushaltsmittel in Höhe von 52,5 Mio. EUR vorgeschlagen werden. Das Institut wird die europäischen Organe, insbesondere die Kommission, und die Mitgliedstaaten bei der Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in allen in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bereichen technisch unterstützen. Es wird Informationen sammeln, analysieren und verbreiten, Methoden zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Politikbereichen der Gemeinschaft entwickeln und den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung eines Dialogs auf europäischer Ebene erleichtern.

Das Institut wird eng mit allen Gemeinschaftsprogrammen und -agenturen zusammenarbeiten, insbesondere mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und der zukünftigen Agentur für Grundrechte.

---

[37] KOM(2005) 81.

Entwicklungen in der Außenpolitik

Die 50. Tagung der Frauenrechtskommission fand vom 27. Februar bis 10. März 2006 statt. Dabei wurden hauptsächlich die beiden Themen einer verstärkten Teilhabe von Frauen bei der Entwicklung und der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen behandelt. In diesem Forum hat die EU eine führende Rolle übernommen, um die Anliegen der Aktionsplattform von Peking zu vermitteln. In ihrer Erklärung erläuterte die EU ihre Vorstellung von einem "förderlichen Umfeld" für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Wenn man die Kluft zwischen den Normen und der Praxis schließen wolle, müsse man der Ausrottung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, der Bildung und der Beteiligung von Männern und Jungen bei der Umsetzung von Verpflichtungen besondere Beachtung schenken. Zur Frage eines gleichberechtigten Zugangs der Frauen zum Wirtschaftsleben, zu den Medien, den NRO und zum Privatsektor und einer entsprechenden uneingeschränkten Beteiligung der Frauen seien weitere Studien erforderlich. Die EU verwies auf die wichtige Rolle der Frauen bei Friedensprozessen und bezeichnete die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats als Meilenstein. Auch könne die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht verwirklicht werden, wenn sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte der Frauen nicht gewährleistet seien.

Auf der 60. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die EU die Resolution über eine eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen mitgetragen. Bei der Erläuterung des Resolutionsentwurfs erklärte Frankreich, dass es zwar einen allgemeinen Konsens in dieser Frage gebe, die Messung des Ausmaßes der Gewalt und daher auch die Wahl der Mittel zur Bekämpfung dieser Gewalt jedoch Schwierigkeiten aufwerfe. Das Ziel der Resolution erklärt sich hauptsächlich durch Verfahrensgründe; auf diese Weise soll die Studie auch weiterhin auf der Tagesordnung der VN stehen und die bisher geleistete Arbeit gewürdigt werden. Die EU hat auch Resolutionen zum VN-Frauenentwicklungsfonds (UNIFEM) und zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau mitgetragen, damit sollen dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau die nötigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, damit er seine Aufgaben effizienter erfüllen kann.

Die Präsidenten der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments haben am 20. Dezember 2005 den Europäischen Entwicklungskonsens unterzeichnet. Dieser europäische Konsens beinhaltet – auf Ebene der Mitgliedstaaten wie auf Gemeinschaftsebene – erstmalig eine gemeinsame Sicht des Vorgehens der EU im Bereich der **Entwicklungszusammenarbeit** und unterstreicht die Bedeutung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der neuen Hilfemodalitäten. Erstmalig wird in der EU-Politik für Entwicklungszusammenarbeit erklärt, dass die Geschlechtergleichstellung ein Ziel an sich verkörpert. Das Dokument führt ferner den Gleichstellungsaspekt als einen der fünf gemeinsamen Grundsätze der Entwicklungszusammenarbeit der EU auf.

Im November 2005 hat die Europäische Kommission gemeinsam mit dem VN-Frauenentwicklungsfonds (UNIFEM) eine Konferenz mit dem Titel "Owning Development: Promoting Gender Equality in New Aid Modalities and Partnerships" (Eigenverantwortung für Entwicklung: Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in neuen Hilfemodalitäten und Partnerschaften) organisiert. Auf dieser Konferenz wurden die Auswirkungen einer sich verändernden Landschaft der Entwicklungszusammenarbeit auf die Bemühungen um die Gleichstellung von Frauen und Männern geprüft, und zwar insbesondere, da hier Überschneidungen mit Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut bestehen. Die Konferenz leistete einen Beitrag zu einer Mitteilung der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Entwicklungszusammenarbeit, die in der zweiten Jahreshälfte 2006 fertig gestellt werden soll.

Die Euro-Med-Frauenkonferenz wurde im November 2005 in Barcelona im Rahmen der Feiern zum 10. Jahrestag des Europa-Mittelmeer-Gipfeltreffens von 1995 abgehalten. Eine der Empfehlungen der Konferenz bestand darin, in der zweiten Jahreshälfte 2006 unter der Schirmherrschaft des finnischen EU-Vorsitzes eine Euro-Med-Ministerkonferenz über Frauen im Mittelmeerraum zu organisieren, um Frauen- und Gleichstellungsfragen, die diese Region betreffen, zu behandeln. Diese für den 14. und 15. November 2006 geplante Ministerkonferenz wird in Istanbul stattfinden und einen fünfjährigen Aktionsplan (2007-2011) billigen.

Die Kommission hat im Juni 2006 in Rabat eine Vorbereitungskonferenz organisiert, zu der 130 Teilnehmer aus den Euro-Med-Partnerstaaten sowie Libyen und Mauretanien als Beobachter zusammentrafen. Die Teilnehmer waren Vertreter der Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Regierungs- und Parlamentsvertreter. Die Konferenz sprach eine Reihe von Empfehlungen für den Aktionsplan aus, der in Istanbul angenommen werden soll.

Gewalt gegen Frauen

Die Europäische Kommission, der Bevölkerungsfonds der VN (UNFPA) und die belgische Regierung haben im Juni 2006 in Brüssel gemeinsamen ein internationales Symposium über sexuelle Gewalt während und nach Konflikten veranstaltet. Mehr als 250 Personen aus 30 Ländern nahmen an der Veranstaltung teil, darunter auch die Leiter von UNFPA und UNIFEM, Regierungsbeamte auf Ministerebene, Vertreter von Streit- und Polizeikräften, Parlamentarier, Vertreter des Internationalen Strafgerichtshofs, Vertreter von NRO, Wissenschaftler und Journalisten. Während der dreitägigen Veranstaltung stellten Vertreter aus konfliktbetroffenen Ländern ihre nationalen Aktionspläne vor, mit denen sie sexueller Gewalt gegen Frauen begegnen wollen. In einem von den Teilnehmern verfassten Aufruf werden die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft aufgefordert, dem Thema der sexuellen Gewalt bei allen humanitären, friedenskonsolidierenden und entwicklungspolitischen Anstrengungen in konfliktbetroffenen Ländern Priorität einzuräumen.

Der österreichische EU-Vorsitz organisierte im Januar in Brüssel eine Ministerkonferenz über traditionsbedingte Gewalt. Auf dieser Konferenz wurde das "Netzwerk gegen traditionsbedingte Gewalt" gegründet, das als internationale Plattform dienen soll und Vertreter von Regierungen, NRO und einschlägigen Berufsgruppen zusammenbringt. Das Netzwerk wird sich auf Mittel und Wege zur Beendigung traditionsbedingter Gewalt konzentrieren, u.a. durch Datenerhebung, spezielle Fortbildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen und Opferschutz.

Finanzielle Förderung

Im Jahr 2005 wurden im Anschluss an eine Ausschreibung, die schwerpunktmäßig auf den verbesserten Zugang von Frauen zu bezahlter Beschäftigung in nichtlandwirtschaftlichen Sektoren in China, Costa Rica sowie in Argentinien, Kolumbien, Paraguay und Peru ausgerichtet war, vier Projekte für eine **finanzielle Förderung** aus der Haushaltslinie für den Bereich Gleichstellung des EG-Haushaltsplans ausgewählt.

Gewalt gegen Frauen bekämpfen

Jegliche Art von Gewalt gegen Frauen (Gewalt in der Ehe, Vergewaltigung als Kriegsstrategie, Menschenhandel, Ehrenverbrechen, traditionsbedingte Gewalt wie die Genitalverstümmelung von Frauen usw.) verhindert nicht nur, dass Frauen in den Genuss ihrer Menschenrechte kommen, sondern ist auch ein großes Hindernis auf dem Weg zu Gleichstellung, Entwicklung und Frieden. Gewalt gegen Frauen ist der Ausdruck einer ungleichen Machtverteilung in den Beziehungen zwischen Mann und Frau.

Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dürfen sich nicht auf die Behandlung der Symptome und der Auswirkungen der Gewalt beschränken, sondern müssen bei den Ursachen ansetzen und in Anerkennung der Tatsache erfolgen, dass die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur Sache der Frauen ist. Es ist daher besonders wichtig, auf Männer und Jungen und auf die Frage einzugehen, was sie zur Ausübung von Gewalt bewegt. Nur wenn Männer aktiv einbezogen werden, wird es möglich sein, die gesellschaftlichen Normen zu verändern, aufgrund deren sie die Anwendung von Gewalt gegenüber Frauen akzeptieren.

Die Kommission hat im Jahr 2005 im Rahmen der Haushaltslinie für den Bereich Gleichstellung des EG-Haushaltsplans eine Fördermaßnahme für Projekte ausgeschrieben, die schwerpunktmäßig auf innovative und umfassende Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ausgerichtet sind, durch die sowohl Jungen als auch Mädchen im Jugendalter zur Teilnahme an Programmen bewegt werden sollen, die zu einer Änderung der Einstellung und des Verhaltens in Bezug auf geschlechtsspezifische Rollen und die Verantwortung hinsichtlich der Gewalt gegen Mädchen und Frauen beitragen. Die Förderung der Frauenrechte, die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Konfliktgebieten und traditionsbedingte Gewalt sind ebenfalls eine Priorität der Kampagne zur Förderung einer Kultur der Menschenrechte, die durch die EIDHR ins Leben gerufen wurde.

Neben den oben genannten geschlechtsspezifischen Projekten haben auch die Projekte und Programme in den Bereichen Bildung, Gesundheit, verantwortungsvolle Staatsführung und Ernährungssicherheit eine große Auswirkung auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Die Programme DAPHNE II und III bieten Möglichkeiten zur finanziellen Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen.

Die Kommission hat Programmplanungsleitlinien entwickelt, mit denen die Delegationen und die für geografische Gebiete zuständigen Kontaktstellen darüber informiert werden, auf welche Weise die Geschlechtergleichstellung bei der länderspezifischen Programmplanung zu berücksichtigen ist; diese Leitlinien basieren auf dem politischen Rahmen, der dem Ansatz der Kommission zur Gleichstellung der Geschlechter in der entwicklungspolitischen Arbeit zugrunde liegt.

Entwicklungen im internen Vorgehen
Bei der Kommission wurden Initiativen fortgeführt, um die Kapazitäten der Mitarbeiter in geschlechtsspezifischen Fragen – vor allem durch Fortbildung – zu verbessern. Im Zeitraum 2005-2006 nahmen 800 Mitarbeiter vom Hauptsitz der Kommission, der EG-Delegationen und der ausführenden Einrichtungen (einschließlich von nationalen Behörden in Partnerländern) an Fortbildungsmaßnahmen zu geschlechtsspezifischen Fragen teil. Außerdem gibt es einen innovativen Online-Fortbildungskurs. Neben allgemeinen Fortbildungen wurden auch spezifische Fortbildungskurse zu den Themen Geschlechterfragen und Handel und geschlechtsspezifische Haushaltsplanung durchgeführt.

In der **Resolution 1325** des VN-Sicherheitsrates wird gefordert, Frauen auf allen Ebenen stärker in die Konfliktverhütung, die Krisenbewältigung und die Bewältigung von Kriegsfolgen sowie in Bereiche wie Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) einzubeziehen und Frauen als Anwälte des Friedens zu fördern. Der Rat hat am 28. September 2005 ein Arbeitspapier zur Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates im Kontext der ESVP begrüßt und zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Maßnahmen erstrecken sich auf den gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess von der Phase vor bis zur Phase nach einem Konflikt.

Das EP hat am 1. Juni 2006 eine Entschließung zur Lage der Frau in bewaffneten Konflikten und ihrer Rolle beim Wiederaufbau und beim Demokratisierungsprozess in diesen Ländern nach Beilegung des Konflikts angenommen. In dieser Entschließung fordert das Parlament die EU zu einer wirksameren Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates auf. Es fordert außerdem dazu auf, die Lebensmittelverteilung, die Ausgabe von Kleidung und Medizin- und Hygieneprodukten während Nothilfeoperationen besser zu kontrollieren, um den spezifischen Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen. Außerdem sollten Maßnahmen zum Schutz der Frauen in Flüchtlingslagern ergriffen werden, um das Risiko von Gewalt und sexuellen Missbrauchs gegenüber Frauen und Mädchen zu verringern. Das Parlament wies auf die Problematik von Selbstmordattentäterinnen hin und betonte, dass Vergewaltigung als Kriegswaffe alle Frauen ungeachtet ihrer ethnischen, religiösen und ideologischen Unterschiede betrifft. Es hob die positive Rolle hervor, die Frauen bei der Lösung von Konflikten spielen, und rief die EU dazu auf, ausreichend technische und finanzielle Mittel zur Unterstützung von Programmen bereitzustellen, die Frauen die Teilnahme an Friedensgesprächen ermöglichen und ihnen in der gesamten Zivilgesellschaft mehr Mitsprache einräumen.

Im Januar lief eine **weltweite Kampagne** der EU **zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen** für das Jahr 2006 an. Diese Kampagne stützt sich auf die EU-Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahr 2004 (siehe Kapitel 4.4).

4.6. Menschenhandel

Die Bekämpfung des Menschenhandels stellte im Berichtszeitraum eine der wichtigsten Prioritäten der EU dar.

Die Kommission hat im Oktober 2005 ihre Mitteilung mit dem Titel "Bekämpfung des Menschenhandels – ein integriertes Vorgehen und Vorschläge für einen Aktionsplan" angenommen und auf einer Konferenz vorgestellt, die vom britischen Vorsitz des Rates, Schweden als Vorsitzland der nordisch-baltischen Taskforce gegen Menschenhandel und von der Kommission gemeinsam organisiert wurde.

In der Mitteilung, die sich an den Bericht der Expertengruppe "Menschenhandel" (Experts Group on Trafficking in Human Beings) anlehnt, wird ein auf die Menschenrechte gestütztes Vorgehen befürwortet, bei dem die Rechte der Opfer im Mittelpunkt der Maßnahmen auf diesem Gebiet stehen. Es wird unter anderem empfohlen, Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere die Menschenrechtsaspekte, im politischen Dialog mit Drittländern sowie auf regionalen und internationalen Foren ausdrücklich zu thematisieren. Was die Entwicklungszusammenarbeit angeht, so wird in der Mitteilung vorgeschlagen, auf den Menschenhandel sowie die politischen Rahmenbedingungen und die Strategien für seine Vermeidung und Eindämmung im Rahmen regionaler und einzelstaatlicher Strategien für die Bekämpfung der Armut und für die Zusammenarbeit einzugehen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels bei der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen.

In der Mitteilung wird ein interdisziplinäres Vorgehen in Bezug auf den Menschenhandel befürwortet, das sich nicht auf Strafverfolgungsstrategien beschränkt, sondern sehr unterschiedliche Maßnahmen insbesondere auf der Ebene der Prävention und der Unterstützung der Opfer umfasst. Ein in der Mitteilung hervorgehobener wichtiger Aspekt ist das Leiden bestimmter Gruppen: Frauen und Kinder, aber auch aus ganz unterschiedlichen Gründen diskriminierte Personen wie Angehörige von Minderheiten oder indigenen Völkern. Daher werden die Förderung der Nichtdiskriminierung als wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Menschenhandels, speziell auf diese Gruppen ausgerichtete Maßnahmen, die Erhebung verlässlicher Daten und die Durchführung analytischer Forschungsarbeiten empfohlen.

Teile dieser Mitteilung sind in den Aktionsplan der EU über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels eingeflossen. Dieser Plan wurde vom Rat im Einklang mit dem Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union im Dezember 2005 angenommen.

Im Juni 2006 hat in Brüssel eine vom Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission organisierte Expertenkonferenz betreffend die Umsetzung des Aktionsplans stattgefunden. Sie konzentrierte sich auf mehrere Aspekte des Aktionsplans: a) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung der auf EU-Ebene erforderlichen Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zur EU-weiten Gewährleistung gemeinsamer Normen bei der Koordinierung des EU-Handelns, b) Bestandsaufnahme bewährter Vorgehensweisen bei der Identifizierung von Opfern, c) Förderung der Synergieeffekte von NRO und internationalen Organisationen, die Unterstützung und Hilfe bei der Wiedereingliederung leisten, und d) Weiterentwicklung des OSZE-Handbuchs (Handbuch des "National Referral Mechanism").

Im Fahrplan der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird die Notwendigkeit, den Menschenhandel zu beseitigen, als vorrangig eingestuft. In diesem Fahrplan wird die Kommission verpflichtet, Folgearbeiten zur Mitteilung und zum Aktionsplan gegen Menschenhandel durchzuführen und den Einsatz aller bestehenden Instrumente, darunter des Europäischen Sozialfonds, zu fördern, um Opfer von Gewalt und Menschenhandel wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Die Mitteilung der Kommission vom Juli 2006 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie enthält eine Bestandsaufnahme des mit dem Kinderhandel verbundenen Leids und eine Verpflichtung zur Optimierung der derzeitigen Maßnahmen sowie zur Annahme weiterer einschlägiger Maßnahmen.

Projekte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, in der EU und in Drittländern werden weiterhin durch Finanzierungsprogramme (DAPHNE, AGIS, TACIS, AENEAS usw.) unterstützt.

Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte wurden 2005-2006 Programme für Sensibilisierung und Interessenvertretung im Zusammenhang mit Handel mit Frauen und Kindern im Rahmen der Kampagne 2 (Förderung der Menschenrechtskultur) gefördert (Näheres zur EIDHR siehe Kapitel 3.7).

Die internationale Zusammenarbeit auf weltweiter und europäischer Ebene wurde insbesondere im Einklang mit dem VN-Protokoll über den Menschenhandel (Palermo-Protokoll) und im Rahmen des Europarats fortgesetzt, dessen Übereinkommen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels bereits von mehreren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Palermo-Protokoll wurde im Juli 2006 abgeschlossen. Die EU hat auch ihre Zusammenarbeit mit der OSZE fortgesetzt, und zwar insbesondere was die Allianz gegen den Menschenhandel betrifft, die vom OSZE-Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels initiiert wurde.

Bekämpfung des Menschenhandels durch von der EU finanzierte Programme – eine regionale Momentaufnahme

Die EG hat damit begonnen, ihre Tätigkeit auf Russland und den südlichen Kaukasus auszuweiten, nachdem in den letzten fünf Jahren der Schwerpunkt auf den westlichen NUS-Staaten (Ukraine, Republik Moldau, Weißrussland) lag, für die etwa 10 Mio. EUR für die Bekämpfung des Menschenhandels bereitgestellt wurden.

Anfang 2006 ist ein umfassendes Projekt im Bereich des Menschenhandels in Russland angelaufen, für das 4 Mio. EUR aufgewendet werden. Als größtes von nur einem Geber finanziertes Projekt im Bereich des Menschenhandels in Russland wird es einen entscheidenden Beitrag zu den Arbeiten leisten, die bereits von der russischen Regierung, NRO und internationalen Organisationen auf den Weg gebracht wurden. Das Projekt beinhaltet eine eingehendere Analyse des Ausmaßes des Menschenhandels in Russland und wird einen Beitrag sowohl zur Verbesserung der Rechtsvorschriften als auch zur Koordinierung der Geber leisten. Über die Unterstützung der Opfer hinaus, die eine entscheidende Dimension des Projekts darstellt und unter anderem in Form der Finanzierung einer Zufluchtsstätte in Moskau mit den erforderlichen sozialen und medizinischen Diensten erfolgt, wird das Projekt insbesondere dazu beitragen, die Sensibilisierung und den Aufbau der behördlichen Kapazitäten in den am stärksten betroffenen Regionen Russlands zu verbessern. Auf dieser Ebene wird ebenso wie auf staatlicher Ebene ein agenturübergreifendes Vorgehen angestrebt, das die Zusammenarbeit mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen umfasst. Das Projekt wird sich schließlich auch mit den sozioökonomischen Faktoren befassen, die dem Menschenhandel zu Grunde liegen, und die Beschäftigungschancen von stark gefährdeten Gruppen analysieren sowie der Wiedereingliederung von Opfern Beachtung schenken. Die Analyse sollte zu gezielten Tätigkeiten, mit denen ein Einkommen erzielt wird, und dazu führen, die auf dem Arbeitsmarkt bestehenden Möglichkeiten und die legalen und nicht mit Risiken verbundenen Möglichkeiten für die Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland oder in anderen Teilen Russlands bekannt zu machen.

Was die drei Länder des südlichen Kaukasus (Georgien, Armenien und Aserbaidschan) betrifft, so wird 2006 ein mit 1,5 Mio. EUR ausgestattetes regionales Projekt anlaufen, so dass in Bezug auf den Menschenhandel in allen von der ENP abgedeckten östlichen Ländern Maßnahmen ergriffen werden.

4.7. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) und die Bekämpfung der Straffreiheit

Die Europäische Union setzt sich entschlossen dafür ein, Verbrechen von internationalem Belang zu verhüten und der Straffreiheit derjenigen ein Ende zu setzen, die solche Verbrechen begehen. Aus diesem Grund hat die EU immer wieder ihrer vollen politischen Unterstützung für die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) Ausdruck gegeben, unter anderem durch einen Gemeinsamen Standpunkt und einen Aktionsplan der EU zum Internationalen Strafgerichtshof.

Ziel des Gemeinsamen Standpunkts[38] ist es, die effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs zu unterstützen und die universelle Unterstützung für ihn dadurch zu fördern, dass auf die größtmögliche Beteiligung am Römischen Statut hingewirkt wird. Artikel 2 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts sieht Folgendes vor:

"Als Beitrag zum Ziel der größtmöglichen Beteiligung am Römischen Statut setzen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten alles daran, um diesen Prozess voranzutreiben, indem sie bei Verhandlungen oder politischen Dialogen mit Drittstaaten, Staatengruppen oder einschlägigen regionalen Organisationen, wann immer dies angebracht ist, zur Sprache bringen, dass möglichst viele Staaten das Statut ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten sollten und dass das Statut umgesetzt werden muss."

[38] 2003/444/GASP.

In Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU stand der IStGH auf der Tagesordnung von zahlreichen wichtigen Gipfeltreffen und Ministertagungen mit Drittländern sowie von speziellen Menschenrechtskonsultationen. Die EU hat im Berichtszeitraum Demarchen in Drittländern durchgeführt, um sie zur Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts und zur Ratifizierung des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten zu bewegen und Länder wann immer möglich davon abzubringen, bilaterale Nichtüberstellungsabkommen zu unterzeichnen. Wie schon in den vergangenen Jahren hat die EU auch Gespräche mit den USA über die Verlängerung des Nethercutt Amendments geführt und ihr Bedauern darüber geäußert, dass die USA die Wirtschaftshilfe für Entwicklungsländer, die kein bilaterales Nichtüberstellungsabkommen unterzeichnen, eingestellt haben, sowie die USA nachdrücklich aufgefordert, die in der *FY06 Foreign Operations Bill* enthaltenen Befreiungen anzuwenden.

Liste der Demarchen zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts im Berichtszeitraum:

Angola, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Botsuana, Kap Verde, Tschad, Chile, China, Komoren, Demokratische Republik Kongo, Ägypten, Äthiopien, Ghana, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Côte d'Ivoire, Jamaika, Japan, Kirgisistan, Laos, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Moldau, Marokko, Mosambik, Oman, Pakistan, Papua Neuguinea, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Ruanda, Samoa, Saudi-Arabien, Seychellen, Salomonen, Sri Lanka, St. Lucia, Suriname, Togo, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Staaten, Vanuatu, Vietnam, Jemen und Simbabwe.

Der Aktionsplan der EU[39] ergänzt den Gemeinsamen Standpunkt. Der Aktionsplan hat unter anderem die Einrichtung eines Systems nationaler Kontaktstellen und einer in den EU-Institutionen angesiedelten EU-Kontaktstelle zur Koordinierung der EU-Politik hinsichtlich des IStGH zum Ziel. Was die Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts anbelangt, so ist als eine der konkreten Maßnahmen Folgendes vorgesehen:

[39] 4. Februar 2004.

Der IStGH solle in den Außenbeziehungen der EU durchgängig berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts bei der Aushandlung von Abkommen der EU mit Drittländern als eine Menschenrechtsfrage behandelt werden.

In den Jahren 2005 und 2006 handelte die Europäische Kommission mit Jordanien, Moldau und Ukraine die Aufnahme von IStGH-Klauseln in die Aktionspläne im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik aus. Derzeit wird mit Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Georgien und Libanon über ähnliche Klauseln verhandelt. Außerdem verhandelt die EU über Entwürfe von IStGH-Klauseln im Zusammenhang mit Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Indonesien, Singapur und Thailand. Das überarbeitete Cotonou-Abkommen, das nun eine IStGH-Klausel enthält, wurde vom Rat am 25. Juni 2005 angenommen und ist nun in der Phase der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Die 100. Ratifizierung des Römischen Statuts, die im November 2005 durch Mexiko erfolgte, markiert eine wichtige Etappe für den Gerichtshof und lässt eine universelle Ratifizierung wahrscheinlicher werden. Weitere wichtige Etappen im Berichtszeitraum waren unter anderem der Erlass des ersten Haftbefehls des Gerichtshofs im Oktober 2005 und die Verhaftung von Thomas Lubanga, der aufgrund einer Anklage wegen Kriegsverbrechen im März 2006 von der Demokratischen Republik Kongo überstellt und von Frankreich an den Gerichtshof überführt wurde.

Erklärung der EU zur Verhaftung und Überstellung von Thomas Lubanga:

Die Europäische Union begrüßt, dass Thomas Lubanga Dyilo von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo überstellt und von Frankreich am 17.März 2006 an den Internationalen Strafgerichtshof überführt wurde. Herrn Lubanga wird vorgeworfen, Kriegsverbrechen begangen zu haben; insbesondere soll er Kinder als Soldaten angeworben und rekrutiert und für die aktive Teilnahme an Kampfhandlungen eingesetzt haben. [...]

Diese Verhaftung stellt einen bedeutenden Erfolg bei der Bekämpfung der Straflosigkeit in der Region der Großen Seen im Hinblick auf die langfristige Stärkung der Stabilität in der Region dar. Darüber hinaus zeigt diese Verhaftung, dass die internationale Gemeinschaft die Demokratische Republik Kongo und ihre Bürger bei ihren Bemühungen um Frieden und Aussöhnung unterstützt und fördert. [...]

Die Verhaftung und Überstellung von Herrn Lubanga zeigen, dass der Internationale Strafgerichtshof voll funktionsfähig ist. Die EU ist zuversichtlich, dass der Internationale Strafgerichtshof mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eine abschreckende Wirkung entfalten und als Instrument der Konfliktbeilegung wirken wird.

Im Berichtszeitraum haben die Mitgliedstaaten viele den IStGH betreffende Initiativen unterstützt (z.B. Seminare in Moldau, Jordanien, Mexiko, Mosambik, den Philippinen und Libanon). Der EU–Vorsitz veranstaltete im Mai 2006 eine Konferenz auf hoher Ebene über den IStGH und die GUS-Staaten, an der zahlreiche Vertreter der GUS-Staaten, der EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs teilnahmen. Die Konferenz bot Gelegenheit zu einem ausführlichen Austausch über die Hindernisse, die im Zusammenhang mit der Ratifizierung und der Umsetzung des Römischen Statuts auftreten; an die Konferenz schloss sich ein NRO-Workshop an, der von der Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof veranstaltet wurde. Im April/Mai 2006 organisierte die Kommission eine IStGH-Studienfahrt für eine Delegation mit etwa 20 Amtsträgern aus Vietnam, die vom stellvertretenden Justizminister angeführt wurde. An den Besuch in Den Haag schloss sich ein Fachworkshop in Brüssel über die Arbeit des Gerichtshofs und die Umsetzung des Römischen Statuts an, bei dem Vertreter des IStGH, der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen Vorträge hielten.

Während des gesamten Berichtszeitraums gewährte die Kommission durch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) weiterhin finanzielle Unterstützung für die *Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof* und die *Parliamentarians for Global Action (ein Netzwerk von Parlamentariern für die globale Behandlung von Fragen mit internationaler Dimension)*, deren Tätigkeit für die Förderung der Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts und die Beobachtung der Arbeit des Gerichthofs von unschätzbarem Wert ist. Die Kommission und die Mitgliedstaaten finanzierten außerdem verschiedene Projekte und Programme des Gerichtshofs, wie das Praktikanten- und Gastprogramm für Fachleute. Darüber hinaus haben die Kommission und die Mitgliedstaaten kontinuierlich politische und finanzielle Unterstützung für andere bestehende Sondergerichtshöfe geleistet, wie für die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien, den Sondergerichtshof für Sierra Leone und die Khmer-Rouge-Sonderkammer in Kambodscha.

Am 25. April 2005 ermächtigte der Rat den Vorsitz, Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über Zusammenarbeit und Unterstützung mit dem IStGH aufzunehmen. Nach langen Verhandlungen sowohl innerhalb der EU als auch mit dem IStGH wurde das Abkommen zwischen dem IStGH und der EU über Zusammenarbeit und Unterstützung von der österreichischen Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, Ursula Plassnik, im Namen der EU und von Präsident Kirsch im Namen des IStGH am 10. April 2006 feierlich unterzeichnet. Mit dem auf Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union gestützten Abkommen werden die EU und der IStGH allgemein verpflichtet, zusammenzuarbeiten und einander zu unterstützen; unter anderem sieht das Abkommen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Dokumenten von beiderseitigem Interesse vor. Das Abkommen findet weder Anwendung auf Ersuchen des IStGH um Informationen von einzelnen Mitgliedstaaten – für die vielmehr bilaterale Abkommen gelten – noch berührt es die Befugnis der Europäischen Gemeinschaft, die Ziele des Abkommens durch gesonderte Maßnahmen zu verwirklichen. Es werden regelmäßige Kontakte zwischen der EU-Kontaktstelle für den Gerichtshof und dem Gerichtshof hergestellt und Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen und den Zugang selbst erarbeitet.

4.8. Menschenrechte und Terrorismus

Bei der Terrorismusbekämpfung misst die EU der Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowohl in Europa als auch in der übrigen Welt große Bedeutung bei.

Im Dezember 2005 nahm der Rat die Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung an. Das strategische Engagement im Zentrum der Strategie lautet: "Terrorismus weltweit bekämpfen und dabei die Menschenrechte achten, Europa sicherer machen und es seinen Bürgern ermöglichen, in Freiheit, Sicherheit und Recht zu leben". Unter Nummer 22 der Strategie ist vorgesehen, dass alle Anstrengungen, um terroristische Tätigkeiten zu unterbinden und Terroristen vor Gericht zu stellen, unter Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts unternommen werden. Ferner wird im Zusammenhang mit Radikalisierung unter Nummer 11 der Strategie festgestellt, dass die Union noch stärker als bisher verantwortungsvolle Staatsführung, Menschenrechte, Demokratie sowie Bildung und wirtschaftliche Prosperität fördern und sich im Bereich der Konfliktlösung engagieren muss. Im Dezember 2005 nahm der Rat außerdem die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus an. In dieser Strategie setzt sich die EU zum Ziel, die Aktivitäten von Netzen und Personen, die Menschen für den Terrorismus anwerben, zu bekämpfen, dafür zu sorgen, dass die Stimmen der Mehrheit die der Extremisten übertönen, und sich noch stärker für Sicherheit, Recht, Demokratie und Chancen für alle einzusetzen. In der Strategie wird auf einige Faktoren hingewiesen, die eine radikale Botschaft attraktiver machen können. Dazu zählen: schlechte oder autokratische Staatsführung, Übergang mittels unzureichender Reformen von einer autokratischen Herrschaft zu einer partiellen Demokratie, schnelle, aber unkontrollierte Modernisierung, Mangel an politischen und wirtschaftlichen Perspektiven und unzureichende und ungeeignete Ausbildung oder kulturelle Möglichkeiten für junge Menschen. Die

Strategie verpflichtet die Europäische Union, auf die Beseitigung dieser strukturellen Faktoren hinzuwirken. Ferner verpflichtet sie die EU, gegen Ungleichheit und Diskriminierung innerhalb der Union vorzugehen und den interkulturellen Dialog, das Gespräch und die langfristige Integration zu fördern. Die Union verpflichtet sich, außerhalb Europas durch den politischen Dialog und Hilfsprogramme gute Staatsführung, Menschenrechte und Demokratie sowie Bildung und wirtschaftliche Prosperität zu fördern. Im politischen Dialog mit Drittländern (Ländern, die nicht Mitglied der EU sind) hat die Europäische Union immer wieder hervorgehoben, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass die Menschenrechte, das Flüchtlingsrecht und das humanitäre Völkerrecht bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gewahrt bleiben.

Die EU hat in Erklärungen in verschiedenen VN-Gremien bekräftigt, wie wichtig es ist, die Achtung der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten. So hat der Vorsitz beispielsweise in seiner Erklärung im Namen der EU anlässlich der Konsultationen der Generalversammlung über eine Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Mai 2006 auf den zentralen Stellenwert der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte hingewiesen. Der Vorsitz erklärte, dass sich effiziente Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig ergänzen und verstärken.

Die Europäische Union hat wiederholt ihre Besorgnis über Guantánamo Bay geäußert. Sie wies darauf hin, dass niemand in einem rechtlichen Vakuum leben dürfe; Menschenrechte und humanitäre Standards seien auch im Kampf gegen den Terrorismus einzuhalten. Die EU vertrat ferner den Standpunkt, dass Guantánamo nicht der Norm entspreche und so schnell wie möglich geschlossen werden sollte. Sie unterstützte auch das Ersuchen der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, Guantánamo Bay gemäß ihren Standardvorgaben zu besuchen, was den freien Zugang zu den Inhaftierten einschließt. Die EU und die USA führen einen Dialog über das Völkerrecht und die Terrorismusbekämpfung. Dieses Fragen wurden auch auf dem Gipfeltreffen EU-USA im Juni 2006 erörtert.

Das Europäische Parlament nahm am 13. Juni 2006 eine Entschließung an, in der es seine Forderung nach der Schließung von Guantánamo Bay wiederholte und darauf drängte, dass alle Inhaftierten im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden und – falls sie angeklagt werden – unverzüglich ein Verfahren mit einer fairen und öffentlichen Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht erhalten.

Die EU unterstützte die Arbeit des im Januar 2006 eingerichteten nichtständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die angebliche Nutzung europäischer Länder für den Transport und die illegale Inhaftierung von Personen durch die CIA. Diese Untersuchungen konzentrierten sich nicht nur auf die Frage, in welchem Umfang europäische Länder beteiligt gewesen sind, sondern auch darauf, in welcher Weise die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien die wirksame Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten.

Der für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung verantwortliche Sonderberichterstatter der VN, Professor Martin Scheinin, sprach am 16. Mai 2006 vor der für Terrorismusbekämpfung zuständigen Gruppe des Rates.

4.9. Menschenrechte und gewerbliche Wirtschaft

Nach seiner Ernennung zum Sonderbeauftragten der VN für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen im Juli 2005 legte John Ruggie Anfang des Jahres 2006 seinen ersten Zwischenbericht vor. Der Bericht ist darauf ausgerichtet, Standards für die soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht transnationaler und anderer Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte herauszuarbeiten und die Rolle des Staates bei einer wirksamen Regulierung und Beurteilung transnationaler und anderer Unternehmen hinsichtlich der Menschenrechte zu definieren.

Ende März 2006 nahm die Kommission eine Mitteilung mit folgendem Titel an: "Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden".[40] Soziale Verantwortung der Unternehmen ist ein Konzept, wonach Unternehmen auf freiwilliger Basis bei ihrer Geschäftstätigkeit und in ihrer Interaktion mit ihren Aktionären soziale und ökologische Belange berücksichtigen. Die Kommission will mit dieser Mitteilung die soziale Verantwortung der Unternehmen weiterhin auch auf globaler Ebene fördern, um einen maximalen Beitrag der Unternehmen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der VN zu erreichen. Außerdem zielt die Mitteilung darauf ab, die Dimension der nachhaltigen Entwicklung in bilateralen Handelsverhandlungen zu stärken und die Förderung von grundlegenden Arbeitsnormen in bilateralen Abkommen voranzutreiben. Die Kommission befürwortete außerdem erneut den Einsatz von Handelsvergünstigungen als Mittel, zur Einhaltung der wichtigsten internationalen Grundsätze in den Bereichen Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung anzuregen, vor allem im Rahmen des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen neuen "Allgemeinen Präferenzsystems" ("ASP+") der EU.

In ihrer Mitteilung "Menschenwürdige Arbeit für alle fördern"[41] vom Mai 2006 verpflichtete sich die Europäische Kommission ebenfalls dazu, mit der Zivilgesellschaft und den Unternehmen zusammenzuarbeiten, um die Agenda für menschenwürdige Arbeit auf globaler Ebene voranzubringen. Insbesondere wird in der Mitteilung dargelegt, wie die außenpolitischen Strategien der EU am besten für die Förderung menschenwürdiger Arbeit eingesetzt werden können, so dass unter anderem auch die schwersten Verstöße gegen die grundlegenden Arbeitsnormen, beispielsweise Kinderarbeit, bekämpft werden können.

---

40 "Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden", KOM(2006) 136 endgültig vom 22.3.2006.

41 "Menschenwürdige Arbeit für alle fördern - Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit", KOM(2006) 249 vom 24.5.2006; abrufbar unter http://ec.europa.eu/employment_social/news/2006/may/com_2006_249_en.pdf]

Schließlich beteiligte sich die Kommission noch an den Arbeiten des Investitionsausschusses der OECD (des Ausschusses, der die Umsetzung der Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen überwacht), die zur Fertigstellung des Risikobewertungsinstruments der OECD für multinationale Unternehmen in Gebieten mit mangelhafter Staatsführung führten. Dieses Instrument wurde am 8. Juni 2006 vom OECD-Rat angenommen[42]. Gebiete mit mangelhafter Staatsführung gehören für internationale Unternehmen zu den schwierigsten Investitionsumgebungen der Welt. In solchen Gebieten ist die Gefahr von Menschenrechtsverstößen ein großes Problem. In dem Risikobewertungsinstrument wird unter anderem auf die Notwendigkeit, die internationalen Menschenrechtsinstrumente zu beachten, und auf Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit der Führung von Sicherheitskräften verwiesen.

4.10. Demokratie und Wahlen

Die Entwicklung und Stärkung der Demokratie ist grundlegendes politisches Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP – Artikel 11 Absatz 1 EUV) der EU und ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern (Artikel 177 Absatz 2 und Artikel 181a Absatz 1 EGV).

---

42 Abrufbar unter www.oecd.org/dataoecd/26/21/36885821.pdf

Demokratie ist ein dynamischer Prozess, der es den Bürgern ermöglicht, in den ihr Leben betreffenden Bereichen am Beschlussfassungsprozess mitzuwirken. Es gibt zwar kein einheitliches Modell für Demokratie, echte Demokratien verfügen aber über Gemeinsamkeiten, die internationalen Standards entsprechen und unter anderem Folgendes umfassen: Die Verfassung sieht vor, dass Regierungsbeschlüsse von aus regelmäßigen und freien Wahlen hervorgegangenen Vertretern überprüft werden; alle erwachsenen Bürger verfügen über das aktive und passive Wahlrecht; die Menschen können sich zu politischen Fragen äußern, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen, und haben das Recht, sich aus unterschiedlichen Quellen zu informieren; die Menschen haben das Recht, unabhängige Verbände und Organisationen, einschließlich politischer Parteien, zu gründen und ihre Meinung zu verbreiten; die Entscheidungsfreiheit der Regierung ist nicht durch eine übermächtige Opposition eingeschränkt, die beispielsweise aus nicht gewählten Amtsträgern, dem Militär oder internationalen Gruppierungen besteht. Echte Demokratie berücksichtigt die Rechte und Standpunkte der Minderheiten.

Die politische Unterstützung der EU für die Demokratie ist beträchtlich: Dies schließt die politischen Prozesse im Rahmen ihrer Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und die Arbeit ihrer Organe, wie in anderen Kapiteln dargelegt, ein. In diesem Abschnitt wird über den ganz praktischen Beitrag berichtet, den die EU durch die Unterstützung von Wahlen zu den Mechanismen der Demokratie leistet.

Wahlunterstützung

Eines der wichtigsten Menschenrechte im Zusammenhang mit der Demokratisierung ist das Recht, durch Wahlen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen (Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte). Dies beinhaltet das Recht, "bei echten, wiederkehrenden … Wahlen … zu wählen und gewählt zu werden." Die EU leistet einen Beitrag zur Verwirklichung dieses Rechts, indem sie Wahlbeobachtungen durchführt und technische Hilfe bei der Durchführung von Wahlen bietet.

Wahlbeobachtung und Bewertung der Wahlverfahren

Seit der im Jahr 2000 erfolgten Annahme einer Mitteilung der Kommission über Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung[43], in der eine kohärente und wirksame Politik für die Beobachtung von Wahlen festgelegt wurde, hat das Engagement der EU in diesem Bereich zunehmend an Professionalität und Öffentlichkeitswirksamkeit gewonnen,[44] und die Mitgliedstaaten der EU haben eine zunehmende Bereitschaft zur Unterstützung der Planung und Durchführung von Wahlbeobachtungsmissionen geäußert. Seit dem Beginn der Umsetzung der Mitteilung wurden insgesamt 44 Wahlbeobachtungsmissionen der EU und sieben besondere Unterstützungsmissionen in Afrika, im Nahen und Mittleren Osten sowie in zentral- und südamerikanischen und asiatischen Ländern durchgeführt [45]. Im Einklang mit der vereinbarten Konzentration auf die wichtigsten Wahlvorgänge und unter Berücksichtigung der aufgestockten finanziellen und humanen Ressourcen hat sich die Kommission das Ziel gesetzt, jährlich etwa vierzehn Wahlen zu beobachten.

Das Ziel von EU-Wahlbeobachtungsmissionen ist es,

- vor allem zu beurteilen, inwieweit die Durchführung einer Wahl den internationalen Normen für demokratische Wahlen entspricht,
- eine abschreckende/eindämmende Wirkung im Hinblick auf Wahlbetrug und Unregelmäßigkeiten zu entfalten;
- eine abschreckende/eindämmende Wirkung im Hinblick auf Gewalt und Einschüchterung zu entfalten;
- das Vertrauen der Kandidaten, der Zivilgesellschaft und der Wähler im Hinblick auf die Wahlteilnahme zu stärken;

---

43 KOM(2000) 191.

44 Die Mitteilung wurde im Jahr 2001 vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt.

45 In Europa und Zentralasien hat die EU keine Wahlbeobachtungsmissionen durchgeführt, da in diesen Regionen gegenwärtig eine glaubwürdige Wahlbeobachtung durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), mit Unterstützung durch von den Mitgliedstaaten der EU entsandte Beobachter, Delegationen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments und – in Ausnahmefällen – die Kommission im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus und der EIDHR erfolgt.

- eine Momentaufnahme hinsichtlich eines breiten Spektrums von Demokratisierungsaspekten zu liefern (z.B. Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz sowie allgemeine Achtung der Menschenrechte) und
- Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wahlen und des demokratischen Umfelds zu formulieren.

Zwischen Juli 2005 und Juni 2006 wurden zwölf EU-Wahlbeobachtungsmissionen und vier besondere Unterstützungsmissionen entsandt, deren Finanzierung zumeist aus Mitteln der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) erfolgte. Alle Missionen erfolgten nach Maßgabe der internationalen Grundsätze für internationale Wahlbeobachtungsmissionen, die im Oktober 2005 unter der Ägide der Vereinten Nationen vereinbart wurden.

Wahlbeobachtungsmissionen und Wahlunterstützungsprojekte im Berichtszeitraum

Für die Wahlen zum Unterhaus der Nationalversammlung (Wolesi Jirga) und zu den Provinzräten in **Afghanistan** wurde eine Wahlbeobachtermission der EU unter Leitung von Emma Bonnino (MEP) entsandt. Die Entsendung erfolgte am 7. Juli 2005. Die Mission wurde von einer Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von José Ignacio Salafranca (MEP) begleitet. Die Wahlbeobachtermission stellte in ihrem Abschlussbericht fest, dass die Parlamentswahlen und die Wahlen zu den Provinzräten vom 18. September 2005 einen wichtigen Schritt in einem Übergangsprozess darstellten, der zur Einsetzung einer repräsentativen Regierung führen und dadurch dazu beitragen soll, Afghanistan nach 25 Jahren Konflikt wieder Frieden zu bringen. Die Wahlen fanden unter extrem schwierigen Bedingungen und nach einem sehr eng gefassten Zeitplan statt. […] Insgesamt waren die Wahlen unter Berücksichtigung ihrer Komplexität und der praktischen Herausforderungen ein Erfolg, obwohl es erhebliche Mängel gab, die in Zukunft behoben werden müssen. Die Wahlvorbereitungen waren im Allgemeinen gut, und

die Stimmabgabe am Wahltag verlief überwiegend friedlich. Obgleich die Wahlbeteiligung deutlich niedriger war als 2004, nahmen doch Millionen Afghanen und Tausende von Kandidaten unter häufig prekären Sicherheitsbedingungen an den Wahlen teil. Die Entwicklungen nach dem Wahltag machten jedoch deutlich, dass der größere Wahlprozess mit erheblichen Mängeln behaftet war. Die Integrität der Wahlen wurde in einer Reihe von Provinzen durch Unregelmäßigkeiten und Wahlbetrug überschattet - eine beunruhigende Entwicklung, die ernsthaft analysiert werden muss und der in Zukunft wirksam zu begegnen ist.

Die Parlamentswahlen in **Burundi** vom 4. Juli 2005 wurden von einer Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von Alain Hutchinson (MEP) beobachtet; Johan Van Hecke (MEP) begleitete die Mission im Namen des Europäischen Parlaments. Die Mission kam zu dem Schluss, dass die Wahlen im Prozess der Versöhnung und Stabilisierung im Lande einen wichtigen Schritt dargestellt haben. Trotz eines durch Spannungen und Gewalt geprägten Wahlkampfs verlief der Wahltag im Allgemeinen friedlich. Die unabhängige nationale Wahlkommission verwaltete den Prozess auf effiziente Weise, was eine freie Meinungsäußerung der Menschen möglich machte. Die Wähler zeigten – Einschüchterungen und einer allgemein enttäuschenden Haltung der politischen Akteure zum Trotz – durch eine hohe Wahlbeteiligung, dass sie dem Wahlprozess große Bedeutung beimessen.

Vom 17. November 2005 bis zum 7. Februar 2006 wurde eine Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von General Philippe Morillon (MEP) entsandt, um das Verfassungsreferendum vom 18./19. Dezember 2005 in der **Demokratischen Republik Kongo** zu beobachten und detaillierte Empfehlungen für die allgemeinen Wahlen im Jahr 2006 abzugeben. Die Mission zog in ihrem Abschlussbericht das Fazit, dass das Referendum einen entscheidenden Schritt im politischen Übergangsprozess darstellte und zur Einsetzung legitim gewählter Institutionen geführt hat. Nach einem Jahrzehnt verheerender Kriege zeigten die kongolesischen Wähler ihre Verbundenheit mit dem

Wahlprozess durch eine hohe und friedliche Beteiligung an den Wahlen. Die Wahlen wurden trotz beträchtlicher logistischer und operationeller Schwierigkeiten auf effiziente Weise durch eine unabhängige nationale Wahlkommission verwaltet und ermöglichten eine freie Meinungsäußerung der Menschen. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Organisation des Referendums und insbesondere bei der Gesamtberechnung des Ergebnisses wurde es jedoch als wichtig erachtet, bestimmte operationelle Konzepte mit Blick auf die kommenden Wahlen, für die das Referendum einen Testlauf darstellte, zu überprüfen – dies gilt in Bezug auf eine stärkere Dezentralisierung der Verwaltung des Wahlprozesses und eine Stärkung der Kapazitäten der Wahlverwaltung.

Mitte März 2005 wurde eine Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von Ana Gomes (MEP) nach **Äthiopien** entsandt, um die nationalen und regionalen Parlamentswahlen vom 15. Mai 2005 zu beobachten. Die Mission verfolgte den Prozess bis zu seinem Abschluss, einschließlich aller Beschwerde- und Berufungsaspekte, sowie die Wahlen in der Somali-Region, die für den 21. August 2005 angesetzt waren. Sie legte 2006 einen Abschlussbericht vor, in dem sie feststellte, dass die Parlamentswahlen von 2005 die bisher am Stärksten von Wettbewerb geprägten Wahlen in Äthiopien gewesen sind und eine bis dahin nicht erreichte hohe Wahlbeteiligung zu verzeichnen war. Es gab zwar eine Reihe positiver Entwicklungen in der Phase vor den Wahlen und die Stimmabgabe am 15. Mai verlief auf friedliche und im Wesentlichen geordnete Weise, allerdings waren bei der Auszählung und der Berechnung des Gesamtergebnisses Unregelmäßigkeiten, Verwirrung und ein Mangel an Transparenz festzustellen. Beschwerde- und Berufungsmechanismen, auf die im Anschluss zurückgegriffen wurde, erwiesen sich nicht als wirksames Hilfsmittel. Die Menschenrechtslage verschlechterte sich nach den Wahlen rapide: Dutzende Bürger wurde von der Polizei getötet und Tausende wurden festgenommen. Insgesamt entsprachen die Wahlen nicht den internationalen Grundsätzen für demokratische Wahlen. Der Bericht enthält eine Reihe detaillierter Empfehlungen für künftige Wahlprozesse.

Die Wahlen in **Fidschi** vom 6.-13. Mai 2006 wurden von einer Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von István Szent- Iványi (MEP) beobachtet. Die Mission stellte fest, dass die Wahlen ausreichend gut und transparent organisiert waren, einschließlich der Auszählung und der Berichterstattung in den Medien, und eine hohe Wahlbeteiligung zu verzeichnen war. Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit wurden geachtet. […] In Bezug auf die Wählerregistrierung und die Wählerbildung sowie in Bezug auf die Beschwerdeverfahren müssen noch Fortschritte gemacht werden. […] Das Fehlen klarer Verfahren für die Behandlung von Beschwerden und mangelnde Transparenz führten zu einer unzureichenden Erfüllung der Rechenschaftspflicht. Die Mission der EU stellte Mängel in Bezug auf das Wählerverzeichnis fest. […] Das Verzeichnis wies verschiedene Unregelmäßigkeiten auf. Wahlbezirke wurden falsch zugeordnet und wahlberechtigte Wähler wurden nicht zugelassen, womit ihnen das Wahlrecht entzogen wurde. Die Mission stellte einen ungewöhnlich hohen Prozentsatz ungültiger Stimmen fest (9%) und wies darauf hin, dass das System der Wählerbildung ineffizient war. […] Sie wies darauf hin, dass viele Wähler das *alternative vote*-System, nach dem in drei aufeinander folgenden Wahlen gewählt wurde, immer noch schwer verständlich finden. Die Mission stellte außerdem eine unangemessene Einmischung des Hauptbefehlshabers der Streitkräfte Fidschis vor und während der Wahlen fest.

Eine Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von Johan Van Hecke (MEP) wurde zu den Präsidentschaftswahlen vom 19. Juni und 24. Juli nach **Guinea-Bissau** entsandt. Die Mission zog in ihrem Abschlussbericht das Fazit, dass die Wahlen im Allgemeinen gut und auf transparente und umfassende Weise organisiert waren und den wichtigsten internationalen Grundsätzen für demokratische Wahlen entsprachen. An den Wahltagen herrschten weitgehend Ruhe und Ordnung und die Wähler konnten ihr Wahlrecht frei ausüben, auch wenn die Phase vor der zweiten Runde von Spannungen, einschließlich einiger gewaltsamer Zwischenfälle geprägt war. Die Wahlbeobachtungsmission der EU hat eine wichtige Rolle bei der Schaffung eines stabilen Umfelds gespielt, in der die Wahlen durchgeführt werden konnten.

Die Präsidentschaft- und Parlamentswahlen in **Haiti** vom 7. Februar und 21. April 2006 wurden von einer Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von Johan Van Hecke (MEP) beobachtet. Die Mission wurde von November 2005 bis April 2006 durchgeführt und wurde von einer Delegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Glyn Ford (MEP) begleitet.

In ihrem Abschlussbericht bezeichnete die Mission die Wahlen als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu mehr Stabilität und Demokratie in Haiti. Sie betonte, dass die administrative und organisatorische Kapazität der Wahlbehörden unzureichend war und die Wahlbehörden nicht im Stande waren, den Wahlprozess ordnungsgemäß durchzuführen, vor allem nicht im Vorfeld der ersten Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, die mehrfach verschoben wurden. Ferner ermöglichte der politische und rechtliche Rahmen, in dem die Wahlen erfolgten, keinen reibungslosen Ablauf des Wahlprozesses. Die logistische und technische Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen und der Organisation Amerikanischer Staaten war unerlässlich, wurde jedoch in der Praxis durch eine mangelnde Koordinierung der nationalen und internationalen Akteure behindert. Die politische Kampagne wurde durch die Debatte über die Rückkehr des früheren Präsidenten Aristide nach Haiti anstatt durch ideologische und programmatische Diskussionen beherrscht. Bezeichnenderweise lag die Beteiligung an den Wahlen vom 21. April (zweite Runde der Parlamentswahlen) erheblich niedriger als bei der ersten Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vom 7. Februar. Die Wahlbeobachtungsmission der EU hat eine weit reichende Wahlreform gefordert, mit dem Ziel, in Haiti eine autonome und dauerhafte Kapazität für die Planung, Verwaltung, Finanzierung und Durchführung von Wahlen aufzubauen.

In **Irak** wurde ein Projekt zur Unterstützung der Parlamentwahlen vom 18. Dezember 2005 durchgeführt, das auch die Entsendung von drei Wahlexperten in die unabhängige Wahlkommission Iraks umfasste.

Im Rahmen eines gesonderten Projekts wurden überdies drei Experten eingesetzt, um durch Fortbildungsmaßnahmen die Arbeit von 50 lokalen Vertretern zu unterstützen, die von den EU-Mitgliedstaaten entsandt worden waren, um den Wahlprozess insbesondere in Bagdad, Basra und im Norden des Iraks mitzuverfolgen, darüber Bericht zu erstatten und außerdem Empfehlungen für die Zukunft zu formulieren.

Eine Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von Max van den Berg (MEP) wurde zu den Präsidentschafts-, Senats- und Repräsentantenhauswahlen vom 11. Oktober und die Stichwahl für das Präsidentenamt vom 8. November nach **Liberia** entsandt. Die Mission nahm ihre Arbeit in Liberia am 9. September 2005 auf und blieb bis zum 27. November. Die Mission wurde von einer Delegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Marie-Arlette Carlotti (MEP) begleitet.

In ihrem Abschlussbericht zog die Wahlbeobachtungsmission der EU das Fazit, dass die Wahlen friedlich verliefen, im Allgemeinen gut verwaltet wurden und einen wichtigen Schritt bei der Rückkehr Liberias zu einem normal funktionierenden Staat bedeuteten. Den Wählern stellte sich ein breites Spektrum politischer Kandidaten in einem tatsächlich auf Wettbewerb beruhenden Wahlverfahren, und im Gegensatz zu den Wahlen von 1997 konnten die Wähler ihre Stimme ohne Angst abgeben. Trotz der schwierigen Bedingungen aufgrund der zerstörten Infrastruktur und der Durchführung der Wahlen während der Regenzeit trafen die Wahlbehörden angemessene und ausreichende Vorkehrungen für die Wähler. […] Die neue Regierung muss vorrangig einen aktiven Versöhnungsprozess im Einklang mit den Wahrheits- und Versöhnungsverfahren des umfassenden Friedensabkommens einleiten. Der Straflosigkeit muss ein Ende gesetzt werden und diejenigen Personen, denen Verbrechen gegen die Menschheit zur Last gelegt werden, müssen vor Gericht gestellt werden. […] Die neue Regierung, der neue Senat und das neue Repräsentantenhaus müssen uneingeschränkt mit der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, damit sichergestellt wird, dass der frühere Präsident Charles Taylor vor Gericht gestellt wird.

Vom 1. bis 30. Juni 2006 entsandte die Kommission zwei Experten nach **Mauretanien**, um das Referendum über die Verfassungsänderung im Land zu beobachten. Die Mauretanier stimmten den Verfassungsänderungen zu, was auch die Möglichkeit einschloss, im Juni 2006 per Referendum einen politischen Wechsel herbeizuführen. Die Wahlexpertenmission lobte die Effizienz, mit der das Innenministerium die Wahlen organisiert hatte, stellte aber fest, dass nicht das gesamte Wahlpersonal die anzuwendenden Verfahren kannte. Die Aufsichtsinstanz CENI (Commission Electorale Nationale Indépendante) dagegen erfüllte ihre Aufgabe nicht auf unabhängige, maßgebende Weise. Folgendes wurde von den Experten moniert: die mangelnde Neutralität der lokalen Behörden, die Anwesenheit von Sicherheitskräften in den Wahllokalen und die Tatsache, dass lokale Beobachter die Wahlen nicht beobachten konnten. Die Empfehlungen der Experten zur Überprüfung des Rechtsrahmens und der Transparenz der Wahlverfahren wurden an die mauretanischen Behörden mit Blick auf die Organisation der Parlaments- und Kommunalwahlen im November 2006 und der Präsidentschaftswahlen im März 2007 weitergeleitet.

Nach **Sri Lanka** wurde für die Präsidentschaftswahlen vom 17. November eine Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von John Cushnahan, ehemaliges MEP und leitender Beobachter bei den Wahlen in Sri Lanka in den Jahren 2000, 2001 und 2004, entsandt. Die Mission dauerte vom 23. Oktober bis zum 4. Dezember 2005.

In ihrem Abschlussbericht stellte die Mission fest, dass die Präsidentschaftswahlen vom 17. November zwar im Süden des Landes unter wesentlich verbesserten Wahlbedingungen durchgeführt wurden, die Situation im Norden und Osten des Landes jedoch im krassen Gegensatz dazu stand. In den Gebieten, die von den Tamilischen Befreiungstigern kontrolliert wurden oder in denen diese Einfluss ausübten, gab es kaum Belege dafür, dass tatsächlich ein Wahlprozess stattgefunden hatte. Es gab keinen Wahlkampf und Wähler wurden durch einen Boykott der Tamilischen

Befreiungstiger und ihrer Vertreter daran gehindert, ihr Wahlrecht auszuüben. Bedauerlicherweise ist die Störung des Wahlprozesses in diesen Gebieten keine neue Erscheinung und darf daher nicht außer Acht gelassen werden. Frühere Wahlbeobachtungsmissionen der EU haben eine Reihe von Empfehlungen abgegeben, von denen die meisten jedoch noch nicht umgesetzt wurden. Diese Empfehlungen werden bekräftigt, da sie weiterhin wesentliche Faktoren zur Stärkung des Wahlprozesses darstellen. Für sich allein genommen reichen sie jedoch nicht aus, um der negativen Stimmung zu begegnen, die in den Gebieten im Norden und Osten herrscht, in denen den Wählern kontinuierlich die Möglichkeit vorenthalten wurde, sich voll am demokratischen Prozess zu beteiligen.

Die Kommission entsandte zwei Experten zur Beobachtung der Präsidentschafts-, Parlaments- und Lokalratswahlen in **Tansania** (14. Dezember 2005) und Sansibar (30. Oktober 2005), unter anderem, um die Missionsleiter der EU in Daressalam in Wahlfragen zu beraten.

Die Experten kamen in Bezug auf die Wahlen in Tansania zu dem Schluss, dass zwar politischer Pluralismus besteht, die Wahlen von 2005 aber zeigen, dass de facto keine Oppositionspartei in der Lage ist, die Vorherrschaft der regierenden Partei CCM in Frage zu stellen. Obgleich die Wahlen gut durchgeführt wurden und sich der Ruf der nationalen Wahlkommission in Bezug auf Professionalität und Unabhängigkeit verbessert hat, entsprachen doch einige Aspekte der Wahlen nicht den internationalen Standards. […] Der Gesamtrahmen der Wahlen ist zwar solide, es ist aber nicht klar, ob er auch dann noch stabil genug ist, eine wirklich demokratische Wahl zu gewährleisten, wenn es in Zukunft zu einer Wahl mit einem Kopf-an-Kopf-Rennen kommen sollte.

Was die Wahlen in Sansibar anbelangt, so wurden zwar Fortschritte in Bezug auf die Verwaltung der Wahlen, auch im Bereich der Wählerregistrierung, und in Bezug auf die Integrität des Wahlprozesses im Vergleich zu den Wahlen vom Jahr 2000 festgestellt, die Experten verzeichneten aber auch eine Reihe ernster Mängel, die eine Wahlreform dringend notwendig machen. Zu diesen Mängeln gehörten das Eingreifen der politischen Behörden in den Wahlprozess, mangelnde Transparenz bei der Tätigkeit der Wahlbehörden und unzulängliche Beschwerde- und Berufungsmechanismen. Der Wahlprozess war von einem tiefen Misstrauen zwischen den beiden wichtigsten Parteien in Sansibar sowie von einem Wahlkampf geprägt, der durch Gewalttaten beeinträchtigt wurde, die unter anderem von mit der regierenden Partei verbundenen Miliz verübt wurde.

Eine Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von Max van den Berg wurde nach **Uganda** entsandt, um die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vom 23. Februar 2006 zu beobachten - die ersten pluralistischen Wahlen im Land seit 26 Jahren. Die Mission dauerte vom 27. Januar bis zum 10. April 2006 und wurde von einer Delegation des EP unter Leitung von Johan van Hecke (MEP) begleitet.

Die Mission berichtete, die Bevölkerung **Ugandas** habe sich entschlossen dafür eingesetzt, mit friedlichen, demokratischen Mitteln über ihre politische Zukunft zu entscheiden, indem sie in großer Zahl an den Wahlen teilgenommen habe und Vertrauen in eine freie, eigene Entscheidung für Kontinuität oder Veränderung gesetzt habe. […] Die Wahlkommission konnte das Vertrauen der Öffentlichkeit auf einem hohen Niveau halten und organisierte die Wahlen auf effizientere und transparentere Weise; allerdings genoss sie nicht das volle Vertrauen aller politischer Parteien. Laut der Wahlbeobachtungsmission der EU entsprachen die Wahlen nicht uneingeschränkt den internationalen Grundsätzen für demokratische Wahlen, insbesondere deshalb nicht, weil nicht für alle

gleiche Bedingungen herrschten. […] Der Präsident und seine Partei hatten in einem Maße Vorteile gegenüber ihren Konkurrenten, das über die üblichen Vorteile von Amtsinhabern und die bestehenden legalen Vorrechte des Präsidenten hinausging; die staatlichen Fernseh- und Rundfunksender widmeten ihnen eine überwältigende und positive Berichterstattung. […] In der Phase vor den Wahlen und während des Wahlkampfs gab es auch umstrittene Anklagen und Gerichtsverfahren gegen einen Kandidaten der Opposition, dem dadurch nur wenig Zeit für den Wahlkampf blieb. Das oberste Gericht stellte in einem Urteil fest, dass es bei der Präsidentschaftswahl eine Reihe schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Wahlprozess gegeben habe, auch wenn dies die Ergebnisse der Wahl nicht wesentlich berührt habe. Das Gericht verwies in seinem Urteil auf Fälle, in denen Bürgern das Wahlrecht entzogen worden war, auf Einschüchterung, parteiische Wahlbeamte, mehrfache Stimmabgabe, mit gefälschten Wahlzetteln gefüllte Wahlurnen und Eingriffe der Sicherheitskräfte.

Eine Wahlbeobachtungsmission der EU unter Leitung von José Silva Peneda (MEP) wurde zu den Parlamentswahlen vom 4. Dezember 2005 nach **Venezuela** entsandt. Die Mission wurde von einer Delegation des EP unter Leitung von Arunas Degutis (MEP) begleitet.

In ihrem Abschlussbericht stellte die Mission fest, dass die Wahlbehörden (CNE) den Prozess gut verwaltet haben und ihre logistischen Vorbereitungen für die Wahl akzeptabel waren. Allerdings ist die Leistung der Wahlbehörden durch Vorwürfe der Befangenheit und der Parteilichkeit seitens der Opposition überschattet worden. Die Phase vor der Wahl war vor allem dadurch geprägt, dass große Teile der Gesellschaft kein Vertrauen in den Wahlprozess und die Unabhängigkeit der Wahlbehörden hatten. […] Die Möglichkeit der elektronischen Wahl ist eindeutig im Rechtsrahmen verankert. Allerdings führten die gegenwärtige Entwicklung und die Anwendungen des elektronischen Wahlsystems in mehrerer Hinsicht über den Rechtsrahmen hinaus. Die Wahlbehörden

reagierten rechtzeitig und angemessen auf die Entdeckung von Gestaltungsfehlern in der Software der Wahlmaschinen - die eventuell Verstöße gegen das Wahlgeheimnis zur Folge hätten haben können - , indem sie die Geräte zur Fingerabdruckserfassung aus dem Betrieb nahmen. Aus diesem Grund war die Wahlbeobachtungsmission erstaunt darüber, dass die Mehrzahl der Oppositionsparteien ihre Kandidatur nur vier Tage vor den Wahlen zurückzog. […] Die Parlamentswahlen trugen nicht dazu bei, den Graben in der Gesellschaft Venezuelas zu verkleinern. In dieser Hinsicht waren die Wahlen eine verpasste Gelegenheit. Um diesen Graben zu überwinden, sind konstruktivere und ausgereiftere Anstrengungen aller politischen Kräfte vonnöten.

In das **Westjordanland und den Gaza-Streifen** wurde eine Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Véronique De Keyser (MEP) entsandt, um die Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat vom 25. Januar 2006 zu beobachten. Die Mission dauerte vom 13. Dezember 2005 bis zum 13. Februar 2006. Sie wurde von einer Delegation des EP unter Leitung von Edward McMillan-Scott (MEP) begleitet. Die Mission stellte in ihrem Abschlussbericht fest, dass bei den Wahlen deutlich wurde, dass der Wahlprozess offen und fair war und effizient verwaltet wurde. […] Die zentrale Wahlkommission erfreute sich eines großen Vertrauens der Öffentlichkeit in ihre Professionalität und Unabhängigkeit. Die Kommission bewahrte auch angesichts von Einschüchterungen ihre Integrität. […] Die Wahlbeteiligung war beeindruckend hoch, was zeigte, dass dem palästinensische Volk in sehr hohem Maße daran gelegen war, mit demokratischen Mitteln über seine politische Zukunft zu entscheiden, und zwar trotz der unsicheren Bedingungen, unter denen die Wahlen stattfanden, einschließlich Verzögerungen, eines unannehmbar hohen Maßes an Gewalt in der Phase vor dem Wahlkampf und einer Besatzung, durch die die Ausübung der die Wahlen betreffenden Grundrechte eingeschränkt wurden.

Während des Berichtszeitraums entsandte die EU außerdem **Sondierungsmissionen** in die indonesische Provinz Aceh, nach Mauretanien, Nicaragua, Jemen und Sambia mit Blick auf Wahlen, die für den Herbst 2006 angesetzt sind.

Wahlbeobachtungsmissionen / Wahlunterstützungsprojekte Juli 2005 – Juni 2006

Land	Leiter der Mission	Gesamtbudget	Teilnehmer
Afghanistan	Emma Bonino (MEP)	EUR 4.000.000	91 Beobachter (11 im Kernteam, 60 Langzeitbeobachter und 20 Kurzzeitbeobachter)
Burundi	Alain Hutchinson (MEP)	EUR 1.240.000	80 Beobachter (8 im Kernteam, 12 Langzeitbeobachter und 60 Kurzzeitbeobachter)
Demokratische Republik Kongo	Philippe Morillon (MEP)	EUR 1.800.000	117 Beobachter (11 im Kernteam, 26 Langzeitbeobachter und 80 Kurzzeitbeobachter)
Äthiopien	Ana Gomes (MEP)	EUR 2.810.000	159 Beobachter (9 im Kernteam, 50 Langzeitbeobachter und 100 Kurzzeitbeobachter)
Fidschi	István Szent-Iványi (MEP)	EUR 1.500.000	37 Beobachter (7 im Kernteam, 12 Langzeitbeobachter und 18 Kurzzeitbeobachter)
Guinea-Bissau	Johan van Hecke (MEP)	EUR 2.500.000	87 Beobachter (7 im Kernteam, 20 Langzeitbeobachter und 60 Kurzzeitbeobachter)
Haiti	Johan van Hecke (MEP)	EUR 4.500.000	93 Beobachter (9 im Kernteam, 44 Langzeitbeobachter, und 40 Kurzzeitbeobachter)

Irak (2 Wahl-unterstützungs-missionen)	keine Angaben	EUR 2.300.000	5 Experten
Liberia	Max van den Berg (MEP)	EUR 2.000.000	49 Beobachter (9 im Kernteam, 20 Langzeitbeobachter und 20 Kurzzeitbeobachter)
Mauretanien	keine Angaben	EUR 50.000	2 Experten
Sri Lanka	John Cushnahan	EUR 1.000.000	92 Beobachter (6 im Kernteam, 22 Langzeitbeobachter und 64 Kurzzeitbeobachter)
Tansania	keine Angaben	EUR 200.000	2 Experten
Venezuela	J. Albino Silva Peneda (MEP)	EUR 1.000.000	152 Beobachter (10 im Kernteam, 40 Langzeitbeobachter und 102 Kurzzeitbeobachter)
Uganda	Max van den Berg (MEP)	EUR 1.800.000	177 Beobachter (9 im Kernteam, 8 Langzeitbeobachter und 160 Kurzzeitbeobachter)
Westjordanland & Gazastreifen	Véronique De Keyser (MEP)	EUR 2.300.000	173 Beobachter (13 im Kernteam, 32 Langzeitbeobachter und 128 Kurzzeitbeobachter)

Die EU hat sich verstärkt darum bemüht, geeignete Folgemaßnahmen für die Ergebnisse und Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen zu treffen und diese Ergebnisse und Empfehlungen in ihre Erklärungen, den politischen Dialog, Kooperationsprogramme und die Programmplanung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte einfließen lassen. Wie seit 2004 üblich, sind alle leitenden Beobachter von EU-Wahlbeobachtungsmissionen in das betreffende Land zurückgekehrt und haben dort den Abschlussbericht ihrer Mission einem breiten Spektrum von Gesprächspartnern vorgestellt.

Im Berichtszeitraum hat die EU weiterhin die Bemühungen um die Konsolidierung eines europaweiten Wahlbeobachtungskonzepts auf EU-Expertenebene und mit den Partnerländern der EU unterstützt. Es wurden Mittel für das Projekt "Europäisches Netz für die Unterstützung von Wahlen und Demokratie (NEEDS)" bereitgestellt, dass von einer Gruppe europäischer Fach-einrichtungen im Bereich Wahlen umgesetzt wird, um ein umfassendes Schulungsprogramm für EU-Beobachter und -Experten durchzuführen und regionale Tagungen für einheimische Wahl-beobachter zu veranstalten. NEEDS hat im Berichtszeitraum fünf Schulungen für über 149 Langzeitbeobachter und Experten durchgeführt, ein Treffen der Kontaktstellen für Wahl-beobachtung der Mitgliedstaaten veranstaltet und ein regionales Seminar für einheimische Beobachter in Jakarta (Indonesien) organisiert, an dem 19 Vertreter von 17 asiatischen Organisationen teilnahmen.

Die Europäische Kommission wird sich weiterhin für die Förderung der höchsten Standards der Wahlbeobachtung einsetzen. Sie beteiligte sich an dem Prozess zur Erarbeitung wichtiger inter-nationaler Standards für die Wahlbeobachtung, der unter der Schirmherrschaft der VN ablief und von allen großen auf diesem Gebiet tätigen Organisationen unterstützt wurde. Die Kommission war im Oktober 2005 bei der feierlichen Annahme der Grundsatzerklärung über internationale Wahl-beobachtungsmissionen in New York vertreten und nahm an der Folgesitzung teil, die im Juni 2006 vom Commonwealth in London organisiert wurde.

Finanzielle Unterstützung für Wahlen

Die EU stellt erhebliche Mittel für Wahlunterstützungsprojekte in Reformländern bereit. Damit soll unter anderem Folgendes gefördert werden:

- der Aufbau von Fähigkeiten und Strukturen staatlicher Wahlbehörden und Einrichtungen für die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Wahlen;

- die Wahlbeobachtung durch einheimische Beobachter und Medienbeobachtungsgruppen;
- politische Bildung und Wählerbildung durch Wahlbehörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft und
- internationale und regionale Organisationen, die auf dem Gebiet der Wahlunterstützung tätig sind.

Die Wahlunterstützung für staatliche Behörden einschließlich der Wahlbehörden wird ausschließlich aus Mitteln für geografische Zusammenarbeit bestritten, die für Drittländer zur Verfügung stehen (zum Beispiel im Rahmen des EEF und der Programme ALA, CARDS und TACIS [46]). Auf dem Gebiet der Wahlunterstützung tätige nichtstaatliche Organisationen können aus diesen Quellen sowie aus Mitteln der EIDHR unterstützt werden. Außerdem wurde in Fällen, in denen im Anschluss an Konflikte kurzfristig Wahlen anberaumt wurden, im Wege des Krisenreaktionsmechanismus Wahlunterstützung geleistet.

Die Unterstützung der EU für aktuelle Wahlbeobachtungsprojekte erstreckte sich im Zeitraum zwischen Juli 2005 und Juni 2006 unter anderem auf Folgendes:

- Unterstützung der kongolesischen unabhängigen Wahlkommission (**Demokratische Republik Kongo**) bei allen Schritten zur Organisation des Wahlzyklus im Zusammenhang mit den verschiedenen Wahlen in den Jahren 2005 (Verfassungsreferendum) und 2006 (Präsidentschaft-, Parlaments- und Provinzialwahlen). Die EU hat einen Beitrag von 149 Mio. EUR zu einem Gesamthaushalt von 330 Mio. EUR geleistet;

[46] **EEF**: Europäischer Entwicklungsfonds, **ALA**: Programm für finanzielle und technische Zusammenarbeit der EU mit den Ländern Lateinamerikas und Asiens, **CARDS**: Gemeinschaftshilfe für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung; **TACIS**: Im Rahmen des TACIS-Programms erhalten 12 Länder in Osteuropa und Zentralasien (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan) technische Hilfe, die durch Finanzbeihilfen finanziert wird und in erster Linie darauf abzielt, den Übergangsprozess in diesen Ländern zu verbessern.

- Beitrag von über 30 Mio. EUR zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Vorbereitung der Wahlen in **Irak** und 1,5 Mio. EUR für die Entsendung von drei EU-Wahlexperten zur irakischen unabhängigen Wahlkommission und für ein Schulungsprogramm für über 170 einheimische Beobachtergruppen;
- Beitrag von 14 Mio. EUR in den vergangenen Jahren für die Vorbereitung der Wahlen im **Westjordanland** und im **Gazastreifen**, einschließlich für die Einsetzung einer unabhängigen zentralen Wahlkommission;
- Starthilfe in Höhe von 400.000 EUR für die unabhängige nationale Wahlkommission von **Burundi**; darauf folgte ein Beitrag von 4 Mio. EUR zum UNDP-Treuhandfonds für die Organisation der Wahlen im Jahr 2005;
- Beitrag von 1,2 Mio. EUR zu dem vom UNDP verwalteten Treuhandfonds für die Durchführung der Präsidentschaftswahlen in **Guinea-Bissau** im Jahr 2005.

Die Europäische Kommission hat Wahlunterstützung vor allem über das UNDP geleistet. Die Kommission und das UNDP haben am 21. April 2006 **Praxisleitlinien für die Durchführung von Wahlunterstützungsprogrammen und -projekten** angenommen. In diesen Leitlinien werden praktische Maßnahmen beschrieben, mit denen die konzeptionelle und operationelle Zusammenarbeit der beiden Organisationen auf dem Gebiet der Wahlunterstützung – auch vor Ort – gefestigt werden soll.

4.11. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die EU misst den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten die gleiche Bedeutung bei wie den bürgerlichen und politischen Rechten, wobei sie der 1993 in Wien auf der Weltkonferenz über Menschenrechte bekräftigten Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, wechselseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung trägt. Beide Kategorien von Rechten ergeben sich aus der dem Menschen innewohnenden Würde, und die effektive Umsetzung eines jeden Rechts ist eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige Umsetzung weiterer Rechte. Diese Verknüpfung geht besonders eindeutig aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes hervor, dem alle Mitgliedstaten beigetreten sind, und kommt auch in der unlängst angenommenen Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie zum Ausdruck.

Die EU hat sich im Berichtszeitraum aktiv an der dritten Sitzung der offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission (Februar 2006) beteiligt, die Möglichkeiten für die Erstellung eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausloten soll. Die EU begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe sowie den Beschluss des Menschenrechtsrats vom Juni 2006, das Mandat der Arbeitsgruppe um zwei Jahre zu verlängern, damit diese ein alle Optionen berücksichtigendes Fakultativprotokoll erstellt.

Die EU hat mehrere Mandate der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, insbesondere die Sonderberichterstatter über Bildung, Wohnen, Gesundheit und Nahrung und die Unabhängige Expertin für extreme Armut, unterstützt. Die EU begrüßt die wertvollen Beiträge, die mit diesen Sonderverfahren der Menschenrechtskommission im Rahmen der Ausübung der jeweiligen Mandate für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte geleistet werden.

Zum Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist zu berücksichtigen, dass diese eng an Entwicklungsfragen gekoppelt sind. Sechs der acht Millennium-Entwicklungsziele (MDG) stellen die Entwicklung von Mensch und Gesellschaft in den Vordergrund. Die EU ist zur treibenden Kraft der internationalen Anstrengungen für die Verwirklichung der MDG geworden, indem sie sich im Vorfeld des VN-Gipfels vom September 2005 zur Erhöhung der Wirksamkeit und des Umfangs der Hilfen verpflichtet hat und im Dezember 2005 den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik [47] angenommen hat. Diese Erklärung besteht aus zwei Teilen. Teil I mit dem Titel "Die Entwicklungsvision der Europäischen Union" legt die allgemeinen Ziele und Grundsätze für die Entwicklungszusammenarbeit dar. Darin wird das Eintreten der EU für die Beseitigung der Armut, für Eigenverantwortung und Partnerschaft, für die Bereitstellung von mehr und besserer Hilfe und für die Förderung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung bekräftigt. Er wird einen im Geiste der Komplementarität abgefassten Leitfaden für die Tätigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit in allen Entwicklungsländern darstellen. Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung sind weitere wichtige Ziele. In Teil II mit dem Titel "Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft" wird dargelegt, wie die Gemeinschaft die in Teil I beschriebene Entwicklungsvision mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen in die Praxis umsetzen wird.

Darüber hinaus hat die Gemeinschaft Ziele der sozialen Entwicklung in die jüngsten bilateralen, regionalen und interregionalen Abkommen aufgenommen. In diesen Abkommen verpflichten sich beide Seiten zur Anerkennung und Förderung der sozialen Rechte, einschließlich zur Einhaltung der Kernübereinkommen der ILO über grundlegende Arbeitnehmerrechte. Beispiele hierfür sind die Abkommen mit Südafrika (1999) und Chile (2002) sowie die laufenden Verhandlungen mit dem Golf-Kooperationsrat.

[47] Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission - Die Entwicklungspolitik der Europäischen Union - "Der Europäische Konsens", KOM(2005) 311 vom 13. Juli 2005.

Seit 1998 gewährt die Gemeinschaft Handelspräferenzen im Rahmen der als Anreiz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte konzipierten Sonderregelungen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Diese Sonderanreize werden jenen Entwicklungsländern auf Antrag zugestanden, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sicherstellen. Das vom Rat am 27. Juni 2005 angenommene Allgemeine Präferenzsystem APS+, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, umfasst ein neues APS-Anreizsystem mit zusätzlichen Zollpräferenzen für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Regierungsführung für gefährdete Länder, die eine Reihe internationaler Übereinkommen in den Bereichen Umwelt, verantwortungsvolle Regierungsführung, Menschenrechte und Sozialrechte – darunter die acht Kernübereinkommen der ILO über Arbeitnehmerrechte – unterzeichnet und tatsächlich umgesetzt haben. Die Regelung APS+ ersetzt mehrere frühere Systeme für Sonderanreize.

Derzeit haben ca. 180 Entwicklungsländer und abhängige Gebiete Zugang zum grundsätzlichen APS-Schema. Zusätzlich wurden 15 gefährdeten Staaten für einen Zeitraum von drei Jahren (2006-2008) Begünstigungen nach dem APS+ gewährt; hierzu zählen fünf Andenstaaten (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela), sechs zentralamerikanische Länder (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) sowie Moldau, Georgien, Mongolei und Sri Lanka.

In außergewöhnlichen Fällen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die Grundsätze eines der acht ILO-Übereinkommen über Kernarbeitsnormen sieht das gemeinschaftliche APS-Schema eine vorübergehende Rücknahme der Handelspräferenzen vor. Nach der geltenden APS-Verordnung des Rates können Bewertungen durch ILO-Aufsichtsorgane als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Frage dienen, ob die vorübergehende Rücknahme von APS gerechtfertigt ist. Im März 1997 hat der Rat der EU im Fall von Myanmar (Birma) eine vorübergehende Rücknahme des Zugangs zu den EU-Präferenzregelungen wegen schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen das ILO-Übereinkommen gegen die Zwangsarbeit beschlossen. Diese vorübergehende Rücknahme ist aufgrund der weiterhin anhaltenden schwerwiegenden und systematischen Verstöße noch immer in Kraft.

4.12. Recht auf Entwicklung

Die EU hat im Berichtszeitraum beständig darauf hingewiesen, dass sie dem Recht auf Entwicklung verpflichtet ist, wie es in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien (1993) sowie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung (1986) verankert ist, in der der Mensch und seine Menschenrechte als zentrales Subjekt der Entwicklung bezeichnet werden. Diese Verpflichtung schlägt sich auch in den Partnerschaften und Abkommen über Entwicklungszusammenarbeit nieder, die mit Drittstaaten in der ganzen Welt geschlossen worden sind, insbesondere im Cotonou-Abkommen zwischen der EU und den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.

Im Dezember 2005 hat die Europäische Union den "Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik" angenommen und hat mit dieser gemeinsamen Erklärung über die Entwicklungspolitik erneut ihr Engagement für Entwicklung und Armutsbekämpfung und somit für die Millennium-Entwicklungsziele bekräftigt. Auf der Grundlage dieser Erklärung, in der Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung als wichtige Ziele und durchgängig einzubeziehende Themen bezeichnet werden, werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten danach streben, Koordinierung, Komplementarität und Eigenverantwortung der begünstigten Länder bei der Umsetzung der Entwicklungshilfe zu verbessern. Die EU hat sich zudem verpflichtet, darauf hinzuarbeiten, dass eine gemeinsame mehrjährige Programmplanung betrieben wird, gemeinsame Durchführungsmechanismen einschließlich gemeinsamer Analysen eingerichtet und gemeinsame geberübergreifende Missionen durchgeführt sowie Kofinanzierungsvereinbarungen getroffen werden.

Im November 2005 hat der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung die traditionelle Resolution über das Recht auf Entwicklung, die Malaysia im Namen der Bewegung blockfreier Staaten eingebracht hatte, angenommen. Diese bestätigt die vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die in der sechsten Sitzung der offenen Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung (14. bis 18. Februar 2005) angenommen worden waren, und fordert deren unverzügliche, umfassende und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und andere Akteure. Die Resolution unterstreicht die Bedeutung der in den Schlussfolgerungen der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe festgehaltenen Grundprinzipien (Billigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung).

Die EU hat für die Resolution gestimmt. In ihrer Erklärung zur Stimmabgabe hat die EU die Verpflichtung der Staaten hervorgehoben, auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung hinzuarbeiten. Nach Auffassung der EU fällt den Staaten die Hauptverantwortung dafür zu, auf nationaler Ebene die Bedingungen zu schaffen, die der Verwirklichung dieses Rechtes förderlich sind. Dies lässt sich am besten durch Einbeziehung einer Menschenrechtsperspektive in nationale Entwicklungspläne und globale Partnerschaften erzielen, um auf diese Weise die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte hervorzuheben. Die EU setzt sich entschlossen für eine Partnerschaft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ein, wie sie im Konsens von Monterrey dargelegt ist: "Jedes Land trägt die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche Entwicklung […]. Die nationalen Entwicklungsbemühungen müssen durch förderliche internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden."

Die EU hat sich aktiv an der 7. Sitzung der Arbeitsgruppe beteiligt, die vom 9. bis 13. Januar 2006 stattgefunden hat. Die Arbeitsgruppe ist von der VN-Menschenrechtskommission beauftragt, die Fortschritte bei der Förderung und Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung zu verfolgen und zu überprüfen und Berichte und andere Informationen von Staaten, internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen zu prüfen. Die Gruppe hat den Bericht der Hochrangigen Task Force "Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung" geprüft, in dem insbesondere auf das Millennium-Entwicklungsziel 8 über globale Partnerschaften und den Bericht des OHCHR für die 62. und letzte Tagung der Menschenrechtskommission eingegangen wird. Die EU hat betont, dass die Einhaltung der Menschenrechte eine Vorbedingung für wirksame und nachhaltige Entwicklungsmaßnahmen und Partnerschaften darstellt.

Der neu eingesetzte Menschenrechtsrat hat am 30. Juni 2006 das Mandat der Arbeitsgruppe um ein weiteres Jahr verlängert. Die Hochrangige Task Force wird vor Jahresende an fünf weiteren Tagen zusammentreten und sich mit der Umsetzung der Empfehlungen befassen, die die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht zu ihrer siebten Sitzung ausgesprochen hat.

4.13. Interkultureller Dialog

Die EU legt großen Wert auf die Förderung des interkulturellen Dialogs sowohl innerhalb der Union als auch mit Drittländern. Mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten ist die Union noch vielfältiger geworden, und im Jahr 2007 wird die Gesamtbevölkerung auf fast 500 Millionen Menschen angewachsen sein, was einen enormen Reichtum an kultureller, sozialer und sprachlicher Vielfalt bedeutet. Dies trifft überdies mit einem größeren demografischen Wandel zusammen, der mit einer Alterung der Bevölkerung, einer sinkenden Zahl von Erwerbspersonen und einem anhaltenden Einwanderungsstrom einhergeht, was zu noch größerer kultureller Vielfalt führt.

In einem solchen Kontext können wir die gemeinsamen Werte, die unsere Gesellschaften zusammenhalten, wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität, nicht erhalten, ohne der Förderung des Wissens über den anderen, des gegenseitigen Verständnisses und des interkulturellen Dialogs immer größere Priorität zu geben.

In Europa wird zunehmend anerkannt und bewusst wahrgenommen, dass es eines vertieften und stärker strukturierten interkulturellen Dialogs bedarf, in den nicht nur die nationalen Stellen einbezogen werden, sondern auch die Zivilgesellschaft in ihrer ganzen Breite. Außerdem muss ein breit gefächerter Dialog gefördert werden, an dem die verschiedenen Religionen und Anschauungen sowie die ethnischen Gemeinschaften beteiligt werden.

Die EU und die Europäische Gemeinschaft haben im Laufe vieler Jahre verschiedene, sich ergänzende Instrumente entwickelt, um den interkulturellen Dialog sowohl innerhalb der EU als auch mit Drittländern zu fördern (siehe Kasten weiter unten).

- Das **Programm "Erasmus Mundus"** (2004-2008) ist ein Programm für die Zusammenarbeit und Mobilität im Bereich der Hochschulbildung, mit dem der Austausch zwischen der EU und Drittländern gefördert wird.

- **"Tempus"** ist ein Programm zur Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten und der Partnerländer im Hochschulbereich. Das Programm wurde dreimal neu aufgelegt (Tempus II, Tempus IIa und Tempus III - 2000-2006). Es ist heute mehr denn je erforderlich, dass die Länder im Bildungsbereich zusammenarbeiten und sich parallel dazu ein besseres Verständnis zwischen den Kulturen entwickelt. Im Beschluss des Rates über Tempus III (vom 29. April 1999) heißt es: "Die Zusammenarbeit im Hochschulbereich stärkt und vertieft die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Völkern Europas, hebt die gemeinsamen kulturellen Werte hervor, ermöglicht einen lohnenden Meinungsaustausch und erleichtert die multinationalen Aktivitäten in Wissenschaft, Kultur, Kunst sowie im wirtschaftlichen und im sozialen Bereich."

- Das **Programm "Jugend"** (2000-2006) fördert die Mobilität und den Austausch von Jugendlichen aus 31 europäischen Ländern.

- Das **Programm "Euro-Med-Jugend"** erstreckt sich auf die Mitgliedstaaten und 12 Mittelmeerländer.

- Das **Programm "Kultur 2000"** (2000-2004, bis 2006 verlängert) leistet durch die Förderung von kulturellen Kooperationsprojekten, an denen sich Organisationen aus mehreren europäischen Ländern beteiligen, einen aktiven Beitrag zum interkulturellen Dialog. Einige Projekte werden in Drittländern durchgeführt. Viele Projekte sind auf ein besseres Verständnis der europäischen Kulturen in Drittländern ausgerichtet. Das neue Programm "Kultur 2007" wird ähnliche Ziele verfolgen, und der interkulturelle Dialog wird eine seiner drei Prioritäten darstellen.

- Das **Programm "INTI"** ist ein Programm der Europäischen Union für Vorbereitungsmaßnahmen, mit denen die Integration von Menschen, die nicht Bürger der EU sind, in den EU-Mitgliedstaaten gefördert wird. Es dient auch der Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, der Entwicklung von Integrationsmodellen, der Auswahl und Beurteilung bewährter Praktiken auf dem Gebiet der Integration und dem Aufbau von Netzwerken auf europäischer Ebene.

- In den neuen Ausschreibungen für die meisten Programme in den Bereichen Bildung und Kultur wird der interkulturelle Dialog durchgängig als Querschnittskriterium berücksichtigt (z.B. **Jugend, Leonardo, Kultur 2000, Media, *e*Learning, Bürgerschaft, audiovisuelle Politik**). Bei der neuen Generation von Programmen in diesen Bereichen (2007-2013) wird der interkulturelle Dialog ebenfalls zu den Zielen gehören. Dies gilt für die Programme **"Jugend in Aktion"** und **"Kultur 2007"** sowie für das Programm zur Förderung einer **aktiven europäischen Bürgerschaft**.

Die Kommission schlug im Oktober 2005 vor, das Jahr 2008 zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs zu erklären. Das Europäische Jahr, das mit einem Budget von 10 Mio. EUR ausgestattet sein wird, wird aus der Fülle und der Vielfalt einer Reihe spezifischer Projekte schöpfen, die im Laufe des Jahres 2008 im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen und anderen Maßnahmen durchgeführt werden. Dies betrifft vor allem die Bereiche Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Bürgerschaft.

Was die **Außenbeziehungen** anbelangt, so äußerte sich der Rat der EU im Februar 2006 tief besorgt über die Vorfälle im Anschluss an die Veröffentlichung von Karikaturen des Propheten Mohammed in europäischen Medien. Er sprach sich für die Freiheit der Meinungsäußerung aus und verurteilte nachdrücklich alle Gewaltakte und Drohungen, erkannte aber auch an und bedauerte, dass diese Karikaturen von Muslimen auf der ganzen Welt als beleidigend und verletzend empfunden wurden.

Was die Mittelmeerpartnerländer angeht, so hat sich die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft (der Barcelona-Prozess) in den vergangenen zehn Jahren zu dem wichtigsten Instrument für den politischen Dialog entwickelt. Die politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Initiativen, die mit Hilfe der Barcelona-Instrumente ins Leben gerufen wurden, verfolgen allesamt das Ziel der Schaffung eines Raums des Friedens, der Stabilität und des Dialogs mit den Nachbarn der EU. Die Kommission legte nach der Veröffentlichung der Karikaturen ein breites Maßnahmenpaket für den Dialog zwischen den Kulturen vor, zu dem auch die umfassende Nutzung der Anna-Lindh-Stiftung gehört. In diese Initiativen werden die Medien, die Meinungsführer, die Zivilgesellschaft und die Jugend einbezogen. Die in Alexandria angesiedelte Stiftung fördert den Dialog der Kulturen und trägt dazu bei, den Barcelona-Prozess durch einen intellektuellen, kulturellen und zivilgesellschaftlichen Austausch sichtbar zu machen. Ein zentraler Aspekt der Europa-Mittelmeer-Stiftung für den Dialog zwischen den Kulturen ist die Rolle, die die so genannten nationalen Netzwerke spielen sollen.

Die politischen Beschlüsse, die Workshops, die regionalen Programme und die nationalen Initiativen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft entsprechen dem Erfordernis, die Menschen der Region einander näher zu bringen; dabei ist auch festzustellen, dass das Vorgehen der Regierungen in hohem Maße durch wichtige Beiträge anderer Akteure, wie der für den Barcelona-Prozess zuständigen Nichtstaatlichen Euromed-Plattform, der *Civil Fora* und der Parlamentarischen Versammlung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, ergänzt wird. Auf dem Europa-Mittelmeer-Gipfeltreffen zum 10. Jahrestag der Erklärung von Barcelona am 27. und 28. November 2005 in Barcelona wurde die entscheidende Rolle anerkannt, die Bildung für die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung spielt. In dem Fünfjahres-Arbeitsprogramm wurde u.a. vorgesehen, bei der Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zusammenzuarbeiten, für größere Toleranz zu sorgen, Verständnis und Achtung aller Religionen und Kulturen zu fördern und die Rolle der Medien bei der Entwicklung des interkulturellen Dialogs zu stärken.

In den Aktionsplänen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik haben sich die Partnerländer verpflichtet, zusammenzuarbeiten, um alle Formen der Diskriminierung, der religiösen Intoleranz, des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Auch andere Instrumente, wie der ASEM-Prozess in Asien, stellen ein wichtiges Werkzeug für die Beteiligung am interkulturellen Dialog dar.

Multilaterale Foren, wie die VN, sind eine geeignete Plattform für die Förderung des interkulturellen Dialogs. Die EU hat daher auf der 60. VN-Generalversammlung eine Resolution zu religiöser Intoleranz eingebracht, in der der Schwerpunkt verstärkt auf den Dialog zwischen den Kulturen gelegt wird. In der durch Konsens angenommenen Resolution wird anerkannt, wie wichtig es ist, den Dialog als konstruktives Mittel zur Vertiefung des Verständnisses und der Kenntnisse zu fördern. Auch das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wird als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Beziehungen in

unseren von Vielfalt geprägten Gesellschaften betrachtet. Die Kommission setzt sich aktiv für die zügige Ratifizierung dieses Übereinkommens ein. Außerdem setzt sich die EU für einen verstärkten Dialog mit anderen internationalen Organisationen (Europarat, OSZE usw.) und dafür ein, Gemeinschaftsinstrumente zu nutzen, um weitere Möglichkeiten zur Verstärkung des interkulturellen Dialogs zu bieten. Die EU sucht nach Wegen, um mit Partnern und anderen internationalen Akteuren in der muslimischen Welt, einschließlich der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) und der Arabischen Liga, zusammenzuarbeiten, um Toleranz und die Achtung religiöser und anderer Anschauungen und Überzeugungen zu fördern. Besonders betont wird dabei die Rolle, die freie Medien und NRO in diesem Zusammenhang spielen können.

Auf dem VN-Gipfeltreffen im September 2005 rief der VN-Generalsekretär die von dem spanischen und dem türkischen Ministerpräsidenten mit eingebrachte Initiative "Allianz der Zivilisationen" ins Leben. Die Allianz will die kollektive politische Willensbildung und konzertierte Aktionen auf der institutionellen und auf der zivilgesellschaftlichen Ebene anregen, damit die Vorurteile, die Missdeutungen und die Polarisierung überwunden werden, die einem Konsens entgegenstehen; sie hofft außerdem, einen Beitrag zu einer globalen Vereinigungsbewegung zu leisten, die den Willen der großen Mehrheit der Menschen widerspiegelt und Extremismus in allen Gesellschaften ablehnt. Die Arbeit der "Allianz der Zivilisationen" wird von einer hochrangigen Gruppe geleitet, die aus zwanzig prominenten Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Hochschulen, Zivilgesellschaft, internationale Finanzwelt und Medien aus allen Regionen der Welt besteht und sich mit den Kräften befasst, die zum Extremismus beitragen, sowie Empfehlungen für ein kollektives Vorgehen zur Bekämpfung dieser Kräfte abgibt. Die hochrangige Gruppe wird dem VN-Generalsekretär Ende des Jahres 2006 einen Abschlussbericht vorlegen. Dieser Bericht wird eine Analyse der aktuellen Probleme und Empfehlungen für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Extremismus und zur Bewahrung des friedlichen Zusammenlebens der Gesellschaften enthalten.

4.14. Asyl, Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Die EU unternimmt im Hinblick auf die Rechte von Asylbewerbern Schritte zur Schaffung einer gemeinsamen EU-Asylregelung und hat bereits entsprechende grundlegende Maßnahmen beschlossen. Mit dem Haager Programm, dem Arbeitsprogramm im Bereich Justiz und Inneres für die nächsten fünf Jahre, wird die Schaffung einer umfassenden gemeinsamen europäischen Asylregelung bis 2010 angestrebt. Als Teil der gemeinsamen europäischen Asylregelung wurde am 1. Dezember 2005 die Richtlinie des Rates (2005/85/EG) über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft angenommen. Mit dieser Richtlinie wird gewährleistet, dass für alle erstinstanzlichen Verfahren in den EU-Mitgliedstaaten dieselben Mindestnormen gelten und gleichzeitig den internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich nachgekommen wird.

Um die Schutzkapazität derjenigen Herkunftsregionen von **Flüchtlingen** zu verbessern, in denen sich die meisten Flüchtlinge aufhalten, und die Flüchtlingsbevölkerung dort besser zu schützen, hat die Kommission vorgeschlagen, in Partnerschaft mit dem UNHCR durch praktische Projekte und Bereitstellung finanzieller Mittel regionale Schutzprogramme durchzuführen, um zu dauerhaften Lösungen wie der Rückkehr, der lokalen Integration oder der Neuansiedlung beizutragen. Der Rat hat den von der Kommission in ihrer Mitteilung vom September 2005 (KOM(2005) 388 endg.) über regionale Schutzprogramme vorgeschlagenen Ansatz unterstützt und anerkannt, dass solche Programme ein erster Schritt sind, um Personen, die internationalen Schutz benötigen, so rasch wie möglich und möglichst nah an ihrem Wohnort einen besseren Zugang zu Schutz und zu dauerhaften Lösungen zu gewähren. Die Programme bauen auf den Grundsätzen der Partnerschaft und der geteilten Verantwortung auf und stärken die Schutzkapazität von Drittländern, die eine große Anzahl von Flüchtlingen beherbergen oder in denen viele Menschen Asyl suchen. Die ersten

regionalen Pilotschutzprogramme werden derzeit in den westlichen neuen unabhängigen Staaten (westlichen NUS), insbesondere in der Ukraine, Moldau und Belarus, durchgeführt. Der Schwerpunkt dieser Programme liegt auf dem Ausbau der bereits vorhandenen Schutzkapazität durch praktische Unterstützung bei der Prüfung der Asylanträge sowie auf der Verstärkung des subsidiären Schutzes, der Integration und der Dokumentation. Derzeit wird noch geprüft, wo das zweite Pilotprogramm durchgeführt werden könnte. In Frage kommen unter anderem das Gebiet der Großen Seen und das Horn von Afrika.

Die EU erkennt an, dass die Menschenrechte von **Migranten**, insbesondere von Frauen, geschützt und koordinierte Maßnahmen gegen illegale Einwanderung, Menschenhandel und Schleuserkriminalität ergriffen werden müssen. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu Migration und Außenbeziehungen vom November 2005 wurde bekräftigt, dass es sehr nützlich wäre, die Arbeiten in Bezug auf Migration und Außenbeziehungen in den Bereichen Inneres, auswärtige Angelegenheiten und Entwicklung miteinander zu verknüpfen. Die Kommission hat die Migrations- und Asylfragen sowohl in ihre politischen Dialoge mit Drittländern als auch in ihre Kooperationsstrategien einbezogen. In ihrer Mitteilung vom November 2005 "Vorrangige Maßnahmen zur Lösung von Migrationsproblemen: Erste Folgemaßnahmen nach Hampton Court" hat sie einen Vorschlag für eine bessere und koordiniertere Nutzung der bestehenden Instrumente und Strategien gemacht. In der Mitteilung wird der Schwerpunkt vorwiegend auf bestimmte Aspekte der Steuerung der Migrationsströme im Zusammenhang mit dem Mittelmeerraum und Afrika gelegt. Grundlage hierfür war der "Gesamtansatz zum Thema Migration: Vorrangige Maßnahmen mit Schwerpunkt Afrika und Mittelmeerraum", der im Dezember 2005 von den Staats- und Regierungschefs der EU mit Blick auf die Durchführung konkreter Maßnahmen im Laufe des Jahres 2006 angenommen wurde.

Die Mitteilung "Eine gemeinsame Integrationsagenda - Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union" war eine erste Antwort der Kommission auf die im Haager Programm enthaltene Forderung nach einem kohärenten europäischen Rahmen für die Integration. Eckpunkte der Mitteilung, die auf den vom Rat (Justiz und Inneres) im November 2004 angenommenen gemeinsamen Grundprinzipien für die Integration aufbaut, sind Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Grundprinzipien und für eine Reihe von EU-Unterstützungsmechanismen. In der Mitteilung wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Rechte und Pflichten von Migranten in der Europäischen Union eindeutiger zu regeln, gezielte Kooperations- und Informationsaustauschmaßnahmen in Bezug auf die Integration zu entwickeln, den Aspekt der Integration in andere Bereiche einzubeziehen und Evaluierungen durchzuführen.

Die Europäische Kommission hat die Ausarbeitung und Annahme des **IAO**-Aktionsplans betreffend Wanderarbeitnehmer durch die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 2004 sowie die Ausarbeitung und Annahme des multilateralen Rahmens für einen auf Rechtsansprüche gegründeten Programmansatz zur Migration, der dem IAO-Verwaltungsrat im März 2006 vorgelegt wurde, unterstützt.

In den vergangenen Jahren hat sich die EU in Bezug auf die Migration zu einem ganzheitlichen Ansatz hin orientiert, bei dem die **Beziehung zwischen Migration und Entwicklung** voll und ganz berücksichtigt wird. In der Erklärung zur Entwicklungspolitik mit dem Titel "Der Europäische Konsens" bringt die EU die Absicht zum Ausdruck, aus der Migration einen positiven Entwicklungsfaktor zu machen, indem sie konkrete Maßnahmen unterstützt, mit denen ihr Beitrag zur Verringerung der Armut gestärkt werden soll; hierzu gehört eine Erleichterung der Überweisungen in die Heimat und eine Einschränkung der Abwanderung hoch qualifizierter Personen.

In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Migration und Entwicklung: Konkrete Leitlinien" (September 2005) wurde ein Instrumentarium vorgeschlagen, mit dem der Bereich der Migration stärker mit der Entwicklung in den Herkunftsländern verknüpft werden soll und gleichzeitig Fragen im Zusammenhang mit Überweisungen, der Rolle der Diaspora, der Wissenszirkulation, der zirkulären Migration und der Beschränkung der Abwanderung von Fachkräften angegangen werden sollen. In der Mitteilung wurde geprüft, wie sich migrationsbezogene Phänomene auf die Entwicklung der Herkunftsländer auswirken können.

Die Weltkommission für Internationale Migration hat dem VN-Generalsekretär am 5. Oktober 2005 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die EU hat sich mit umfangreichen Folgemaßnahmen zu diesem Bericht befasst und den im VN-Rahmen auf hoher Ebene zu führenden Dialog über Migration und Entwicklung vorbereitet, der im September 2006 beginnt. Dieser Dialog ist für die Förderung eines Gesamtansatzes zu Migrations- und Entwicklungsfragen von wesentlicher Bedeutung.

Die EU ist fest entschlossen, die **illegale Einwanderung** umfassend zu bekämpfen, da durch dieses Phänomen das Recht der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, wer in ihr Hoheitsgebiet einreist bzw. sich dort aufhält, untergraben wird und zudem Migranten in Lebensgefahr geraten und Opfer von Ausbeutung werden können. Gleichzeitig ist es ein Anliegen der EU sicherzustellen, dass die Grundrechte von illegalen Einwanderern geachtet werden. Von besonderer Bedeutung hierbei sind die Vorschriften über Verfahrensgarantien, den Erhalt der Einheit der Familie und Garantien im Hinblick auf Haft- und Zwangsmaßnahmen. Die Kommission hat im Juli 2005 den ersten jährlichen Überwachungs- und Evaluierungsbericht angenommen, in dem die Kooperationsbereitschaft von Drittländern bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung bewertet wird. Der Bericht wurde dem Rat der EU mit dem Ziel vorgelegt, die Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Einwanderung in Partnerschaft mit den einschlägigen Drittländern zu bewerten und zu verbessern.

Im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sind eindeutige und transparente gemeinsame Regeln für die Rückführung, die Abschiebung, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, die vorläufige Ingewahrsamnahme und die Wiedereinreise vorgesehen, die den Menschenrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen voll und ganz Rechnung tragen. Mit dem Vorschlag soll eine Reihe von horizontalen Vorschriften festgelegt werden, die auf jede Art von illegalem Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen anwendbar sind; ferner wird ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, das zur Beendigung des illegalen Aufenthalts führt. Gegen jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen muss eine Rückführungsentscheidung ergehen. Dabei ist der freiwilligen Rückkehr Vorrang einzuräumen. Nur wenn der betreffende Drittstaatsangehörige nicht freiwillig zurückkehrt, vollstrecken die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Rückkehr mittels einer Abschiebungsanordnung. Mit dem Richtlinienvorschlag erhalten die einzelstaatlichen Rückführungsmaßnahmen durch ein Wiedereinreiseverbot, das sich auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union erstreckt, europaweit Geltung.

Die illegale Einwanderung ist sehr oft mit Menschenrechtsverletzungen und Menschenhandel verbunden. Die Kommission hat im Oktober 2005 ihre Mitteilung mit dem Titel "Bekämpfung des Menschenhandels – ein integriertes Vorgehen und Vorschläge für einen Aktionsplan" (KOM(2005) 514 endg.) vorgelegt. Die Mitteilung bietet eine Grundlage für weitere Diskussionen und zeigt Möglichkeiten auf, um die Politik der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels zu konsolidieren und zu verbessern. Sie wird dazu beitragen, dass der Menschenhandel nicht nur durch Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres, sondern auch durch angemessene Initiativen in anderen Politikbereichen, insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen und der Entwicklungspolitik der EU, bekämpft wird.

Die Kommission hat im Januar 2006 eine Mitteilung zu den Zielen und Prioritäten **eines neuen themengebundenen Programms für die Zusammenarbeit in Migrations- und Asylfragen** angenommen, mit dem die Aktivitäten des AENEAS-Programms im Rahmen der neuen Finanziellen Vorausschau 2007-2013 fortgesetzt werden. Dieses themengebundene Programm wird in den neuen Rechtsrahmen für die externen Politikbereiche der Gemeinschaft, d.h. das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) und das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit (DCECI), eingebunden werden. Die Kommission schlägt vor, den Schwerpunkt des neuen Programms auf die nachstehenden Bereiche zu legen:

- Förderung der Wechselwirkungen zwischen Migration und Entwicklung;
- Förderung einer gut organisierten Steuerung der Arbeitskräftemigration;
- Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Erleichterung der Rückübernahme illegaler Einwanderer;
- Schutz von Migranten vor Ausbeutung und Ausgrenzung;
- Förderung von Asyl und internationalem Schutz, einschließlich durch regionale Schutzprogramme.

Die Kommission hat Beratungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Anwendungsbereich, die Ziele und die Prioritäten dieses themengebundenen Programms eingeleitet. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Verfahrens werden die politischen Leitlinien für die weiteren Phasen der Programmplanung in einem themenbezogenen Strategiepapier festgelegt werden.

4.15. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind mit den Grundprinzipien der Europäischen Union unvereinbar. Die EU-Organe haben sämtliche Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wiederholt abgelehnt und verurteilt. Die EU verfolgt im Rahmen der ihr in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse entschlossen eine eindeutige Politik zur Bekämpfung dieser Phänomene innerhalb der EU ebenso wie im Rahmen ihres außenpolitischen Handelns.

1997 erhielt die Europäische Union im Vertrag von Amsterdam eine Rechtsgrundlage für "geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung" (vgl. Artikel 13 des EG-Vertrags). In Ausübung dieser Befugnisse hat der Rat der EU im Juni 2000 einstimmig die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) und im November 2000 die Richtlinie zur Gleichbehandlung in der Beschäftigung (2000/78/EG) angenommen.

Die Mitgliedstaaten haben im vergangenen Jahr weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser beiden Richtlinien gemacht, die die direkte und indirekte Diskriminierung sowie Belästigungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Ausrichtung im Bereich der Erwerbstätigkeit und aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in einer Reihe von Bereichen (Erwerbstätigkeit, Sozialschutz, Bildung und Zugang zu Gütern, Dienstleistungen und Wohnraum usw.) verbieten. Mit diesen Richtlinien ist der Schutz gegen Diskriminierung in der gesamten EU erheblich verstärkt worden. In einigen Ländern führte dies zur Einführung eines vollkommen neuartigen, an den Rechten orientierten Ansatzes in Bezug auf Rechtsvorschriften und Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierungen.

Die Kommission sah sich jedoch verpflichtet, gegen einige Mitgliedstaaten wegen einer verspäteten oder unvollständigen Umsetzung dieser Richtlinien Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. 2005 urteilte der Europäische Gerichtshof, dass Luxemburg und Deutschland die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse nicht und Österreich und Finnland diese Richtlinie nicht in vollem Umfang umgesetzt hatten. Die Kommission prüft derzeit, ob die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten die Richtlinien korrekt widerspiegeln. Sie unterstützt ferner flankierende Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Fortbildung von Richtern, Rechtsanwälten und Vertretern der Zivilgesellschaft im Bereich der Grundsätze des Antidiskriminierungsrechts.

Die Kommission wird in einer eingehenden Studie die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit möglicher neuer Maßnahmen zur Ergänzung des derzeitigen Rechtsrahmens prüfen. Zu diesem Zweck nimmt sie in den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern eine Bestandsaufnahme vor, in der die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft werden sollen, die über die Anforderungen der EG-Richtlinien hinausgehen. Die Ergebnisse werden Ende 2006 erwartet.

Das "Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle" (2007) bildet das Kernstück der Rahmenstrategie der Europäischen Kommission für Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit. Im Laufe des Themenjahres werden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen durchgeführt. Ein Großteil der Aktivitäten wird sich auf die nationalen Koordinierungsstellen und die nationalen Aktionspläne konzentrieren. Im Rahmen weiterer neuer Initiativen wurde eine hochrangige Expertengruppe eingesetzt, die sich mit der sozialen Integration von Minderheiten, einschließlich der Roma, und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt befassen wird[48].

Die Kommission hat im November 2001 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorgelegt. Dieser Rahmenbeschluss verfolgt zwei Ziele: Erstens soll sichergestellt werden, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, und zweitens soll die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse verbessert und gefördert werden.

---

[48] Beschluss der Kommission (2006/33/EG) vom 20. Januar 2006. Für die Zwecke dieses Berichts umfasst der Begriff "Roma" Personen, die sich selbst als Roma, Gitanos, Travellers, Manouches, Sinti bezeichnen oder zu ihrer Bezeichnung andere Begriffe verwenden.

Mit dem Vorschlag werden vorsätzliche Handlungen wie die Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Religion oder Weltanschauung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe sowie das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt. Der Vorschlag richtet sich gegen jede Form von Rassismus (einschließlich Rassismus aus religiösen Gründen), ohne spezifische Gruppen von Personen zu nennen, die Opfer eines rassistischen Verhaltens sein könnten. Allerdings ist es den Mitgliedstaaten auch nach mehreren Jahren der Diskussion noch nicht gelungen, Einigung über den Rahmenbeschluss zu erzielen, wobei das Hauptproblem darin besteht, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Bekämpfung rassistischer Verhaltensweisen zu finden. Die Beratungen im Rat sind derzeit blockiert.

Die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) in Wien führt Forschungs- und Analysearbeiten durch, die von entscheidender Bedeutung für das Verständnis des Ausmaßes und der Entwicklung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Phänomenen in der EU sind. Die EUMC führt ihre regelmäßige Datenerhebung anhand von RAXEN, einem EU-weiten Netz von nationalen Kontaktstellen, auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien für alle EU-Mitgliedstaaten durch. Die Ergebnisse werden in ihren Jahresberichten - der letzte Jahresbericht erschien im November 2005 - sowie in anderen Veröffentlichungen wie vergleichenden Berichten zu zentralen Themenbereichen veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum hat die EUMC drei vergleichende Berichte veröffentlicht: 1. Polizeiliche Verfolgung rassistisch motivierter Straftaten und Gewalt, 2. Migranten, Minderheiten und Wohnen und 3. Roma und Traveller im öffentlichen Bildungswesen. Mit Hilfe von RAXEN ist die EUMC auch in der Lage, Daten und Informationen im Falle von unmittelbarem Handlungsbedarf zu erheben. Nach den Bombenattentaten vom 7. Juli 2005 in London hat die EUMC eine spezielle Datenerhebung durchgeführt, um Nachweise für die Folgen der Attentate für die Muslimgemeinschaften in der EU zu sammeln. Ferner hat die EUMC aktualisierte Informationen über Erscheinungsformen von Antisemitismus und antisemitische Verhaltensweisen in der EU zwischen 2001 und 2005 bereitgestellt.

Darüber hinaus hat die EUMC ihre spezifische Arbeit zu den Roma fortgesetzt. Zusammen mit der OSZE und dem Europarat hat sie die so genannte Internationale Konferenz über die Umsetzung und Harmonisierung der nationalen Politiken in Bezug auf Roma, Sinti und Travellers organisiert. Sie hat weiterhin ein einzigartiges Netz von Roma-Aktivistinnen, das "International Roma Women Network", unterstützt. Die EUMC hat ferner mit einer Reihe europäischer Städte zusammengearbeitet und frühere Arbeiten zur Erfassung bewährter Praktiken für die Integration von Muslimgemeinschaften auf örtlicher Ebene weitergeführt. Die Ergebnisse wurden auf einer Konferenz mit dem Ausschuss der Regionen über den Beitrag der örtlichen und regionalen Gebietskörperschaften zum Schutz von Minderheiten und zur Antidiskriminierungspolitik vorgestellt.

Die EUMC arbeitet mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zusammen; diese Kommission ist das wichtigste Gremium des Europarates für die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz im weiteren europäischen Rahmen. Anhand ihrer Länderberichte überwacht und analysiert die ECRI die Fortschritte bei der Bekämpfung von Gewalt, Diskriminierung und rassistischen Vorurteilen in jedem der 46 Mitgliedstaaten des Europarats und legt den Regierungen Vorschläge für die Bewältigung der von ihr ermittelten Probleme vor.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2005 einen Vorschlag zur Errichtung der EU-Agentur für Grundrechte veröffentlicht, mit dem das Mandat der EUMC ausgeweitet werden sollte. Als Datum für die Errichtung der Agentur ist der 1. Januar 2007 vorgesehen.

Die EUMC hat sich im Mai 2006 an der Organisation des Europa-Mittelmeer-Seminars zum Thema "Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Medien: Achtung und Verständnis aller Religionen und Kulturen" beteiligt. Diese Konferenz bot Entscheidungsträgern und Medienvertretern die Möglichkeit, die Debatte über Fragen der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus in den Medien auszuweiten und zu vertiefen und zu prüfen, wie die Achtung und das Verständnis aller Religionen und Kulturen gefördert werden können.

Im **Bereich der Außenbeziehungen** beteiligt sich die EU aktiv an Bemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Auf der 60. Tagung der VN-Generalversammlung hat die EU die Nachbereitung der Resolution von Durban[49] unterstützt, deren Annahme im Vergleich zu den Vorjahren - dank der erheblichen Unterstützung von Seiten des Verhandlungsführers Costa Rica und der gemäßigten Haltung Südafrikas - im Großen und Ganzen ziemlich reibungslos verlief. Die EU hat in ihrer Erklärung zur Stimmabgabe betont, wie wichtig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist, und alle Staaten aufgefordert, dieses Übereinkommen vorrangig zu ratifizieren und umzusetzen und auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Symptome und Ursachen von Rassismus und Diskriminierung zu ergreifen.

Die EU hat die Themen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in ihre politischen Dialoge mit Drittländern, beispielsweise Russland und China, einbezogen. Diese Themen wurden auch in die Kooperationsstrategien integriert; so verpflichten sich die Partnerländer im Rahmen der Aktionspläne der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik dazu, bei der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, religiöser Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zusammenzuarbeiten.

Die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und der Diskriminierung von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen stellt bei der Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der EIDHR eine Priorität dar. Das Thema wurde in allgemeine und spezifische Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl von förderfähigen Projekten aufgenommen. Im Januar 2005 erging ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zu diesem Thema, für die ein Betrag von 5 Mio. EUR vorgesehen war. Insgesamt wurden 13 Projekte ausgewählt, für die ein Gesamtbetrag von 4,55 Mio. EUR zur Verfügung gestellt wurde und für die konkrete Folgemaßnahmen zur Erklärung und zum Aktionsprogramm von Durban (2001) ergriffen werden (siehe Kapitel 3.7).

---

[49] Weltweite Bemühungen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die vollständige Umsetzung und Nachbereitung der Erklärung von Durban und des Aktionsprogramms (59/177)

Eine unabhängige externe Evaluierung des EIDHR-Programms zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung wurde im Oktober 2005 abgeschlossen. Im Rahmen der Evaluierung wurde eine Schreibtischstudie durchgeführt, und 17 von der EIDHR geförderte Projekte wurden vor Ort überprüft. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind positiv. So stellen die Gutachter beispielsweise fest, dass viele Projekte zu greifbaren Ergebnissen geführt haben, wodurch die Lebensqualität der Opfer von Rassismus und Diskriminierung zweifelsohne verbessert wurde. Mit diesen Projekten können die am stärksten benachteiligten Mitglieder von diskriminierten Gemeinschaften, die unter schwierigsten Bedingungen leben, erreicht werden. Nach Auffassung der Gutachter könnte diese Arbeit am besten durch die NRO durchgeführt werden, die das Vertrauen dieser Minderheiten gewinnen können. Die stärkste Wirkung und die besten Aussichten auf dauerhafte Ergebnisse hatten jene Projekte, in denen die Menschenrechtsnormen ganz bewusst angewandt werden sowie ein an Rechten orientierter Ansatz und ein kohärentes Konzept auf der Grundlage einer eingehenden Analyse der Lage im Land verfolgt wurden und mit denen auf sich ändernde Umstände reagiert werden konnte. Die festgestellten Mängel hingen meistens mit bestimmten Verfahren sowie mit Verzögerungen und einer mangelnden Flexibilität zusammen, durch die die Effizienz der Projekte beeinträchtigt wurde.

Zur Verbesserung der Koordinierung hat die Kommission Anfang 2006 eine dienststellenübergreifende Gruppe für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingesetzt. Diese Gruppe tritt vier Mal im Jahr zusammen und fungiert als Plattform für einen Informationsaustausch innerhalb der Kommissionsdienststellen und, soweit erforderlich, mit anderen Organen.

Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte – Bekämpfung von Rassismus und Konfliktbewältigung in Israel

Das von dem "Mossawa Center" durchgeführte Projekt zielt darauf ab, Rassismus zu bekämpfen und die Beziehungen zwischen den Zielgruppen, die die jüdische Mehrheit, die arabische Minderheit und ethnische Gruppen, darunter Russen, Äthiopier und Mizrahim, umfassen, umzugestalten. Ferner soll mit dem Projekt ein Wandel in den jüdischen Gemeinschaften in Israel bewirkt werden, indem das gegenseitige Verständnis der Gemeinschaften und die Wahrung der Rechte aller Minderheiten gefördert und Konflikte und Gewalt zwischen den Gruppen letztendlich verhindert werden. Die im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten sind auf ein dreigliedriges Konzept gestützt: 1) Rassismusbekämpfung, 2) erzieherische Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Konflikten und 3) Förderung neuer Werte zugunsten einer demokratischen, multikulturellen und interkulturellen Gesellschaft, in der allen Minderheitengruppen umfassende Rechte gewährt werden. Zu den Hauptaktivitäten zählen die Beobachtung von Hassverbrechen, Rechtshilfearbeit und Lobbyingaktivitäten auf Regierungsebene, Medienkampagnen, Förderung der Kontakte zwischen den Gemeinschaften, Ausbildung sowie Überwachung der Umsetzung internationaler Übereinkommen – auch mit der EU. Die von der Kommission über die EIDHR bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 298 660 EUR. Das Projekt ist im Dezember 2005 angelaufen.

4.16. Menschen mit Behinderungen

Das Engagement der EU für Personen mit Behinderungen ist in Artikel 26 der EU-Grundrechtecharta verankert.

"Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft."

Die EU hat sich im Einklang mit der EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen weiterhin für die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Europa engagiert. Der Schwerpunkt dieser Strategie liegt auf Würde, Grundrechten, Schutz vor Diskriminierungen, Fairness und sozialem Zusammenhalt. Das Instrument zur Umsetzung dieser Strategie ist der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen[50], der sich auf drei Säulen stützt: (1) Zugang zu individuellen Rechten; (2) Beseitigung von Barrieren, die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, von ihren Fähigkeiten Gebrauch zu machen, und (3) Einbeziehung von Behinderungsfragen in das breite Spektrum der Gemeinschaftsstrategien, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Lage von Menschen mit Behinderungen auswirken.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird durch die hochrangige EU-Gruppe "Behinderungsfragen" gefördert, in der die Mitgliedstaaten, Vertreter der Kommission, Vertreter von Menschen mit Behinderungen und interessierte Kreise regelmäßig zusammenkommen, um auf Synergien bei behinderungspolitischen Maßnahmen auf EU-Ebene hinzuarbeiten. Dieses Austauschforum bündelt Informationen, Erfahrungen und Sachverstand und trägt zu einer besseren Berichterstattung der Europäischen Kommission über die Lage von Menschen mit Behinderungen in der EU bei. Dies wiederum ermöglicht weitere Fortschritte bei der Schaffung eines Umfelds, in dem die aktive Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und die Wirtschaft gefördert wird. Die Zusammenarbeit wird durch Sensibilisierungsinitiativen wie den Zyklus von Strategiekonferenzen der Europäischen Kommission, die jedes Jahr am Europäischen Tag der Menschen mit Behinderungen im Dezember stattfinden, sowie die regelmäßigen Konferenzen des Vorsitzes weiter erleichtert.

[50] http://europa.eu.int/comm/employment_social/news/2003/oct/com650_final_en.html

Nach Auffassung der EU sollten Menschen mit Behinderungen an der Planung, Überwachung und Evaluierung von Politik und Praxis in Bezug auf die Behinderungsproblematik beteiligt werden. Daher bemüht sie sich in einem fortgesetzten Dialog mit dem Europäischen Behindertenforum (einer Dachorganisation, die europäische NRO aus dem Behindertenbereich und die nationalen Behindertenräte vertritt) und den Sozialpartnern (Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden sowie den damit verbundenen Organisationen der Zivilgesellschaft in der Arbeitswelt) weiterhin um die aktive Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.

Die Kommission erstellt im Zusammenhang mit ihrer Mitteilung über Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (2003) [51] alle zwei Jahre einen Behindertenbericht, in dem der Stand der Durchführung der EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen analysiert und die nächste Phase des Aktionsplans (2006-2007) in Angriff genommen wird. Der erste Bericht wurde im November 2005 im Rahmen einer weiteren Mitteilung mit dem Titel "Situation behinderter Menschen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan"[52] veröffentlicht. In dem Bericht wird die Gesamtsituation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union dargelegt. Dabei werden neue Entwicklungen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt und die positiven Ergebnisse herausgestellt, die mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates erzielt wurden; mit dieser Richtlinie wurde in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein allgemeiner Rechtsrahmen für die Gleichbehandlung unter anderem von Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Die Initiative der Europäischen Kommission, 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit zu erklären, ist das Kernstück einer Rahmenstrategie, mit der sichergestellt werden soll, dass die Diskriminierung wirksam bekämpft, die Vielfalt gewürdigt und die Chancengleichheit gefördert wird. Die Strategie ist in einer Mitteilung der Europäischen Kommission vom Juni 2005 dargelegt und zielt darauf ab sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung, einschließlich der Richtlinie 2000/78/EG, voll und ganz umgesetzt und angewandt werden.

---

[51] COM (2003) 650 vom 30. Oktober 2003

[52] COM (2005) 604 vom 28. November 2005
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/com/2005/com2005_0604en01.pdf

Nach Schätzungen des Informationsnetzes der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen leben in Afrika nahezu 50 Millionen Menschen mit Behinderungen. […] Nur 2% haben Zugang zu irgendeiner Form der Rehabilitation; 90% der Kinder mit geistiger Behinderung sterben vor dem 5. Lebensjahr und 70% der Erwachsenen mit Behinderungen haben keine Erwerbstätigkeit und leben in Armut. […] Obwohl nur wenige Informationen zur Prävalenz und Inzidenz von zu Behinderungen führenden Krankheiten in Afrika vorliegen, wird angenommen, dass viele Behinderungen auf den unzureichenden Ernährungszustand, auf übertragbare Krankheiten und auf niedrige Impfungs- und Immunisierungsraten[53] *zurückzuführen sind. Geistig behinderte Menschen können sich kein Gehör verschaffen und sind dadurch noch stärker den zahlreichen, weit reichenden und verflochtenen Folgen von Diskriminierung, Stigmatisierung und Armut ausgesetzt, die Menschen mit Behinderungen weltweit erfahren .*

In Afrika ist die Behinderung mit einem gewissen Stigma verbunden; wenn jemand eine Behinderung erleidet oder ein behindertes Kind geboren wird, führt dies oft dazu, dass der Betroffene und die Familie in eine neue Welt gelangen, von der sie so gut wie nichts wissen und in der Klischeevorstellungen vorherrschen. Diese Vorstellungen sind oft durch kulturelle oder religiöse Traditionen geprägt, wonach Behinderung als Fluch oder als äußeres Zeichen von Sünde und Schande in der Familie betrachtet wird. […] Darüber hinaus wurden diese Klischeevorstellungen durch Porträts von Menschen mit Behinderungen in den Medien noch verstärkt […], bei denen Bilder der Abhängigkeit, der Unfähigkeit und des Unvermögens gezeigt wurden. Zwischen Behinderung und Armut besteht eine unmittelbare Wechselbeziehung, […]; das Risiko der Armut wird durch eine Behinderung gesteigert, und Armut vergrößert die Gefahr einer Behinderung[54]*.*

---

53 Aus dem Informationsblatt der NRO "Pearls of Africa" zu dem Thema "Behinderung in Afrika". http://www.pearlsofafrica.org/htmlDIA.html

54 Aus dem Informationsblatt der NRO "Pearls of Africa" zu dem Thema "Behinderung in Afrika". http://www.pearlsofafrica.org/htmlDIA.html

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen gibt es weltweit mehr als eine halbe Milliarde Menschen mit Behinderungen, deren Lebensführung häufig durch physische, technische oder soziale Barrieren eingeschränkt ist, die sowohl zur Diskriminierung dieser Menschen beitragen als auch darauf zurückzuführen sind. Die EU engagiert sich voll und ganz in den in der Generalversammlung geführten Verhandlungen über den Entwurf eines internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. 2001 hat die Generalversammlung einen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der Vorschläge zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über diese Fragen prüfen sollte; die EU beteiligt sich umfassend an dieser Initiative. Die sechste und die siebte Tagung des Ad-hoc Ausschusses fanden im August 2005 und im Januar 2006 jeweils in New York statt. [55]

Insgesamt verfolgt die EU das Ziel, ein Übereinkommen zu schließen, mit dem gewährleistet wird, dass Menschen mit Behinderungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt und gleichberechtigt wahrnehmen können. In diesem Zusammenhang hat die EU ferner hervorgehoben, dass die derzeitigen Menschenrechtsinstrumente uneingeschränkt für Menschen mit Behinderungen gelten. Mit diesem Übereinkommen sollten daher die bestehenden Menschenrechtsbestimmungen ergänzt und sollte eine maßgeschneiderte Grundlage zur Regelung der Situationen, in denen sich Menschen mit Behinderungen befinden können, geschaffen werden, um ihnen die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewährleisten. Das Übereinkommen sollte konkrete Verpflichtungen enthalten und von möglichst vielen Ländern ratifiziert werden. Die Schlussphase der Verhandlungen über das Übereinkommen soll im August 2006 beginnen.

Die aktive Beteiligung an den Bemühungen auf internationaler Ebene zur Entwicklung effizienter Mechanismen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zeigt, welche Bedeutung die EU der Förderung und dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen beimisst. Durch die Ratifizierung und das Inkrafttreten des internationalen Übereinkommens wird es der EU möglich sein, sich auch nach außen hin für die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf globaler Ebene einzusetzen, und somit ihre Arbeit innerhalb der Union zu ergänzen.

[55] In der achten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses im August 2006 wurde Übereinstimmung über einen Text zum Übereinkommen über die Rechte von Personen mit Behinderungen erzielt.

EIDHR und Rechte für Menschen mit Behinderungen in Uganda

Menschen mit Behinderungen in Uganda leben – wie in den meisten Entwicklungsländern in der Welt – in extremer Armut; sie haben nur einen beschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheitsfürsorge, angemessenen Wohnungen und Erwerbstätigkeit und sind infolge unangemessener Beförderungssysteme und baulicher Hindernisse oft bewegungsunfähig. In den meisten Fällen sind sich Menschen mit Behinderungen ihrer Rechte und Möglichkeiten nicht bewusst.

Die "Action on Disability and Development (ADD)", eine mit Hilfe von der EIDHR unterstützte internationale NRO für Menschen mit Behinderungen, hat mit den Organisationen für Menschen mit Behinderungen zusammengearbeitet, um ihnen zu helfen, sich zu effizienten, unabhängigen, demokratischen und repräsentativen Organisationen zu entwickeln, und um sicherzustellen, dass die Behinderungsproblematik in die Programme von Regierung und Gebern einbezogen wird und dass diese Programme auf die Forderungen von Behinderten und der Bewegung für Menschen mit Behinderungen in Uganda eingehen.

Dazu plant die EIDHR die folgenden Maßnahmen:

- Aufbau starker Vereine von Menschen mit Behinderungen;
- Sensibilisierung der Regierung und der NRO für die Behindertenproblematik im Land;
- Unterstützung von Organisationen, die Mobilitätslösungen entwickeln;
- Schulung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen;
- Information und Aufklärung in den Bereichen Gesundheit, Mobilität und staatliche Dienstleistungen.

4.17. Angehörige von Minderheiten

Die EU setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte aller Personen – auch der Angehörigen von Minderheiten – gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in vollem Umfang geachtet werden. In der EU-Grundrechtecharta wird zum Schutz der kulturellen, der religiösen und der sprachlichen Vielfalt aufgerufen, während im Vertrag über die Europäische Union dem Grundsatz des uneingeschränkten Genusses der Rechte und Freiheiten ohne Unterschied, auch in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 14) Geltung verschafft wird. Darüber hinaus kann die Gemeinschaft gemäß Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von u.a. ethnisch motivierten Diskriminierungen ergreifen.

Zu den Minderheiten in der EU gehören auch die Roma[56], die als eine der größten Minderheitengemeinschaften betrachtet werden. Aus zahlreichen Analysen ihrer Lage in den Mitgliedstaaten geht hervor, dass die Roma-Gemeinschaft weiterhin Opfer von eindeutiger Diskriminierung und von sozialer Ausgrenzung ist und Schwierigkeiten hat, einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Sozialschutz, Gesundheitsfürsorge, Wohnung, öffentlichen Versorgungsdiensten und Justiz zu erhalten. Roma-Frauen werden oft mehrfach diskriminiert; diese Tatsache wurde auch vom Europäischen Parlament in seiner am 1. Juni 2006 angenommenden Entschließung zur Situation der Roma-Frauen in der Europäischen Union anerkannt. In der Entschließung werden die Behörden aufgefordert, Anschuldigungen wegen extremer Menschenrechtsverletzungen gegenüber Roma-Frauen unverzüglich zu untersuchen, Straftäter umgehend zu bestrafen und den Opfern angemessene Wiedergutmachung zu leisten.

[56] Für die Zwecke dieses Berichts umfasst der Begriff "Roma" Personen, die sich selbst als Roma, Gitanos, Travellers, Manouches, Sinti bezeichnen oder zu ihrer Bezeichnung andere Begriffe verwenden.

In der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (Juni 2006) zur Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsmaßnahmen in einem erweiterten Europa[57] wird hervorgehoben, wie wichtig eine bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen, mit dem Europarat, den Vereinten Nationen sowie der OSZE für den wirksamen Schutz von Minderheiten ist. Ferner wurde darin die Rolle von Nichtregierungsorganisationen sowie von nationalen, transnationalen und europäischen Vereinigungen regionaler und lokaler Gebietskörperschaften bei diesem Prozess betont.

Das Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich Grundrechte[58] hat in seinem Bericht von 2005[59] über die Fortschritte bei der Verhinderung von Grundrechtsverletzungen in der Europäischen Union seine große Besorgnis hinsichtlich der Integration von Kindern von Minderheiten in das Bildungssystem und insbesondere angesichts der weit verbreiteten Ausgrenzung von Roma-Kindern in Schulen geäußert. Die in dem Bericht getroffenen Feststellungen entsprechen jenen der EUMC[60] und des Menschenrechtskommissars des Europarats[61]. Insgesamt wurde in dem Bericht des Netzes festgestellt, dass in der Union zwar erhebliche Anstrengungen unternommen werden (beispielsweise führt die effiziente Anwendung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Österreich dazu, dass die Einrichtungen für den Unterricht von Minderheitensprachen im Burgenland auch ausschließlich Deutschsprachigen zugänglich sind), in einigen Mitgliedstaaten jedoch die entsprechenden Bestimmungen noch beträchtlich weiterentwickelt werden müssen.

---

[57] ABl. C 124E vom 25.5.2006; Bull. 6-2005, Ziffer 1.2.3.

[58] Das Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich Grundrechte wurde von der Europäischen Kommission auf Ersuchen des Europäischen Parlaments eingerichtet und war seit seiner Einrichtung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der UCL Louvain La Neuve tätig. Die Vereinbarung läuft im September 2006 aus. Die Kommission wird die Arbeiten des Netzes im Laufe des Jahres evaluieren.

[59] http://ec.europa.eu/justice_home/cfr_cdf/doc/report_eu_2005_en.pdf

[60] http://www.eumc.europa.eu/eumc/index.php

[61] http://www.coe.int/t/commissioner/default_EN.asp

Eine tief verwurzelte Diskriminierung ethnischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten bedeutet, dass diese in vielen Teilen der Welt weiterhin zu den Ärmsten der Armen gehören und ihnen der Zugang zur Justiz und zu Entwicklungsmöglichkeiten, durch die sie gegen ihre Diskriminierung angehen und aus ihrer langjährigen Armut ausbrechen könnten,[...] verwehrt bleibt. Bildung ist für die Lebenschancen [...] von Minderheitengemeinschaften von zentraler Bedeutung, und es ist nahezu unmöglich zu ermitteln, ob es die Armut ist, die zu Bildungsmangel führt, oder ob es der Bildungsmangel ist, der zu Armut führt. Minderheitengemeinschaften bewegen sich faktisch oft in einem Teufelskreis, in dem ihnen der Zugang zu den Fertigkeiten, die sie benötigen, um einen Ausweg aus der Armut zu finden, verwehrt bleibt. Umgekehrt spiegeln sich die Vorteile einer guten Ausbildung nicht nur in einer stärkeren Verbreitung von Lesen und Schreiben wider, sondern sie führen auch zu besseren Möglichkeiten und einem besseren Zugang zu wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit[62]. Die Ausgrenzung von Roma bei der Schulbildung kann als Ergebnis des Zusammenspiels einer Reihe von Faktoren betrachtet werden, darunter ein tief verwurzelter Rassismus gegenüber Roma, Gleichgültigkeit in den Bildungssystemen für die kulturelle Vielfalt und Mangel an einer effizienten Politik der Chancengleichheit oder an Schutz vor Diskriminierung sowie der Druck von Seiten von Nicht-Roma zur Ausgrenzung von Roma.

In dem Berichtszeitraum waren auf europäischer Ebene zwei wichtige Entwicklungen zu verzeichnen: Erstens wurde eine Expertengruppe zur Förderung der sozialen Integration ethnischer Minderheiten in der EU eingesetzt[63], die zum ersten Mal im Februar 2006 zusammentrat. Die Gruppe soll bis Ende 2007 einen Bericht mit politischen Empfehlungen dazu vorlegen, wie die EU das Problem

---

62 Jahresbericht der NRO "Minority Rights Group International" (MRG): http://www.minorityrights.org/admin/Download/pdf/AnnualReport.pdf

63 Die hochrangige Expertengruppe wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Strategie zur Bekämpfung der Diskriminierung eingesetzt und soll die soziale Integration ethnischer Minderheiten in der EU analysieren. Der Gruppe gehören zehn herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Lokalpolitik, Zivilgesellschaft, akademischen Kreisen und Medien an. EU. Den Vorsitz hat die ehemalige Präsidentin des deutschen Bundestages, Rita Süssmuth, inne. Die Gruppe wird sich vorwiegend mit Themen wie den bewährten Praktiken für die Integration von benachteiligten ethnischen Gruppen in den Arbeitsmarkt und der Förderung pragmatischer, durchführbarer Konzepte in diesem Bereich befassen. Sie wird sich bei ihrer Arbeit auf eine neue, von der Kommission durchgeführte Studie sowie auf die mit bestehenden EU-Programmen gewonnen Erfahrungen stützen und bis Ende 2007 einen Bericht mit politischen Empfehlungen dazu vorlegen, wie die EU das Problem der Ausgrenzung benachteiligter Minderheiten aus der Gesellschaft und vom Arbeitsmarkt angehen kann.

der Ausgrenzung benachteiligter Minderheiten aus der Gesellschaft und vom Arbeitsmarkt angehen kann[64]. Zweitens wurde das Jahr 2006 – wie bereits erwähnt – von der Europäischen Kommission zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle erklärt[65]. In der mit dem Europäischen Jahr verknüpften Rahmenstrategie wird auch geprüft, was die EU noch weiter unternehmen kann, um Diskriminierung zu bekämpfen und Gleichberechtigung über den mit dem Recht auf Gleichbehandlung verbundenen Rechtsschutz hinaus zu fördern. Diese beiden Entwicklungen verschaffen der EU einen größeren Handlungsspielraum, um ihr Verständnis für Minderheitenfragen weiter zu entwickeln und sicherzustellen, dass diese Fragen in ihrer Politik berücksichtigt werden.

Das Ziel der EU, den Raum, in dem Wohlstand, Stabilität und Sicherheit herrschen, auszuweiten, kommt in ihrem Erweiterungsprozess zum Ausdruck. Die Beitrittskriterien für Länder, die der EU beitreten wollen, wurden 1993 vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen festgelegt. Darin ist Folgendes vorgesehen:

> *"Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben."*

Auch 2005 und im ersten Halbjahr 2006 wurde den Personen, die Minderheiten angehören, im Rahmen des EU-Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den Ländern des westlichen Balkan[66] besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Einen entscheidenden Fortschritt stellte der Beitritt von Montenegro zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten dar[67].

---

64 Laut Mandat soll die Expertengruppe zur Förderung der Integration ethnischer Minderheiten in der EU untersuchen, wie in Bezug auf die Lage der Roma vorgegangen werden kann.

65 http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/647&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en

66 Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro.

67 Der Wortlaut des Übereinkommens ist auf der folgenden Website zu finden: http://conventions.coe.int/treaty/en/Treaties/Html/157.htm

In diesem Zusammenhang wurde die Lage in den beitretenden und beitrittswilligen Ländern (Bulgarien, Rumänien, Türkei, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) weiterhin in Berichten der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat analysiert, wobei die Roma als eine der am meisten benachteiligten Gemeinschaften betrachtet wurden. Anhand dieser Berichte soll ermittelt werden, welche Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt erzielt wurden, sie erhalten aber auch detaillierte Empfehlungen für die Verbesserung der Praxis der beitretenden und beitrittswilligen Länder. Im Rahmen der derzeitigen und künftigen Finanzinstrumente für die Heranführung an den Beitritt werden EU-Mittel für die Förderung der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit in Ländern bereitgestellt, die sich auf die Mitgliedschaft in der EU vorbereiten.

EIDHR: Schutz der Rechte von Personen, die zu einer Minderheit gehören, und Verbot der Diskriminierung in der Türkei

"Minority Rights Groups International" (MRG)[68] führt zurzeit ein dreijähriges Projekt durch, das auf den Schutz aller religiösen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten in der Türkei abzielt. Das Projekt, das in Zusammenarbeit mit drei örtlichen Partnern realisiert wird, umfasst die folgenden vier Hauptkomponenten:

- Erstellung eines umfassenden Länderberichts, der im Frühjahr 2007 in türkischer und englischer Sprache sowie in den Sprachen der Minderheiten veröffentlicht werden und eine Grundlage für die weiteren Lobbyingaktivitäten darstellen soll;
- Forschungsarbeiten in Bezug auf die Diskriminierung von Minderheiten im Bildungsbereich und Ausarbeitung von Leitlinien für den Schutz ihrer Rechte in diesem Bereich;
- Forschungsarbeiten in Bezug auf Diskriminierungsfragen und Prüfung innerstaatlicher Lösungen, einschließlich der Ausarbeitung eines Antidiskriminierungsgesetzes, sowie Befassung innerstaatlicher Gerichte mit fünf strategischen Streitfällen;
- Forschungsarbeiten in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Rückreiserecht sowie dem Eigentum von Binnenflüchtlingen.

Im Rahmen des Projekts wurde im Juni 2006 in Sarajevo ein Treffen am "runden Tisch" organisiert, bei dem die Erfahrungen von Vertriebenen in Bosnien und Herzegowina analysiert wurden. Ziel war es, Erkenntnisse zu gewinnen und gute und schlechte Praktiken zu ermitteln. Als Folgemaßnahme wird im Rahmen des Projekts ein Aktionsplan ausgearbeitet, der Informationen über das Problem der Binnenflüchtlinge in der Türkei und einschlägige internationale Normen enthält und in dem zum Schluss spezifische Empfehlungen an die türkische Regierung und andere Entscheidungsträger gerichtet werden.

[68] http://www.minorityrights.org/

Was die Rolle der EU in Drittländern anbelangt, so waren die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die ethnischen und religiösen Minderheiten angehören, weiterhin ein zentrales Thema der **Außenbeziehungen**. Die Frage der Rechte von Personen, die zu einer Minderheit gehören, wurde auch weiterhin mit verschiedenen Drittländern im Rahmen des Menschenrechtsdialogs erörtert, den die EU mit diesen Ländern führt. Im Rahmen der EIDHR wurde eine Reihe von Projekten, die auf die Förderung der Rechte von Personen, die zu einer Minderheit gehören, zugeschnitten waren, in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Indien, Israel, Kasachstan und der Türkei finanziell unterstützt.

Auf VN-Ebene hat die unabhängige Expertin für Minderheitenfragen [69] im Einklang mit ihrem Mandat am 6. Januar 2006 ihren ersten Jahresbericht vorgelegt [70], in dem sie ihre Tätigkeiten und Arbeitsmethoden sowie Problembereiche und Prioritäten für ihre zweijährige Amtszeit darlegt. In dem Bericht betont sie, welche Bedeutung die Rechte von Personen, die zu einer Minderheit gehören, im Rahmen der Armutsverringerung und der Förderung politischer und sozialer Stabilität haben; ferner weist sie darauf hin, dass in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis und eine größere Anerkennung dieser Rechte notwendig sind. In ihrem Fazit hat sie den in der Begründung zur Erklärung zum Minderheitenschutz [71] enthaltenen Grundsatz bekräftigt, wonach Staaten nicht nur positive Verpflichtungen zur Toleranz haben, sondern

> auf Seiten des Staates und der breiteren Gesellschaft eine positive Haltung gegenüber kultureller Vielfalt bestehen muss. Erforderlich ist nicht nur Akzeptanz, sondern auch Achtung der unterschiedlichen Merkmale und der Beiträge von Minderheiten zum Leben einer nationalen Gesellschaft insgesamt.

---

69 Gay McDougall wurde 2005 mit der Resolution 2005/79 von der VN-Menschenrechtskommission zur unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen ernannt.

70 http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/101/26/PDF/G0610126.pdf?OpenElement

71 http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/d_minori.htm

Die unabhängige Expertin ist der einzige VN-Sondermechanismus, der einen ganzheitlichen Überblick über die positiven Werte der Integration von Minderheiten bietet. In diesem Zusammenhang ist ihre Arbeit eine wertvolle Quelle von Informationen für die Gestaltung der Vorgehensweise der EU in Bezug auf Minderheitenfragen in den Beziehungen zu Drittländern. Darüber hinaus verfolgt und unterstützt die EU weiterhin mit Interesse die Arbeit der VN-Arbeitsgruppe für Minderheiten und beteiligt sich aktiv an der Arbeit internationaler Organisationen, die sich mit Minderheitenfragen befassen; dazu gehören die OSZE und deren Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten.

Der Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Minderheiten sowohl innerhalb der EU als auch in Drittländern stellt allgemein weiterhin eine große Herausforderung dar. Die EU ist sich nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in ihren Mitgliedstaaten der Tatsache bewusst, dass es möglicherweise keine einfachen Antworten oder Patentlösungen gibt. Als wichtigste Anliegen nationaler Minderheiten lassen sich Teilhabe, Sprache und Bildung bezeichnen. Es ist erforderlich, sich – mit konkreten Maßnahmen – für die effiziente Verwirklichung der Chancengleichheit für die Angehörigen von Minderheiten einzusetzen, damit sie ihre Rechte ausüben und uneingeschränkt an allen Aspekten des Lebens teilnehmen können.

4.18. Indigene Bevölkerungsgruppen

Die Leitprinzipien des Engagements der EU in Bezug auf indigene Bevölkerungsgruppen sind in der Entschließung des Rates vom 30. November 1998 [72] enthalten, in der die Frage in den Kontext der Entwicklungszusammenarbeit eingeordnet wird.

[72] Siehe http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/ip/

Die EU stützt sich bei ihrem Vorgehen auf Partizipation und Konsultation, wobei sie die Bedeutung, die indigene Bevölkerungsgruppen ihrer Selbstentwicklung und ihrer eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Identität beimessen, anerkennt. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2002 [73] wurden Maßnahmen für die schnellere Umsetzung der 1998 festgelegten Grundsätze [74] vorgeschlagen. Diese Maßnahmen umfassten die Berücksichtigung der Belange der indigenen Bevölkerungsgruppen in allen Bereichen der EU-Politik, -Praxis und -Arbeitsmethoden, die Benennung von Kontaktstellen in der Kommission und in den Mitgliedstaaten, Fortbildung für Kommissionsbeamte am Sitz der Kommission und in den Delegationen sowie die Entwicklung eines langfristig angelegten Dialogs mit den indigenen Bevölkerungsgruppen.

Die EIDHR finanziert Programme zur Förderung der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen. Erstmals wurde 2005 weltweit zur Einreichung von Vorschlägen aufgerufen; dabei sollten Projekte ausgewählt werden, die die Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen an Mechanismen der VN und anderer internationaler Organisationen unterstützten. Insgesamt wurden im Rahmen dieses weltweiten Aufrufs 14 Projekte ausgewählt, und weitere kleinere Projekte wurden im Rahmen lokaler Aufrufe von EG-Delegationen zur Einreichung von Vorschlägen finanziert. Für 2006 wurde das Verfahren der Auswahl der Projekte, die im Rahmen des EIDHR finanziert werden können, noch nicht abgeschlossen (siehe Kapitel 3.7).

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Länder- und Regionalstrategiepapieren für den Zeitraum von 2007 bis 2013 wurde besonders auf die Einbeziehung der Belange indigener Bevölkerungsgruppen geachtet, unter anderem im Wege der Formulierung einfacher Leitlinien für Länderbeauftragte und Delegationen. Die Kommission setzte das spezielle Training für Beamte und die enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere dem OHCHR, der IAO und UNICEF fort. Die Maßnahmen der Kommission in diesem Bereich werden von einer dienststellenübergreifenden Gruppe koordiniert, die aus Kollegen zusammengesetzt ist, die sich in den verschiedenen Dienststellen mit dieser Frage befassen. Die Gruppe fungiert zunehmend als ein Forum für die Vertreter von indigenen Bevölkerungsgruppen und nichtstaatlichen Organisationen, in dem sie ihre Anliegen vortragen und Gedanken austauschen, wenn sie in Brüssel sind.

---

[73] Siehe http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/ip/

[74] Die Grundsätze des Engagements der EU in Bezug auf indigene Bevölkerungsgruppen sind in der Entschließung des Rates vom 30. November 1998 enthalten, in der die Frage in den Kontext der Entwicklungszusammenarbeit eingeordnet wird.

Zusätzlich zu dem Beitrag der EU-Mitgliedstaaten zu den Programmen der VN zu Gunsten indigener Bevölkerungsgruppen hat die EIDHR folgende Arbeiten im Rahmen internationaler und regionaler Prozesse in Bezug auf die indigenen Völker aktiv unterstützt:

- ein Projekt in Mexiko und Guatemala in Zusammenarbeit mit dem OHCHR zur Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters zur Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker der Welt;
- ein Projekt mit der IAO, das die folgenden Ziele verfolgt: i) Dokumentierung und Austausch bewährter Praktiken für die Umsetzung der Rechte indigener Völker, ii) Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker zur Dokumentierung der bestehenden Rechtsvorschriften zu den Belangen indigener Völker und iii) Unterstützung des Dialogs und der Konfliktbeilegung in Nepal (siehe Kasten), Indien und Bangladesch;
- ein Projekt mit der NRO DoCip zur Unterstützung der Beteiligung von Vertretern indigener Völker an den Arbeiten in den einschlägigen VN-Foren.

Die EU hat ihre Mitarbeit in internationalen Foren, in denen Fragen in Bezug auf indigene Bevölkerungsgruppen behandelt werden, fortgesetzt. Sie hat die Annahme der "Erklärung über die Rechte der indigenen Menschen" durch den Menschenrechtsrat auf dessen ersten Tagung unterstützt und tritt dafür ein, dass die VN-Generalversammlung bis Ende 2006 die Erklärung endgültig annimmt.

EIDHR: Unterstützung des Friedensprozesses in Nepal

Durch eine gezielte Projektbezuschussung an die IAO fördert die EIDHR im Wege des Ausbaus von Kapazitäten zum Dialog den Friedensprozess in Nepal.

Der schwere und dauerhafte bewaffnete Konflikt in Nepal ist teilweise auf die Marginalisierung größerer Teile der Bevölkerung zurückzuführen, von der ungefähr 38 % indigenen Völkern angehören. Dieses Projekt wird auf dem zwischen allen Beteiligten bestehenden Konsens darüber aufbauen, dass es notwendig ist, die Fragen der sozialen Ausgrenzung, einschließlich der Ausgrenzung, der indigene Völker ausgesetzt sind, anzugehen, um einen nachhaltigen und dauerhaften Frieden zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bieten die Bestimmungen des IAO-Übereinkommens 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker einen umfassenden Entwicklungsrahmen für die Berücksichtigung der Belange dieser Völker. Ferner sollten Verhandlungen über ein etwaiges Friedensabkommen auch separate Verhandlungen über die von indigenen Völkern angesprochenen Fragen der Identität und der Rechte umfassen, einschließlich der Bildung, der Sprache, des Geschlechts, der Kultur, der traditionellen Kenntnisse und der Landrechte, die alle vom Übereinkommen 169 erfasst sind.

Durch die Unterstützung der EIDHR kann die IAO in Nepal eine Schlüsselrolle spielen. Der Schwerpunkt des Projekts liegt auf dem Ausbau der Kapazitäten zum Dialog und der Förderung der Ratifikation und der Umsetzung des Übereinkommens 169 sowie anderer einschlägiger IAO-Übereinkommen. Ferner werden durch das Projekt die wichtigsten Elemente der Agenda "Menschenwürdige Arbeit" für eingeborene und in Stämmen lebende Völker in Nepal gefördert. Die Entwicklung der Agenda "Menschenwürdige Arbeit" bietet der Zivilgesellschaft, insbesondere den IAO-Komponenten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen), ferner die Möglichkeit, in einer Partnerschaft mit indigenen Völkern zusammenzuarbeiten. Dies wird zur Sensibilisierung für die Fragen indigener Völker auf Seiten derjenigen, die den Friedensprozess gestalten, sowie bei der breiten Bevölkerung beitragen; ferner kann hierdurch die Aufmerksamkeit auf die Probleme gelenkt werden, denen indigene Völker in der Arbeitswelt ausgesetzt sind, beispielsweise Diskriminierung, die zu Arbeitslosigkeit führt, Unterbeschäftigung, Kinder- und Zwangsarbeit, und durch die Unzufriedenheit und Konflikte geschürt werden.

4.19 Analyse der Wirksamkeit der EU-Maßnahmen in Bezug auf die Themenbereiche

EU-Maßnahmen sind besonders wirksam in Bezug auf Themenbereiche, bei denen die EU so wahrgenommen wird, dass sie bestimmte Menschenrechte erfolgreich fördert und schützt. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Abschaffung der Todesstrafe für sämtliche Straftaten durch alle EU-Mitgliedstaaten. Dies versetzt die EU in die Lage, sich diesbezüglich als anerkannte Autorität zu äußern. In den Fällen, in denen die EU sich mit Menschenrechtsfragen in ihrem eigenen Gebiet befasst – etwa Rassismus und anderen Formen der Intoleranz –, kann sie zum Einen die Fragen auf internationaler Ebene wirksam zur Sprache bringen und zum Anderen in einen Gedankenaustausch über vorbildliche Praktiken eintreten. Internationale Kritik an der Situation innerhalb der EU kann sich hingegen nachteilig auf die Überzeugungskraft der EU gegenüber Drittländern auswirken.

Es gibt daher einen klaren **Zusammenhang zwischen den Maßnahmen der EU auf interner und auf externer Ebene**. So wurden im Laufe des Jahres Themen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung angesprochen und ist auch über die Frage der CIA-Flüge in Europa debattiert worden. Die durch die Veröffentlichung von Karikaturen in einer dänischen Zeitung ausgelösten Ereignisse haben deutlich gemacht, dass auf der Grundlage allgemein gültiger Normen und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft ein interkultureller Dialog geführt werden muss.

Die Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte innerhalb der EU wurden in zunehmenden Maße von Drittländern in Sitzungen im Rahmen des Dialogs sowie im Rahmen anderer Kontakte aufgegriffen. Neben der Erörterung von Menschenrechtsfragen in anderen Ländern muss die EU selbstverständlich bereit sein, auch **Menschenrechtsfragen, die ihr eigenes Gebiet betreffen**, zu erörtern. Der Zusammenhang zwischen dem internen und dem externen Menschenrechtsvorgehen hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, weiterhin zu erörtern, wie die EU sicherstellt, dass diese grundlegenden Werte in ihrem eigenen Gebiet verwirklicht werden und somit die Kohärenz ihrer eigenen Menschenrechtsmaßnahmen auch in diesem Sinne gewährleistet wird.

Im Berichtszeitraum hat die EU ihre **Maßnahmen** beispielsweise in Bezug auf die Menschenrechtsverteidiger **überprüft**. In diesem Zusammenhang wurde der Beitrag, den die Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger zur Koordinierung eines gemeinsamen und stärker "vernetzten" Vorgehens der EU in vielen Ländern geleistet haben, begrüßt. Eine weitere Sensibilisierung für die Leitlinien ist jedoch noch erforderlich. Proaktive Schritte wie die Kampagnen für freie Meinungsäußerung im Zeitraum Juli bis Dezember 2005, die Forumveranstaltung der EU und nichtstaatlicher Organisationen zum Thema freie Meinungsäußerung und Menschenrechtsverteidiger im Dezember 2005 und die laufende Kampagne zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen haben die Umsetzung dieser Leitlinien in die Praxis zweifelsohne beschleunigt und sie bei EU-Missionen, Entscheidungsträgern in den Hauptstädten und in Brüssel sowie bei Menschenrechtsverteidigern selbst stärker ins Bewusstsein gerückt.

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2005 die Fortschritte begrüßt, die bei der Umsetzung der Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten erzielt wurden. Er wies zugleich darauf hin, dass dieser Aspekt noch stärker im gesamten EU-System, einschließlich der Krisenbewältigung, berücksichtigt werden müsse; ebenso müsse die Zusammenarbeit mit den VN-Gremien im Hinblick auf die Umsetzung der Resolution 1612 des VN-Sicherheitsrats gestärkt werden. Für die Umsetzung der Leitlinien bedarf es zudem einer gründlichen Berichterstattung über die Maßnahmen, die vor Ort ergriffen werden, und alle Beteiligten sollten diesem Aspekt besonders Rechnung tragen.

5. VORGEHEN DER EU IN INTERNATIONALEN GREMIEN

5.1. 60. Tagung der VN-Generalversammlung: Der Dritte Ausschuss

Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung hielt seine Tagung vom 3. Oktober bis 23. November 2005 ab. Von den 62 vom Dritten Ausschuss geprüften Resolutionen wurden 58 angenommen und lediglich 3 zurückgezogen (Menschenrechte und Korruption [von den USA

eingebracht], Durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte [NL/BE] und Situation und Unterstützung von palästinensischen Kindern [Ägypten]); nur zu einer Resolution (Menschenrechtslage in Sudan [EU]) gab es einen Stillhalteantrag. Acht von Experten des Dritten Ausschusses erörterte Resolutionen wurden unmittelbar im Plenum der Generalversammlung behandelt.

Wie in der Vergangenheit hat die EU bei den Arbeiten des Ausschusses eine führende Rolle gespielt. Der EU-Vorsitz hat im Dritten Ausschuss insgesamt 27 Erklärungen sowie Erklärungen zur Stimmabgabe oder zu Standpunkten abgegeben, und die EU als Ganzes hat, einschließlich der einzelnen Initiativen der Mitgliedstaaten, 19 Resolutionsentwürfe eingebracht, was in etwa einem Drittel der angenommenen Resolutionen entsprach. Über 6 dieser Entwürfe erfolgte eine Abstimmung.

Die EU hat – trotz der sich verschlechternden Atmosphäre und einer zunehmenden Zahl von Stillhalteanträgen – einige wichtige Erfolge in Bezug auf Länderresolutionen erzielt. Sie hat sechs länderspezifische Resolutionen vorgelegt, von denen fünf angenommen wurden (**Myanmar, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Usbekistan** und **Turkmenistan**). Die Resolution zu Turkmenistan wurde zusammen mit den Vereinigten Staaten und die Resolution zur Demokratischen Volksrepublik Korea zusammen mit Japan vorgelegt. Die Tagung des Dritten Ausschusses fand vor dem Hintergrund der Verhandlungen über die Einsetzung des Menschenrechtsrats statt, und der umstrittenste Punkt bei diesen Verhandlungen war die Frage, wie in Bezug auf die Lage in bestimmten Ländern zu verfahren sei. Dieses Problem stellte sich dann auch im Dritten Ausschuss, in dem sich der seit 2004 bestehende Trend, Stillhalteanträge zu Länderresolutionen einzubringen, auf alle EU-Initiativen (mit Ausnahme der Initiative zur DRK) ausweitete. Der Stillhalteantrag zu **Sudan** wurde leider mit knapper Stimmenmehrheit angenommen. Zu Birma/Myanmar, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Usbekistan und Turkmenistan wurden die Stillhalteanträge jedoch abgelehnt und die Resolutionen anschließend angenommen. Eine von Kanada vorgelegte und von der EU der 25 Mitgliedstaaten mitgetragene Resolution zu **Iran** wurde nach einer Abstimmung angenommen.

In der Resolution zu **Birma/Myanmar** wurde die tiefe Besorgnis unter anderem darüber geäußert, dass Menschenrechtsverteidigern immer noch die Freiheit verweigert wird, ihre Tätigkeit auszuüben. Ferner wird nachdrücklich an die Regierung von Myanmar appelliert, den systematischen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, Personen, die die Menschenrechte verletzen, vor Gericht zu bringen und den Beitritt zu allen internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu einer hohen Priorität zu machen. Darüber hinaus werden die Behörden Myanmars nachdrücklich aufgefordert, die Rekrutierung von Kindersoldaten einzustellen und deren Demobilisierung zu verstärken und den engen Dialog mit UNICEF fortzusetzen, um die häufigen Fälle von Vergewaltigungen und Anwendung sexueller Gewalt durch die Streitkräfte sowie die systematische Zwangsvertreibung, die zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer geführt hat, zu beenden. Ferner werden die Behörden Myanmars aufgerufen, alle politischen Gefangenen freizulassen und mit dem Sonderbeauftragten und dem Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Einrichtung einer Zivilregierung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Die Resolution wurde ohne Abstimmung angenommen.

Die Resolution zur Menschenrechtslage in **Usbekistan** war eine neue Resolution in der VN-Generalversammlung. Darin wurde die tiefe Besorgnis über Anschuldigungen wegen ernsthafter Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan geäußert, insbesondere die unterschiedslose und unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch die Regierung zur Unterdrückung der Demonstrationen vom Mai 2005 in Andidschan, die zu vielen Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt hat, den Druck auf usbekische Flüchtlinge, um sie davon abzuhalten, in Drittländer zu reisen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, zunehmende Beschränkungen für Journalisten und Belästigungen und Zensur von Journalisten und bei Aktivitäten der Zivilgesellschaft, eine ständige Einschränkung des Handlungsspielraums der Oppositionsparteien, mangelnde Gedanken- und Religionsfreiheit und schwerwiegende Einschränkungen und Schikanierungen im Falle von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern, einschließlich des IKRK. Die Resolution wurde mit 73 Stimmen bei 38 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen angenommen.

2005 hatten die Vereinigten Staaten und die EU gemeinsam die ursprünglich von den Vereinigten Staaten ausgearbeitete Resolution zu **Turkmenistan** vorgelegt, die im Anschluss an einige Bemerkungen der EU und anderer, die die Resolution mit eingebracht hatten, geändert worden war. Der Text wurde mit 70 Stimmen bei 38 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen angenommen. Die Resolution wurde von 40 Staaten mit eingebracht und auch von vielen südamerikanischen Staaten unterstützt. Die OIC äußerte sich geschlossen als Gruppe und sprach sich für die Unterstützung des Misstrauensantrags und anschließend für die Ablehnung des Textes aus, obwohl sich bestimmte Delegationen der Stimme enthielten (Tunesien, Algerien) bzw. zum Zeitpunkt der Abstimmung – wie in Vorjahren – nicht anwesend waren (TR). Die Russische Föderation enthielt sich bei der Abstimmung über die Resolution selbst ebenfalls der Stimme. Gleiches galt für viele Länder der Afrikanischen Gruppe, die sich nicht als geschlossene Gruppe äußerte. In der Resolution wurde die tiefe Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Unterdrückung der politischen Opposition, der willkürlichen Inhaftierungen und Überwachung sowie der schlechten Haftbedingungen, über die glaubwürdigen Berichte über Folter und Misshandlung von Häftlingen sowie über die vollständige Medienkontrolle durch die Regierung und die fortgesetzten Beschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit zum Ausdruck gebracht.

Was die Resolution über die **Demokratische Republik Kongo** betrifft, so hat sich die DRK selbst äußerst konstruktiv verhalten, unter anderem, indem sie für den Text gestimmt hat. In der Resolution verurteilt die Generalversammlung die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Sie fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten einzustellen, und appelliert an die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, freie und transparente Wahlen abzuhalten und die Stabilität und Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und weiterhin mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Die Resolution wurde durch namentliche Stimmabgabe mit 96 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Uganda und Ruanda) und 66 Enthaltungen angenommen.

Die Verabschiedung der traditionellen Resolution der Menschenrechtskommission zur Menschenrechtslage in der **Demokratischen Volksrepublik Korea** durch die Generalversammlung fand erstmals große Aufmerksamkeit in der Presse. Darin äußert die Generalversammlung ihre ernsthafte Besorgnis angesichts der langen Liste von Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie der Weigerung der Regierung des Landes, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten. Zudem bringt sie ihre große Sorge über die harten Strafen gegen die aus dem Ausland zurückgeholten Bürger, die Entführung von Ausländern, die Beschränkung der Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie den Frauenhandel zum Ausdruck. Die Resolution wurde vom Vereinigten Königreich im Namen der EU und Japan eingebracht und von mehr als 40 Ländern mitgetragen. Sie wurde mit 84 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen verabschiedet.

Was die thematischen Initiativen betrifft, so wurde die von der EU eingebrachte Resolution über **religiöse Intoleranz** nach langen Verhandlungen einvernehmlich mit einem neuen, allseits begrüßten Passus über das Recht auf Wechsel der Religion oder Weltanschauung verabschiedet. Bei der Resolution über die **Rechte des Kindes** war die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (GRULAC) wie bereits 2004 in der Frage der körperlichen Züchtigung in Schulen gespalten, und die Karibische Gemeinschaft (CARICOM) insgesamt verweigerte den Hauptinitiatoren ihre Unterstützung. Der endgültige Text, der einen aussagekräftigen Abschnitt speziell zu Kindern mit HIV/Aids enthält, war für die EU akzeptabel und wurde – allerdings erst nach vielen Wahlgängen – angenommen. Der Entwurf wurde mit 173 Stimmen bei einer Gegenstimme (USA) und einer Enthaltung (Nauru) verabschiedet. Die Resolution wurde von über 100 Ländern mitgetragen. Neben ihrer eigenen Initiative zu den Rechten des Kindes hat die EU-25 auch die von Namibia eingebrachte Resolution über Mädchen unterstützt.

Die EU hat nur bei zwei der insgesamt 69 Resolutionen (nämlich der Resolution betreffend die zweite internationale Dekade der indigenen Völker und der Resolution betreffend das Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW)) keinen gemeinsamen Standpunkt vertreten. Lediglich bei zwei Resolutionen – betreffend INSTRAW und das Recht auf Entwicklung – stimmte die EU nicht geschlossen ab, wobei sie sich nur in einem Fall (INSTRAW) bis zur Annahme in der Generalversammlung nicht auf ein einheitliches Votum verständigen konnte.

Auch die nationalen Initiativen von EU-Mitgliedstaaten – zu Folter (DK), internationalen Pakten (SE) sowie zu Minderheiten und Justiz (AT) – wurden mit Erfolg zur Abstimmung gebracht. Gewisse Erfolge konnte die EU zudem bei Texten anderer Länder verzeichnen; zwar konnte sie sich bei den problematischsten Passagen einiger Resolutionen von Drittstaaten nur in begrenztem Umfang durchsetzen, doch ist es ihr durch ihr entschlossenes Auftreten vielleicht gelungen, die Tür zu weiteren Gesprächen und Verbesserungen in der Zukunft aufzustoßen.

5.2. Einrichtung des Menschenrechtsrates, VN-Reform

Die Staats- und Regierungschefs beschlossen auf dem VN-Gipfel im September 2005, die Menschenrechtskommission durch einen Menschenrechtsrat abzulösen. Die Generalversammlung wurde beauftragt, möglichst kurzfristig während ihrer 60. Tagung detaillierte Regelungen zur Funktionsweise, zum Mandat, zu den Aufgaben und den Arbeitsmethoden des Menschenrechtsrates auszuarbeiten.

Ausgehend von den Festlegungen im Ergebnisdokument des VN-Gipfels wurden unter Federführung des Präsidenten der Generalversammlung Jan Eliasson, dem zwei Ko-Präsidenten (Republik Panama und Republik Südafrika) zur Seite standen, unverzüglich Konsultationen über die Modalitäten und Details betreffend den Menschenrechtsrat eingeleitet. Ziel war es, bis Ende 2005 die Verhandlungen abzuschließen und einen Menschenrechtsrat einzurichten. Trotz zahlreicher Bemühungen der beiden Ko-Präsidenten, einschließlich der Durchführung von vier offenen Konsultationsrunden, sowie der unfangreichen Lobbyarbeit der EU und anderer gleich gesinnter Staaten machten anhaltende, tief greifende Differenzen zwischen den Delegationen über den Menschenrechtsrat eine Einigung vor Weihnachten unmöglich.

Die Konsultationen wurden im Januar 2006 in New York wieder aufgenommen und dauerten bis März an. Schließlich wurde am 15. März nach einer Abstimmung die Resolution 60/251 der Generalversammlung zur Einrichtung des Menschenrechtsrates verabschiedet. Das eindeutige Ergebnis – 170 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen – setzte ein klares Zeichen und verlieh dem laufenden Reformprozess einen starken Impuls. Unter den Delegationen bestand weit gehendes Einvernehmen darüber, dass die Einrichtung des Menschenrechtsrates ein entscheidendes Element bei der weiteren Stärkung der VN-Menschenrechtsmechanismen ist und einen wichtigen Schritt im VN-Reformprozess darstellt. Die USA stimmten gegen die Resolution, sagten aber zu, partnerschaftlich und konstruktiv mit dem Menschenrechtsrat zusammenzuarbeiten. In der Erklärung zum Abstimmungsverhalten, die die USA zum Zeitpunkt der Annahme der Resolution der Generalversammlung zur Einrichtung des Menschenrechtsrates abgaben, legten sie dar, dass sie die Resolution deshalb abgelehnt hätten, weil ein wirksamer Mechanismus fehle, um zu verhindern, dass Länder mit fragwürdiger Menschenrechtsbilanz einen Sitz im Rat erhielten.

Die EU beteiligte sich sehr aktiv an den gesamten Verhandlungen. Sie hatte von vornherein einen Rat angestrebt, dessen Status, Mandat, Strukturen und Mitgliederzusammensetzung so gestaltet sein sollten, dass den Menschenrechten die in der VN-Charta vorgesehene zentrale Rolle eingeräumt wird. Die EU hatte Vorschläge unterstützt , aufgrund deren der neue Rat eine echte Verbesserung gegenüber der bestehenden Menschenrechtskommission darstellen würde. Insbesondere hatte sich die EU dafür eingesetzt, dem neuen Rat den Status eines ständigen Gremiums zu verleihen, das in der Lage sein sollte, Menschenrechtsfragen und -situationen – wo und wann immer sie auftreten – mit der für die Arbeit des Rates gebotenen Flexibilität anzugehen und bei der Behandlung von Menschenrechtsdefiziten Dialog, Kooperation und Unterstützung in den Mittelpunkt zu stellen. Eindeutige Priorität hatten für die EU ferner die ständige Beteiligung der NRO und die weitere Anwendung von Sonderverfahren im neuen Rat unter Zugrundelegung der Errungenschaften der Menschenrechtskommission.

Die EU leistete während des gesamten Prozesses Lobbyarbeit und betrieb die Aufnahme und Pflege von Kontakten in den Hauptstädten sowie in New York mit dem Ziel, Unterstützung für einen starken Rat zu gewinnen. Diese Bemühungen waren am Ende von Erfolg gekrönt, denn der vom Präsidenten der Generalversammlung eingebrachte abschließende Kompromisstext fand die Unterstützung einer breiten Mehrheit. Die EU-Mitgliedstaaten sagten zu, bei den Wahlen zum Menschenrechtsrat keinem Land ihre Stimme zu geben, gegen das der VN-Sicherheitsrat aus Gründen, die die Menschenrechte betreffen, Sanktionen verhängt hat.

Nicht alle von der EU angestrebten Ziele finden sich im abschließenden Text der Resolution wieder. Gleichwohl stellt der neu eingesetzte Rat eine Verbesserung gegenüber der Menschenrechtskommission dar. Die Resolution enthält mehrere Punkte, die zu einer größeren Glaubwürdigkeit und Effizienz des VN-Menschenrechtssystems beitragen werden. Genannt seien der höhere institutionelle Status als Nebenorgan der Generalversammlung, der nach fünf Jahren überprüft wird, mehr reguläre Tagungen im Laufe des Jahres, Direktwahl der Ratsmitglieder mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der VN-Mitglieder, Verpflichtung der Ratsmitglieder, beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte höchsten Standards gerecht zu werden und uneingeschränkt mit dem Rat zusammenzuarbeiten, und Suspendierung von Ratsmitgliedern im Falle von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Im Rahmen des neuen Systems einer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung werden alle Staaten einer kritischen Prüfung unterzogen und wird ihre primäre Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte angemahnt. Die Beteiligung von NRO und das System der Sonderverfahren werden weiterhin entscheidende Voraussetzungen für das effiziente und wirksame Funktionieren des Rates bilden.

Gemäß der Resolution der Generalversammlung fand die Wahl der ersten 47 Ratsmitglieder am 9. Mai statt. Wie in der Resolution 60/251 vorgesehen, gaben alle Bewerber freiwillige Zusagen und Verpflichtungen ab, die in offiziellen VN-Dokumenten veröffentlicht wurden. Die EU räumte der Verbesserung der Situation in Bezug auf die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat hohe Priorität ein. Zu diesem Zweck vereinbarte die EU ein gemeinsames Konzept als Orientierungshilfe für die einzelnen Mitgliedstaaten bei den Wahlen. Dazu verständigten sich die EU-Mitgliedstaaten darauf, kein Bewerberland zu unterstützen, das sich schwerer, systematischer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hat; dies gilt insbesondere für Bewerber, gegen die der VN-Sicherheitsrat aus Gründen, die die Menschenrechte betreffen, Sanktionen verhängt hat oder gegen deren Regierungen von der EU aus Gründen, die die Menschenrechte betreffen, restriktive Maßnahmen erlassen wurden.

Mit der Einrichtung des Menschenrechtsrates **ging die Ära der Menschenrechtskommission zu Ende**. Die letzte Tagung der Menschenrechtskommission, in der es um reine Verfahrensfragen ging, fand am 27. März statt und dauerte lediglich einen halben Tag.

Auf ihrer letzten Tagung übertrug die Kommission gemäß Artikel 6 der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 alle bestehenden Mandate, Mechanismen, Funktionen und Verpflichtungen an den Menschenrechtsrat. Ferner wurden alle Berichte der Menschenrechtskommission an den Menschenrechtsrat zur weiteren Beratung auf seiner ersten Tagung im Juni 2006 weitergeleitet. Die EU gab auf der letzten Tagung der Menschenrechtskommission keine Erklärung ab, da lediglich die fünf regionalen Gruppierungen Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen.

In der in Brüssel anlässlich der letzten Tagung der Menschenrechtskommission abgegebenen Erklärung erinnerte die EU daran, dass die Kommission ungeachtet der Kritik, die in den letzten Jahren an ihrer Arbeit geäußert worden war, in erheblichem Maße dazu beigetragen hat, dass im Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte bestehende Probleme erkannt werden konnten und dass an ihrer Lösung gearbeitet werden konnte. Die EU würdigte ferner die von der Kommission geschaffenen Menschenrechtsinstrumente und -mechanismen und begrüßte es, dass diesen im Menschenrechtsrat noch stärkere Geltung verschafft werden soll.

Die **Eröffnungstagung des Menschenrechtsrates** fand vom 19. bis 30. Juni in Genf statt. Der Präsident der VN-Generalversammlung Jan Eliasson sowie der neu gewählte Präsident des Menschenrechtsrates Luis Alfonso de Alba, der VN-Generalsekretär Kofi Annan, die Hohe Kommissarin der VN für Menschenrechte Louise Arbour und die Trägerin des Friedensnobelpreises 2004 Wangari Maathai wandten sich in der Eröffnungszeremonie mit Ansprachen an diese neue Institution. Es folgte ein Tagungsabschnitt auf hoher Ebene unter Beteiligung von insgesamt 85 Würdenträgern. Die Atmosphäre war insgesamt positiv und zukunftsoptimistisch. Die Würdenträger äußerten hochgesteckte Erwartungen und großes Vertrauen in den neuen Rat, betonten aber auch, dass praktische Ergebnisse und ein Follow-up notwendig seien. Die EU war durch die österreichische Außenministerin Frau Dr. Ursula Plassnik vertreten.

Bei der Schaffung der Voraussetzungen für seine künftige Arbeit erzielte der Rat auf seiner ersten Tagung im Juni 2006 einige positive, aber auch weniger begrüßenswerte Ergebnisse. Unter erheblichem Zeitdruck und trotz der breiten Palette von abzuarbeitenden Fragen führte Präsident de Alba mit Unterstützung der Vizepräsidenten die Delegationen zu einem Konsens über alle noch offenen Verfahrensbeschlüsse.

Mit insgesamt zwölf abgegebenen Erklärungen und zwei Erläuterungen zur Stimmabgabe war die EU auf der ersten Tagung einer der Hauptakteure. Die meisten der EU-Prioritäten für die erste Tagung wurden erfolgreich umgesetzt, einschließlich der Verabschiedung zweier normativer Dokumente (Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Erklärung über die Rechte der indigenen Völker), der Verlängerung aller Mandate für Sonderverfahren mit dem Ziel, Schutzlücken in der Zeit der Überprüfung ihrer Mandate zu vermeiden, und der Verständigung auf einen Rahmenplan und ein flexibles Arbeitsprogramm für das erste Jahr. Während der Verhandlungen über die Arbeitsgruppe zur Mandatsüberprüfung und die Arbeitsgruppe zur Einführung des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (Universal Periodic Review, UPR) konnte die EU durchsetzen, dass die Prozesse alle Fragen einbeziehen, transparent ablaufen und zusätzliche Förderung erhalten. Der interaktive Dialog mit

der Hohen Kommissarin für Menschenrechte schuf einen beispielhaften Präzedenzfall, bietet er doch Gelegenheit für eine offene, konstruktive Aussprache über alle Menschenrechtsfragen und -situationen. In ihrer Erklärung verwies die EU auf die Situation in mehreren Ländern, wie Nepal, Sudan, die besetzten palästinensischen Gebiete und Birma/Myanmar. Ferner wurde ein Konsens über fünf Schwerpunktthemen erzielt, die als aktuelle Fragen in der zweiten Woche der Ratstagung behandelt werden sollten. Die EU konnte erreichen, dass die Lage in Darfur sowie die Frage der Menschenrechtsverteidiger in den Katalog der Schwerpunktthemen aufgenommen wurden. Zu den weiteren Themen in der Aussprache, die in einer konstruktiven Atmosphäre geführt wurde, gehörte die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten, religiöse Intoleranz und Migration. Während all dieser Verhandlungen war die Teilnahme von NRO gewährleistet. Die aktive Einbeziehung der NRO in den interaktiven Dialog mit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte kann als kleine, aber dennoch wichtige Aufwertung ihrer Rolle im Menschenrechtsrat betrachtet werden, die im Hinblick auf künftige interaktive Dialoge noch weiter ausgebaut werden sollte.

Ungeachtet dieser positiven Entwicklungen waren die letzten Sitzungstage von der sich verschlechternden Lage in Palästina überschattet, die eine Einigung auf eine einvernehmliche Ratserklärung zu den fünf ermittelten Themen verhinderte und dazu führte, dass die Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) zwei umstrittene Beschlüsse über die besetzten palästinensischen Gebiete und über religiöse Diffamierung einbrachte. Die EU erklärte einerseits ihre klare Bereitschaft zu Aussprache und Dialog über beide Fragen, äußerte aber auch deutliche Bedenken gegen ein einseitiges Herausgreifen bestimmter Situationen und Fragen und sah sich daher außer Stande, die Dokumente zu unterstützen. Die Verhandlungen und die Abstimmung über diese Dokumente haben die Gefahr eines Rückfalls in eine Politik der regionalen Blockbildung verdeutlicht und werden die EU vor eine große Herausforderung stellen, wenn es gilt, eine breite regionenübergreifende Unterstützung für die entscheidenden Menschenrechtsfragen zu gewinnen.

Am letzten Sitzungstag des Menschenrechtsrates führten die Ereignisse im Nahen Osten zu einem Antrag der arabischen Gruppe auf Einberufung einer Sondersitzung zur Problematik der besetzten palästinensischen Gebiete [75], die dann am 5. und 6. Juli stattfand. Wenngleich die Aussprache im Plenum von einer konstruktiven Atmosphäre geprägt war, fand sich in der von der Organisation der Islamischen Konferenz eingebrachten Endfassung der Resolution wiederum eine unausgewogene Darstellung der Situation, so dass sie für die EU nicht annehmbar war. Trotz Ablehnung durch die EU wurde die Resolution mit klarer Mehrheit verabschiedet. Bei der Annahme der Resolution beschloss der Menschenrechtsrat die dringende Entsendung einer Erkundungsmission unter Leitung des Sonderberichterstatters für die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, John Dugard.

5.3. Europarat

Die EU und der Europarat lassen sich beim Schutz und bei der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von den gleichen Werten und Zielen leiten. Die EU strebt eine verstärkte Zusammenarbeit in diesen vorrangigen Bereichen an.

Die EU arbeitet bei einer Reihe von gemeinsamen Projekten, die über die EIDHR finanziert werden, erfolgreich mit dem Europarat zusammen. Die meisten gemeinsamen Programme beinhalten landesspezifische Projekte und betreffen Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, die Russische Föderation, Serbien, die Türkei und die Ukraine. Daneben gibt es gemeinsame multilaterale thematische Programme, die sich beispielsweise mit nationalen Minderheiten, den Roma sowie der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption befassen.

[75] In der Resolution 60/251 der Generalversammlung ist die Einberufung von Sondertagungen auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder vorgesehen.

Höchste EU-Priorität wurde im Europarat der verstärkten Umsetzung der Beschlüsse des Warschauer Gipfeltreffens beigemessen, in denen die grundlegende Rolle des Europarats bei der Förderung und Verteidigung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bestätigt wurde. Ziel der EU ist es, die Beziehung zwischen der EU und dem Europarat zu stärken und die langfristige Effektivität der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch alle geeigneten Mittel zu gewährleisten.

Die EU unterstützte und förderte die Untersuchungen des Generalsekretärs des Europarats, Terry Davis, und des Berichterstatters des Ausschusses für Recht der Parlamentarischen Versammlung, Dick Marty, zu angeblichen geheimen Inhaftierungen und illegalen zwischenstaatlichen Verbringungen, an denen Mitgliedstaaten des Europarats beteiligt sein könnten.

5.4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Nach Auffassung der EU sind Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Hauptgegenstand der Maßnahmen der OSZE. Die OSZE verfügt über eine umfassende Palette politisch bindender Normen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie über Mechanismen, um deren Einhaltung durch die beteiligten Staaten zu überwachen.

Die EU bringt ihre Besorgnis angesichts von Menschenrechtsverstößen und -defiziten im Ständigen Rat der OSZE und auf den der menschlichen Dimension gewidmeten Tagungen und Konferenzen energisch zum Ausdruck. Im Ständigen Rat wurden von der EU unter anderem Fragen wie Menschenrechtsverletzungen in Belarus, Turkmenistan und Usbekistan, die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Wahlen in der Kirgisischen Republik, Aserbaidschan und Kasachstan oder der Erlass des russischen Gesetzes über gemeinnützige Organisationen zur Sprache gebracht.

Die EU trug aktiv zu den Vorbereitungen für die Tagung des Ministerrats der OSZE bei, die am 6. Dezember 2005 in Ljubljana stattfand. Auf dieser Tagung verabschiedeten die Minister Beschlüsse über Toleranz und Nichtdiskriminierung, Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung im OSZE-Bereich, Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in den Strafrechtssystemen, Bekämpfung des Menschenhandels, Rolle der Frauen bei der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Bewältigung von Konfliktfolgen, Vermeidung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Durchsetzung strengster Verhaltens- und Disziplinarnormen für Personal, das in internationalen Truppenkontingenten oder Missionen eingesetzt wird.

Toleranz und Nichtdiskriminierung genießen für die OSZE nach wie vor hohe Priorität. Die teilnehmenden Staaten haben Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen von Intoleranz und Diskriminierung, auch gegen Muslime und Christen vorbehaltlos verurteilt. Die EU trat aktiv für die umfassende Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung ein und betonte, dass keine Form von Intoleranz und Diskriminierung außer Acht gelassen werden dürfe. Kasachstan veranstaltete am 12./13. Juni in Almaty ein außerordentliches Treffen zu dem Thema interkulturelles, interreligiöses und interethnisches Verständnis. Die EU hat die Arbeit des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), einschließlich des Plans des Büros, die Erfassung von Daten und statistischen Angaben zu verbessern, aktiv unterstützt, und setzt sich für eine gute Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) und dem ODIHR ein.

Die EU würdigt die bedeutende Rolle des jährlichen Implementierungstreffens der OSZE zur menschlichen Dimension. Ziel der zweiwöchigen Zusammenkunft in Warschau ist es, die Tätigkeiten der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension zu bewerten und für eine entsprechende Weiterverfolgung dieser Tätigkeiten zu sorgen. Im Mittelpunkt des letzten Treffens standen die Themen Medienfreiheit, Verhütung von Folter sowie Toleranz und Nichtdiskriminierung. Die EU betrachtet das Treffen als besonders nützlich, da es ein Forum für einen echten Dialog mit der Zivilgesellschaft schafft, die gleichberechtigt mit Regierungen an der Veranstaltung teilnehmen kann.

In den laufenden Beratungen über die Erhöhung der Effektivität der OSZE hat die EU der Weiterführung der Arbeit der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension, der Wahlbeobachtung und der Einhaltung wahlbezogener Verpflichtungen oberste Priorität eingeräumt. Die EU unterstützt das ODIHR weiterhin als einen der Hauptakteure bei den Bemühungen der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension.

5.5. Analyse der Wirksamkeit des Vorgehens der EU in den internationalen Gremien

Das in diesem Bericht betrachtete Jahr war von der Entwicklung der globalen Menschenrechtsmechanismen her außergewöhnlich. Die Ergebnisse des VN-Gipfeltreffens im September 2005, der im März 2006 gefasste Beschluss zur Einrichtung des Menschenrechtsrates und schließlich die erste Tagung des neuen Rates im Juni 2006 waren allesamt wichtige Weichenstellungen. Die EU hat während des gesamten Prozesses eine sehr aktive Rolle bei den Verhandlungen gespielt, und wenn auch nicht alle EU-Ziele verwirklicht wurden, so lässt sich doch feststellen, dass die EU maßgeblichen Anteil an der Förderung dieser Entwicklung hatte. Auch im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung konnte die EU die meisten ihrer Initiativen, einschließlich der länderspezifischen Initiativen, durchbringen.

Die neue Situation, insbesondere die Arbeit in einem Menschenrechtsrat, der häufiger zusammentritt und neue Arbeitsmethoden anwendet, wird eine Herausforderung für die EU mit ihren herkömmlichen Arbeitsmethoden darstellen. Im Laufe des Jahres erreichte die EU eine weitere Verbesserung ihrer internen Arbeitsverfahren für das Vorgehen in Menschenrechtsgremien, zum Beispiel durch eine eindeutigere Festlegung von Prioritäten und verstärkte Kontakte zu Drittländern. Die EU ist sich bewusst, dass ihre Arbeitsverfahren weiterentwickelt werden müssen, insbesondere deshalb, weil der neu gegründete Menschenrechtsrat mehrmals im Jahr zusammentreten und sein Erfolg von der Anwendung innovativer Arbeitsmethoden abhängen wird. Bereits auf der ersten Ratstagung haben sich eine stärkere Aufteilung der Lasten zwischen den Partnern sowie häufige Kontakte zu anderen Delegationen als äußerst nützlich erwiesen.

Das Gebot der **Kohärenz** steht auch auf multilateraler Ebene klar im Vordergrund, und zwar die Kohärenz der EU-Tätigkeiten in den verschiedenen internationalen Organisationen, die planmäßige Nachbereitung der Beratungen in multilateralen Gremien im Rahmen der bilateralen Beziehungen und Kontakte und die systematischere Arbeit mit den Berichten und Empfehlungen von regionalen und VN-Menschenrechtsmechanismen.

Die Stärke der EU als Akteur in den VN-Gremien stützt sich auf der Einheit der Mitgliedstaaten. Hierbei gilt es, die gebündelten Ressourcen der EU-Mitgliedstaaten optimal zu nutzen.

6. Länderspezifische Themen

6.1. Europa und seine Nachbarländer

Im genannten Zeitraum hat sich die EU im Rahmen der durch die Europäische Nachbarschaftspolitik verstärkten Europa-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess) weiterhin um eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der **Mittelmeerregion** bemüht.

Die EU hat sich weiterhin von den zehn Empfehlungen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung[76] abgegeben und denen der Rat zugestimmt hatte, leiten lassen; mit der Durchführung der Europäischen Nachbarschaftspolitik wurde daran angeknüpft, insbesondere durch Verpflichtungen, die im Rahmen bilateraler Aktionspläne festgelegt wurden. Während der Verhandlungen über die Aktionspläne konzentrierten sich die Bemühungen darauf, denjenigen Elementen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die die Menschenrechte, Demokratisierung, verantwortungsvolle Regierungsführung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit betreffen, mehr Geltung zu verschaffen.

[76] Dok. ST 14413/03.

Auf dem Europa-Mittelmeer-Gipfeltreffen zum 10. Jahrestag der Erklärung von Barcelona (Barcelona, 27. und 28. November 2005) wurde ein gemeinsames Fünfjahres-Arbeitsprogramm und ein Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus[77] angenommen, mit denen der Versuch unternommen wird, die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht zu gewährleisten. Im Arbeitsprogramm wurden u.a. folgende Verpflichtungen eingegangen: mehr politischer Pluralismus und mehr Bürgerbeteiligung durch aktive Förderung fairer politischer Rahmenbedingungen, einschließlich fairer und freier Wahlen; Befähigung der Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung an der Beschlussfassung auf lokaler Ebene; stärkere Einbeziehung von Frauen in die Entscheidungsfindung, unter anderem im politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen; Gewährleistung der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit durch Erleichterung der Arbeit unabhängiger Anbieter von Informationen; Förderung der Rolle der Zivilgesellschaft; Förderung der weiteren Umsetzung der VN- und der Regionalchartas sowie der Übereinkünfte über bürgerliche, politische, soziale und wirtschaftliche Rechte. Um diese Verpflichtungen einhalten zu können, wurde folgende Maßnahmen vereinbart:

– Die EU wird mit den Vorbereitungen zur Einführung eines umfangreichen Finanzierungsinstruments beginnen, mit dem erfolgreiche Reformbemühungen unterstützt werden sollen.

– Vertreter in den Ständigen Missionen und bei den Vereinten Nationen werden vor den Tagungen der VN-Menschenrechtskommission, die im Juni 2006 durch den VN-Menschenrechtsrat abgelöst wurde, und der VN-Generalversammlung einen informellen Meinungsaustausch führen; erforderlichenfalls werden Maßnahmen ergriffen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, Diskriminierungen zu verhindern und den Schutz der Rechte von Frauen zu gewährleisten; die Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen werden als grundlegendes Recht ausgeweitet und verbessert.

[77] Dok. EURO-MED 2/05.

Im genannten Zeitraum erfolgte auch die verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft; dabei ging von dem Euromed-Forum der Zivilgesellschaft, das die nichtstaatliche Europa-Mittelmeer-Plattform vom 1. bis 3. April 2005 in Luxemburg veranstaltete, insofern ein wichtiges Signal aus, als die 350 Vertreter der Zivilgesellschaft aus 42 Ländern unterstrichen, dass staatliche Politik die Menschenrechte zu achten hat. Auch die Anna-Lindh-Europa-Mittelmeer-Stiftung für den Dialog zwischen den Kulturen leistet einen wichtigen Beitrag; so hilft sie u.a. bei der Vorbereitung der ersten Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz über die Stärkung der Rolle der Frau in der Gesellschaft (die am 14. und 15. November 2006 in Istanbul stattfinden soll) und fördert Jugendprojekte, die Mobilität junger Menschen im Rahmen von akademischen Austauschprogrammen sowie ganz allgemein ein besseres Verständnis für die kulturelle Vielfalt. Ferner hat das 1997 gegründete Europa-Mittelmeer-Netz für Menschenrechte (EMHRN) seine Arbeit fortgesetzt, die in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die in der Erklärung von Barcelona vom November 1995 und in den bilateralen Assoziationsabkommen und Aktionsplänen zwischen der EU und ihren Partnern im Mittelmeerraum verankerten Menschenrechtsgrundsätze zu schützen und zu fördern.

Die Umsetzung des regionalen Richtprogramms Europa-Mittelmeerraum für die Jahre 2004-2006 wurde vorangetrieben, wobei insbesondere die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Regierungsführung und der Unabhängigkeit der Justiz im Vordergrund stand.

Auch das (auf der Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz vom April 2002 in Valencia verabschiedete) regionale Kooperationsprogramm in den Bereichen Justiz, Bekämpfung des Drogenhandels, organisierte Kriminalität und Terrorismus sowie für Zusammenarbeit bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der sozialen Eingliederung von Einwanderern, Migration und Wanderbewegungen[78] wurde weiter umgesetzt; so soll mit Hilfe des im Januar 2005 angelaufenen Europa-Mittelmeer-Projekts Justiz mit einer Laufzeit von 30 Monaten eine berufsübergreifende Gemeinschaft von Richtern und Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Justizbeamten im Rahmen eines modernen Justizsystems geschaffen und auf diese Weise die Rechtsstaatlichkeit gestärkt und die wirksame Durchsetzung der Menschenrechte gefördert werden.

---

[78] EURO-MED 2/02.

Auf dem Europa-Mittelmeer-Seminar zum Thema "Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in den Medien: Wege zu mehr Achtung und Verständnis zwischen den Religionen und Kulturen", das am 22. und 23. Mai 2006 in Wien stattfand, wurde eine Reihe von konstruktiven Vorschlägen vorgebracht; insbesondere wurde unterstrichen, dass zwischen den Kulturen und Religionen, aber auch den Medien, der Zivilgesellschaft, Glaubensgemeinschaften und den politisch Verantwortlichen ein Dialog geführt werden muss, um dem Rassismus zu begegnen.

6.1.1. EU-Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer

Die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft ist für die potenziellen neuen Mitgliedstaaten weiterhin ein starker Anreiz, politische und wirtschaftliche Reformen einzuleiten. Besonders spektakulär war diese Wirkung in den Bereichen Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Menschenrechte: Die massiven Bemühungen der potenziellen neuen Mitgliedstaaten u.a. um die Einführung demokratischer Systeme, die Wahrung von Minderheitenrechten und den Aufbau freier Medien zeugen von der großen Anziehungskraft der EU. Die Aussicht auf eine Integration in die EU spornt derzeit zu Reformen in den Beitrittsländern (Bulgarien und Rumänien) und den Bewerberländern, mit denen Verhandlungen über den Beitritt geführt werden (Türkei und Kroatien), im Westlichen Balkan und in der weiteren europäischen Nachbarschaft an.

Bulgarien hat bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beträchtliche Fortschritte erzielt und verbessert kontinuierlich seine Rechtsvorschriften und Verfahren. Es ist bereits allen wichtigen Menschenrechtskonventionen beigetreten und hat Gesetze über den Schutz des Kindes, Diskriminierung, Minderheitenrechte und Menschenhandel verabschiedet. Obwohl Bulgarien in der Lage sein dürfte, der EU zum Januar 2007 beizutreten, gibt es in einigen Bereichen nach wie vor Anlass zur Sorge: So müssen die Korruption noch energischer bekämpft und die Justizreformen stärker vorangetrieben werden. Auch wurde festgestellt, dass mehr für die soziale Eingliederung der Roma-Gemeinschaft getan und jegliche Form von Intoleranz bekämpft werden muss.

Zudem dient Bulgarien offensichtlich als Transitland (und im geringeren Ausmaß als Herkunftsland) für den Menschenhandel. Die EU beobachtet nach wie vor aufmerksam die Fortschritte bei den Reformen in diesen und anderen Bereichen der Politik. Sobald der für den Herbst angekündigte umfassende Monitoring-Bericht der Kommission vorliegt, wird die Union entscheiden, ob Bulgarien der EU wie geplant am 1. Januar 2007 beitreten kann.

Rumänien hat bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bei der Verbesserung seiner Rechtsvorschriften und Verfahren große Fortschritte erzielt. Die Heranführung an die EU hatte wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung und wird den Wandel auch weiterhin beschleunigen. Rumänien hat alle wichtigen Menschenrechtskonventionen ratifiziert und Gesetze über den Schutz des Kindes, Diskriminierung, Minderheitenrechte und Menschenhandel verabschiedet. Obwohl Rumänien der EU zum Januar 2007 beizutreten dürfte, gibt es in einigen Bereichen nach wie vor Anlass zur Sorge: Dies gilt für die Korruptionsbekämpfung sowie die Behandlung von inhaftierten und in Einrichtungen untergebrachten Personen, von Menschen mit Behinderung und Minderheiten (vor allem Roma). Überdies bedarf es generell eines energischeren Vorgehens gegen alle Formen der Intoleranz. Ferner dient Rumänien offensichtlich als Transitland (und im geringeren Ausmaß als Herkunfts- und Bestimmungsland) für den Menschenhandel. Die EU verfolgt die Fortschritte im Bereich der Justiz und Strafverfolgung und die anderen politischen Reformen weiterhin aufmerksam. Sobald der für den Herbst angekündigte umfassende Monitoring-Bericht der Kommission vorliegt, wird die Union entscheiden, ob Rumänien der EU wie geplant am 1. Januar 2007 beitreten kann.

In der **Türkei** schreitet der politische Wandel voran, und das Land erfüllt die politischen Kriterien von Kopenhagen weiterhin in hinreichendem Maße; allerdings hat sich das Reformtempo 2005 verlangsamt, und die Durchführung der Reformen ist nach wie vor uneinheitlich. Nach der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen am 3. Oktober 2005 bedarf es nun unbedingt weiterer greifbarer Fortschritte vor Ort, wie dies im Verhandlungsrahmen und in der Beitrittspartnerschaft deutlich festgelegt ist. Die Türkei sollte ihren Reformkurs energisch und verstärkt vorantreiben und

gleichzeitig sicherstellen, dass er von allen öffentlichen Stellen im ganzen Land in vollem Umfang, wirksam und umfassend umgesetzt wird, um seine Unumkehrbarkeit und Nachhaltigkeit zu garantieren. Was die Wahrnehmung der Grundfreiheiten und Menschenrechte betrifft, so wurden zwar Fortschritte erzielt und eine Reihe von positiven Schritten unternommen, doch sind weitere Anstrengungen u.a. in folgenden Bereichen notwendig: freie Meinungsäußerung (so gibt es nach wie vor Strafverfahren gegen Einzelpersonen wegen gewaltfreier Meinungsäußerung), Religionsfreiheit (vor allem nicht-muslimische religiöse Minderheiten sind immer noch mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert), Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz (es bedarf geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und zur Förderung des Minderheitenschutzes im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention), Frauenrechte (die hohe Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt und insbesondere der "Ehrenmorde" gibt weiterhin Anlass zur Sorge), und die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen (mit den beschlossenen Reformen wurde zwar ein geeigneter gesetzlicher Rahmen geschaffen, doch bedarf es weiterer Anstrengungen, um sicherzustellen, dass dieser vollständig umgesetzt wird, und um Straflosigkeit stärker zu bekämpfen). Die EU wird die Fortschritte der Türkei bei den politischen Reformen, die Bestandteil der Vorbereitung des Landes auf den Beitritt sind, weiterhin aufmerksam verfolgen; gemäß dem Verhandlungsrahmen für die Türkei und der Beitrittspartnerschaft werden diese Fortschritte darüber entscheiden, in welchem Tempo die Verhandlungen voranschreiten.

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) hat auf seiner Tagung vom 3. Oktober 2005 bestätigt, dass **Kroatien** uneingeschränkt mit dem ICTY zusammenarbeitet und die Beitrittsverhandlungen somit eröffnet werden können. Kroatien erhielt den Status eines Bewerberlandes, nimmt jedoch weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil. Es gibt nunmehr eine Beitrittspartnerschaft mit Kroatien[79], in der die Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenschutz als politische Anforderungen verankert sind. Die Verhandlungen werden sich nach den individuellen Leistungen Kroatiens richten und ihr Tempo wird davon abhängen, wie das Land bei seinen Beitrittsvorbereitungen vorankommt, und zwar insbesondere bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA)[80], unter denen die Achtung der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil aufgeführt ist, und bei der Anwendung der Bestimmungen der Beitrittspartnerschaft.

[79] ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 30.
[80] ABl. L 26 vom 28.1.2005, S. 3-220 (Art. 2).

Auf der Tagung des Stabilisierungs- und Assoziationsrates EU-Kroatien vom 10. April 2006 sind die Fortschritte Kroatiens bei der Erfüllung der SAP-Kriterien erörtert worden. Dabei hob die EU hervor, dass die Strafverfolgung bei Kriegsverbrechen verbessert werden müsse. Kroatien räumte ein, dass es aufgrund unzureichender Kapazitäten Probleme gebe, die für den Rückstand verantwortlich seien.

Die westlichen Balkanländer (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien einschließlich des Kosovo und Montenegro) nehmen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) teil. Wie schnell sich die einzelnen Länder der EU annähern werden, wird gemäß der Agenda von Thessaloniki[81] davon abhängen, inwieweit es ihnen gelingt, die Kriterien von Kopenhagen[82] und die Bedingungen für den SAP zu erfüllen. Im Rahmen des SAP erhalten die Länder der Region Gemeinschaftshilfe für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung (CARDS)[83]. Die Wahrung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der Rechte der Minderheiten und der Grundfreiheiten sowie der Grundsätze des Völkerrechts ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe aus dem Programm CARDS. Die Einhaltung der SAP-Auflagen wird im Rahmen einer jährlichen Überprüfung anhand der Kommissionsberichte überwacht, wobei sich die westlichen Balkanstaaten verpflichtet haben, den Empfehlungen, die dabei ausgesprochen werden, Folge zu leisten. Die nächste jährliche Überprüfung findet Ende 2006 statt.

---

81 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Thessaloniki, 19./20. Juni 2003), Nr. 41 und Dok. 10446/4/03, Anlage A.

82 Stabile Institutionen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung der Rechte von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten, eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Kräften des Marktes im Innern der Union zu begegnen, die aus dem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die allgemein-, die wirtschafts- und die währungspolitischen Ziele der Union zu übernehmen.

83 ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.

Die weitestreichenden neuen SAP-Instrumente sind die Europäischen Partnerschaften[84], die sich an den Beitrittspartnerschaften[85] orientieren. Im Rahmen dieser Partnerschaften, die mit allen westlichen Balkanstaaten geschlossen wurden, werden in regelmäßigen Abständen Prioritäten und Auflagen festgelegt. Die Finanzhilfen der EU werden gezielt für die Umsetzung der in den Partnerschaften festgelegten Prioritäten eingesetzt. Die Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenschutz stellen eine politische Voraussetzung für Partnerschaften dar. Jedes Land entwirft einen nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der Partnerschaft, mit einem klaren Zeitplan, an dem die Fortschritte gemessen werden können.

Die uneingeschränkte Einhaltung der Zusagen in Bezug auf den **Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)** ist eine zentrale Bedingung des SAP; sie dient – neben der Rückkehr der Vertriebenen und der Strafverfolgung bei Kriegsverbrechen – dazu, vergangene Menschenrechtsverletzungen aufzuarbeiten.

Mit seinem Beschluss 2006/205/GASP vom 10. März 2006 hat der Rat den Anhang zu seinem Gemeinsamen Standpunkt 2004/694/GASP mit der Liste der vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) angeklagten Personen aktualisiert. Der Gemeinsame Standpunkt diente dazu, die wirksame Ausführung des Mandats des ICTY durch das Einfrieren des Vermögens flüchtiger Angeklagter zu unterstützen.

Gleichzeitig nahm der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2006/204/GASP an, mit dem der Gemeinsame Standpunkt 2004/293/GASP mit Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des ICTY bis zum 16. März 2007 verlängert wurde. Dieser Gemeinsame Standpunkt belegt Personen, die vor dem ICTY angeklagten Personen helfen, sich der Justiz zu entziehen, mit einem Ein- und Durchreiseverbot.

---

84 ABl. L 35 vom 7.2.2006 (Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo).

85 ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 30 (Kroatien).

Was den **Kosovo** betrifft, so hat sich die EU aktiv für die Anwendung von Standards, insbesondere hinsichtlich des Minderheitenschutzes, eingesetzt; auch der Europäische Rat hat im Juni 2006 betont, dass die Anwendung von Standards unbedingt vorangebracht werden muss.

Was den **Kosovo** betrifft, so hat sich die EU aktiv für die Anwendung von Standards, insbesondere hinsichtlich des Minderheitenschutzes, eingesetzt; auch der Europäische Rat hat im Juni 2006 betont, dass die Anwendung von Standards unbedingt vorangebracht werden muss.

Am 10. Mai hat die EU die Verhandlungen mit **Serbien und Montenegro** über das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen ausgesetzt, da in Bezug auf die Verpflichtung zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem ICTY keine hinreichenden Fortschritte zu verzeichnen waren. Die Zusammenarbeit mit dem ICTY ist eine wesentliche Bedingung des SAP.

Am 21. Mai 2006 fand in Montenegro ein Referendum über die Unabhängigkeit des Landes statt. Dem BDIMR zufolge wurde das Referendum insgesamt im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der OSZE und des Europarats sowie anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen durchgeführt. Am 3. Juni 2006 verabschiedete das montenegrinische Parlament eine Erklärung über die Unabhängigkeit der Republik Montenegro nach Artikel 60 der Verfassungscharta der Staatenunion Serbien und Montenegro. Am 5. Juni 2006 verabschiedete das serbische Parlament einen Beschluss, mit dem die Republik Serbien zum Nachfolgestaat der Staatenunion Serbien und Montenegro erklärt wird. Der Hohe Vertreter der Europäischen Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hatte Herrn Botschafter Miroslav Lajčák zu seinem persönlichen Vertreter ernannt, um die Verhandlungen zwischen den politischen Kräften in Montenegro über die Vorkehrungen für das Referendum zu erleichtern.

6.1.2. Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)

Die fachlichen Konsultationen mit **Armenien, Aserbaidschan und Georgien** über die ENP-Aktionspläne sind in den letzten Wochen des Jahres 2005 angelaufen. Die förmliche Annahme der drei ENP-Aktionspläne soll im Herbst 2006 erfolgen.

Die Aktionspläne für Armenien, Aserbaidschan und Georgien sollen als umfassende Fahrpläne für die Reformen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung dienen. Bei den fachlichen Konsultationen mit den drei Staaten des Südkaukasus über die ENP-Aktionspläne hat die EU nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung der Demokratie in diesen Ländern – unter anderem durch den fairen und transparenten Ablauf von Wahlen entsprechend den internationalen Anforderungen – und Fragen im Zusammenhang mit einem verstärkten Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den von den drei Ländern eingegangenen internationalen Verpflichtungen (PKA, Europarat, OSZE, VN) große Bedeutung beimisst.

Der EU-Ministerrat hat am 7. November 2005 sowie am 30. Januar und am 10. April 2006 Schlussfolgerungen zu **Belarus** angenommen, in denen er jedes Mal seine Besorgnis über die Lage der Menschenrechte und der Demokratie in diesem Land zum Ausdruck gebracht hat. Die EU hat sich in mehreren Erklärungen zur Entwicklung in Belarus geäußert, vor allem zu den Präsidentschaftswahlen vom 19. März 2006, die nach ihrer Auffassung mit grundlegenden Mängeln behaftet waren. Die Ukraine und die Republik Moldau haben sich u.a. der Erklärung vom 22. März angeschlossen, in der die EU eine Bewertung der Wahlen abgegeben und zugesagt hat, ihre Unterstützung für die Zivilgesellschaft und für die Demokratisierung in Belarus weiter zu verstärken. Auch der Hohe Vertreter Solana hat mehrere Erklärungen zur Entwicklung in Belarus abgegeben, in denen er insbesondere sein Bedauern über den Verlauf der Präsidentschaftswahlen und seine Hochachtung vor der demokratischen Opposition und der Zivilgesellschaft (Erklärung vom 20. März) zum Ausdruck gebracht hat.

Am 23./24. März 2006 hat der Europäische Rat restriktive Maßnahmen gegen diejenigen angekündigt, die für die Verletzungen internationaler Wahlstandards verantwortlich sind, auch gegen Präsident Lukaschenko. Mit seinen Gemeinsamen Standpunkten (2006/276/GASP bzw. 2006/362/GASP) vom 10. April und 18. Mai 2006 beschloss der Rat restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger, die für die Wahlfälschungen und das harte Vorgehen gegen die demokratische Opposition und die Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen verantwortlich sind. Im Jahre 2004 hatte er bereits restriktive Maßnahmen gegen diejenigen angenommen, die im Pourgourides-Bericht als Hauptverantwortliche für das Verschwinden von vier bekannten Persönlichkeiten in Belarus in den Jahren 1999/2000 und die anschließende Behinderung der Justiz genannt werden, sowie gegen die belarussischen Amtsträger, die für die Fälschungen bei den Wahlen und beim Referendum vom 17. Oktober 2004 in Belarus und für die schweren Menschenrechtsverletzungen beim Vorgehen gegen friedliche Demonstranten im Anschluss an die Wahlen verantwortlich sind.

Die EU-Politik gegenüber Belarus wurde zuletzt auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) im November 2005 einer Überprüfung unterzogen. Dabei hat der Rat versucht, in seinen Schlussfolgerungen Härte und Nachgiebigkeit gezielt zu kombinieren, um auf diese Weise mehr direkten Druck auf Präsident Lukaschenko und seine unmittelbare Umgebung auszuüben – sich aber gleichzeitig einige Kommunikationswege für den Krisenfall offen zu halten – und die Kontakte mit weiteren Kreisen der belarussischen Bevölkerung einschließlich Beamten der mittleren Ebene auszubauen.

Was die **Palästinensische Behörde** betrifft, so richtete sich das Augenmerk in den übrigen Monaten des Jahres 2005 vor allem auf den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlandes, der im September 2005 erfolgreich abgeschlossen wurde. Von Beginn an hatte die EU betont, dass die soziale und wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Gazastreifens nach dem Truppenabzug sichergestellt werden und dass der Gazastreifen insbesondere einen Zugang nach Außen erhalten müsse. Um dies zu bewerkstelligen und insbesondere um die von der internationalen Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung der Rückzugsinitiative zu steuern, zu überwachen und zu koordinieren, hat das Nahost-Quartett

Herrn James Wolfensohn nach Ablauf seiner Amtszeit als Präsident der Weltbank zu seinem Sonderbeauftragten für den Rückzug aus dem Gazastreifen ernannt. Die EU begrüßte das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang, das Israel und die Palästinensische Behörde am 15. November 2005 geschlossen haben. Auf der Grundlage dieses Abkommens wurde am 25. November 2005 in Rafah ein internationaler Grenzübergang zwischen Ägypten und dem Gaza-Streifen eingerichtet, wobei die EU – im Rahmen einer ESVP-Mission – wie im Abkommen vorgesehen die Rolle der dritten Partei übernommen hat. Das Koordinierungsbüro der Europäischen Union für die Unterstützung der palästinensischen Polizei (EU COPPS) leistete im Berichtszeitraum einen wichtigen Beitrag zur Reform und Stärkung der palästinensischen Sicherheits- und Polizeistrukturen sowie zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit insgesamt. Am 7. November 2005 beschloss der Rat, Anfang 2006 für die Dauer von drei Jahren eine ESVP-Polizeimission in die palästinensischen Gebiete zu entsenden, die auf der Arbeit des EU COPPS aufbauen soll.

Die Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat (PLC) im Januar 2006, die nach Einschätzung der EU und der anderen internationalen Beobachter unter sicheren Bedingungen sowie frei und fair verlaufen sind, haben zu einem überwältigenden Wahlsieg der Hamas geführt. Nach der anschließenden Bildung einer Hamas-geführten Regierung kam es zum Abbruch der Beziehungen (auch der finanziellen Beziehungen) seitens der gesamten internationalen Gemeinschaft, da diese Regierung nicht bereit war, die drei Kriterien – Gewaltlosigkeit, Anerkennung des Existenzrechts Israels und Zustimmung zu den vorangegangenen Vereinbarungen einschließlich des Nahost-Fahrplans – zu erfüllen. Allerdings bestehen nach wie vor Kontakte zu Präsident Abbas, der sich für eine Friedensplattform einsetzt. Gemeinsam mit anderen internationalen Akteuren wie der Weltbank hat die EU einen vorläufigen internationalen Mechanismus eingerichtet, der Direkthilfen der internationalen Geber für die palästinensische Bevölkerung ermöglichen und die Überwachung dieser Hilfe sicherstellen soll. Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch innerpalästinensische Auseinandersetzungen, denen viele Menschen zum Opfer fielen, sowie durch das Unvermögen der Palästinensischen Behörde, die Rechtsstaatlichkeit in den Palästinensergebieten wiederherzustellen.

Die EU hat mit **Israel** weiter Gespräche über schwerwiegende Menschenrechtsfragen geführt. Dabei ging es insbesondere um die Lage der Palästinenser in den besetzten Gebieten, die Blockaden und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, den Bau und die Ausdehnung von Siedlungen, die Trennmauer auf palästinensischem Grund und Boden und die Zerstörung palästinensischer Häuser – ein Vorgehen, das jegliche auf der Koexistenz zweier Staaten basierende Lösung physisch unmöglich zu machen droht. Die EU äußerte zudem ihre Besorgnis über die Lage in und um Jerusalem und im Jordantal sowie über die israelischen Militäroperationen, bei denen Zivilopfer zu beklagen sind. Diese Fragen hat die EU immer wieder thematisiert und gegenüber der israelischen Seite während des politischen Dialogs zur Sprache gebracht, der bei allen bilateralen Treffen im Rahmen des Assoziationsabkommens EU-Israel geführt wurde, insbesondere auf der Tagung des Assoziationsrates EU-Israel vom 13. Juni 2006, der Tagung des Assoziationsausschusses vom 17. Mai 2006 und in der Sitzung des Unterausschusses für politischen Dialog und Zusammenarbeit vom 21. November 2005.

Im Rahmen des ENP-Aktionsplans EU-Israel, der nun umgesetzt wird, haben beide Seiten eine engere politische Zusammenarbeit und einen engeren Dialog auf Grundlage ihrer gemeinsamen Werte – Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und humanitäres Völkerrecht – vereinbart. Der Aktionsplan enthält einen eigenen Abschnitt über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, der konkrete Maßnahmen vorsieht. Die EU erwartet, dass diese Fragen weiter verfolgt werden. Die europäisch-israelische Arbeitsgruppe für Menschenrechte, die in der Sitzung des Unterausschusses für politischen Dialog und Zusammenarbeit vom 21. November 2005 eingerichtet wurde, soll sich zu einem Forum entwickeln, in dessen Rahmen diese Fragen eingehender erörtert und geprüft werden können. Ihre erste Sitzung hat am 7. Juni 2006 stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit konnten einige der vordringlichsten Menschenrechtsfragen angesprochen und konnte damit der Grundstein für einen engeren Dialog mit Israel über diese Themen gelegt werden. Zu den Punkten, die erörtert wurden, zählten die Lage der Minderheiten und Fragen des humanitären Völkerrechts. Die EU warf spezifische Fragen auf, die ihr Sorge bereiten, insbesondere die Auswirkungen der Trennmauer und

der Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Gebieten auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Palästinenser, der Zugang insbesondere für humanitäre NRO zu den besetzten palästinensischen Gebieten, zivile Opfer, die bei außergerichtlichen Tötungen zu beklagen waren, und die Praxis der Verwaltungshaft. Was die Lage der Minderheiten anbelangt, so erkundigte sich die EU nach der Umsetzung der Empfehlungen der Or-Kommission und des Lapid-Ausschusses und warf die Frage des israelischen Nationalitäts- und Einwanderungsgesetzes auf, das im Falle bestimmter israelischer und palästinensischer Ehegatten und Kinder die Familienzusammenführung verhindert. Zum Abschluss der Sitzung stellten beide Seiten einvernehmlich fest, dass der Dialog fortgeführt werden sollte.

Die EU hat ihren regelmäßigen Menschenrechtsdialog mit **Jordanien** im Rahmen der mit dem Assoziationsabkommen EU-Jordanien geschaffenen institutionellen Struktur und im Einklang mit den im ENP-Aktionsplan EU-Jordanien festgelegten vorrangigen Handlungsbereichen fortgeführt. Die Gespräche fanden vor allem auf der Tagung des Assoziationsrates vom 21. November 2005 und auf der Tagung des Assoziationsausschusses vom 28. Juni 2006 statt. Jordanien berichtete über seine Fortschritte bei der Umsetzung seines politischen Reformprogramms. Die nationale Agenda, ein ehrgeiziges Reformprogramm von mehr als 3000 Seiten, wurde im November 2005 endgültig verabschiedet. Die jordanische Regierung arbeitet derzeit an Programmen, die den Rahmen für die Umsetzung der geplanten Reformen bilden sollen. Zu den vorrangigen Handlungsbereichen zählen das Parteienrecht, das Kommunalrecht, das Gesetz zur Einsetzung eines Bürgerbeauftragten, das Korruptionsbekämpfungs- und das Anti-Geldwäschegesetz sowie – nach den Terroranschlägen vom 9. November 2005 in Amman – das Gesetz zur Terrorismusbekämpfung. Die EU hat Jordanien darin bestärkt, diesen Kurs weiter zu verfolgen und dabei dem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten Rechnung zu tragen. Sie hat ferner angeboten, Jordanien dabei zu unterstützen.

Die EU hat die Menschenrechtslage in **Ägypten** weiter beobachtet. Der Nationale Rat für Menschenrechte (NCHR) hat mit seinem Engagement für den Schutz der Menschenrechte und die Sensibilisierung für Menschenrechtsstandards in Ägypten sowie mit seinem zweiten Jahresbericht unter Beweis gestellt, dass er entschlossen ist, sich mit einer Reihe von Fragen konstruktiv und offen zu befassen. Die EU sieht dem nationalen Plan für den Schutz der Menschenrechte, den der NCHR zurzeit ausarbeitet, erwartungsvoll entgegen. Ägypten hat erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Stellung von Frauen und Kindern unternommen. Zudem hat es in Bezug auf die Inhaftierung von Verdächtigen und die Milderung von Schwerststrafen einige positive Maßnahmen ergriffen. Allerdings bieten einige Punkte nach wie vor Anlass zur Sorge. Hierzu zählen das unverhältnismäßig harte Vorgehen gegen die Opposition, die Behandlung von Minderheiten, Hinweise auf die Anwendung von Folter, die Verhängung von Todesstrafen gegen Personen, die für strafbare Handlungen verurteilt wurden, sowie die Fortdauer des Notstands, der seit 1981 in Kraft ist.

Die EU hat Ägypten nachdrücklich aufgefordert, weitere Schritte zu unternehmen, um die Entwicklung einer Zivilgesellschaft zu fördern und die Vereinigungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung zu gewährleisten. Die Verhandlungen über den ENP-Aktionsplan wurden fortgesetzt. Der geplante Unterausschuss für politische Fragen wie Menschrechte und Demokratie sowie internationale und regionale Fragen soll als Hauptgremium für einen verstärkten Dialog über konkrete Menschenrechtsfragen dienen. Die EU hofft, dass so bald wie möglich eine Vereinbarung darüber erreicht werden kann, wie in dem Unterausschuss mit konkreten Fällen von Menschenrechtsverletzungen verfahren werden soll. Sie ist bereit, in Zusammenarbeit mit den ägyptischen Behörden Bereiche zu ermitteln, in denen sie Ägypten bei seinen nationalen Reformmaßnahmen im Bereich der Menschenrechte praktische Unterstützung leisten kann.

Libyen hat zwar weitere Fortschritte bei seiner Wiedereingliederung in die internationale Gemeinschaft erzielt, doch bestehen nach wie vor ernste Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtslage, vor allem was die bürgerlichen Freiheiten, die politischen Rechte und das Recht auf freie Meinungsäußerung betrifft. Die EU hat Ende 2005 eine Demarche gegenüber der libyschen Regierung wegen der Verhängung der Todesstrafe unternommen. Anlass zu besonderer Sorge bietet weiterhin der Fall der inhaftierten bulgarischen und palästinensischen Mediziner, gegen die derzeit neu verhandelt wird, nachdem der libysche Oberste Gerichtshof die Todesstrafen, die im Mai 2004 verhängt wurden, im Dezember 2005 aufgehoben hat. Die EU hat die Widerrufung der Urteile begrüßt. Sie vertraut weiter auf die Unparteilichkeit der libyschen Justiz und erwartet, dass die positive Entwicklung im Verlauf des neuen Prozesses bestätigt und ein Urteil gesprochen wird, dass der Gerechtigkeit dient. Im Wege von Initiativen zur Linderung der menschlichen Tragödie in Benghazi bemüht sich die EU aktiv um eine faire Beilegung der Angelegenheit.

Marokko hat seine Bemühungen um die Durchführung politischer Reformen und die Einführung größerer Freiheiten fortgesetzt und im Bereich der Menschenrechte gute Fortschritte erzielt. Hierbei wurde es von der Union im Rahmen des ENP-Aktionsplans EU-Marokko unterstützt, der einen ausführlichen Abschnitt über die vorrangigen Maßnahmen in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung enthält. Die Kommission für Gerechtigkeit und Versöhnung (Instance Equité et reconciliation/IER), die zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1956 bis 1999 eingesetzt worden war, hat im November 2005 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Arbeit dieses Gremiums wurde im In- und Ausland sehr positiv bewertet. Die Kommission hat eine Reihe von Empfehlungen abgegeben; so hat sie insbesondere vorgeschlagen, die Verfassung zu ändern und stärkere Menschenrechtsgarantien darin zu verankern. Das Programm zur Modernisierung der Justiz, mit dem die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gestärkt und die Korruption bekämpft werden sollen, wurde weiter umgesetzt. Die marokkanische Zivilgesellschaft ist aktiver geworden und hat an Einfluss gewonnen, und es gab Verbesserungen bei der Pressefreiheit. Die EU ist aber nach wie vor besorgt wegen einiger Rechtsvorschriften, die das Recht auf freie Meinungsäußerung beschränken, und hat die marokkanische Regierung aufgefordert, insbesondere die Vorschriften zu überprüfen, auf deren Grundlage Journalisten zu hohen Geldbußen oder Freiheitsstrafen verurteilt werden können.

Die EU war zwar im Großen und Ganzen zufrieden mit den Entwicklungen in Marokko, Grund zur Sorge boten ihr jedoch nach wie vor Berichte über die Behandlung von sahrauischen Menschenrechtsverteidigern nach den Vorfällen in der Westsahara im Mai 2005. Zu den ihr gemeldeten Menschenrechtsverletzungen zählen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie übertriebene Gewaltanwendung seitens der Polizei, willkürliche Festnahmen und angebliche Folterungen; außerdem bestehen Zweifel am fairen Verlauf von Gerichtsverhandlungen und an der Rechtmäßigkeit der dabei verhängten Gefängnisstrafen. Die EU hat diese Punkte wiederholt gegenüber der marokkanischen Regierung zur Sprache gebracht. Die EU hat in Bezug auf Menschenrechtsfragen in den Flüchtlingslagern in der Sahara Demarchen unternommen.

Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Demokratisierung sind auf Ebene der regelmäßigen Strukturen, die mit dem Assoziationsabkommen EU-Marokko geschaffen wurden, systematisch erörtert worden, insbesondere bei einem Treffen im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs am 9. November 2005 sowie auf der Tagung des Assoziationsrates EU-Marokko vom 22. November 2005. Die EU hat die Bereitschaft Marokkos, in einen intensiveren Dialog über alle diese Fragen einzutreten, begrüßt. Schon 2003 hatte Marokko grundsätzlich darin eingewilligt, dass zur weiteren Behandlung dieser Fragen ein besonderes Gremium – der Unterausschuss für Menschenrechte, Demokratisierung und Staatsführung – eingerichtet wird. Dieses Gremium hat inzwischen seine Arbeit aufgenommen; seine erste Sitzung soll im Oktober-November 2006 stattfinden.

Nach Erkenntnissen der EU hat sich die Menschenrechtslage in **Syrien** weiter verschlechtert. Die Behandlung von Angehörigen der politischen Opposition, Menschenrechtsverteidigern und Menschen, die sich in der Zivilgesellschaft engagieren, bot Anlass zu ernster Besorgnis. Besonders besorgniserregend waren dabei die Praxis der willkürlichen Verhaftung und Isolationshaft sowie die weit verbreitete Anwendung der Folter. Menschenrechtsverteidiger sind Einschüchterungen ausgesetzt, und ihnen droht ständig die willkürliche Verhaftung und ein politischer Prozess, u.a. vor den Staatssicherheitsgerichten. Im Berichtszeitraum hat die EU wiederholt ihre Sorge über die

Verhaftungen von Menschenrechtsverteidigern und über die gegen sie laufenden Prozesse zum Ausdruck gebracht. Neben den ordentlichen Gerichten gibt es Militärgerichte sowie das Staatssicherheitsgericht, das mit dem seit 1963 geltenden Notstandsgesetz eingerichtet wurde. Die Verfahren vor diesen Gerichten erfüllen nicht die internationalen Standards, und es bestehen grundsätzlich Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Richter. Die EU hat versucht, bei den Verhandlungen dieser Gerichte präsent zu sein; dies wurde von der Regierung weitgehend toleriert, was als positive Entwicklung zu vermerken ist.

Im Januar 2006 wurden fünf Vertreter der politischen Opposition, die dem "Frühling von Damaskus" von 2001 angehört hatten, darunter die Parlamentsmitglieder Riad Seif und Mamoun Homsi, für deren Freilassung sich das Europäische Parlament eingesetzt hatte, aus der Haft entlassen. Der EU-Vorsitz hat dies begrüßt und gleichzeitig die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass demnächst alle politischen Gefangenen freigelassen werden. Nach ihrer Freilassung waren die Betroffenen allerdings wiederholten Einschüchterungen, Verhören und vorübergehenden Festnahmen ausgesetzt. Seither wurde das Vorgehen gegen Menschenrechtsaktivisten weiter verschärft. Im Februar 2006 wurde das von der EIDHR unterstützte EU-Zentrum zum Aufbau der Zivilgesellschaft zwei Tage nach seiner Eröffnung von der syrischen Regierung wegen angeblicher Verfahrensverstöße wieder geschlossen. Im Mai 2006 wurden die prominentesten der über hundert syrischen Unterzeichner einer gemeinsamen syrisch-libanesischen Erklärung, in der zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern aufgerufen wurde, verhaftet, darunter auch der designierte Direktor des EU-Zentrums zum Aufbau der Zivilgesellschaft, ein bekannter Menschenrechtsanwalt. Die EU hat diese Fälle gegenüber der syrischen Regierung zur Sprache gebracht und am 19. Mai 2006 eine Erklärung abgegeben.

Die EU hat die Lage der kurdischen Minderheit und insbesondere die Diskriminierung, der die 200.000 bis 300.000 staatenlosen Kurden ausgesetzt sind, weiter aufmerksam beobachtet und gegenüber der syrischen Regierung wiederholt zur Sprache gebracht. Zwar hatte die Regierung im Anschluss an die kurdischen Unruhen im März 2004 zugesagt, einige seit langem bestehende Missstände zu beseitigen, und angeblich haben die internen Beratungen über entsprechende konkrete Maßnahmen bereits begonnen, doch haben sie bislang zu keinen Ergebnissen geführt.

Seit 2004 hat zudem die Anzahl der Verhaftungen und Strafverfahren wegen angeblicher Mitgliedschaft in der – in Syrien verbotenen – syrischen Muslimbruderschaft zugenommen. Anklagen wegen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft werden vor den Staatssicherheitsgerichten verhandelt. Mitgliedschaft in der syrischen Muslimbruderschaft kann mit der Todesstrafe geahndet werden, auch wenn diese Strafe in der Praxis meist in eine lange Haftstrafe umgewandelt wird.

Die syrische Regierung hat große Vorbehalte, mit Gesprächspartnern aus dem Ausland Menschenrechtsfragen zu erörtern, da sie diese als innere Angelegenheit betrachtet. Die EU sieht der Einrichtung eines nationalen Menschenrechtsrates, für den angeblich bereits interne Vorbereitungen eingeleitet wurden, erwartungsvoll entgegen. Da das Assoziationsabkommen noch nicht unterzeichnet ist und somit kein strukturierterer institutioneller Rahmen zur Verfügung steht, bestand das Hauptinstrumentarium der EU aus regelmäßigen Demarchen der Troika, Erklärungen des EU-Vorsitzes und Prozessbeobachtung. Die engen Kontakte zu Organisationen der Zivilgesellschaft wurden weiter gepflegt. Die Missionen der EU in Damaskus haben die Entwicklung der Menschenrechtslage sehr aufmerksam verfolgt und regelmäßige Konsultationen geführt.

Der Aktionsplan EU-**Ukraine** umfasst einen Abschnitt über die Menschenrechte und Grundfreiheiten. In dieser politischen Vereinbarung wurde festgelegt, dass das Eintreten der Ukraine für die gemeinsamen Werte wie Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu einer raschen Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine führen und ausschlaggebend für die Weiterentwicklung aller Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine sein wird. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 21. Februar 2005 hat die EU inzwischen mit ihren internen Beratungen über mögliche Bestandteile des geplanten Abkommens EU-Ukraine begonnen. Die Achtung der Menschrechte und der Rechtsstaatlichkeit zählen zu den gemeinsamen Werten, die auch in dem neuen verstärkten Abkommen als vorrangige Bereiche genannt werden sollen.

Die Umsetzung des Aktionsplans EU-Ukraine ist im Gange; auf der Tagung des Kooperationsrates EU-Ukraine im zweiten Halbjahr 2006 wird eine Halbzeitbewertung vorgenommen werden. Doch lässt sich bereits jetzt feststellen, dass sich die Menschrechtslage in der Ukraine seit der sog. "orangenen Revolution" Ende 2004 erheblich verbessert hat, vor allem in den Bereichen Medienfreiheit, Korruptionsbekämpfung und Justizreform. Vieles bleibt noch zu tun, und die EU arbeitet eng mit der ukrainischen Regierung zusammen und unterstützt diese bei der Durchführung der demokratischen Reformen. Die EU hat wegen der Mitte Februar erfolgten Abschiebung von zehn usbekischen Flüchtlingen durch die ukrainischen Behörden eine Demarche in Kiew unternommen. Auch hat sie den Vorfall bei mehreren Treffen im Rahmen des politischen Dialogs mit der Ukraine scharf kritisiert und die ukrainischen Behörden zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ermahnt.

Seit dem 13. Mai 2005 ist die Ukraine eingeladen, sich den Erklärungen und den gemeinsamen Standpunkten der EU zu Fragen der Außenpolitik anzuschließen. Sie hat dies bei nahezu allen Erklärungen zur Menschenrechtslage in Drittstaaten getan.

Der Dreijahresaktionsplan EU-**Republik Moldau**, der seit Februar 2005 umgesetzt wird, enthält einen Abschnitt über Menschenrechte und Grundfreiheiten. In dieser politischen Vereinbarung wurde festgelegt, dass das Eintreten der Republik Moldau für die gemeinsamen Werte wie Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Grundlage ihrer Beziehungen zur EU darstellt. Die EU hat die Durchführung des von der moldauischen Regierung 2003 verabschiedeten nationalen Aktionsplans für die Menschenrechte, der im TACIS-Richtprogramm für die Republik Moldau für den Zeitraum 2005-2006 als vorrangiger Bereich aufgeführt ist, 2006 weiter unterstützt.

Am 14. Februar 2006 hat der Rat den Beschluss 2006/96/GASP angenommen; dieser regelt die weitere Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/179/GASP vom 23. Februar 2004, mit dem restriktive Maßnahmen gegen mehrere hochrangige transnistrische Führungspersönlichkeiten, die für die gewaltsame Schließung moldauischer Schulen verantwortlich sind, ergriffen wurden. Im Verlauf dieses Jahres hat sich die EU insbesondere mit dem Fall von Herrn Pasat, der aus unklaren Gründen am 11. November 2005 verhaftet worden war, befasst. Die Missionsleiter konnten Herrn Pasat inzwischen besuchen und einen Eindruck von den Haftbedingungen gewinnen.

Die EU hat die Entscheidung des moldauischen Parlaments vom 29. Juni 2006 zur Abschaffung der Todesstrafe begrüßt. Bis dahin konnte nach Artikel 24 der moldauischen Verfassung die Todesstrafe für im Krieg oder bei Kriegsgefahr begangene Straftaten verhängt werden.

6.1.3. Russland und Mittelasien

Die EU hat weiterhin Bedenken wegen der Menschenrechte in **Russland**, insbesondere was die Menschenrechtslage in Tschetschenien, die Lage der NRO, die Rechtsstaatlichkeit und die Medienfreiheit betrifft.

Nachdem auf dem Gipfeltreffen EU-Russland im November 2004 in Den Haag ein regelmäßiger Menschenrechtsdialog vereinbart worden war, finden inzwischen zweimal im Jahr Konsultationen zwischen der EU und Russland über Menschenrechte statt. So gab es Konsultationen am 8. September 2005 in Brüssel und am 3. März 2006 in Wien (Näheres siehe Kapitel 3.4.3).

Die EU erkennt zwar die speziellen Sicherheitsprobleme Russlands an, ist aber dennoch über die ernste Menschenrechtslage in Tschetschenien nach wie vor äußerst besorgt und bringt diese Sorge ständig gegenüber den russischen Gesprächspartnern auf allen Ebenen zur Sprache. Noch immer erreichen sie regelmäßig Berichte über das Verschwinden von Personen, über Folter und über moskaufreundliche bewaffnete Gruppen, die in völliger Straffreiheit operieren. Im Februar 2006 reiste die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Louise Arbor in den Nordkaukasus. Im Anschluss an diesen Besuch äußerte sie Bedenken in Bezug auf die Integrität bestimmter Institutionen, insbesondere im Bereich der Strafverfolgung. Das Strafverfolgungssystem der Republik weise schwerwiegende Mängel auf, so dass in Tschetschenien ein Klima der Angst herrsche.

Die EU hat die Tschetschenienfrage bei allen Menschenrechtskonsultationen mit Russland eingehend erörtert; dabei hat sie Russland aufgefordert, seine Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu verstärken. Auch hat sie sich bemüht, Garantien für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu erhalten. In Zusammenarbeit mit den russischen Behörden arbeitet die EU derzeit ein Programm zur sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung der Nordkaukasusregion aus, das schon bald umgesetzt werden kann.

Am 28. November 2005 fanden erstmals nach acht Jahren wieder Parlamentswahlen in Tschetschenien statt. Bedauerlicherweise konnten die EU und die OSZE diese Wahlen aus Sicherheitsgründen nicht beobachten. Die EU hat jedoch die Schulung von einheimischen Wahlbeobachtern unterstützt. Unmittelbar nach der Wahl hat der EU-Vorsitz eine Erklärung abgegeben, in der er feststellte, dass der Verlauf dieser Wahlen nicht als einwandfrei angesehen werden kann und einige Beobachter Bedenken geäußert haben. Er hat die russischen Behörden dringend aufgefordert, den berichteten Unregelmäßigkeiten und Einschüchterungsaktionen nachzugehen. Die Erklärung schließt mit dem Hinweis, dass eine weitere Stärkung der demokratischen Institutionen als Teil eines alle Seiten einbeziehenden politischen Prozesses für eine auf lange Sicht nachhaltige und friedliche Entwicklung Tschetscheniens sowie für Frieden und Stabilität im Nordkaukasus insgesamt von entscheidender Bedeutung ist.

Berichten zufolge stoßen Nichtregierungsorganisationen für Menschenrechte bei ihrer Arbeit in Russland zunehmend auf Schwierigkeiten. Die EU hat wiederholt ihre Bedenken gegen das NRO-Gesetz geäußert, das von der Duma und vom Föderationsrat Ende Dezember 2005 verabschiedet und von Präsident Putin am 10. Januar 2006 unterzeichnet worden ist. So hat sie am 19. Januar 2006 eine Erklärung veröffentlicht, in der sie erneut ihre Sorge zum Ausdruck brachte, dass das Gesetz in seiner nunmehr verabschiedeten Fassung schwerwiegende Auswirkungen auf die legitime Arbeit der Organisationen der Bürgergesellschaft in Russland haben könnte. In der Erklärung heißt es weiter, dass die EU die Durchführung des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten genau verfolgen wird und erwartet, dass es im Einklang mit den im Rahmen des Europarats und der OSZE übernommenen Standards und Verpflichtungen angewendet wird. Ende 2005/Anfang 2006 wiederholte der Föderale Sicherheitsdienst (FSB) seine Behauptung, einige nichtstaatliche Organisationen arbeiteten für ausländische Interessen und gegen Russland.

Auch wird berichtet, dass Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus sowie Einschränkungen der Religionsfreiheit in Russland zunehmend zum Problem werden. Artikel 14 der russischen Verfassung besagt zwar, dass in Russland Staat und Kirche getrennt sind, aber im russischen Recht ist die orthodoxe Kirche als die vorherrschende Religion des Landes verankert und wird lediglich dem Buddhismus, dem Islam und dem Judentum Achtung zugesichert. Anderen Gruppen erlegt die russische Rechtsordnung Beschränkungen auf. Wiederholt wurden die Position und die Möglichkeit zur Ausübung des katholischen Glaubens sowie kleinerer Minderheitenreligionen – wie Zeugen Jehovas – eingeschränkt. Letztere wurden in Moskau verboten und waren infolgedessen auch in anderen Landesteilen Schwierigkeiten ausgesetzt.

Ethnische Minderheiten, insbesondere Menschen aus Mittelasien und dem Kaukasus, werden häufig Opfer ethnischer Diskriminierung und manchmal von Gewalt. Dieser Trend kam erst kürzlich in mehreren rassistisch motivierten Taten zum Ausdruck, die großen Widerhall in den Medien fanden; zu den Taten gehörten gewalttätige Übergriffe und Tötungen wie die Ermordung eines peruanischen Studenten in Woronez sowie von Studenten aus Mali und Kamerun in St. Petersburg. Nach Angaben von NRO hat sich die Zahl der rassistisch motivierten Übergriffe zwischen 2004 und 2005 von 119 auf 179 erhöht. Sova, eine angesehene russische NRO, meldet für das Jahr 2005 366 rassistisch motivierte Übergriffe, bei denen 28 Menschen getötet wurden. NRO-Berichten zufolge gibt es in Russland etwa 50.000 Mitglieder von Skinhead-Gruppen, die sich vor allem auf St. Petersburg konzentrieren, und diese Zahl steigt offenbar noch an. Der russische Ombudsmann für Menschenrechte, Wladimir Lukin, hat die Strafverfolgungsbehörden bezichtigt, nicht genug zu unternehmen, um extremistisch bedingte Straftaten aufzuklären und zu verhüten. Mehrere politische Parteien haben im Wahlkampf vor den regionalen Parlamentswahlen fremdenfeindliche Propaganda verbreitet.

Der Fall des 19jährigen Wehrpflichtigen Andrej Sychew, dem wegen Gangräne beide Beine und die Genitalien amputiert werden mussten, nachdem er von betrunkenen Offizieren heftig verprügelt und tagelang ohne medizinische Versorgung gelassen worden war, hat große Aufmerksamkeit in den Medien gefunden. Der Fall entwickelte sich zu einem öffentlichen Skandal, nicht nur wegen der extremen Brutalität, sondern auch, weil das Verteidigungsministerium zunächst versucht hatte, den wahren Grund für Sychews Zustand zu verheimlichen. In der Folge kam es noch zu einem ähnlichen tragischen Vorfall, wodurch das seit langem bestehende Problem des Schikanierens (russisch "Dedowschina", bei der Rekruten Gewalt und Demütigungen angetan wird), das anerkanntermaßen weit verbreitet ist, ins Blickfeld geriet. Auf das Problem der Misshandlungen im Militär hat nicht nur der russische Ombudsmann Lukin in seinen Menschenrechtsberichten, sondern auch der Menschenrechtskommissar des Europarats Gil Robles hingewiesen. Nach den Statistiken des Verteidigungsministeriums starben 2005 sechzehn Soldaten an den unmittelbaren Folgen von Misshandlungen, 276 begingen Selbstmord und weitere 1.064 kamen außerhalb von Kampfhandlungen aus unterschiedlichen Gründen ums Leben. Nach Einschätzung von Sachverständigen sind allerdings Schikanen die Hauptursache der Selbstmorde in der Armee; viele Todesfälle, die als "Selbstmord" oder "Unfall" deklariert werden, seien zudem in Wirklichkeit möglicherweise die Folge von Schikanen.

Russland hat in den vergangenen Jahren große Fortschritte bei der demokratischen Entwicklung erzielt, aber die EU hat Bedenken bezüglich der jüngsten Änderungen am Wahlsystem. Die Direktwahl der Regionalgouverneure wurde 2004 abgeschafft; diese werden nunmehr vom Präsidenten ernannt und von der lokalen gesetzgebenden Körperschaft bestätigt. Präsident Putin hat die Macht in seinen Händen konzentriert und seine Souveränität gegenüber der Duma, der Regierung und den Regionen erheblich gestärkt. Gegenwärtig gibt es kaum eine ernstzunehmende politische Opposition.

Hinsichtlich der Medienfreiheit begrüßt die EU, dass es trotz erwiesener Selbstzensur der Journalisten eine relativ große Vielfalt an Printmedien in Russland gibt. Die gedruckte Presse ist zwar verhältnismäßig frei, doch versuchen Berichten zufolge regionale und lokale Behörden nach wie vor oftmals, Einfluss auf die lokalen Medien auszuüben. Die staatliche Kontrolle des Rundfunks schränkt die Meinungsvielfalt im Fernsehen des Landes ein. Das bei zahlreichen russischen Journalisten herrschende Klima der Selbstzensur hat sich dadurch verstärkt, dass die Regierung immer noch nicht die Mörder mehrerer Journalisten, die seit 2000 vermutlich aufgrund ihrer Arbeit ermordet worden sind, ausfindig gemacht hat.

Die EU hat gegenüber den **Ländern Mittelasiens** weiter bei allen Tagungen der Kooperationsausschüsse und -räte und in den Fällen, in denen es keine entsprechenden Abkommen gibt, auch bei sonstigen Treffen Menschenrechtsfragen zur Sprache gebracht.

Kasachstan hat sich auf diesen Dialog eingelassen; die EU hat allerdings deutlich gemacht, dass sie weitere Fortschritte in den Bereichen Demokratisierung, Medienfreiheit und Rechtsstaatlichkeit erwartet. Zwar gibt es positive Entwicklungen, doch erfüllten die Präsidentschaftswahlen nicht die internationalen Standards; zudem wurden die Bedenken der EU durch die Behinderung der Oppositionsparteien und der unabhängigen Medien in jüngster Zeit wieder verstärkt. Es gibt ernsthafte Bedenken zur Fairness des entscheidenden Gerichtsverfahrens wegen des Mordes an dem Oppositionspolitiker Sarsembayev. Die EU wird die Lage – insbesondere mit Blick auf die Bewerbung Kasachstans um den OSZE-Vorsitz im Jahre 2009 – weiterhin aufmerksam beobachten.

Usbekistan hat die Forderungen der EU, der OSZE und der VN nach einer unabhängigen Untersuchung der Ereignisse von Andischan vom Mai 2005 (bei denen Hunderte von Zivilisten von Sicherheitskräften getötet wurden) abgelehnt. Bei den anschließenden Gerichtsverfahren (die zum Teil vom BDIMR beobachtet wurden) wurden die grundlegenden Kriterien der Offenheit und Fairness missachtet. Usbekistan hat nicht auf die Berichte des BDIMR über die Berichtsverfahren reagiert. Die Menschenrechtslage hat sich generell verschlechtert: Menschrechtsverteidiger, Journalisten und Mitglieder der Opposition werden verfolgt, und durch neue Gesetze werden NRO und Medien in ihrer Arbeit eingeschränkt. Dem EU-Sonderbeauftragten Jan Kubis, der das Land einmal besucht hatte, wurde ein zweiter Besuch verwehrt; weder dem persönlichen Menschenrechtsbeauftragten des Hohen Vertreters Solana noch seinen Amtskollegen bei den VN und der OSZE wurde die Einreise gestattet. Zu den negativen Ereignissen zählen des Weiteren die Schließung des UNHCR-Büros und die Schließung der Vertretungen wichtiger internationaler NRO. Usbekistan hat ein neues, äußerst eingeschränktes Mandat ausgehandelt, mit dem die Rolle des OSZE-Zentrums auf die eines bloßen Projektkoordinators reduziert wird. Am 3. Oktober 2005 hat der Rat restriktive Maßnahmen gegen die usbekische Führung beschlossen, darunter ein Verbot der Visumerteilung und ein Waffenembargo. Diese Beschlüsse wurden am 15. Mai 2006 bestätigt; sie sollen im Herbst dieses Jahres erneut überprüft werden. Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung hat auf seiner 60. Tagung eine Resolution zu Usbekistan (Näheres siehe Kapitel 5.1) verabschiedet. Usbekistan verweigert die Zusammenarbeit im Rahmen der "1503-Verfahren" und mit VN-Sonderberichterstattern. Berichten zufolge ist Folter in Usbekistan nach wie vor weit verbreitet.

Die Beziehungen der EU zu **Turkmenistan** sind nach wie vor begrenzt. Bei dem jährlichen Treffen zum Thema Menschenrechte (am 1. Juni 2006) hat der Rat mehrere Fragen, die ihm große Sorge bereiten – angefangen vom fortschreitenden Qualitätsrückgang im Bildungswesen bis zum völligen Mangel an Pluralismus und Freiheit der Medien – zur Sprache gebracht, darunter auch einzelne schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Die Regierung hat zwar in diesen begrenzten Dialog eingewilligt, doch wurden bislang kaum konkrete Fortschritte erzielt. Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung hat auf seiner 60. Tagung eine Resolution zu Turkmenistan (Näheres siehe Kapitel 5.1) verabschiedet. Turkmenistan verweigert die Zusammenarbeit mit VN-Sonderbericht-erstattern. Die Schikanierung von Menschenrechtsverteidigern stellt weiterhin ein schwerwiegendes Problem dar.

Die EU hat die mutige Entscheidung der **Kirgisischen Republik**, mehrere Hundert Menschen, die nach den Ereignissen von Andischan über die Grenze geflohen waren, nicht an Usbekistan auszuliefern, begrüßt. Allerdings wurde bei vier dieser Flüchtlinge die Berufung gegen die Abschiebung in letzter Instanz abgelehnt. Obwohl die EU die kirgisische Regierung nachdrücklich aufgefordert hat, sich auch bei diesen Fällen ungeachtet des von Usbekistan ausgeübten Drucks an ihre internationalen Verpflichtungen zu halten, hat Kirgisistan die vier Flüchtlinge und einen Asylbewerber im August 2006 ausgeliefert. Die EU bedauert diese Nichteinhaltung internationaler Verplfichtungen seitens der kirgisischen Behörden zutiefst und hat an die usbekischen Behörden appelliert, dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen nach den internationalen Standards fair behandelt werden.

Die EU hat **Tadschikistan** darin bestärkt, seinen Stabilisierungskurs fortzusetzen. Dabei hat die EU betont, dass der Kampf gegen die Korruption nicht dazu führen dürfe, dass die Entfaltung der Zivilgesellschaft abgebremst wird. Die EU wird die kommenden Präsidentschaftswahlen aufmerksam beobachten und beharrt auf Fortschritten hinsichtlich der internationalen Standards; u.a. wird sie darauf bestehen, dass die Empfehlungen, die das BDIMR aufgrund der letzten Präsidentschaftswahlen abgegeben hat, befolgt werden.

6.2. Afrika

Seit mehreren Jahren bemüht sich die EU hinsichtlich der Menschenrechtslage in Afrika um eine Politik, die auf Kooperation anstatt Konfrontation abstellt, beispielsweise im Rahmen des Dialogs, der im Rahmen des Cotonou-Abkommens eingerichtet wurde. Dementsprechend hat die EU auch versucht, regionale Gruppierungen wie die Afrikanische Gruppe auf VN-Ebene dazu zu bewegen, sich in Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen, wie z.B. der EU, auf lokaler Ebene Problemen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen anzunehmen. Allerdings hat es die Afrikanische Gruppe bei der Erörterung der Menschenrechtslage in bestimmten afrikanischen Ländern auf der Tagung des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung vorgezogen, sich mit anderen afrikanischen Ländern zu verbünden und diese mit Stillhalte-Anträgen zu schützen.

Der Gemeinsame Standpunkt betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika[86] wird vom Rat alle sechs Monate überprüft. Eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts fand am 22. November 2004 statt. Ferner hat die EU politische und finanzielle Unterstützung für die Agenda der Afrikanischen Union (AU) für eine verantwortungsvolle Staatsführung zur Verfügung gestellt, unter anderem für Wahlbeobachtung und für die Einrichtung einer Stelle für verantwortungsvolle Staatsführung bei der AU-Kommission. EU und AU haben auf der Tagung der Ministertroika im April 2005 vereinbart, zusammen auf eine Verbesserung der Arbeit der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission bei der Überwachung der Durchführung der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker hinzuwirken. Am 12. April 2005 hat der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Verhinderung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika[87] angenommen. Damit wollte er vor allem neuen Entwicklungen in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) Rechnung tragen, nämlich dem Aktionsplan für eine ESVP-Unterstützung für Frieden und Sicherheit in Afrika und den Schlussfolgerungen zu Frieden und Sicherheit in Afrika, die beide im November 2004 angenommen worden sind. Die EU hat der AU und afrikanischen subregionalen Organisationen überdies durch die Finanzierung der Friedensfazilität für Afrika entscheidende Hilfe geleistet. Dies hat in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass die AU in der Lage war, Friedenssicherungstruppen nach Darfur zu entsenden. Mittel aus der Friedensfazilität für Afrika werden auch für die friedensunterstützenden Einsätze in der Zentralafrikanischen Republik (FOMUC) und auf den Komoren sowie für längerfristige Kapazitätsaufbauprogramme bei der AU verwendet.

---

86 ABl. L 158 vom 2.6.1998, S. 1.
87 ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 57.

Am 16. Dezember 2005 hat der Europäische Rat eine **EU-Strategie für Afrika**[88] angenommen. Diese Strategie baut auf den großen Fortschritten auf, die die Afrikaner selbst gemacht haben. Ihre wichtigsten Grundsätze sind eine auf das Völkerrecht und die Menschenrechte gestützte Partnerschaft, Gleichheit und gegenseitige Rechenschaftspflicht. Ihr liegt eine Philosophie der Eigenverantwortlichkeit und der Verantwortung Afrikas zugrunde, zu der auch gehört, dass der Angelpunkt des Vorgehens die afrikanischen Institutionen sind.

Nach der Strategie bedarf es für eine erfolgreiche Entwicklung der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, effizienter, gut regierter Staaten und starker und effizienter Institutionen.

88 Die EU und Afrika auf dem Weg zu einer strategischen Partnerschaft, Dok. 15702/1/05.

Die EU verpflichtet sich in der Strategie, die Menschenrechte – insbesondere die Rechte von Frauen, Kindern und anderer besonders schutzbedürftiger Gruppen – zu fördern und zu schützen, dazu beizutragen, dass der Straflosigkeit– unter anderem mit Hilfe des Internationalen Strafgerichtshofs – ein Ende gesetzt wird, und die Grundfreiheiten und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in Afrika unter anderem durch den Ausbau von Fähigkeiten für das Justizsystem, nationale Menschenrechtskommissionen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern. Hierzu will die EU an der umfangreichen finanziellen Förderung durch EG-Programme und bilaterale Programme der Mitgliedstaaten festhalten. Im Berichtszeitraum wurden zusätzlich zu den 35 Mio. EUR aus der Friedensfazilität für Afrika weitere 50 Mio. EUR aus dem neunten EEF zum Ausbau der Fähigkeiten der Afrikanischen Union bereitgestellt.

Mit Hilfe des politischen Dialogs und von Konsultationen mit den afrikanischen Partnern wird die EU die afrikanischen Bemühungen um die Überwachung und Verbesserung der Staatsführung unterstützen, unter anderem durch Förderung des Afrikanischen Peer-Review-Mechanismus (APRM) der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD). Dies sollte dazu führen, dass die NEPAD ihr Ziel, ab 2006 jährlich vier vollständige Peer-Reviews durchzuführen, erreicht und eine Initiative zur Staatsführung ins Leben gerufen wird, mit der die durch den APRM-Prozess ausgelösten nationalen Reformen flankiert werden sollen. Außerdem wird die EU im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments eine Governance-Fazilität schaffen.

Ferner wird die EU die Bekämpfung der Korruption, des Menschenhandels, illegaler Drogen und der organisierten Kriminalität unterstützen und die Transparenz fördern, um den Anliegen der afrikanischen Bürger Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass der Reichtum Afrikas seinen Menschen zugute kommt. Dazu gehört Hilfe zur Verbesserung der öffentlichen Rechenschaftspflicht und der Systeme zur Verwaltung öffentlicher Gelder in Afrika, eine frühzeitige Ratifizierung des VN-Übereinkommens gegen die Korruption durch alle EU-Mitgliedstaaten und die afrikanischen Partner, Hilfe für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung umstrittener Ressourcen, einschließlich von Holz und Bodenschätzen und die Unterstützung des Kimberley-Prozesses sowie der Transparenzinitiative der Minenindustrie (EITI).

Die EU wird die Stärkung der partizipativen Demokratie und der Rechenschaftspflicht in Afrika unterstützen, und zwar unter anderem durch Hilfe für afrikanische Parlamente und die Zivilgesellschaft und den Ausbau des Programms für Wahlhilfe und EU-Wahlbeobachtungsmissionen, einschließlich einer Überarbeitung ihres Mandats im Jahr 2006.

Vor dem Hintergrund der anhaltend unsicheren Lage in den östlichen Provinzen der **Demokratischen Republik Kongo (DRK)** gab die hohe Zahl der Menschenrechtsverletzungen im Distrikt Ituri, in den Kivus und in Katanga Anlass zu größter Sorge. Was den Sicherheitssektor und insbesondere den schlechten Zustand der kongolesischen Streitkräfte (FARDC) betrifft, so konnten auch hier nur wenig Fortschritte bei der Bekämpfung der Straffreiheit oder bei der Achtung der grundlegenden Menschenrechte erzielt werden. Der Rat hat daher die ganz dringend notwendige Reform des Sicherheitssektors in der DRK aktiv unterstützt, indem er die ESVP-Beratungsmission EUSEC entsandte. Der EU-Sonderbeauftragte Ajello hat in enger Abstimmung mit den VN die erschreckende Menschenrechtslage, die Unsicherheit in einigen Regionen der DRK sowie die Notwendigkeit weiterer Reformen im Sicherheitssektor gegenüber der Übergangsregierung regelmäßig zur Sprache gebracht. Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung hat auf seiner 60. Tagung eine Resolution zur DRK (Näheres siehe Kapitel 5.1) verabschiedet.

Die EU ist nach wie vor äußerst besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Darfur im Westen des **Sudan**. Die Maßnahmen nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts vom 30. Mai 2005 über restriktive Maßnahmen gegen Sudan[89] sind im Mai 2006 überprüft worden. Dabei wurde beschlossen, diese Maßnahmen – Beschränkung der Reisefreiheit und Einfrieren der Vermögenswerte der Personen, die den Friedensprozess in Sudan behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in Darfur und in der Region darstellen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, gegen das Waffenembargo verstoßen und/oder für offensive Militärflüge in und über der

[89] ABl. L 139 vom 2.6.2005, S. 25.

Region Darfur verantwortlich sind – zu verlängern. Des Weiteren hat der Rat am 1. Juni 2006 einen Beschluss zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2005/411/GASP angenommen, mit dem gemäß der Resolution 1672 (2006) des VN-Sicherheitsrates gegen vier Personen restriktive Maßnahmen verhängt wurden. Auf der 60. Tagung des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung wurde ein Stillhalte-Antrag betreffend **Sudan** gegen die Stimme der EU-Länder mit knapper Mehrheit angenommen. (Näheres siehe Kapitel 5.1).

Der Rat hat seine tiefe Sorge über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Darfur wiederholt zum Ausdruck gebracht. So hat er in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Mai 2006 bekräftigt, dass er Sanktionen gegen Personen, die den Friedensprozess blockieren, die Menschenrechte verletzen oder gegen die Waffenruhe oder das Waffenembargo verstoßen, unterstützt und die Auffassung vertritt, dass die in der Resolution 1591 (2005) des VN-Sicherheitsrates vorgesehenen Maßnahmen voll ausgeschöpft werden sollten. Zudem hat er erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu Menschenrechtsverletzungen in Darfur bekundet und alle Parteien, insbesondere die Regierung Sudans, aufgefordert, mit dem IStGH uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen des regelmäßigen politischen Dialogs mit Sudan auf der Grundlage von Artikel 8 hat eine Reihe von Treffen stattgefunden, die ausschließlich der Erörterung von Menschenrechtsfragen dienten.

Die Lage der Menschenrechte in **Äthiopien** nach den Parlamentswahlen vom 15. Mai 2005 ist von der EU besonders aufmerksam beobachtet worden. Nach dem Ausbruch der Gewalt Anfang Juni forderte die EU die Regierung und die Sicherheitskräfte dringend auf, Zurückhaltung zu üben und die internationalen Menschenrechte zu achten. Während der politischen Krise nach den Wahlen haben EU-Vertreter mit der äthiopischen Regierung im Rahmen des Dialogs auf der Grundlage von Artikel 8 eine Reihe von Themen erörtert, so u.a. die Notwendigkeit, die Menschenrechte zu achten und die nach den Wahlen verübten Gewalttätigkeiten zum Gegenstand von Untersuchungen zu machen. Nach dem Wiederaufflammen der Gewalt Anfang November 2005 und den Festnahmen

von Oppositionsführern, Zeitungsherausgebern und Journalisten sowie Vertretern der Zivilgesellschaft hat die EU gemeinsam mit der gesamten Gebergemeinschaft ihre tiefe Besorgnis deutlich gemacht und ein Ende der wahllosen Prügeleien und Massenverhaftungen sowie die Freilassung aller politischen Gefangenen gefordert. Seither haben die Vertreter der EU wiederholt gegenüber der äthiopischen Regierung ihre große Sorge über die Menschenrechtslage in Äthiopien zum Ausdruck gebracht und die Situation der Inhaftierten angesprochen und dabei die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Freilassung aller Gefangenen, die nach den politischen Demonstrationen vom Juni und vom November verhaftet wurden, und die Achtung der Rechte der weiterhin in Haft befindlichen Personen angemahnt. Außerdem hat die EU die Verfahren gegen die Gefangenen von Anfang an durch Vertreter der Botschaften in Addis Abeba sowie durch einen Anwalt entsprechend einem einvernehmlich festgelegten Mandat beobachten lassen.

Die EU hat sich des Weiteren mit der Lage in **Norduganda** befasst und ihre Besorgnis über den anhaltenden Konflikt zum Ausdruck gebracht, der gravierende Sicherheitsprobleme und eine ernste humanitäre Lage hervorgerufen hat. In seinen Schlussfolgerungen vom 15. Mai 2006 hat der Rat bekräftigt, dass die Bewältigung dieses Konflikts und seiner schwerwiegenden humanitären Folgen in erster Linie Sache der ugandischen Regierung ist, und die Regierung Ugandas aufgefordert, mehr für den Schutz ihrer Bürger in Norduganda zu tun. Was die fünf Kommandanten der Lord's Resistance Army (LRA) betrifft, die vor dem IStGH angeklagt sind, so hat der Rat die Haftbefehle als einen ersten Schritt von historischer Bedeutung bezeichnet und bekräftigt, dass es bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen keine Straffreiheit geben darf. Er hat die Regierungen Ugandas und der Nachbarländer aufgerufen, gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Haftbefehle ausgeführt werden.

Im Berichtszeitraum hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2006/31/GASP vom 23. Januar 2006[90] über restriktive Maßnahmen gegen **Liberia** angenommen, um der Resolution 1647 des VN-Sicherheitsrates Wirkung zu verleihen. Dies bedeutet, dass die mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/137/GASP[91] verhängten Maßnahmen verlängert wurden, und zwar das Waffenembargo und die Reisebeschränkungen für bestimmte Personen um weitere zwölf und die restriktiven Maßnahmen für Diamanten und Nutzholzerzeugnisse mit Ursprung in Liberia um weitere sechs Monate[92]. In Anbetracht der Resolution 1689 des VN-Sicherheitsrates vom 20. Juni 2006, mit der die restriktiven Maßnahmen gegen Holzerzeugnisse unter der Bedingung aufgehoben wurden, dass angemessene Rechtsvorschriften für den Forstsektor verabschiedet werden, wird der Rat seinen Standpunkt in Kürze überprüfen. Der Gemeinsame Standpunkt 2004/487/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor und einige seiner engsten Verwandten[93] bleibt in Kraft.

Am 23. Januar 2006 nahm der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2006/30/GASP[94] an, um die mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/852/GASP[95] verhängten restriktiven Maßnahmen gegen **Côte d'Ivoire** zu verlängern. Diese zur Durchführung der Resolution 1572 (2004) des VN-Sicherheitsrates beschlossenen Maßnahmen umfassen ein Verbot der Ein- und Durchreise sowie das Einfrieren der Vermögenswerte der Personen, die die Umsetzung des Friedensabkommens behindern, sowie ein Waffenembargo. Überdies verbietet der Gemeinsame Standpunkt 2006/30/GASP nach Maßgabe der Resolution 1643(2005) des VN-Sicherheitsrates die Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d' Ivoire in die EU. In seinen Schlussfolgerungen vom 15. Mai 2006 begrüßte der Rat den Stimmungswandel, der in Côte d'Ivoire seit der Ernennung von Herrn Konan Banny zum Premierminister eingetreten ist und wodurch der Friedensprozess im Sinne der Resolution 1633 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der zur Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen spätestens am 31. Oktober 2006 hinführen soll, wieder in Gang gesetzt werden konnte.

---

90 ABl. L 19 vom 24.1.2006, S. 38.
91 ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 35.
92 ABl. 124 vom 20.5.2003, S. 49.
93 ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 116.
94 ABl. L 19 vom 24.1.2006, S. 36.
95 ABl. L 368 vom 15.12.2004

Die EU hat die Menschenrechtslage in **Simbabwe** weiter aufmerksam verfolgt, vor allem nach der Operation "Restore Order" im Mai 2005. Sie hat die simbabwische Regierung nachdrücklich aufgefordert, Abhilfe für die erschreckenden Auswirkungen der Operation zu schaffen. Da keine Verbesserung der Menschenrechtslage in Simbabwe zu verzeichnen war, hat der Rat im Januar 2006 den Gemeinsamen Standpunkt 2006/51/GASP zur Verlängerung der erstmals im Februar 2002 mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP eingeführten restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe angenommen. Zu diesen Maßnahmen zählen ein Verbot der Ein- und Durchreise und das Einfrieren der Vermögenswerte der Personen, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben. Außerdem ist die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigen Ausrüstungen für militärische Zwecke nach Simbabwe verboten.

6.3. Amerika

Auf ihrem vierten Gipfeltreffen am 12. Mai 2006 in Wien haben die Staats- und Regierungschefs der EU sowie der Länder Lateinamerikas und der Karibik betont, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten die Grundprinzipien ihrer strategischen biregionalen Partnerschaft darstellen. Sie bekannten sich erneut zur wirksamen Förderung und zum effizienten Schutz der Menschenrechte und begrüßten die Einsetzung des Menschenrechtsrats. Die Staats- und Regierungschefs bekundeten ihre Entschlossenheit, auf eine vollständige Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuarbeiten sowie Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderung, indigenen Bevölkerungsgruppen und Minderheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie bekräftigten, dass sie entschlossen sind, Rassismus, alle Formen der Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz zu bekämpfen und den Personen, Organisationen und Institutionen, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte eintreten, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger, kohärente und wirksame Unterstützung und Schutz zu bieten.

Während des vergangenen Jahres hat die EU erneut ihre Besorgnis über die Menschenrechtslage in **Kolumbien** zum Ausdruck gebracht und ihre Solidarität mit der kolumbianischen Bevölkerung bekundet. Sie hat alle illegalen bewaffneten Gruppen aufgerufen, ernsthaft an der Suche nach einer Verhandlungslösung für den internen bewaffneten Konflikt mitzuwirken, und darauf hingewiesen, dass bis zur Beilegung des Konflikts eine humanitäre Vereinbarung getroffen werden muss. Der Rat hat erneut gefordert, dass die illegalen bewaffneten Gruppen, die noch Geiseln festhalten, diese unverzüglich und bedingungslos freilassen und künftig von Geiselnahmen absehen. Die EU hat zudem betont, dass die Sicherheit der Personen, Organisationen und Institutionen, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, gewährleistet werden muss und dass die Rechte der Angehörigen von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen geschützt werden müssen.

Im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes für Gerechtigkeit und Frieden hat der Rat seiner Befürchtung Ausdruck verliehen, dass dieses Gesetz den Grundsätzen von Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung entsprechend den international anerkannten Normen nicht hinreichend Rechnung trägt. Er schloss sich vielen der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgebrachten Bedenken an, nämlich dass keine deutliche Unterscheidung zwischen "politischen" und anderen Straftaten gemacht wurde, dass jeweils nur kurze Fristen für Ermittlungen bei Geständnissen und für die Prüfung von Eigentumsrechten an Vermögensgegenständen, die möglicherweise im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten erworben wurden, zugestanden wurden, dass Opfern nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für Wiedergutmachungsforderungen eingeräumt wurden, dass auch für schwerste Verbrechen nur niedrige Höchststrafen vorgesehen wurden und das kolumbianische Justizwesen von seinen Ressourcen her gesehen unter einem erheblichem Druck stehen wird, wenn es den aus dem neuen Gesetz resultierenden Anforderungen gerecht werden will. Dennoch ist der Rat der Auffassung, dass das Gesetz – sofern es wirksam und in transparenter Weise umgesetzt wird – einen positiven Beitrag zu den Friedensbemühungen in Kolumbien leisten kann. Entsprechend hat die EU ihre Bereitschaft bekräftigt, sowohl mit der Regierung, den Institutionen und der Zivilgesellschaft von Kolumbien als auch mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen Gremien oder Organisationen bei der

Überwachung der Durchführung des durch das Gesetz eingeleiteten Prozesses eng zusammenzuarbeiten. Ferner bestätigte der Rat, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, der kolumbianischen Regierung und der kolumbianischen Zivilgesellschaft Hilfestellung zu leisten, indem sie von dem internen Konflikt betroffene Gemeinden, Opfergruppen und lokale Aussöhnungsinitiativen unterstützen und die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten fördern, wobei sie ergänzend zu bereits bestehenden Programmen von UNICEF und anderen Gremien und Organisationen arbeiten werden.

Am 26. Juni 2006 gab die EU eine Erklärung heraus, in der sie sich für eine Verlängerung des Mandats des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aussprach. Die Union ist dafür, dass das Büro des Hohen Kommissars in Kolumbien weiterhin eine wichtige Rolle spielt, und betont, dass die kolumbianische Regierung die gesamte Palette der von diesem Büro angebotenen Dienste aktiv unterstützen und nutzen sollte.

Die Lage in Kolumbien wird weiterhin zu prüfen sein. Dabei wird den Urteilen des Verfassungsgerichts, die insbesondere darauf abzielen, die Rechte der Opfer zu stärken, besondere Bedeutung beigemessen.

In seinen jüngsten Schlussfolgerungen vom 12. Juni 2006 zur 16. Bewertung seines Gemeinsamen Standpunkts zu Kuba hat der Rat bedauert, dass sich die Menschenrechtslage in **Kuba** seit der letzten Bewertung im Juni 2005 weiter verschlechtert hat. Die EU hat festgestellt, dass sich die Zahl der politischen Häftlinge in Kuba nach Angaben kubanischer Menschenrechtsorganisationen während der letzten zwölf Monate auf mehr als 330 dokumentierte Fälle erhöht hat, darunter auch mehrere Personen, die seit 2005 ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft sind. Zudem sind Hunderte junger kubanischer Bürger aufgrund des im kubanischen Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestands "Neigung zur Begehung von Straftaten" verhaftet und verurteilt worden. Die EU hat die kubanische Regierung erneut nachdrücklich aufgefordert, alle politischen Gefangenen, einschließlich der im Jahr 2003 verhafteten und verurteilten Personen der Gruppe der 75, bedingungslos freizulassen.

Anlass zu besonderer Sorge geben die mehreren Dutzend gewalttätiger Schikanierungen und Einschüchterungen, einschließlich der Akte der Ächtung von Andersdenkenden, die seit 2005 zu verzeichnen sind. Der Rat hat seine Besorgnis über Berichte geäußert, wonach einige Akte der Ächtung von Andersdenkenden mit dem heimlichen Einverständnis der Polizei und der Sicherheitskräfte stattfinden. Auf jeden Fall erfüllen die kubanischen Behörden nicht ihre Verpflichtungen zum Schutz aller Bürger. Der Rat hat eindringlich an die Regierung von Kuba appelliert, umgehend Maßnahmen zur Unterbindung der fortlaufenden Schikanierung zu treffen und alles zu tun, um Wiederholungen wirksam zu verhindern. Die EU verurteilt nachdrücklich diese Akte und sonstigen Einschränkungen der bürgerlichen und politischen Grundrechte, die durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere internationale Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, die Kuba als Mitglied der VN und Unterzeichner der einschlägigen Erklärungen übernommen hat, garantiert sind. Sie hat die kubanische Regierung an ihre Verantwortung erinnert, insbesondere was die grundlegenden Rechte auf freien Zugang zu Informationen, Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf Schutz der Privatsphäre und auf ein rechtmäßiges Verfahren betrifft. Überdies hat die EU daran erinnert, dass alle in den Menschenrechtsrat gewählten Mitglieder verpflichtet sind, höchste Standards in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu wahren. Die EU wird die Politik der kubanischen Regierung in Bezug auf Menschenrechte weiterhin aufmerksam verfolgen.

Die EU hat bei Treffen mit Mitgliedern der kubanischen Regierung wiederholt die Menschenrechtsprobleme in Kuba zur Sprache gebracht. Leider waren diese Vorstöße ohne Erfolg, denn Kuba betrachtet Demarchen betreffend die Menschenrechte als Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, weshalb sich die EU auf die moralische und – sofern möglich – logistische und materielle Unterstützung von Menschenrechtsaktivisten und -verteidigern beschränken muss. Die EU würde eine Wiederaufnahme des politischen Dialogs mit der kubanischen Regierung begrüßen. Dieser Dialog müsste sich auch auf die Frage der Menschenrechte erstrecken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung geführt werden. Die Union hat die kubanische Regierung nachdrücklich aufgefordert, im Hinblick auf die Förderung eines positiven und beiderseits nützlichen Dialogs ihre Gesprächsbereitschaft durch konkrete Verbesserungen bei der Menschenrechtslage unter Beweis zu stellen. Ferner hat der Rat betont, dass jeder hochrangige Besucher Menschenrechtsfragen gegenüber den kubanischen Behörden zur Sprache bringen sollte.

Die EU stellt mit Befriedigung fest, dass **Venezuela** alle wichtigen internationalen Übereinkommen ratifiziert und die grundlegenden Menschenrechte in seiner Verfassung verankert hat. In der Praxis werden diese Rechte jedoch nicht immer angewandt oder geachtet. Die EU stellt mit Besorgnis fest, dass es Anzeichen einer autoritären Staatsführung, einer unzureichenden Unabhängigkeit und Autorität der Justiz sowie von Korruption in den Reihen der Polizei gibt. Besorgnis erregend sind des Weiteren u.a. das zunehmende Ausmaß an Gewalt sowie Entführungen. Die EU verfolgt des Weiteren aufmerksam eine Reihe von Gerichtsverfahren gegen Oppositionsmitglieder und Menschenrechtsverteidiger.

Mexiko hat nach Einschätzung der EU erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Achtung der Menschenrechte zu fördern. Die Herausforderungen in Bezug auf die Menschenrechtslage sind in dem Land jedoch nach wie vor groß. Eine umfangreichere Justiz- und Rechtsreform, mit der viele der für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen strukturellen Probleme behoben worden wären, ist im mexikanischen Kongress zum Stillstand gekommen. Der Besuch des persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters in Mexiko (am 2./3. September 2005) hat sich insofern als äußerst nützlich erwiesen, als er dem EU-Engagement für die Menschenrechte vor Ort zusätzlich Nachdruck verliehen hat, auch weil bei dieser Gelegenheit unterstrichen wurde, dass die Union dieser Frage große Bedeutung beimisst. Seit 2002 arbeiten Mexiko und die Europäische Kommission auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen der EIDHR zusammen.

Die EU ist besorgt über das große Ausmaß der Gewalt und Unsicherheit in **Guatemala**, das eine Gefahr und Behinderung für die Bemühungen um eine stärkere Förderung und Achtung der Menschenrechte darstellt. Sie führt mit der guatemaltekischen Regierung einen ständigen Dialog über Menschenrechtsfragen. Auch bei dem Besuch von Vizepräsident Stein in Brüssel, der mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter zusammentraf und eine Rede vor der regionalen Arbeitsgruppe hielt, standen Menschenrechtsfragen im Vordergrund. Bei seinem Besuch in Guatemala hat der persönliche Beauftragte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters die Besorgnis der EU über die Menschenrechtslage in Guatemala zum Ausdruck gebracht, und zwar insbesondere was Fragen wie Adoption, die Todesstrafe und die Ratifizierung des Statuts des IStGH betrifft. Die EU hat zudem bei der guatemaltekischen Regierung eine Demarche betreffend den IStGH unternommen und ihrer Beunruhigung über die Lage der Menschenrechtsverteidiger Ausdruck verliehen.

Die EU ist besorgt über die wachsende Anzahl krimineller Jugendbanden (Maras) in Mittelamerika und hat daher die Sicherheitslage und -politik in den am stärksten von dieser Art von Gewalt betroffenen Ländern – insbesondere **Guatemala, Honduras und El Salvador** – überprüft. Sie hat darauf hingewiesen, dass es zur Bewältigung dieses Problems Reformen im Bereich der öffentlichen Sicherheit, eines umfassenden Konzepts sowie der regionalen Zusammenarbeit bedarf. Die EU will die Frage der Maras und damit zusammenhängende Sicherheitsprobleme in den politischen Dialog von San José einbeziehen.

Die EU hat die Friedensmission des VN-Sicherheitsrates in **Haiti** (MINUSTAH), deren Mandat auch den Schutz der Menschenrechte einschließt, unterstützt. Die Wahlbeobachtungsmission der EU hat sich bei den jüngsten Wahlen in Haiti bewährt. Die EU hat zugesagt, die haitianische Regierung beim Prozess der nationalen Aussöhnung und insbesondere bei der Wiederherstellung der politischen Stabilität, der Verbesserung der Sicherheits- und der Menschenrechtslage und beim Wiederaufbau der Wirtschaft des Landes zu unterstützen.

Im vergangenen Jahr hat die EU in den Ländern der Karibik mehrere Demarchen betreffend die Todesstrafe und den IStGH unternommen.

6.4. Asien

Ungeachtet der immensen Herausforderungen und Probleme, denen sich **Afghanistan** im Bereich der Menschenrechte nach wie vor gegenüber sieht, sind seit dem Bonner Abkommen von 2001 kontinuierlich Fortschritte erzielt worden. Die EU konnte aufgrund der Erkenntnisse ihrer Beobachtungsmission feststellen, dass die Wahlen zum Parlament und zu den Provinzräten am

18. September 2005 erfolgreich verlaufen sind und sich das Parlament im November konstituiert hat. Das neue Parlament spiegelt die politische und ethnische Vielfalt Afghanistans wider; 27 Prozent der Parlamentssitze entfallen auf Frauen. Zwar gingen 121 der insgesamt 420 Sitze in den Provinzräten an Frauen, in der nationalen Regierung sind sie jedoch offenbar immer weniger vertreten. Mitte November haben die EU und Afghanistan in Anbetracht des bevorstehenden Endes des Bonner Prozesses eine Gemeinsame Politische Erklärung abgegeben, mit der eine neue Partnerschaft begründet und das langfristige Engagement der EU in Afghanistan bekräftigt wurde. Die EU hat sich den beiden Abschlussdokumenten der Londoner Konferenz im Januar 2006 – dem Strategiepapier "Afghanistan Compact" und der Nationalen Interims-Entwicklungsstrategie Afghanistans (I-ANDS) – angeschlossen. Im "Afghanistan Compact" werden die verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte als eine der drei Hauptsäulen bezeichnet.

Die EU ist nach wie vor besorgt über die Verhängung der Todesstrafe. Frauen werden in Afghanistan immer noch stark an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert, beispielsweise durch eingeschränkte Bildungsmöglichkeiten, weit verbreitete Diskriminierungen, einen begrenzten Zugang zur Justiz und die permanente Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Das Amt des EU-Sonderbeauftragten wird mit der Regierung u.a. im Bereich der Menschenrechte auch künftig eng zusammenarbeiten. Es gilt, die Pläne der Regierung zur Einrichtung eines Amts für die Förderung der Tugend und Bekämpfung des Lasters aufmerksam zu verfolgen.

Die Besorgnis über den Zustand der Staatsführung in **Bangladesch** hat in der EU weiter zugenommen. Welch vielfältigen Herausforderungen das Land gegenübersteht, trat deutlich zutage, als am 17. August 2005 landesweit circa 500 Bomben explodierten. Kurz nach diesen Angriffen verstärkte die EU ihre Lagebeobachtung in Bangladesch und beschloss, im Januar 2006 eine Troika von EU-Regionaldirektoren nach Dhaka zu entsenden. Diese Delegation richtete eine Reihe von gezielten Botschaften an die Regierung, die Opposition und die Zivilgesellschaft, insbesondere den Appell, die seit Jahren geplante nationale Menschenrechtskommission einzurichten.

Die EU hat ihre Beziehungen zu **Indien** weiter ausgebaut, wie es dem Land als einem der sechs strategischen Partner entspricht. Auf dem Gipfeltreffen EU-Indien am 7. September 2005 in Neu Delhi wurde ein gemeinsamer Aktionsplan verabschiedet, der ein breites Spektrum von Politikfeldern, einschließlich Demokratie und Menschenrechte, abdeckt. Dabei wurde vereinbart, den Dialog über die Menschenrechte im multilateralen und bilateralen Rahmen fortzusetzen, um das gegenseitige Verständnis zu bessern. Am 1. Dezember 2005 traf die EU-Troika in Neu Delhi mit ihren indischen Gesprächspartnern zur Erörterung von Menschenrechtsfragen zusammen. Seither hat die EU die Wahl Indiens zum Gründungsmitglied des VN-Menschenrechtsrats begrüßt und arbeitet mit dem Land in diesem Gremium zusammen.

Die EU hat die Fortschritte im Rahmen des strukturierten Dialogs zwischen **Indien und Pakistan** begrüßt; dieser Dialog trägt dazu bei, dass ein Klima entsteht, in dem die Menschenrechtslage in Kaschmir leichter zur Sprache gebracht werden kann.

Pakistan steht weiterhin einer ganz spezifischen Reihe von Problemen bei den Menschenrechten gegenüber. Nur einige wenige der schwersten Menschenrechtsverletzungen während des Berichtszeitraums sind die weiterhin hohe Anzahl von Todesurteilen, die zunehmende Anwendung der Gesetze über Gotteslästerung zur Regelung von Streitigkeiten, die keinen Bezug zur Religion haben, und die Tatsache, dass bis zu 90% der Frauen in Pakistan Opfer häuslicher Gewalt sind, wobei die Zwischenfälle zunehmen. Dies stellte während des Besuchs einer EU-Troika politischer Direktoren in Islamabad am 27. September 2005 ein wichtiges Gesprächsthema dar – dennoch ist die Anzahl der Hinrichtungen 2005 (über 50) und 2006 (über 40) drastisch gestiegen. Bald danach stand Pakistan infolge des Erdbebens vom 8. Oktober 2005 in Kaschmir neuen Herausforderungen gegenüber, wobei die EU rasch tätig wurde und erhebliche Hilfe leistete. Ein positives Zeichen ist, dass das Parlament über ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz zur Änderung der Hudood-Verordnungen debattiert. Ganz allgemein hat die EU die Regierung weiterhin darauf hingewiesen, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als Grundvoraussetzung für den Schutz der Menschenrechte ist.

Nachdem König Gyanendra am 1. Februar 2005 den Ausnahmezustand ausgerufen hatte, war die Menschenrechtslage in **Nepal** besonders kritisch geworden. Allerdings hat sich die Lage seit dem 24. April 2006, an dem das Parlament mit einem neuen königlichen Erlass wieder eingesetzt wurde, weitgehend entspannt. Die EU hat sich, u.a. während des Besuchs einer Troika auf Ebene der Regionaldirektoren im Oktober 2005 in Katmandu, unmissverständlich gegen eine Direktherrschaft des Königs ausgesprochen und hat den Demokratisierungsprozess begrüsst. Gleichzeitig hat die EU die OHCHR-Mission in Nepal, die einen wertvollen Beitrag zur Dokumentierung der von maoistischen Aufständischen und staatlichen Sicherheitskräften begangenen Menschenrechtsverletzungen geleistet hat, stark unterstützt.

Als einer der beiden Vorsitzenden der Konferenz von Tokio von 2003 hat die EU den Friedensprozess in **Sri Lanka** weiterhin gefördert. Die EU hat Norwegen entschieden unterstützt, als Norwegen die srilankische Regierung und die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) eindringlich dazu aufgefordert hat, den Waffenstillstand von 2002 einzuhalten und die direkten Gespräche wieder aufzunehmen. Leider haben es beide Seiten versäumt, die Gelegenheit zur Aussöhnung zu nutzen, die sich 2004 infolge des Tsunami geboten hat, und so hat sich seit Frühjahr 2006 die Lage rasch verschlechtert. Angesichts der zunehmenden Gewaltakte gegenüber der Zivilbevölkerung hat die EU schließlich am 31. Mai 2006 beschlossen, die LTTE in das Verzeichnis der terroristischen Vereinigungen aufzunehmen.

Seit der Ankündigung weit reichender politischer Reformen auf den **Malediven** im Juni 2004 hat die EU ihren Dialog mit der Regierung und der Opposition intensiviert, um den Dialog zu fördern.

Zwei Sondierungsmissionen der EU auf den Malediven wurden von den Behörden gut unterstützt, auch was den Zugang zu Gefangenen betrifft. Die EU hat die Regierung unablässig dazu aufgefordert, sich durch klare und zeitlich gut abgestimmte Maßnahmen uneingeschränkt für demokratische Reformen einzusetzen und sich die Sachkenntnis und den Rat des Auslands beim Reformprozess stärker zunutze zu machen.

Die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte in **Birma/Myanmar** wurden in mehreren Erklärungen der EU oder des Vorsitzes zur Sprache gebracht. Beispielsweise hat der Vorsitz der EU am 29. Mai 2006 den Beschluss der birmanischen Regierung verurteilt, den Hausarrest der Leiterin der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi, zu verlängern, und das Militärregime aufgefordert, Daw Aung San Suu Kyi und alle anderen politischen Gefangenen freizulassen und im Hinblick auf eine echte nationale Versöhnung und die Einführung der Demokratie einen wirklichen Dialog zwischen allen politischen und ethnischen Kräften des Landes herzustellen.

Die EU bringt ferner die Menschenrechtslage in Birma/Myanmar bei Treffen mit asiatischen Partnern regelmäßig zur Sprache, um ihnen die Anliegen der EU zu vermitteln und sie zu ermutigen, sich stärker für einen Übergang zur Demokratie in Birma/Myanmar einzusetzen. Mit gleich gesinnten Partnern prüft die EU regelmäßig, wie sich das Andringen auf einen Wandel in diesem Land intensivieren lässt. Die EU ist nach wie vor besorgt über die Ereignisse, aufgrund deren immer mehr Menschen insbesondere aus dem Karenstaat fliehen. Ein weiterer Anlass zu ernster Sorge ist, dass noch immer über Zwangsarbeit in Birma/Myanmar berichtet wird. Im April 2006 hat die EU ihren Gemeinsamen Standpunkt über restriktive Maßnahmen gegen diejenigen in Birma/Myanmar, die den größten Nutzen aus dem Missbrauch der Staatsgewalt ziehen, und diejenigen, die den zu nationaler Aussöhnung, Achtung der Menschenrechte und Demokratie führenden Prozess aktiv behindern, um weitere zwölf Monate verlängert.

Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung hat auf seiner 60. Tagung eine von der EU vorgelegte Resolution über Birma/Myanmar angenommen (Näheres siehe Kapitel 5.1.).

Im Januar 2006 hat die EU ihre Besorgnis über die sich ihrer Ansicht nach verschlechternde politische Lage in **Kambodscha** bekundet, die Ende Dezember 2005 ihren Höhepunkt in der Verhaftung des Direktors des kambodschanischen Zentrums für Menschenrechte fand. Zwar zerstreute die spätere Freilassung dieses Menschenrechtsverteidigers sowie anderer Personen, die infolge der Ereignisse vom 10. Dezember 2005, dem Menschenrechtstag, verhaftet worden waren, in gewissem Maße die Bedenken, jedoch verfolgt die EU die Entwicklungen in Kambodscha weiterhin aufmerksam. Die jüngsten Berichte über Korruption sind für die EU ebenfalls ein Anlass zu ernster Besorgnis. Die Aneignung von Land in Kambodscha stellt nach wie vor ein Problem dar, das vor allem die Armen betrifft.

Laos ist nach wie vor ein Einparteienstaat, in dem eine ganze Reihe bürgerlicher und politischer Rechte eingeschränkt sind. Die Zustände in den Gefängnissen geben weiterhin Anlass zu ernster Besorgnis. Die EU ist nach wie vor besorgt über die Lage der laotischen Hmongs, unter anderem über das Schicksal von 26 Kindern, deren Rückführung aus Thailand nach Laos vielfach kritisiert wurde. Sie ist ferner sehr besorgt über einen Zwischenfall in der Provinz Luang Prabang (Laos), bei dem angeblich mehrere laotische Hmongs – vorwiegend Frauen und Kinder – getötet wurden. Die EU unterstützt die Bemühungen des Landes zur Ratifizierung und Umsetzung völkerrechtlicher Bestimmungen und sonstige Anstrengungen zur Konsolidierung des Rechtsstaates in Laos.

In **Thailand** gibt die Gewalt in den Südprovinzen weiterhin Anlass zu ernster Besorgnis. Die EU hält weiterhin engen Kontakt zur thailändischen Regierung und verfolgt die Entwicklungen; sie hat ihrer Besorgnis über die zahlreichen Todesopfer Ausdruck verliehen, die sich seit Januar 2004 auf über 1.000 getötete Zivilpersonen und Angehörige der Sicherheitskräfte belaufen. Der Bericht der Nationalen Versöhnungskommission unter dem Vorsitz des ehemaligen Premierministers Anand Panyarachun ist zwar veröffentlicht worden, die darin enthaltenen Empfehlungen sind aber weder offiziell unterstützt noch ausführlich öffentlich diskutiert worden. Weiterhin ungeklärt sind verschiedene Fälle verschwundener Personen, so auch der Fall des Menschenrechtsanwalts Somchai Neelapachit. Die derzeitige politische Krise in Thailand hat auch die Lage im Süden des Landes überschattet.

Die EU hat sich im Berichtszeitraum weiterhin für die aktive, nachhaltige und konstruktive Förderung der Menschenrechte in **China** eingesetzt. Sie nutzt den konstruktiven Dialog nach wie vor als bevorzugtes Mittel des Gedankenaustauschs im Interesse einer Verbesserung der Menschenrechtslage in China. Menschenrechtsfragen werden zwischen der EU und China sowohl im Rahmen ihres politischen Dialogs als auch eines speziellen Menschenrechtsdialogs erörtert (vgl. auch Kapitel 3.4.2). Auf dem achten Gipfeltreffen zwischen der EU und China vom 5. September 2005 in Peking wurde die Verpflichtung zur weiteren Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs in diesem Bereich erneut bekräftigt. Die 20. Runde des Menschenrechtsdialogs EU-China fand am 24. Oktober 2005 in Peking statt, die 21. Runde am 25./26. Mai 2006 in Wien. Im Vordergrund standen unter anderem die Beschränkungen der freien Meinungsäußerung und der Religionsfreiheit, die Todesstrafe und die Verwaltungshaft sowie das System der Umerziehung durch Arbeit. Die EU hat ihre Besorgnis hinsichtlich der Religionsfreiheit und der Rechte der Angehörigen von Minderheiten in Tibet und der Region Xinjiang geäußert und drängt auf die Umsetzung der Empfehlungen, die der Sonderberichterstatter gegen Folter, Manfred Nowak, nach seinem jüngsten Besuch abgegeben hat. Die EU hat im Rahmen des Menschenrechtsdialogs eine Liste von Besorgnis erregenden Einzelfällen vorgelegt und außerdem mehrfach Demarchen in einzelnen Menschenrechtsfällen unternommen. Die europäischen und die chinesischen Behörden haben im Rahmen des Dialogs zwei Menschenrechtsseminare veranstaltet, und zwar am 12./13. Dezember 2005 in London und am 22./23. Mai 2006 in Wien.

Aufgrund der Besorgnis erregenden Entwicklungen in China hin zu mehr Einschränkungen für die Medien und das Internet, Verhaftungen und Einschüchterung von Journalisten und Einzelpersonen sowie die Schließung von Zeitungen ist die Freiheit der Meinungsäußerung eines der größten Anliegen. Es wurden neue rechtliche, technische und politische Mittel zur Überwachung und Einschränkung des Informationsflusses und des Meinungsaustauschs in verschiedenen Medien eingesetzt, darunter Beschränkungen in Bereichen, in denen die Bürger zuvor Freiheiten genossen hatten, wie etwa private Blogs im Internet. So hat die EU als Schwerpunktthema die Menschenrechtserziehung und Frauen, die Menschenrechte verteidigen, in den Vordergrund gestellt. Sie erwartet, dass China den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem es sich verpflichtet hat, baldmöglichst ratifiziert.

Administrative Strafen in Form von Umerziehung durch Arbeit stellen nach wie vor einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenrechte dar. Nach einigen gesetzgeberischen Maßnahmen ist nunmehr zu erwarten, dass Einsprüche gegen die Todesstrafe mit mehr Offenheit behandelt werden, allerdings legt China nach wie vor keine Statistiken über die Todesstrafe offen, und gibt damit Anlass zur Besorgnis über die Anzahl der jährlich hingerichteten Personen. Minderheiten in Xinjiang sehen sich aus Furcht der Zentralregierung vor Uighur-Aktivisten, die die Unabhängigkeit von Ost-Turkestan anstreben, Repressionen ausgesetzt.

Die Menschenrechtslage in der Demokratischen Volksrepublik Korea (**DVRK**) gilt gemeinhin als eine der schlechtesten weltweit. Die EU hat im Herbst auf der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine länderspezifische Resolution eingebracht, in der die EU die DVRK auffordert, sämtliche Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang zu achten, die Qualität der humanitären Hilfe sicherzustellen und uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten (zu näheren Einzelheiten siehe Kapitel 5.1). In der Resolution der VN-Generalversammlung werden Maßnahmen der Vereinten Nationen für den Fall vorgeschlagen, dass die DVRK weiterhin die Aufforderungen der Menschenrechtskommission zur Verbesserung der Menschenrechtssituation ignoriert.

Die EU hat im Frühjahr 2006 besondere Anstrengungen unternommen, um die DVRK davon zu überzeugen, von der Todesstrafe abzurücken, und hat außerdem betont, dass die Zusammenarbeit der DVRK mit dem VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in der DVRK, Professor Vitit Muntarbhorn, wünschenswert wäre. Sie ist besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen sich europäische NRO und humanitäre Hilfsorganisationen aufgrund der von Pyongyang ergriffenen restriktiven Maßnahmen konfrontiert sehen.

In **Indonesien** erkennt die EU eine neue Entschlossenheit der Regierung, Menschenrechtsbelange anzugehen. Sie ist jedoch nach wie vor besorgt über die Menschenrechtslage in bestimmten Regionen, wie Papua und Zentral-Sulawesi. Die EU hat weitere Demarchen betreffend die Todesstrafe in Indonesien unternommen und zeigt sich nach wie vor besorgt darüber, wie schwierig es ist, Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen verübt haben, vor Gericht zu bringen. Ferner hat die EU in Gesprächen mit der indonesischen Regierung die Lage von religiösen Minderheiten zur Sprache gebracht.

Die EU konnte durch die Aceh-Beobachtermission zu einer deutlichen Verbesserung der Menschenrechtslage in der Provinz Aceh beitragen, da die Überwachung der Menschenrechte eine der zentralen Aufgaben dieser Mission ist. Dies wurde auch durch die Ernennung eines stellvertretenden Missionsleiters für Wiedereingliederung, Amnestie und Menschenrechte deutlich (zu Einzelheiten siehe Kasten über die Aceh-Beobachtermission unter Kapitel 3.1).

Die EU hat sehr aufmerksam die Entwicklungen in **Timor-Leste** verfolgt, wo sich die Lage im Bereich der inneren Sicherheit im Frühjahr 2006 erheblich verschlechtert hat. Gewalttätige Ausschreitungen und Unruhen gefährdeten die Fortschritte, die der jüngste asiatische Staat seit seiner Unabhängigkeit im Jahr 2002 erzielt hat. Die EU hat auch auf Ebene des Europäischen Rates (Tagung vom Juni 2006) ihre große Besorgnis angesichts der Entwicklungen im Land zum Ausdruck gebracht und hat begrüßt, dass Portugal auf Drängen der Regierung von Timor-Leste Polizeibeamte entsandt hat, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit vor Ort beizutragen. Die EU betont, dass eine gerechte Bestrafung für die schwerwiegenden Verstöße gegen die Menschenrechte in Timor-Leste von 1999 erfolgen muss. Sie hebt ferner das Ziel der internationalen Gemeinschaft hervor, das Land bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und dem Prozess der Aussöhnung der Konfliktparteien zu unterstützen. Im Mai 2006 hat die EU ihre Besorgnis angesichts der Entwicklungen in dem Land geäußert und hat die positiven Reaktionen verschiedener Regierungen auf die Bitten der Regierung von Timor-Leste, das Land bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit zu unterstützen, begrüßt. Am 9. Juni 2006 hat die Kommission ein Länderstrategiepapier und ein indikatives Programm unterzeichnet, die zusammen mit der Unterstützung für die ländliche Entwicklung vorrangig auf den Aufbau institutioneller Kapazitäten abzielen. Die EU nahm zur Kenntnis, dass das Büro des Provedors für Menschenrechte und Justiz seine Tätigkeit aufgenommen hat, was einen positiven und wichtigen Schritt auf dem Weg des Landes hin zur vollständigen Ausübung der staatlichen Funktionen darstellt.

Ungeachtet der kontinuierlichen Fortschritte im Bereich der Menschenrechte in den **Philippinen** während der letzten Jahre war die EU dennoch besorgt darüber, dass am 24. Februar 2006 der Ausnahmezustand ausgerufen wurde. Sie hat die philippinische Regierung in verschiedenen Kontakten mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten der Philippinen aufgefordert, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, und hat die Hoffnung geäußert, dass der Ausnahmezustand rasch aufgehoben werde. Tatsächlich wurde der Ausnahmezustand am 3. März 2006, eine Woche nachdem er verhängt worden war, wieder aufgehoben. Die EU hat nachdrücklich als positiven Faktor begrüßt, dass Präsidentin Arroyo am 24. Juni 2006 das Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet hat. Die EU verfolgt kontinuierlich die Menschenrechtssituation in den Philippinen und hat ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die meisten Menschenrechtsübereinkommen, -pakte und -verträge, insbesondere was außergerichtliche Hinrichtungen (von politischen Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Richtern und Anwälten) anlangt, nur unzureichend angewendet werden. Die Philippinen wurden im April 2006 in die Liste vorrangiger Länder in Bezug auf Kinder und bewaffnete Konflikte aufgenommen.

6.5. Naher und Mittlerer Osten

In **Iran** kommt es weiterhin zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Seit dem letzten Jahresbericht sind in den Hauptproblembereichen wenige bis gar keine Fortschritte zu verzeichnen, in vielerlei Hinsicht hat sich die Situation sogar verschlechtert. Die Todesstrafe wird selbst bei jugendlichen Straftätern oft verhängt. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist stark eingeschränkt. Häufig wird von Folter berichtet. Menschenrechtsverteidiger berichten weiterhin von Schikanen und Einschüchterungen. Die EU ist nach wie vor sehr besorgt darüber, wie Iran religiöse und ethnische Minderheiten behandelt und sie wirtschaftlich und sozial diskriminiert. Die EU bleibt besorgt angesichts des Ausbleibens effizienter Maßnahmen zur Reform der Gesetze, Einrichtungen und staatlichen Praktiken, die Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten.

EU-Vertreter haben während des Berichtszeitraums wiederholt Menschenrechtsfragen bei der iranischen Regierung angesprochen. Erörtert wurden unter anderem die Verhängung der Todesstrafe oder der Auspeitschung gegen jugendliche Straffällige, die Schikanierung von friedlich ihre Meinung äußernden Bürgern durch die Behörden sowie die Verfolgung religiöser Minderheiten, insbesondere der Bahá'is und der Sufis. Die EU hat zudem ihre Besorgnis über die starke Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit geäußert, wozu die Schließung von Zeitungen, das harte Vorgehen gegen Web-Blogger und die Haft von politischen Gefangenen gehören. Im vorliegenden Berichtszeitraum hat im Rahmen des Menschenrechtsdialogs der EU mit Iran keine Sitzung stattgefunden (nähere Angaben dazu in Kapitel 3.4.2). Im Dezember 2005 haben alle EU-Mitgliedstaaten bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution über die Menschenrechte in Iran mit eingebracht. In dieser Resolution wird große Besorgnis über die kontinuierlichen Verletzungen der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht, und Iran wird aufgerufen, sich an die von ihm freiwillig eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu halten.

Die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit steht bei den Beziehungen der EU zu **Irak** im Mittelpunkt. Die EU leistete im Jahr 2005 beträchtliche Unterstützung im Rahmen des Prozesses der Verfassungsgebung und der anstehenden Wahlen; neben umfangreichen Finanzmitteln stellte die EU auch eine Reihe von Experten, die die Unabhängige Irakische Wahlkommission bei der Vorbereitung der Wahlen im Dezember unterstützt haben. Im Rahmen der integrierten Rechtsstaatlichkeitsmission der EU für Irak (EUJUST LEX) hat die EU seit Juli 2005 für etwa 700 hochrangige Beamte der irakischen Polizei-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden in EU-Mitgliedstaaten Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, die der Verbesserung ihrer Führungskapazitäten und ihrer Kompetenz bei strafrechtlichen Ermittlungen dienen. Auf Ersuchen Iraks wurde die Mission um weitere 18 Monate bis Ende 2007 verlängert.

Die EU und Irak haben im September 2005 eine Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog unterzeichnet. Die EU hat diesen Dialog benutzt, um der Verwirklichung ihrer Ziele im Menschenrechtsbereich näher zu kommen und ihre Bedenken zu Menschenrechtsfragen in Irak vorzubringen. Die EU hat ihre Enttäuschung darüber, dass Irak im September 2005 die Todesstrafe wieder eingeführt hat, zum Ausdruck gebracht und seither wiederholt ihre Abschaffung gefordert. Weitere Bedenken betrafen unter anderem die Vorschriften für die Registrierung und die Arbeit von NRO sowie Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen durch irakische Sicherheitskräfte.

Im Juni 2006 hat der Europäische Rat das Programm der neuen Regierung Iraks begrüßt, in dem diese sich zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung der nationalen Einheit und der Aussöhnung verpflichtet, und die Bereitschaft der EU bekräftigt, Irak in diesen Bereichen zu unterstützen.

In **Saudi-Arabien** kam es im letzten Jahr zu einigen positiven Entwicklungen, doch geht der Reformprozess weiterhin nur langsam voran. Zu den Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte gehörten Wahlen in Berufsverbänden, die Einsetzung einer Regierungskommission für Menschenrechte und die Fortsetzung eines nationalen Dialogs. Menschenrechtsangelegenheiten rücken in Saudi-Arabien auch immer mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Im Dezember begrüßte die EU die Wahl von zwei Frauen in den Vorstand der Handelskammer von Djidda; es handelte sich um die ersten Wahlen für eine öffentliche Körperschaft in Saudi-Arabien, bei denen sich Frauen zur Wahl stellen konnten. Die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien gibt jedoch nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis, und die EU hat ihre entsprechenden Bedenken weiterhin bei den saudischen Behörden angesprochen. Demarchen wurden insbesondere wegen der Anwendung der Todesstrafe unternommen.

6.6. Analyse der länderspezifischen Maßnahmen

Bei einem derartigen Überblick, auch wenn er eher kurz ausfallen muss und nicht auf alles eingehen kann, wird deutlich, dass **die Tätigkeiten der EU im Bereich der Menschenrechte in verschiedenen Teilen der Welt einen Recht beträchtlichen Umfang angenommen haben.** Die Regionalausschüsse erörtern regelmäßig länder- und regionenspezifische Menschenrechtsfragen. Der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte hat beispielsweise Regionalausschüsse besucht, und dies hat dazu beigetragen, die Umsetzung der Prioritäten und Leitlinien der Menschenrechtspolitik der Union im regionalen Kontext herauszustellen.

Ein weiteres Beispiel ist die Mission zur zivilen Krisenbewältigung in Aceh/Indonesien, bei der die Menschenrechtsbeobachtung erstmals einen wichtigen Bestandteil ausmache. Es gibt noch viele Möglichkeiten zur Verankerung eines menschenrechtspolitischen Ansatzes bei der Umsetzung der EU-Politik.

Diese Entwicklung zeigt einmal mehr, wie wichtig die laufenden Bemühungen sind, eine Einbeziehung der Menschenrechte in alle Politikbereiche zu fördern und für Kohärenz und Stimmigkeit der Politik und der Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte zu sorgen. Misserfolge oder Widersprüchlichkeiten in diesem Bereich würden zu einer Abnahme der Glaubwürdigkeit unserer Politik führen.

Betrachtet man die Politik der EU auf Länderebene, so wird zudem der sehr enge **Zusammenhang zwischen der Menschenrechtsarbeit und der Förderung von Demokratie** ersichtlich. Diese beiden Themenbereiche sind inhaltlich eng verbunden, und die der Verwirklichung dieser Ziele dienenden Arbeiten sollten nicht voneinander getrennt werden. Auch die enge **Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit Menschenrechtsverteidigern** muss in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden.

7. Fazit

Dieser achte Jahresbericht zur Menschenrechtslage verdeutlicht, in welchem Maß Menschenrechte, Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung nun die Außen- wie die Innenpolitik der EU entscheidend mitbestimmen. Durch die Zunahme der Zahl der Mitgliedstaaten ist die Notwendigkeit, internen Fällen von Menschenrechtsverletzungen in der EU nachzugehen und sie abzustellen, noch stärker ins Bewusstsein getreten. Die EU muss unter Beweis stellen, dass sie die Menschenrechte innerhalb ihrer Grenzen in vollem Umfang achtet und effizient auf eventuelle Verstöße reagiert. Nur dann wird sie in internationalen Gremien größere Autorität erhalten.

ANLAGE I

OVERVIEW OF PROJECTS SELECTED FOR SUPPORT UNDER THE EIDHR BETWEEN 1 JULY 2005 AND 30 JUNE 2006

I/ Projects selected through Global Calls for Proposals[96]

Support for the abolition of the death penalty

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
The Independent Jamaica Council for Human Rights	Advocacy for the Abolition of the Death Penalty	Jamaica	320.000 €
International Helsinki Federation for Human Rights	A Coordinated Civil Society Campaign to Abolish the Death Penalty in Central Asian States	Kazakhstan	423.694 €
Nederlandse organisatie voor internationale ontwikkelings-samenwerking	Awareness raising and lobbying against the Death Penalty in the occupied Palestinian Territory	WB Gaza	298.339 €
Collectif des Ligues et Associations de Défense des Droits de l'Homme au Rwanda	Campagne de plaidoyer pour l'abolition de la peine de mort au Rwanda	Rwanda	300.000 €
Inter Press Service International – IPS	Strengthening Awareness on the Abolition of the Death Penalty – A Global Media and Communications Project to Promote Human Rights, Democracy and Conflict Prevention	Worldwide	314.921 €

96 Final selection for the current 4 EIDHR calls will be concluded by September. It is envisaged that approximately 135 projects will be selected.

Prevention of torture

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
Avocats sans Frontières	L'émergence du droit à un procès équitable pour les victimes de torture au Burundi	Burundi	920.000 €
Great Britain China Centre	Cutting Torture in the People's Republic of China: From Impunity to Accountability	China	583.845 €
Friedrich Naumann Stiftung	Eliminating Torture in India: from Public Awareness to State Accountability	India	1.349.735 €
Italian Consortium of Solidarity	Coalition Against Torture - Preventing Torture in Israel and the Occupied Territories	Israel	357.268 €
Associazione Italiana Donne Per Lo Sviluppo	Innovative tools for the abandonment of the practice of female genital mutilation / cutting (FGM/C)	Kenya	304.936 €
Toplum ve Hukuk Arastirmalari Vakfi / Foundation for Social and Legal Studies	TOHAV Prevention of Torture Project	Turkey	268.090 €
Helsinki Citizens' Assembly – Turkey	Strategic Mapping of Torture in Turkey, STRA-MAP	Turkey	205.300 €
The Omega Research Foundation	Tracking the Supply of Torture Instruments - Developing Controls and Strengthening Civil Society Monitoring	Worldwide	497.813 €
The International Rehabilitation Council for Torture Victims	Mobilising available knowledge in torture rehabilitation centres for more professional and efficient initiatives building on the further implementation of the Istanbul Protocol	Worldwide	870.770 €

Rehabilitation of victims of torture

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
Medica Tirana	New approach to gender-specific trauma work with female torture survivors	Albania	241.211 €
Centro de Investigación y tratamiento del stress	Proyecto integral de rehabilitación a afectados por la tortura y otras violaciones a los derechos humanos en el Cono Sur de América Latina. Contribución a la lucha contra la impunidad y por la prevención de la tortura.	Chile	1.035.000 €
Human Rights Foundation of Turkey	Project concerning the treatment and rehabilitation centres for torture survivors	Turkey	736.840 €
IFF-Refugio München	Partnership for Health Care, Rehabilitation and Support for Survivors of Torture, Gross Human Rights Violations and War and their Families in Germany	Worldwide	1.500.000 €
Consiglio Italiano per i Rifugiati	VI.TO. Hospitality and Care of Victims of Torture	Worldwide	596.880 €
SPIRASI - The centre for care of survivors of torture (ccst)	The Centre for the Care of Survivors of Torture (CCST) at SPIRASI: Core costs for rehabilitation services and institutional strengthening	Worldwide	693.222 €

Behandlungszentrum Folteropfer Klinikum	Multimodal Rehabilitation of Torture Victims and their Families in Germany and Ukraine	Worldwide	1.132.320 €
ICAR Foundation	Providing rehabilitation and seeking justice for victims of torture	Worldwide	697.509 €
The Kosovo Rehabilitation Centre for Torture Victims	Rehabilitation of Torture Victims and Torture Prevention	Worldwide	571.134 €
Psycho-Social Centre for Refugees Düsseldorf e.V.- Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf	Beyond PTSD – Life after Torture	Worldwide	544.500 €
Terre des Hommes Italia Onlus	Fortalecimiento del servicio de Rehabilitación psicosocial de niños, niñas, jóvenes y sus familias victimas de tortura en Colombia ofrecido por el Centro de Atención Psicosocial en Bogotá y las regiones	Colombia	412.665 €
The international psycho - Rehabilitation centre for victims of torture, violence and pronounced	The programme of rehabilitation of torture victims in Georgia	Georgia	487.500 €
Treatment and Rehabilitation Center for Victims of Torture	Strengthening of Rehabilitation Services to Victims of Torture in the North and South of the West Bank	WB Gaza	966.701 €
Red de Apoyo por la Justicia y La Paz	Atención Integral a Víctimas de Tortura en Venezuela	Venezuela	218.000 €

Combating impunity through international justice

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
Avocats sans Frontières	Renforcer les capacités des acteurs locaux oeuvrant dans l'assistance juridique des prévenus et des victimes de crimes internationaux	DR Congo	941.280 €
OXFAM	Generando condiciones políticas, jurídicas y ciudadanas para crear/modificar los mecanismos de exigibilidad existente la ratificación del Estatuto de Roma en Chile	Chile	478.317 €
Parliamentarians for Global Action	Parliamentary Campaign for the Universality of the Rome Statute (PGA ICC Campaign)	Worldwide	900.000 €
World Federalist Movement Institute for Global Policy on behalf of the NGO Coalition	NGO Coalition for the International Criminal Court ("CICC" or "Coalition"), a project of the World Federalist Movement-Institute for Global Policy ("WFM-IGP").	Worldwide	1.000.000 €
Gustav-Stresemann Institute e.V. GSI Academy for European Politics and Economics	Information & ratification campaign on the ICC in Russia, Turkey and Central Asian Countries	Worldwide	768.620 €
Comitato non c'e pace senza giustizia associazione	Combating impunity: a global campaign for the universality and effectiveness of an international criminal justice system.	Worldwide	611.783 €

Support for democracy, good governance and the rule of law

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
Comitato Internazionale Per Lo Sviluppo Dei Popolu CISP	Appui à l'éducation, à la citoyenneté et à la restauration d'espace de dialogue démocratique dans les régions de Kabylie, Boumerdes et Alger	Algeria	752.700 €
Avocats Sans Frontières	Appui à un meilleur accès à la justice des populations les plus vulnérables en Algérie.	Algeria	742.720 €
IMED Istituto per il mediterraneo	Actions pour l'Intégrité Physique, les Droits humains et l'Autonomie des Femmes	Algeria	385.732 €
Search for common ground	Enhancing the Capacity of Media and Civil Society to Contribute to Sustainable Peace in Angola	Angola	634.662 €
Terre des Hommes Italia Onlus	Developing a rights-based approach for anti-trafficking actions in South Asia	Bangladesh	948.299 €
Concern Universal	Prevention of Cross-Border Trafficking of Women and Children	Bangladesh	566.700 €
Handicap International	Self Help and Advocacy for Rights and Equal opportunities for people with disabilities in South east Europe (Share-See)	BiH	600.000 €
RCN Justice et Démocratie	Programme d'appui à la justice au Burundi: Pour une égale protection devant la loi: Volet projet d'Appui à la société civile (ASC)	Burundi	952.043 €

Forum pour le renforcement de la société civile	Projet de renforcement du cadre de concertation de la société civile Burundaise	Burundi	165.836 €
Comunita Impegno Servizio Volontariato CISV	Renforcement des capacités des institutions et de la société civile dans la Province de Karusi	Burundi	376.571 €
BBC World Service Trust	Tuning into Human Rights: Improving the Coverage of Human Rights and Democratisation Issues on Chinese Television	China	679.099 €
The Rights Practice	Strengthening democratic processes in China: public participation in decision-making	China	315.847 €
The Centre on Housing Rights and Evictions	Human Rights Defence and the Consolidation of Civil Society in Colombia: Promoting and Protecting the Human Rights of Internally Displaced Persons in Colombia	Colombia	355.974 €
Corporación Susma Mujer	Observatorio de Los Derechos Humanos de Las Mujeres en Colombia	Colombia	200.007 €
Comitato Internazionale Per Lo Sviluppo Dei Popoli	Programa de Fortalecimiento de los Sistemas de Gobierno Local, la Democracia y el Estado de Derecho	Colombia	1.499.904 €
Istituto Sindacale di Cooperazione allo Sviluppo Marche	Enhancing the role of the Unions in defence of the workers' rights as an integral part of human rights as defined by the ILO Fundamental Conventions	Eritrea	406.326 €

HABEN	The Human Rights Approach to Civil Society Capacity Development in Eritrea (HRA/CSCD-Eritrea)	Eritrea	214.784 €
Live & Learn Environmental Education	Imagining Tomorrow; Towards a Peace Building Education for Children	Fiji	200.000 €
Georgian Young Lawyers' Association	Strengthening Rule of Law in Georgia	Georgia	300.000 €
Women in law and Development in Africa / Femmes, Droit et Développement en Afrique – Bureau sous rég	Bonne gouvernance et participation des femmes dans sept pays d'Afrique de l'Ouest	Ghana	1.019.608 €
OXFAM GB	Community Networks for Democracy and Human Rights in Guatemala	Guatemala	465.000 €
DanChurchAid	Promoting Civil Society Control of Government Security Services in Guatemala through Increased Accountability, Transparency, and Responsibility	Guatemala	420.000 €
Cooperazione Internazionale	Fortalecimiento de la capacidad de incidencia de la sociedad civil guatemalteca en los procesos de representación democratica y de protección de los derechos civiles	Guatemala	907.000 €

HIVOS - Humanistic Institute for Cooperation with Developing Countries	Proyecto Kiem - Tejiendo Redes Contra la Impunidad	Guatemala	809.829 €
Associazione Volontari per Il Servizio Internazionale	« Respekte moun, bati kay » « Respectez tout le monde et contribuez à la reconstruction de l'Homme ». Projet intégré pour la résolution des conflits familiaux et socio-politiques	Haiti	976.000 €
Initiative de la Société Civile	Participation de la société civile à l'amélioration de la gouvernance du pays	Haiti	282.151 €
National Peace Campaign	Conflict Resolution and Peace-building in Nepal: A Project Proposal for Capacity Building.	India	299.520 €
Worldview Nepal	Towards Conflict Transformation Through A More Independent Media And Increased Citizen Participation	India	299.251 €
Internews Europe	Community Radio: Assisting Indonesia's new media expansion	Indonesia	638.772 €
Adallah: the legal centre for arab minority rights in Israel	Promoting Access to the Israeli Legal System for Arab Citizens of Israel	Israel	513.684 €
Bimkom – Planners for Planning Rights	Public Outreach and Advocacy Campaign to strengthen the rights of minorities in the field of spatial planning	Israel	295.799 €
The Public Committee against Torture in Israel	Capacity building project to combat the legitimisation of torture in Israel	Israel & WB Gaza	230.287 €

Comitato di Coordinamento delle Organizzazioni per il Servizio Volontario	Civil society and public administrations: working together to protect human rights in Maputo Province, Mozambique	Mozambique	638.144 €
Istituto Sindacale per la Cooperazione allo Sviluppo	Supporting and networking Civil Society Organisations and Public Institutions for an improved capacity to face Human Rights issues in Mozambique	Mozambique	672.554 €
Instituto Marquês de Valle Flôr	Civic Education and Promotion of Human Rights	Mozambique	713.133 €
BBS World Service Trust	Budget monitoring through the Nigerian media	Nigeria	1.243.746 €
The Law Society of England and Wales	The Nigeria Law Project Phase 2	Nigeria	1.001.456 €
Centre for Democracy & Development	Strengthening Budget Transparency through Public Participation: Monitoring NEEDS and SEEDS in Nigeria:	Nigeria	1.200.000 €
Development Initiatives Network	Project on Gender Budget Transparency and accountability	Nigeria	150.000 €
Konrad-Adenauer-Stiftung	Strengthening civil society through enhancing the accountability and good governance in the NGO sector	WB Gaza	320.000 €
The Democracy and Workers' Rights Center in Palestine	Promoting good governance among Palestinian civil society organisations	WB Gaza	217.298 €
Palestinian Centre for Human Rights	Prisoner Rights and Democratic Development	WB Gaza	293.225 €

The Law Society of England and Wales	The Pakistan Bar to provide free legal representation for children in detention	Pakistan	574.818 €
Gruppo Volontariato Civile	Conflictos Interculturales: Una respuesta democrática y participativa regional desde Bolivia, Ecuador y Perú.	Peru	1.151.746 €
London School of Economics and Political Science	Russian human rights networks for conscripts and the military: Joint action for the rule of law.	Russia	1.285.500 €
RCN Justice et Démocratie	Appui aux institutions judiciaires et à la société civile, pour une meilleure application des principes fondamentaux de droit rwandais.	Rwanda	960.000 €
Collectif des Ligues et Associations de Défense des Droits de l'Homme au Rwanda	Projet d'appui de la société civile au processus Gacaca au Rwanda (P.A.P.G), Phase II.	Rwanda	599.607 €
CARE UK	Rights Awareness and Action project	Rwanda	1.372.662 €
Christian Aid /GB	Leh Wi Push Pis – strengthening democratisation and human rights in Sierra Leone	Sierra Leone	867.093 €
Association Enfants du Monde- droits de l'Homme	Centre pour la promotion des droits de l'enfant	Sudan	480.000 €
Avocats Sans Frontières	Renforcement du rôle de l'avocat au Cambodge pour une justice plus équitable	Thailand	443.833 €

Cambodian Defenders Project	Cambodian Defender's Project (CDP) Legal Aid and Rule of Law Advocacy Action	Thailand	926.706 €
CARE Deutschland	Promotion of Human Rights and Legal Assistance in the Context of Sexual Behaviour	Thailand	640.000 €
Institute for international assistance and solidarity	Civil Rights for South East Anatolia	Turkey	295.958 €
Counterpart Creative Center	Improving access to justice for rural population	Ukraine	445.562 €
Movimento Laici America Latina	La participación democrática de los jóvenes: una promesa de futuro para los países miembros de MERCOSUR y Chile	Uruguay	1.199.770 €
HIVOS - Humanistic Institute For Cooperation with Developing Countries	Capacity building of human right defenders in Zimbabwe to optimise their basic human rights work in the prevailing legal and socio-political environment.	Zimbabwe	852.330 €
Media Monitoring Project Zimbabwe	50% Core funding for Media Monitoring Project of Zimbabwe (MMPZ	Zimbabwe	154.519 €
Institut Arabe des Droits de l'Homme	Renforcement des capacités de la société civile en vue d'une participation effective aux transformations démocratiques et à l'élaboration et la mise en œuvre de stratégies nationales pour la promotion des droits de l'homme dans le Monde arabe	Arab world	735.107 €
Euro-Mediterranean Human Rights Network	Developing Synergies between regional and local human rights work, the human rights instruments of the Barcelona Process as well as the wider Arab World	Arab world	1.000.000 €

Support for promoting the rights of indigenous peoples

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
OXFAM UK	Positive Action by Brazilian Indigenous Peoples through International Human Rights Instruments	Brazil	577.862 €
Forest Peoples Project	Securing the Rights of Indigenous Forest Peoples in Central Africa through Capacity Building and Legal and Human Rights Support at the Local, National and International Levels.	Cameroon	455.000 €
Corporación ONG de Desarrollo Lonko Kilapang	Formación de líderes mapuche para conocer y ejercer sus derechos y participar en la generación o adecuación de instrumentos jurídicos nacionales e internacionales	Chile	172.977 €
Paz y Tercer Mundo	Fortalecimiento de capacidades e incidencia de los Pueblos Indígenas de Colombia para la promoción y puesta en práctica de sus derechos y mecanismos de protección	Colombia	413.361 €
Hilfswerk Austria	Fortalecimento Organizativo y Politico de la Comunidad Embera con Enfasis en la Promocion y protección de sus derechos colectivos	Colombia	484.414 €

Mugarik Gabe	Observatorio indígena de politicas publicas de desarrollo y derechos étnicos	Colombia	340.038 €
DanChurchAid	Promoting Indigenous People's Rights in Guatemala through Information and Advocacy	Guatemala	477.287 €
Asian Indigenous and Tribal Peoples Network	Realisation of Indigenous Peoples Rights at National Level in Asia	India	207.066 €
Rural Community Development Society	Advocacy for the Rights of Indigenous People (ARIP)	India	299.996 €
Mainyoito Pastoralist Integrated Development Organisation	Maasai Indigenous Peoples' Rights Initiative	Kenya	260.660 €
Centro Educativo Ixtliyollotl A.C.	Jóvenes indígenas de Puebla en pro de la construcción de una cultura para el ejercicio de la vida democrática y de los derechos humanos	Mexico	150.000 €
Russian association of indigenous peoples of the North, Siberia and the Far East	«Center of legal resources of the indigenous peoples of the North, Siberia and Far East of Russian Federation»	Russia	298.048 €
Asia Indigenous Peoples Pact Foundation	Advancing Indigenous Peoples Rights in the Asia Region	Thailand	239.930 €
International Work Group for Indigenous Affairs	Indigenous rights advocacy and capacity enhancement project. A multi-level international program to promote the rights of indigenous peoples	Worldwide	719.464 €

Support for promoting the rights of minorities and for combating discrimination and xenophobia

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
Stichting CARE Nederland	Bosnian Roma Human Rights Project	BiH	262.797 €
Institut für Internazionale Zusammenarbeit des DEU	The Folk High Schools in Samtskhe-Javakheti – a Chance of Integration of Minorities	Georgia	400.000 €
BBC World Service Trust	Making Waves: A Community Radio Project for Georgia	Georgia	400.000 €
Action Aid	Strengthening the capacity of ethnic minorities to advocate for their rights and entitlements	India	400.000 €
Asamblea de Cooperacion por la Paz	Combating Racism by implementing the programme "I spy with my little eye" in Israel	Israel	300.000 €
Mossawa Center, the Advocacy Centre for the Arab Citizens of Israel	Combating Racism and Conflict Transformation in Israel	Israel	298.660 €
International Step by Step Association	Minority Exclusion: Education for Social Justice in Central Asia	Kazakhstan	333.275 €
European Roma Rights Center	Promoting the rights of minorities. Promoting Roma rights in Turkey	Turkey	360.957 €

Minority Rights Group	Combating discrimination and promoting minority rights in Turkey	Turkey	471.960 €
CCF Kinderhilfswerk	Integration and Empowerment of Minority Children and Youth in Albania and Serbia	Worldwide	389.260 €
CARE Deutschland	Youth Activists – combating racism, xenophobia and discrimination and promoting the rights of minorities among young people of different ethnic background in the towns of Leskovac, Vranje and Vranjska Banja.	Worldwide	300.000 €
Humanitarian Law Fund	Promoting minority rights in the future through reparation for human rights abuses in the past	Worldwide	226.945 €

Regional Human Rights Masters Programmes

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
Foundation for International Studies	Mediterranean Master's Programme in Human Rights and Democratisation	Worldwide	1.488.705 €
University of Sarajevo CIPS – DHR	European Regional Master's Degree in Democracy and Human Rights in South-East Europe (EU-SEE-MA)	BiH	1.123.253 €
Centre for Human Rights	Master of Laws (LLM) Programme in Human Rights and Democratisation in Africa	South Africa	1.500.000 €
Universidad Andina Simón Bolivar	Maestria Latinoamericana en Derechos Humanos y Democracia	Colombia	387.586 €

Election Training

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
Electoral Reform International Services ERIS	Training activities linked to election observation and EU Election Observation Missions (NEEDS II)	Worldwide	1.799.910 €

Support for a network for conflict prevention

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
International Crisis Group	Conflict Prevention Partnership	Worldwide	1.125.000 €

II/ Projects selected through Country Calls for Proposals

Country specific calls for EIDHR micro-projects were concluded for the following countries: Albania, Algeria, Angola, Bolivia, Bosnia & Herzegovina, Brazil, Burundi, Cambodia, Colombia, DR Congo, Egypt, Ethiopia, Georgia, Haiti, Indonesia, Israel, Côte d'Ivoire, Jordan, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Lebanon, Mexico, Morocco, Mozambique, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Russia, Rwanda, Sudan, Syria, Tajikistan, Turkey, Ukraine, Venezuela, Vietnam, West Bank and Gaza, Zimbabwe.

III/ Projects selected without a call for proposals[97]

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
United Nations Children Fund - UNICEF	Child Welfare Reform in Azerbaijan: capacity building and awareness raising	Azerbaijan	300.000 €
United Nations Children Fund - UNICEF	Bangladesh - Birth Registration	Bangladesh	999.000 €
Media Consulta International Holding	Awareness-raising TV/Radio programmes for Belarus	Belarus	1.919.865 €
United Nations Development Programme	Promotion of a wider application of international human rights standards in the administration of justice in Belarus	Belarus	600.000 €
Nordisk Ministerrad	Belarusian Higher Education for Democracy and Human Rights	Belarus	2.226.006 €
Office for Democratic Institutions and Human Rights	Democratisation and Human Rights Initiatives in Belarus	Belarus	142.798 €
United Nations High Commissioner for Human Rights	Planes de Desarrollo Municipal y Derechos Humanos	Colombia	550.000 €
United Nations Development Programme	Support to Good Governance in Iran	Iran	1.000.000 €

97 Excluding the Election Observation Missions.

United Nations Development Programme	EIDDHR - Support to the Constitutional Process in Iraq	Iraq	5.000.000 €
International Organisation for Migration	Iraq –Election Support Project (ESP)	Iraq	2.298.150 €
United Nations Development Programme	Promotion of Human Rights Culture in Iraq through support to Human Rights civil society organisations	Iraq	2.600.000 €
United Nations Children Fund - UNICEF	Development of a Child Rights Ombudsman	Kazakhstan	350.000 €
United Nations Development Programme	La Defensoría del Pueblo y el seguimiento a las recomendaciones de la Comisión de la Verdad y la Reconciliación	Peru	832.412 €
Sierra Leone Special Court	Victims Justice and Legacy Project	Sierra Leone	695.244 €
United Nations Development Programme	Support to the Khmer Rouge Tribunal (KRT) - Cambodian budget share of KRT operations	Thailand	995.100 €
United Nations Development Programme	Support for the Strengthening of the Rule of Law through Enhanced Capacity of Stakeholders in Zimbabwe	Zimbabwe	600.000 €
United Nations Children's Fund	Mainstreaming Child rights and promoting non violence	Worldwide	997.088 €

International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia	Outreach programme for the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)	Worldwide	500.000 €
United Nations High Commissioner for Human Rights	Enhancing OHCHR capacity in preventing and responding to human rights violations	Worldwide	1.804.000 €
Council of Europe	Promoting the democratic process	Worldwide	780.000 €
United Nations High Commissioner for Human Rights	Strengthening National Human Rights Institutions (OHCHR)	Worldwide	790.648 €
DOCIP Indigenous Peoples' Centre for documentation, research and information	Renforcement des capacités des peuples autochtones aux Nations Unies par l'appui logistique, informatif, documentaire et le transfert de connaissances	Worldwide	950.000 €
International Labour Organisation	Promotion of indigenous and tribal peoples' rights through implementation of the principles of ILO Convention No. 169.	Worldwide	800.000 €
Council of Europe	Equal rights and treatment for Roma	Worldwide	275.000 €

Weitere Websites mit Informationen

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union stehen im Internet über den Europa-Server (http://www.europa.eu) zur Verfügung.

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden. Sie können diesen Dienst unter folgender gebührenfreien Telefonnummer erreichen:
00 800 6 7 8 9 10 11.

Weitere Informationen über die Menschenrechtspolitik der EU finden Sie auf folgenden Websites:
http://www.consilium.europa.eu/human-rights
http://www.ec.europa.eu/comm/external_relations/human_rights/intro
http://www.europarl.europa.eu/comparl/human_rights/default_en.htm

Wie in diesem Bericht erwähnt, sind zahlreiche internationale Organisationen an der Menschenrechtsarbeit beteiligt. Nähere Angaben über ihre diesbezüglichen Aktivitäten finden sich auf ihren Websites:

Vereinte Nationen; www.un.org
Internationale Arbeitsorganisation; www.ilo.org
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte; www.unhchr.ch
Internationaler Gerichtshof; www.icc-cpi.int
Europarat; www.coe.org
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; www.echr.coe.int/echr
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; www.osce.org
Afrikanische Union; www.africa-union.org
Organisation Amerikanischer Staaten; www.oas.org

Zahlreiche internationale NRO stellen auf ihren jeweiligen Websites eine Fülle von Informationen über Menschenrechtsfragen in allen Teilen der Welt zur Verfügung; hierzu gehören:

Amnesty International; www.amnesty.org

Human Rights Watch; www.hrw.org

Internationaler Bund der Ligen für die Menschenrechte (FIDH); www.fidh.org

Internationales Komitee vom Roten Kreuz; www.icrc.org

In dem vorliegenden achten EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage sind die Maßnahmen und Strategien festgehalten, die von der EU im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 in Verfolgung ihres Ziels, die allgemeine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, durchgeführt wurden. Der Bericht gibt keine erschöpfende Darstellung, sondern greift Menschenrechtsfragen heraus, die Anlass zur Besorgnis gegeben haben, und beschreibt die entsprechenden Maßnahmen, die von der EU sowohl innerhalb der Union als auch außerhalb der Union ergriffen wurden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333